

1. Reichsgesetzgebung

Die Apotheken-Gesetzgebung des
Deutschen Reiches und der
Einzelstaaten auf der Grundlage
der allgemeinen politischen
Handels- und Gewerbe gesetzgebung
vdargestellt

I

Der
Militär-Pharmaceut.

Eine Zusammenstellung
der wichtigsten für das

Militär-Apothekenwesen im Deutschen Reichsheere geltenden Bestimmungen.

Herausgegeben von

Dr. Böttger,

Redacteur an der Pharmaceutischen Zeitung.

Preis cart. 1 M. 40 Pf.

„Wenn die landläufige Phrase von dem „tief gefühlten Bedürfnisse“, mit der das Erscheinen neuer Bücher so vielfach begründet wird, wirklich einmal als Wahrheit anzuerkennen ist, so möchte es diesem kleinen Werke gegenüber sein, das zum ersten Male den Versuch unternimmt, Ordnung und Uebersicht in ein bisher noch sehr unklares und unbekanntes Gebiet zu bringen. —“

(Pharm. Centralanzeiger.)

G e s e t z

betreffend den

**Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln
und Gebrauchsgegenständen**

vom 14. Mai 1879.

Mit Erläuterungen herausgegeben von

Dr. Fr. Meyer,

und

Dr. C. Finkelburg,

Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vor-
tragender Rath im Reichs-Justizamt.

Geheimer Regierungs- und Medicinal-Rath,
Mitglied des Reichsgesundheitsamts.

Preis 3 M.

Die vorliegende Ausgabe des wichtigen Gesetzes enthält ausser einer vollständigen Darlegung der Entstehungsgeschichte eine eingehende Commentirung sowohl der juridischen wie technischen Seiten des Gesetzinhalts. Die Herausgeber des Commentars sind die beiden Commissare des Bundesraths, welche an der Vorbereitung und Durchberathung des Gesetzentwurfs in allen seinen Stadien Antheil genommen haben, nämlich der Geh. Oberregierungsath Dr. Meyer als Vertreter des Reichs-Justizamts und der Geh. Regierungsath Dr. Finkelburg als solcher des Reichs-Gesundheitsamts. Für alle Kreise, welche in der einen oder anderen Weise von dem Gesetze berührt werden, ist die vorliegende Ausgabe ganz unentbehrlich. Für die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welchen die Ausführung und Anwendung des Gesetzes zufällt, wird ausser der Auslegung des Gesetzes selbst die in dem Buche gegebene Erörterung des Verhältnisses desselben zu den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen, insbesondere zu dem Reichsstrafgesetzbuch, von Werth sein. Neben diesen Beamten wird aber selbstverständlich auch den Aerzten und Medicinalbeamten, den Chemikern und Apothekern, sowie allen Kaufleuten und Gewerbetreibenden diese Ausgabe von grösstem Werthe und Nutzen sein, da dieselbe zugleich eine zuverlässige Beleuchtung derjenigen **technischen** Gesichtspunkte bietet, welche bei Ausführung der neuen Bestimmungen massgebend sind.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Chemie
der
menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von
Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation zu Münster i. W.

Erster Theil:
Chemische Zusammensetzung
der menschlichen
Nahrungs- und Genussmittel.

Nach vorhandenen Analysen
mit Angabe der Quellen zusammengestellt und berechnet.

Eleg. geb. Preis 6 M.

Zweiter Theil:
Die menschlichen
Nahrungs- und Genussmittel

ihre Herstellung, Zusammensetzung
und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.

Mit einer Einleitung über die Ernährungslehre.
Mit 71 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Eleg. geb. Preis 13 M.

Beide Theile des sowohl in wissenschaftlicher, wie practischer Beziehung gleich werthvollen König'schen Werkes haben bei ihrem Erscheinen eine überaus günstige Aufnahme gefunden und in der Presse allseitig die anerkannteste Beurtheilung erfahren. Das in hohem Grade interessante und materialreiche Buch wird **einstimmig** als **unentbehrliches Hilfsmittel** für alle diejenigen bezeichnet, welche sich mit der Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigen.

Gesetz und Regulativ
betreffend
die Steuerfreiheit des Branntweins
zu gewerblichen Zwecken.

Mit technischen Erläuterungen und Hülftafeln zum Gebrauch für
Steuerbeamte und Gewerbetreibende

herausgegeben von
Dr. L. Loewenherz,
ständ. technischem Hilfsarbeiter der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission.

Cart. Preis 2 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die
Apotheken - Gesetzgebung

des
deutschen Reiches und der Einzelstaaten

auf der Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und
Gewerbegesetzgebung dargestellt.

Herausgegeben und mit ausführlichen Erläuterungen versehen

von

Dr. H. Böttger

Redacteur an der Pharmaceutischen Zeitung.

I. Band:

Reichsgesetzgebung.

BERLIN.

Verlag von Julius Springer.

1880.

ISBN-13: 978-3-642-93926-6
DOI: 10.1007/978-3-642-94326-3

e-ISBN-13: 978-3-642-94326-3

Softcover reprint of the hardcover 1st Edition 1880

Druck von Eduard Krause in Berlin.

VORWORT.



Die Apotheken-Gesetzgebung hat in Deutschland verhältnissmässig erst spät eine selbstständige literarische Bearbeitung als ein besonderer Zweig der Medicinal-Gesetzgebung erfahren. In Preussen war es Professor Dr. Lindes, Vorsteher des pharmaceutischen Instituts zu Berlin, welcher mit seiner „Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apothekerwesen für die Königl. preussischen Staaten erlassen sind“ (Berlin 1836) den Anfang damit machte. Er bezeichnete in der Vorrede zu seinem Werke als Grund dessen Herausgabe die Thatsache, dass sowohl die Augustin'sche Sammlung preussischer Medicinalgesetze als Walther's und Zeller's „Medicinal-Polizei in den preussischen Staaten“ (Berlin 1829), sowie Koch's „Sammlung preussischer Medicinal-Gesetze“ (Berlin 1833) mehr für Aerzte als Apotheker verfasst seien und daher viel Material enthielten, welches, ohne für den Apotheker von Interesse zu sein, nur den Preis der Bücher vertheuere und deren Uebersichtlichkeit erschwere. Für die Bearbeitung des von ihm als Bedürfniss erkannten Werkes hatte er das alphabetische oder lexikalische Princip adoptirt, und nach diesem die einzelnen Materien in damals üblicher Weitschweifigkeit behandelt. Im Jahre 1855 erschien die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Preussischen Staate für den Verkehr mit Arzneien und Giften in Geltung begriffen sind, von O. A. Ziurek, Apotheker, Berlin“, ein dem Inhalte nach gegenwärtig natürlich vielfach veraltetes, aber in der gewissenhaften Herbeischaffung und übersichtlichen Anordnung des Materials, sowie der Zuverlässigkeit der überall aus amtlichen Quellen geschöpften Angaben noch heute mustergültiges Werk. 1857 erschien „Das preussische Medicinalwesen von Dr. W. Horn, Geh. Medicinal- und vortragender Rath im Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten“, ein ebenfalls sehr zuverlässiges und brauchbares Werk, aber hauptsächlich für Medicinalbeamte geschrieben und daher sehr vieles, den Apotheker nicht interessirendes, enthaltend. 1858 gab ein Gerichts-Secretair,

IV

Namens Staats, eine Sammlung preussischer Apothekergesetze heraus. Dieselbe erschien 1868 in zweiter, 1870 in dritter Auflage; seitdem ist sie nicht weiter aufgelegt worden. 1873 wurde der erste Versuch einer Zusammenstellung der preussischen Apothekergesetze mit denen der übrigen deutschen Bundesstaaten gemacht in dem von dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Wolff in Breslau herausgegebenen, etwas schwerfälligen Werke: „Die Einrichtung, Verwaltung und Revision der Apotheken in den deutschen Bundesstaaten.“ 1874 wurde das Horn'sche Werk „Das Medicinalwesen in Preussen“ von dem Geh. Medicinal- und vortragenden Rath im Cultusministerium Dr. Eulenberg neu bearbeitet und erschien als Separatausgabe aus demselben: „Das Apothekerwesen in Preussen, Berlin 1874“, welches auch bereits die damals vorhanden gewesenen reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen enthält. 1878 endlich erschien „Die reichsgesetzlichen Vorschriften bezüglich des Civil-Medicinal- und Veterinairwesens mit Einschluss der preussischen Ausführungs-Bestimmungen“ von Dr. Zeuschner, Reg- und Medicinal-Rath in Danzig, ein den Uebergang zu der neuen Aera schon mit richtigem Verständniss anbahnendes, aber wenig übersichtliches und nicht überall zuverlässiges Werk.

In Bayern existirt eine Sammlung apothekengesetzlicher Bestimmungen (enthaltend die Verordnungen von 1803—1850) von Dr. Ant. Wimmer. Das Hauptwerk über die Medicinal-Gesetzgebung ist indess: „Das Civil-Medicinalwesen im Königreich Bayern von Dr. Hoffmann, Regierungs- und Medicinal-Rath, Landshut 1863 (3 Bände), gegenwärtig, was das Apothekenwesen anlangt, fast gänzlich veraltet und durch ein neueres Werk vom Bezirks-Arzt Dr. Maier ersetzt. Für Württemberg erschienen Zusammenstellungen der Medicinalgesetze von Dr. Riecke, Ober-Medicinal-Rath, Stuttgart 1856 und von Dr. Hettich, Oberamtsarzt, Stuttgart 1875, letzteres eine grosse Zahl neuerer Gesetze ebenfalls nicht enthaltend. Eine Sammlung der Medicinalgesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen (Leipzig 1874) gab Dr. Reinhard, Präsident des Landes-Medicinal-Collegiums, heraus. Aus Baden liegt nur eine ältere „Sammlung der Gesetze etc. über das Apothekenwesen und den Materialwaarenhandel“ von J. A. Hamburger (Carlsruhe 1859) vor, für Hamburg erschien eine Sammlung der Medicinalgesetze von Dr. Kraus.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, sind oder waren die Verfasser fast der gesammten hier in Betracht kommenden Literatur Medicinalbeamte, und hat in Folge dessen die schon vor 44 Jahren von Professor Lindes erhobene Klage, dass deren Gesetzsammlungen „mehr für Aerzte als Apotheker verfasst seien und daher viel Material enthalten, welches, ohne dem Apotheker von

Interesse zu sein, nur den Preis der Bücher vertheure und deren Uebersichtlichkeit erschwere“ — noch heute ihre volle Berechtigung. Dazu kommt, dass, während diese Gesetzsammlungen fast durchweg einen grossen Ballast veralteter und entbehrlicher medicinalpolizeilicher Vorschriften enthalten, sie andererseits der neuen Gesetzgebung nicht mit dem genügenden Verständniss oder Interesse gefolgt sind und somit viele den Apotheker in seinen gewerblichen oder bürgerlichen Beziehungen berührende gesetzliche Vorschriften entweder gar nicht oder nur ungenügend wiedergeben. Gerade aber den Apotheker aus der bisherigen engen, medicinalpolizeilichen Sphäre herauszuheben und seine gesetzliche Stellung auf der breiten Grundlage der modernen Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung zu skizziren, innerhalb deren das Arzneigewerbe und seine Gesetzgebung nur einen bescheidenen Theil ausmacht, soll die Aufgabe dieses Buches sein. Dem damit an den Tag gelegten Bestreben, die Rechte und Pflichten des Apothekers in seinen verschiedensten Beziehungen klar zu legen, ist weiterhin Rechnung getragen worden durch sorgfältige, aus Gerichtserkenntnissen, Verwaltungsbescheiden, wie den Erfahrungen der eigenen Praxis geschöpfte, ausführliche Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen, so dass das Werk nicht nur eine wünschenswerthe Erweiterung, sondern namentlich auch eine Vertiefung der Gesetzeskenntniss jedes dasselbe Benutzenden bewirken wird.

Eine Darstellung der gesammten deutschen Apothekengesetzgebung begegnet gegenwärtig insofern sehr grossen Schwierigkeiten, als das bereits 1869 vom Reichstage beantragte Gesetz, „durch welches der Betrieb des Apothekergewerbes für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt wird“, immer noch aussteht und so, während auf allen anderen Gebieten, namentlich denen der Gewerbe-, Handels-, Justiz-, Militair-Gesetzgebung, der Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigenthums, des Maass- und Gewichtswesens etc. für das ganze deutsche Reich gleiches Recht geschaffen ist, der eigentliche Apothekenbetrieb immer noch einigen zwanzig Special-Apothekenordnungen unterstellt. Nur das pharmaceutische Prüfungswesen ist im Anschlusse an die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung einheitlich geregelt. Es berühren aber ausserdem noch so manche andere Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung direct oder indirect die Bestimmungen der Apothekerordnungen, und diese sind durch anderweitige Reichsgesetze, wie Maass- und Gewichtsordnung, Handelsgesetz so vielfach durchlöchert und ersetzt, dass eine systematische Darstellung der Gesetzgebung jedes Einzelstaates ohne die weitgehendsten Wiederholungen geradezu eine Unmöglichkeit ist.

Der Verfasser hat es unter diesen Umständen als das Zweckmässigste erachtet, die Reichsgesetzgebung und die Seitens der Einzelstaaten dazu

erlassenen Ausführungs-Verordnungen von dem älteren Material, den landesgesetzlichen Apothekerordnungen, ganz zu trennen und die letzteren in einem zweiten Bande besonders herauszugeben. Während der erstere Band also nur die Seitens des Reiches erlassene Apothekergesetzgebung, indess mit Einschluss der Seitens der Einzelstaaten dazu etwa erlassenen Ausführungs-Verordnungen, und weiterhin die dem Apotheker in seinen allgemeinen bürgerlichen oder gewerblichen Verhältnissen interessirende Reichsgesetzgebung enthält, wird der zweite Band die das Apothekenwesen im engeren Sinne betreffenden, landesgesetzlichen Vorschriften: die Apothekerordnungen der Einzelstaaten mit ihren Nachträgen und Commentaren umfassen. Allerdings ist mit dieser, bei einer Darstellung der gesammten deutschen Apothekergesetzgebung leider nicht zu umgehenden, Anordnung des Materials der kleine Uebelstand verbunden, dass die Gesetzgebung jedes Staates auf zwei Bände vertheilt ist, doch wird derselbe voraussichtlich von nicht allzu langer Dauer sein, da die reichsgesetzliche Regelung des gesammten deutschen Apothekenwesens doch über Kurz oder Lang erfolgen und damit der zweite Band der Gesetzgebung überflüssig werden wird.

Der Herausgeber, der seit länger denn einem Jahrzehnt das gesammte apothekengesetzgeberische Material in der Pharmaceutischen Zeitung fast ausschliesslich bearbeitet und die dem genannten Blatte auf diesem Gebiete in neuerer Zeit zuerkannte Autorität grösstentheils mitbegründet hat, hofft, dass auch das vorliegende Werk in den Kreisen der Standesgenossen als eine Arbeit gewürdigt werden wird, der bezüglich ihrer Correctheit und Zuverlässigkeit das vollste Vertrauen entgegengebracht werden kann und die in allen zweifelhaften Fragen den ausführlichsten und richtigsten Bescheid ertheilt.

Noch bleibt mir übrig, den Herren Corps - Stabs - Apothekern Bucher in Dresden, Mavors in Carlsruhe und Wilms in Stettin, die bei der Abfassung des Abschnittes über das Militair-Apothekenwesen durch werthvolle Mittheilungen und Rathschläge mir freundlichst zur Hand gegangen sind, an dieser Stelle meinen ergebensten Dank abzustatten.

Bunzlau, Februar 1880.

Dr. Böttger.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite		Seite
Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich	1	5. Baden	30
I. Der Gewerbebetrieb.		6. Hessen	31
A. Preussen.		7. Mitteldeutsche Staaten	32
1. Anweisung zur Ausführung der Gew.-Ordnung v. 21. Juni 1869	3	8. Norddeutsche Staaten	32
2. Die neuen Organisationsgesetze 16	16	9. Elsass-Lothringen	34
a) Competenzges. v. 26. Juli 1876	16	§ 6 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung	34
b) Prov.-Ordg. v. 29. Juni 1875	17	1. Verordnung v. 4. Jan. 1875, betr. den Handel mit Arzneimitteln	34
c) Gesetz, betr. die Verwaltungsgerichte	18	2. Begriff der Arznei	41
B. Bayern.		3. Homöopathische Arzneimittel	44
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 4. Decbr. 1872	18	4. Handel mit Thierheilmitteln	45
C. Baden.		5. Dispensirrecht der Thierärzte	46
Ausführungsverordnungen z. Gewerbe-Ordnung	19	6. Dispensirrecht der Aerzte	47
D. Hessen.		7. Die Drogenhandlungen	47
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Nov. 1879	19	8. Führung des Apothekertitels	53
E. Sachsen.		9. Arzneiverkehr in den Apotheken	55
Verordnung vom 29. Sept. 1869, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf die Thierheilkunde	19	10. Mineralwasser-Fabrikation und -Handel	57
F. Württemberg.		11. Kurpfuscher	63
Verordnung vom 8. April 1872, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen	20	§§ 7—12 der Gewerbe-Ordnung	65
G. Elsass-Lothringen.		§§ 13—16 der Gewerbe-Ordnung	66
Gesetz vom 15. Juli 1872, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung	21	Concessionirung chem. Fabriken	66
Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.		§§ 17—20 der Gewerbe-Ordnung	69
§§ 2—6	23	§§ 21—29 der Gewerbe-Ordnung	70
Landesgesetzliche Bestimmungen betr. Erwerb und Besitz von Apotheken	24	1. Bek. v. 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker	71
1. Preussen	24	2. Bek. v. 13. Nov. 1875, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen	78
2. Bayern	27	3. Aufgaben für die Prüfung der Apothekergehülfen	81
3. Sachsen	28	4. Freizügigkeit der Apotheker	82
4. Württemberg	29	5. Medicinal - Conventionen mit Belgien und Holland	83
		§ 33 der Gewerbe-Ordnung	84
		Kleinhandel mit Spirituosen.	84
		§ 34 der Gewerbe-Ordnung	88
		1. Handel mit Giften	88
		a) in Preussen	88
		b) in Bayern	91
		c) in Württemberg	96
		d) in Sachsen	100
		2. Verkehr mit Explosivstoffen	103
		§ 36 der Gewerbe-Ordnung	105

VIII

	Seite
1. Metallprobierer	105
2. Handelschemiker	105
3. Fleischbeschauer	106
§ 40 der Gewerbe-Ordnung	112
Entziehung der Approbationen und Concessionen	112
§ 41 der Gewerbe-Ordnung	113
§§ 44. 45 der Gewerbe-Ordnung	114
Stellvertreter	114
§ 46 der Gewerbe-Ordnung	115
§§ 47—49 der Gewerbe-Ordnung	116
§§ 51—54 der Gewerbe-Ordnung	117
§§ 55. 56. 58. 62 der Gew.-Ordnung	118
Gewerbebetrieb im Umherziehen	118
§§ 67. 78. 80. 81. der Gew.-Ordnung	119
Arzneitaxen	119
Tit. VII. der Gewerbe-Ordnung	120
1. Begriff der Fabrik	120
2. Haftpflichtgesetz	121
3. Fabriken-Inspectoren	121
§§ 143. 44. 47 der Gew.-Ordnung	126
Besondere Berufspflichten	126
§§ 148. 51. 54 der Gewerbe-Ordnung	127
Aerztliche Titel	127

II. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

I. *Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch.*

Allgemeine Bestimmungen	128
Buch I. Vom Handelsstande	128
a) Von Kaufleuten	128
b) Handelsregister	130
c) Handelsfirmen	130
d) Handelsbücher	132
e) Procuristen	134
f) Handlungsgehülfen	136
Buch IV. Von den Handelsgeschäften	139
a) Begriff der Handelsgeschäfte	139
b) Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte	140
c) Abschliessung der Handels- geschäfte	142
d) Vom Kauf	143
Wechselstempeltarif v. 4. Juni 1879	147
Papiergeld	149

II. *Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.*

Begriff der Fahrlässigkeit	151
Doctortitel	155

	Seite
Confiscation von Arzneien	156
Ankündigung von Arzneien	156

III. *Die Reichsjustizgesetze.*

a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877	157
b) Civil - Process - Ordnung vom 30. Januar 1877	162
c) Straf - Process - Ordnung vom 1. Februar 1877	164
1. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	167
2. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Preussen 170. 173	173
3. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Bayern	175
4. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Sachsen	177
5. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Württemberg	180
6. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Baden	181
7. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Hessen	183
8. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Anhalt	185
9. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Coburg-Gotha	186
10. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Waldeck	186
11. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Mecklenburg	187
12. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Oldenburg	187
13. Gebührenordnung f. Gerichts- chemiker etc. in Elsass- Lothringen	188
d) Concursordnung v. 10. Febr. 1877	189
e) Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878	190
f) Gebührenordnung für Rechts- anwälte vom 7. Juli 1879	191

III. *Maass- und Gewichtswesen.*

1. Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868	193
2. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über das Maass- und Gewichtswesen	195

	Seite
1. Präcisionsgewicht und-Waagen	196
a) Bek. der Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875	197
b) Erlass der Normal-Eichungs-Commission vom 11. März 1878	198
c) Bek. der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Decbr. 1869	202
d) Der Gebrauch von Hohl-gemässen (Mensuren)	204
e) Eichgebühren	205
f) Reductionstabelle	206
g) Landesgesetzliche Bestim-mungen	206
a) Preussen, Bekanntmachung vom 31. Decbr. 1878	206
b) Bayern, Verordnung vom 18. Octbr. 1872	207
c) Baden, Bekanntmachung vom 5. August 1876	208
d) Württemberg, Verordnung vom 15. Mai 1874	210
e) Sachsen, Verordnung vom 8. Febr. 1868	211
f) Elsass-Lothringen	212
2. Längenmaasse	213
3. Flüssigkeitsmaasse	214
4. Hohlmaasse für trockene Gegenstände	216
5. Handlungsgewicht	217
6. Handelswaagen	220
7. Alkoholometer u. Thermometer	224

IV. Der Schutz des geistigen Eigenthums.

1. Markenschutzgesetz v. 30. Nov. 1874	225
2. Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876	230
3. Patentgesetz vom 25. Mai 1877	230
4. Verordnung v. 15. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patent-amtes	241

V. Medicinal- und Veterinärpolizei.

(Armengesetzgebung.)

1. Die Pharmacopoea Germanica	244
a) Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, betr. die Pharmacopoea Germanica	244

	Seite
b) Preussen, Einführungs-Verord-nung vom 21. Septbr. 1872	245
c) Bayern, Einführungs-Verord-nung vom 10. Octbr. 1872	246
d) Sachsen, Einführungs-Verord-nung vom 14. Septbr. 1872	246
e) Baden, Einführungs-Verord-nung vom 4. Octbr. 1872	247
f) Hessen, Einführungs-Verord-nung vom 27. August 1872	247
g) Württemberg, Einführungs-Verordnung vom 2. Octbr. 1872	248
Württemberg, Einführungs-Verordnung vom 9. Juli 1873	248
h) Elsass-Lothringen, Einführungs-Verordnung vom 23. Octbr. 1872	249
2. Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchs-gegenständen	251
Amtliche Materialien zur techni-schen Begründung des Gesetzes	256
3. Reichs-Impf-Gesetz	263
4. Gesetz vom 7. April 1869, betr. Maassregeln gegen die Rinderpest	263
5. Instruction dazu	264
6. Amtliche Beschlüsse, betr. die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten	265
7. Beschaffung von Desinfections-mitteln zur Unterdrückung der Rinderpest	266
8. Gesetz vom 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungs-stoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen	267
9. Bekanntmachung vom 13. Juli 1879, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	267
10. Preuss. Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	267
11. Gesetz vom 6. Juni 1870, betr. den Unterstützungswohnsitz	268

VI. Militair-Apothekenwesen.

1. Eintheilung, Rang, Competenzen der Militair-Apotheker	272
--	-----

	Seite
2. Uniformirung	274
3. Bestimmungen über den ein- jährig-freiwilligen Dienst . . .	276
4. Instruction über die Versorgung der Armeen mit Arzneien und Verbandsmitteln. V. 12. Juni 1874	280
5. Dienst-Instruction für die Corps- Stabs-Apotheker	288
6. Diensteid der Militair-Pharma- ceuten	292
7. Verzeichniss der Garnisonorte, bezw. Dispensir - Anstalten, an welche nach Maassgabe der Gar- nisonstärke die Anstellung von einjährig - freiwilligen Pharma- ceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten	293
8. Verzeichniss der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeug- nissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-frei- willigen Militairdienst berechtigt sind	295
9. Reisekosten - Vergütung der Pharmaceuten des Beurlaubten- standes	305
10. Der militair - pharmaceutische Dienst im Königreich Sachsen .	306
11. Verzeichniss der wichtigsten im deutschen Reichsheere geltenden Gesetze und Verordnungen . .	306
12. Kriegs - Sanitäts - Ordnung vom 10. Januar 1878	307
a) Kriegs-Sanitäts-Ordnung . .	307
b) Anleitung zur Trinkwasser- Untersuchung im Felde . .	311
c) Sanitäts - Ausrüstung der Truppen im Felde	312
d) Medicinischer Etat (Arznei- mittel)	313
13. Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Febr. 1873 (§§ 15 u. 17)	314

	Seite
VII. Verkehrswesen.	
1. Postordnung vom 8. März 1879	315
2. Weltpostverein	319
3. Werthbriefe im internationalen Verkehr	320
4. Postanweisungen im internatio- nalen Verkehr	320
5. Telegrammgebührentarif . . .	321
6. Betriebsreglement für die Eisen- bahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874	322
7. Nachtrag hierzu vom 6. April 1876	325
8. Nachtrag hierzu vom 13. Juli 1879	326
9. Verordnung betr. Versendung, Handel und Aufbewahrung von Sprengstoffen	327
10. Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und gifti- ger Stoffe auf dem Rhein . . .	331
11. Durchfuhr arsenikhaltiger Abfälle durch Holland	332
12. Durchfuhr arsenikhaltiger Abfälle durch Belgien	333
VIII. Zoll- und Steuergesetz- gebung.	
1. Zolltarif des deutschen Reichs vom 18. Juli 1879	335
2. Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879	345
3. Oesterreichischer Zolltarif vom 27. Juni 1878	348
4. Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Brantweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 . .	351
5. Regulativ dazu vom 23. Dec. 1879	352
6. Bekanntmachung, betr. die Denaturirung von Salz v. 25. März 1878	358
7. Brausteuerergesetz vom 31. Mai 1872	360
8. Steuerliche Controle der Destillir- gefässe der Apotheker	360



Aus der

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

Vom 6. April 1871.



1. Der Art. 4 der Verfassung lautet:

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren; sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Massgabe der Bestimmung im Art. 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

2. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Dieselbe beginnt, sofern nicht ein anderer Anfangstermin besonders bestimmt ist, vierzehn Tage nach dem Ablaufe des Tages, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben wurde.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.*)

*) Der § 59 der Einleitung zum preuss. Allg. Landrecht, wonach Gesetze ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, darf nicht dahin verstanden werden, dass in dem neuen Gesetz wörtlich gesagt sein müsse, das ältere Gesetz sei aufgehoben; vielmehr genügt es zur Ausserkraftsetzung des älteren Gesetzes, wenn entweder die Vorschriften des neueren Gesetzes mit den älteren unvereinbar sind, oder doch aus seinem Inhalt die Absicht, das ältere nicht fortbestehen zu lassen, erhellt. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. März 1873.)



I. Der Gewerbebetrieb.

Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Gewerbebetriebes bildet die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche durch § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz proclamirt worden ist. Einführungs- resp. Ausführungsverordnungen zu derselben erschienen:

A. Königreich Preussen.

1. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

Mit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. ist die Regelung des Gewerbewesens nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe massgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wengleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein grosser Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preussische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Für den bestehenden Gewerbebetrieb werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen. Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden. Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert. Die Einlegung des Recurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die in § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusehen.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung der Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

8. Andere als die in §§ 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt. Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im § 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften von einer besonderen Genehmigung oder Concession abhängig machen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Concession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein. Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muss aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 No. 2). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45). 3) Die Erlaubniss zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf erteilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlassregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46). Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäft betrieben wird, bedarf fortan der polizeilichen Erlaubniss. 2) Nach dem Schlusssatz des § 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschanken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. Die Erörterung der Bedürfnissfrage ist für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmässigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser etc. In Beziehung auf die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preussischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muss.

13. Personen, welche eines der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die

Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen lässt.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im § 37 bezeichneten Strassengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäss nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den localen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden. Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

16. Die Vermittelung von Geschäften ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes behandelt. Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren.

17. Durch § 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen. Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbeordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, dass die Preussische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt. Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach § 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäss erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, dass der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheines jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheines ist an den Landrath (Amthauptmann, Oberamtman), oder an die zuständige Polizeibehörde (No. 25 der Anweisung) zu richten. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheines

ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewbesteuer bestimmten Königlichen Casse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, dass er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu. Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschliesslich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherrn thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagern, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherrn übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I oder A. II. zur Gewbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Massgabe der Vorschrift des § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülften und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im § 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniss dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur facultativen Charakter an sich tragen. In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom

17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wengleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungscommissionen und Kreis-Prüfungscommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben. Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniss gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmässig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen.

22. Das Lehrlingsverhältniss unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Die Executivmassregeln, welche nach § 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung ausser Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Executivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfes- oder Sterbecasse beizutreten, ist durch § 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfes- oder Sterbecasse angehören.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen. Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniss ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäss den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, dass sie die Ausübung dieser Befugniss fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft. In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren

abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Executivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden. Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Beteiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25) — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51) — die Prüfung der Gesuche um die Concession, Erlaubniss oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniss (§§ 30, 32, 33, 34) oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37) — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmässig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Aulage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen. Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen: a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Cataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu deren Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb

der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellement sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen; c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeusserung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen,

dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne. Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behädigungsschein, unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und dass nach dem Abschluss der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen. Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerkten zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei. Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichswisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzuthemen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an die Regierung zu befördern.

4. Schlussverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (No. 46) aus. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erlässt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. Das

Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder im Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken. Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaunt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Recursverfahren.

45. Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der

Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig. Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung. Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken. Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden. Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen. Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind. Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluss der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten. Zu dem Verhandlungstermine sind der Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Ver-

fahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff. Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Beteiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten. Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache notwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluss des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat. Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Recurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Recurs an die in der Sache beteiligten Ministerien gestattet.

58. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu fertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniss der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. Die Entscheidung ist vor dem Schluss der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. Ueber den Beschluss ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung

zur Recursentscheidung einzureichen. Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgeteilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

2. Die neueren Organisationsgesetze für die innere Verwaltung der preussischen Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind:

- die Kreis-Ordnung vom 13. December 1872,
- die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875,
- das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875,
- das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876.

a. Gesetz vom 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Kompetenzgesetz) enthält im I. Titel (§§ 1—4) einleitende Bestimmungen, handelt dann in dem II. Titel (§§ 5—23) von den Kreis- und Stadt-Ausschüssen und von dem Verfahren vor denselben, im Titel III. (§§ 24—29) von den Beschwerden und im IV. Titel (§§ 30—39) von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreis-Polizeibehörden. Der V. Titel (§§ 40—164) enthält in 22 Abschnitten die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in folgenden, hier in alphabetischer Ordnung aufgeführten Angelegenheiten: Armenangelegenheiten (§§ 74 bis 76), Baupolizei (§§ 153—156), Deichangelegenheiten (§§ 121, 122), Einquartierungsangelegenheiten (§§ 80, 81), Enteignungssachen (§§ 157 bis 159), Feldpolizei (§§ 84—86), Fischereipolizei (§§ 116—120), Forstpolizei (§§ 95, 96), Geschworenenlisten (§ 162), Gewerbepolizei (§§ 123—145), Handelskammern (§§ 146, 147), Hilfskassen (§§ 149 bis 151), Jagdpolizei (§§ 87—94), Landgemeinden, Gutsbezirke, Amtsverbände und Kreise (§§ 40—73), Personenstand und Staatsangehörigkeit (§§ 160, 161), Sanitäts- und Veterinärpolizei (§§ 82, 83), Schulangelegenheiten (§§ 77—79), Sparkassenangelegenheiten (§ 152), Steuerangelegenheiten (§ 163), Synagogenangelegenheiten (§ 164), Versicherungsangelegenheiten (§ 148) und Wasserpolizei (§§ 97—115). Der Titel VI. (§§ 165—175) enthält ergänzende und Schlussbestimmungen.

Die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 123. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit die Beschlussfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und concessionspflichtige Anlagen der nachstehenden Art in Frage stehen ...

(die im § 16 der Gewerbe-Ordnung genannten Fabriken mit Ausschluss der chemischen Fabriken aller Art, der Schiesspulverfabriken und der Anlagen zur Feuerwerkerei und der Bereitung von Zündstoffen aller Art).

§ 124. Der Bezirksrath beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 123 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. (Der Bezirksrath ist hiernach zuständig in erster Instanz für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung chemischer Fabriken aller Art.)

§ 126. Die Befugniß, gemäss § 51 der Gewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

§ 127. In den Fällen der §§ 123—126 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksraths nach Maassgabe der §§ 74, 75 der Provinzial-Ordnung zu.

§ 128. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Gegen die Entscheidung des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

§ 129. Ueber Anträge auf Ertheilung der Concessionen zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschliesst der Regierungs-Präsident.

§ 133. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirks-Verwaltungsgericht, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 2) über die Zurücknahme von Concessionen etc. zum Handel mit Giften (§ 53 Gewerbe-Ordnung).

(Zuständige Behörden zur Klage auf Zurücknahme von Concessionen zum Handel mit Giften sind die Ortspolizeibehörden; diese haben die Klage auch zu erheben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu angewiesen werden.)

§ 134. Das Bezirks-Verwaltungs-Gericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1) der im § 53 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen.

§ 135. In den Fällen der §§ 123—134 beträgt die Frist zur Berufung gegen Endurtheile des Verwaltungsgerichts 14 Tage.

b. Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

§ 76. Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 *M* anzudrohen.

§ 77. Solche Polizeivorschriften sind unter dem Titel „Polizeiverordnung“ . . . bekannt zu machen.

§ 81. Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.¹⁾

1) Die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe ist erfolgt.

§ 83. Die Befugniß, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle der Regierungspräsidenten fortan den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§ 84. Bei der Befugniß des Ministers des Innern jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es sein Bewenden.

§ 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 \mathcal{M} anzudrohen.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5 des Straf-Gesetz-Buches gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.¹⁾

c. Gesetz vom 3. Juli 1875 betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bezirks-Verwaltungs-Gerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-Verwaltungs-Gerichte . . .

§ 5. Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet . . . auf die Berufung gegen die von den Bezirks-Verwaltungs-Gerichten in erster Instanz . . . erlassenen Endurtheile . . .

B. Königreich Bayern.

In Bayern wurde die Gewerbeordnung eingeführt durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 bezw. die Königl. Verordnung vom 4. Decbr. 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern.

§ 3. Bezüglich der Genehmigung der im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wasserwerke gelten nachstehende Vorschriften:

- a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission mündlich oder schriftlich anzubringen.
- b) Aus den Vorlagen muss hervorgehen:
 - 6) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes bei chemischen Fabriken, insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

§ 8. Zur Ertheilung der nach § 30 Al. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirectionen zuständig. Die im Al. 2 daselbst für die Hebeammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebeammenschulen in München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

1) Der § 367 des Str.-Ges.-B. handelt von den Vorschriften über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Sprengstoffen und der Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien.

§ 11. Zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection erforderlich.

§ 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern etc. (§ 29, 53 der Gewerbe-Ordnung) haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

C. Grossherzogthum Baden.

In Baden wurde durch die Verordnungen vom 21. December 1871 und 4. Januar 1872 Folgendes bestimmt:

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pflichten der approbirten Aerzte, Apotheker und Thierärzte haben durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren.

2) Die Apotheker sind namentlich auch fortan zur Beobachtung der Vorschriften aus § 40 der Apotheker-Ordnung verpflichtet.

3) Ermässigungen der Arzntaxe im freien Verkehre sind statthaft.

4) Ueber die Zurücknahme der Approbation von Apothekern entscheidet das Ministerium des Innern. Der Recurs geht an das Verwaltungsgericht.

D. Grossherzogthum Hessen.

In der hessischen Ausführungs-Verordnung vom 1. November 1869 ist lediglich das Verfahren bei Einziehung einer erteilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung) geregelt. Ueber die Zurücknahme hat die Provinzial-Direction als collegiale Behörde in erster Instanz zu entscheiden. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Gewerbetreibenden gegen Behändigungsschein zuzustellen. Ein etwaiger Recurs dagegen muss binnen 14 Tagen eingereicht und gerechtfertigt werden.

E. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen erschien die „Verordnung über den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf die Gesetzgebung über die Thierheilkunde vom 29. September 1869, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

1) Die approbirten Thierärzte dürfen für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst dispensiren.

2) Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen will, hat seinem Bezirksarzt davon Anzeige zu machen und sich zu verpflichten,

- a) alle von ihm verabreichten Arzneien in Receptform mit Angabe des Preises in ein Tagebuch fortlaufend einzutragen,
- b) die Arzneimittel stets in guter und brauchbarer Beschaffenheit zu erhalten und in geeigneten Räumen aufzubewahren,

- c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken oder unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen,
- d) Arzneien, die einer besonders kunstgerechten Zubereitung bedürfen, aus einer öffentlichen Apotheke des Landes zu entnehmen,
- e) bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften genau zu beachten und sich des Handels mit Giften und Verkaufs von Giftstoffen zu anderen, als den Zwecken der eigenen Praxis, zu enthalten.
- 3) Die Bezirksthierärzte haben das Recht und die Obliegenheit, bei den Thierärzten Revision vorzunehmen.
- 4) Die Höhe des Arztlohnes der Thierärzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen; über den Betrag der Forderungen für verabreichte Medicamente ist jedoch auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen.
- 5) Die Bestimmungen ad 1—4 finden auf die mit Licenzscheiden versehenen, sogenannten thierärztlichen Empiriker ebenfalls Anwendung.
- 6) Wer sich unbefugter Weise mit der Verabreichung oder dem Verkauf von Heilmitteln oder Arzneien für die von ihm behandelten Thiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbusse bis zu 50 Thln. und wird im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, überdiess aber jedesmal mit Confiscation der sich vorfindenden Medicamente bestraft.
- 7) Dem unter 1 und 5 gedachten Personal ist unter Beobachtung der unter 2a und c enthaltenen Vorschrift gestattet, einzeln zubereitete Arzneimittel für dringende Fälle im Hause zu haben und mit sich zu führen. Dagegen kommen die Vorschriften ad 2 in ihrem vollen Umfange in Anwendung, wenn ein Thierarzt oder Empiriker eine eigene Hausapotheke hat.
- 8) Bezirksthierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, müssen der Commission für das Veterinärwesen davon Anzeige erstatten.
- 9) Die Abgabe von Giften darf nur in der Form und Quantität erfolgen, wie sie unmittelbar bei den kranken Thieren Anwendung finden soll. Auch darf dem Thierbesitzer oder anderen dritten Personen eine besondere, weitere Zubereitung der Giftstoffe in keinem Falle überlassen werden.
- 10) (Betrifft die Revisionen der thierärztlichen Hausapotheken.) Dieselben sind bei neu angelegten spätestens binnen Jahresfrist, dann von 5 zu 5 Jahren vom Bezirksarzte vorzunehmen. Die Revision hat sich auf Localitäten und Einrichtungen, Beschaffenheit und Bezugsquelle der Arzneien (ob aus Apotheken oder Drogenhandlungen bezogen), Führung des Tagebuches und Giftbuches und Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte zu erstrecken. Schlechte und verdorbene Arzneimittel sind zu vernichten.
- Die Besitzer der Hausapotheken haben für die gewöhnlichen Revisionen keine Gebühren zu entrichten, wohl aber für etwa nothwendig werdende Nachrevisionen.

F. Königreich Württemberg.

In Württemberg wurde erlassen die Ministerial-Verordnung, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen. Vom 8. April 1872.

§ 1. Zu den öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen gehören:

6) Apotheker.

Den unter 1—6 genannten Personen bleiben die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse auch für die Zukunft vorbehalten.

§ 3. Die öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen sind verpflichtet, dem Oberarzt auf dessen Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Oberarzts nachzukommen.

§ 10—11 betreffen das Dispensirrecht der Aerzte und Thierärzte. (Gegenwärtig geregelt durch die Verordnung vom 30. December 1875.)

§ 12. Da im § 6 der Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, dass dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung finde, so haben die in diesem Betreff bisher bestandenen Vorschriften ihre Geltung behalten und es bezieht sich dies insbesondere auch auf die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen. Dagegen wird jeder Apotheker, welcher die durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 bestimmte Prüfung erstanden und in Folge hiervon die Approbation erlangt hat, zum Lehrlingsunterrichte berechtigt.

In Betreff der Behandlung von Krankheiten bleiben die Apotheker, so lange sie eine Apotheke betreiben, desgleichen die Hebammen, so lange sie sich ihrem Berufe widmen, auch fernerhin durch ihre besonderen Berufspflichten beschränkt und es dürfen daher diese Personen nur in Nothfällen (vergl. General-Verordnung vom 3. Juni 1808 § 2) der Behandlung von Kranken, bezw. kranken Wöchnerinnen sich unterziehen.

G. Elsass - Lothringen.

In Elsass-Lothringen gelten laut Gesetz vom 15. Juli 1872 nur der § 29 der Gewerbe-Ordnung und die dazu gehörigen Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.

§ 1. Die Wirksamkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21 Juni 1869, welcher lautet:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt“ — wird auf Elsass-Lothringen ausgedehnt.

§ 2. Die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden, und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Recurs an den Kaiserlichen Rath in Elsass-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gerechtfertigt werden muss. Der Recursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§ 3. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmässige Approbation unternimmt oder fortsetzt*);

2) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 3) treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

§ 5. Bestellungen (Certificate) für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen sind.

1. Die Gewerbe, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt. Der Betrieb des Apothekergewerbes an sich, sowie die Ausübung der Heilkunde sind — einige besondere Bestimmungen ausgenommen (für das Apothekergewerbe namentlich die in den §§ 29 und 80) — durch den § 6 den Wirkungen der Gewerbe-Ordnung entzogen, so dass der Apotheker nur in seiner Stellung als Gewerbetreibender im Allgemeinen an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gewerbe Ordnung Theil nimmt.

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1878. (vide pag. 33).

2. Der § 42 der Holsteiner Apothekerordnung vom 11. Febr. 1854, welcher dem Apotheker den Betrieb eines kaufmännischen Kleinhandels neben dem Apothekergeschäft untersagt, ist durch § 1 der Gewerbe-Ordnung aufgehoben, jedoch mit der durch § 33 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Kleinhandel und Ausschank von Spirituosen festgesetzten Beschränkung. (Verf. d. B.-R. zu Schleswig vom 18. November 1873.)

3. Ein Vertrag, durch welchen der eine Contrahent dem anderen Contrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach § 1 der Gewerbe-Ordnung nicht ungültig. (Ob.-Trib.-Erk.)

§ 2. Der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

1. Errichtet ein Gewerbetreibender neben seinem bereits bestehenden Comtoir, Laden, Verkaufsstelle u. s. w. ein zweites Comtoir, Laden oder Verkaufsstelle, so hat er gleich wie früher von dem ersten Geschäftslocal auch von der zweiten Localerrichtung Anzeige zu machen; unterlässt er dies, so macht er sich einer Gewerbesteuer-Contravention schuldig. (Ob.-Trib.-Erk. v. J. 1879.)

2. Auf das Apothekergewerbe findet der § 3 keine Anwendung, da der § 6 der Gewerbe-Ordnung die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gewerbe-Ordnung entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muss aus der Apotheker-Ordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Nach einigen Apotheker-Ordnungen ist der gleichzeitige Besitz mehrerer Apotheken ausdrücklich untersagt, in anderen Apotheker-Ordnungen fehlt es an einem derartigen directen Verbote. Im Bereiche der letzteren würde sich daher ein Cumulativbesitz, namentlich sofern es sich um privilegierte Apotheken handelt, gesetzlich nicht anfechten lassen. Ebenso ist aus den landes-medicinal-polizeilichen Bestimmungen die Frage zu beantworten, ob dem Apotheker der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe (in demselben Verkaufslocale oder ausserhalb desselben) gestattet ist. Wo es an derartigen ausdrücklichen Verboten in den Apotheker-Ordnungen fehlt, kann der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe dem Apotheker nicht untersagt werden.

§ 4. Den Zünften oder kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§ 6 Al. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80, 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80).

1. Die Motive besagen, dass der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbe-Gesetzgebung oder Ordnung durch Specialgesetze vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu erledigen sind. Und weiter: „in Betreff der Errichtung und Verlegung der Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Specialgesetz zu treffen.“ So klar es nun im Allgemeinen zu sein scheint, was die Gewerbe-Ordnung mit den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken“ hat sagen wollen, nämlich, dass das ganze Concessionsverfahren, wie es zur Zeit der Einführung der Gewerbe-Ordnung bestand, bis zum Erlasse eines dasselbe einheitlich regelnden Specialgesetzes beibehalten werden sollte,

so ist doch gerade, weil der Vorbehalt in dieser mehr beschränkenden Fassung erschienen ist, das Gegentheil daraus gefolgert worden, nämlich dass, weil das Gesetz nur von Errichtung und Verlegung, nicht aber von Verkauf und Fortbetrieb der Apotheken spricht, der Ver- und Ankauf bestehender Apotheken, auch wenn dieselben bisher nur auf einer persönlichen Concession beruhen, freigegeben, das Princip der Unveräusserlichkeit der Concessionen, wo es besteht, demnach aufgehoben sei. Diese Ansicht ist durch Entscheidungen der preussischen Regierung vom 10. August und 25. September 1871 und der bayerischen Regierung (1873) als irrtümlich erklärt worden, und daher gegenwärtig verlassen.

Das in Aussicht gestellte Specialgesetz ist bis jetzt nicht erschienen, es sind daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, den Erwerb und Besitz, sowie den Betrieb der Apotheken (der letztere vorbehaltlich inness der Bestimmungen in den §§ 29 und 80 der Gewerbe-Ordnung) weiterhin in Kraft verblieben.

2. Uebersicht über die landesgesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Erwerb und Besitz der Apotheken.

(Aus dem Schreiben des Reichs-Kanzler-Amtes an den Bundesrath vom 28. Mai 1877.)

1. Preussen.

In den älteren Landestheilen bedarf es für diejenigen Apotheken, welche nicht auf einem Realprivilegium beruhen, einer Concession, in welcher der Ort und das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Grundstück, sowie der Name des Besitzers angegeben wird.¹⁾

Realprivilegien können gegenwärtig nicht mehr begründet werden.²⁾ Die vorhandenen können verpfändet, vererbt und veräussert werden.³⁾

1) Die gesetzliche Grundlage des preussischen Apothekenwesens ist die Apoth.-Ordg. vom 11. October 1801, welche im Tit. I. von der Ausübung der Apothekerkunst handelt und vorschreibt, dass hierzu nur ein landesherrliches Privilegium neben dem Approbationspatent berechtigt. Durch das Gewerbeedict vom 2. November 1810 wurde die weitere Ertheilung von Realprivilegien inhibirt. Die Verleihung der seitdem an Stelle derselben getretenen Apotheker-Concessionen geschieht auf Grund der kgl. Verordnung vom 24. October 1811. Die Anlegung neuer Apotheken findet demnach statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

„Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (Magistrate oder Polizeipräsidien) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinaldeputation der Provinzialregierung (gegenwärtig dem Oberpräsidenten) die Erlaubniss dazu nach. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes. Findet die Medicinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorher gegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.“ (Verordg. vom 24. October 1811.)

2) G.-O. vom 21. Juni 1869, § 10.

3) A.-O. Tit. I. § 2 und 3. Zur dauernden Besitzfähigkeit gehört die Approbation. Kommt ein Nichtapotheker in den Besitz einer priv. Apotheke, so hat er dieselbe binnen sechs Monaten wieder an einen qualificirten Besitzer zu bringen.

Die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen vererblichen und veräusserlichen Privilegien in den älteren Landestheilen, welche von der fremdländischen Gesetzgebung unberührt blieben, sind durch spätere preussische Gesetze nicht aufgehoben, sie bestehen noch zu Recht; die Privilegien in den mit Preussen wieder vereinigten Landestheilen, welche eine Zeit lang unter der Französischen, Westfälischen oder Bergischen Herrschaft gestanden, sind dagegen durch die fremdländische Gesetzgebung förmlich aufgehoben und nicht wieder zu Kräften gelangt (Ob.-Trib. v. 22. März 1839, v. 1. Mai 1849, Entsch. 4, S. 226, Bd. 18, S. 457, Rescr.

Den Inhabern der persönlichen Concessionen sind in der Praxis allmählich Befugnisse eingeräumt worden, welche den Werth der Concessionen demjenigen der Privilegien fast vollständig gleichstellen.¹⁾ Es ist demgemäss gestattet:

1) dass das Geschäft nach dem Abgange des Concessionsinhabers so lange, bis einem Anderen die Concession ertheilt ist, für Rechnung des Besitzers oder seiner Erben fortgesetzt werde;

v. 27. December 1823, v. 18. September 1824, v. 2. Januar 1837, v. Kamptz' Ann. 7, S. 992, Bd. 8, S. 923, Bd. 21, S. 255, Gruch. Beitr. 1, S. 37, v. Rönne's Staatsr. II, 2, S. 226 ff., Rechtslex. 1, S. 90 ff.).

Dass ein Privilegium nur dem Besitzer für seine Person verliehen sei, hat der Fiskus, sobald er die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit desselben anfechten will, selbst zu erweisen. Kann er das nicht, dann ist die Vererb- und Veräusserungsfähigkeit der Apotheke, sofern dieselbe zur Zeit des Erlasses der Apoth.-Ordg. bis zur Emanation des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 bestanden, also auf einem Privilegium beruht haben muss (§ 1 der Apoth.-Ordg.), unbestritten, auch wenn die betreffende Urkunde gar nicht mehr nachgewiesen werden kann. (Erk. des Ob.-Trib. vom 3. Juli 1878.) Die hiernach fortdauernden älteren Privilegien sind ein Gegenstand des Verkehrs, sie können rechtsgültig verpfändet, vererbt, veräussert und als selbstständige Realgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen werden (Rescr. vom 19. März 1840 nebst Beilage, M.-Bl. S. 113 f.), die nur persönlichen Concessionen eignen sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht (Rescr. v. 29. April 1820, Jahrb. 15, S. 287).

An der Eintragungsfähigkeit der Realprivilegien in die Hypothekenbücher hat die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nichts geändert. Nach § 3 gelten die für die Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes auch für Gerechtigkeiten und es liegt keine Declaration vor, dahin dass Apothekengerechtigkeiten hierunter nicht mit einbegriffen sind. Es wird demnach bei dem Just.-Min.-Rescr. vom 19. März 1840 umso mehr sein Bewenden behalten dürfen, „als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinalbehörde ertheilten Genehmigung verlegt werden können.“

Nur darüber, ob die Anlegung neuer Blätter für Gerechtigkeiten zulässig ist oder nicht, sind die Ansichten getheilt (Turnau, Commentar z. G.-B.-O., pag. 39).

Der Verkauf einer im Hypothekenbuche eingetragenen Apothekenberechtigung unterliegt dem Immobilien-Werthstempel von 1 pCt. (Min.-Verf. vom 18. Februar 1825). Beim Verkauf concessionirter Apotheken ist nach einem Erkenntniss des pr. Obertribunals vom 25. Februar 1867, welches sich seinerseits auf eine Verfügung des preuss. General-Steuer-Directors vom 8. September 1851 stützt, nur eine Stempelgebühr von Mk. 1,50 für die Uebertragung der Concession in Ansatz zu bringen.

Ebenso ist der Verkauf eines blossen Waarenlagers nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handelsgerichts I. Senat, vom 3. September 1879, rücksichtlich der Berechnung des Vertragsstempels, als ein „Kaufvertrag im kaufmännischen Verkehr“ in Sinne der preussischen Cabinetsordre vom 30. April 1847 zu betrachten und nur mit 1,50 \mathcal{M} zu versteuern.

Enthält dagegen ein schriftlicher Kaufcontract verschiedene Gruppen von Verkaufsobjecten mit besonderen Kaufpreisen — Immobilien, Mobilien, Waarenvorräthe etc. — so ist, nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handelsgerichts I. Senats, vom 9. September 1879, für die Berechnung der Stempelsteuer der Kaufcontract in die einzelnen Käufe, welche seine Bestandtheile bilden, zu zerlegen, und nach der Beschaffenheit derselben sind die einzelnen Steuersätze in Anwendung zu bringen.

1) Durch Allerh. Ordre vom 8. März 1842 bezw. Circ.-Verf. vom 13. August 1842 waren die Regierungen angewiesen worden, in Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner wie bisher dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des Letzteren nach eigenem, pflichtmässigem Ermessen zu treffen. Diese Bestimmung wurde indess durch Allerh. Ordre vom 5. October 1846 wieder zurückgenommen. Die hierauf erlassene Circ.-Verf. vom 21. October 1846 weist die Regierungen an:

„beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seiner dereinstigen Abgabe zu ertheilen.“

Der Sinn dieser Verfügung wurde dahin erläutert (Min.-Verf. vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852): „es habe bei Erlass derselben hauptsächlich die Absicht obgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserlichkeit derselben, soweit als dies, ohne der künftigen

2) dass für die Wittve während ihres Wittwenstandes und für minderjährige Kinder bis zur Grossjährigkeit die Verwaltung der Apotheke fortgeführt werde und Söhne oder Schwiegersöhne, welche die Approbation als Apotheker besitzen, die Apotheke gegen eine billige Taxe übernehmen;

3) dass der Besitzer oder dessen Erben das Geschäft veräussern und für die Ertheilung der Concession den neuen Erwerber der Behörde präsentiren.¹⁾

Die Verpachtung von Apotheken ist nicht zulässig.²⁾

In den seit 1866 dem Staatsgebiete hinzugegetretenen Landestheilen bedürfen neue Apotheken einer staatlichen Concession, bei deren Ertheilung im Wesentlichen nach den für die älteren Provinzen maassgebenden Grundsätzen verfahren wird. Ebenso gelten für die Uebertragbarkeit der vorhandenen Concessionen jetzt die Grundsätze, welche in den älteren Provinzen zur Anwendung kommen.³⁾ Im Uebrigen sind die Verhältnisse verschieden.

In Hannover bestehen neben den Concessionen Apothekerprivilegien. Es giebt Realprivilegien, welche mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes verbunden sind und Personalprivilegien, welche einer bestimmten Familie verliehen sind. Falls der Inhaber eines Apothekerprivilegiums für den Betrieb des Apothekergeschäfts nicht gesetzlich befähigt ist, muss dasselbe durch einen befähigten Vertreter verwaltet werden.

In Schleswig-Holstein war früher die Errichtung einer Apotheke nur auf Grund eines staatlichen Privilegiums zulässig, welches für die Person verliehen wurde und für einen neuen Erwerber erneuert werden musste. Im Herzogthum Schleswig sind die Apothekerprivilegien schon vor dem Jahre 1866 thatsächlich vererblich und veräusserlich geworden, indem einem gesetzlich befähigten Erwerber die Concession nie verweigert wurde. Im Herzogthum Holstein ist die Veräusserung vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung gleichfalls schon vor dem Jahre 1866 zulässig

Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen könne, möglich zu machen, sowie Diejenigen, welche im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen, vor Verlusten zu schützen, sodass bei einer Schulden halber veranlassenen Substation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat.“

Auch die Apotheken-Einrichtung mit Geräthschaften, Gefässen und Waaren gehört zu den Pertinenzstücken einer concessionirten Apotheke und ist dem Hypothekenrecht der Gläubiger mit unterworfen (Erk. d. Ob.-Trib. vom 23. Februar 1863).

1) Concessionirte Apotheken können nur an approbirte Apotheker käuflich übertragen werden, da die Concession nur auf der Person des jetzigen Besitzers, nicht aber auf der Apotheke ruht, und immer nur wieder auf einen qualificirten Nachfolger transferirt werden kann. Für die Uebertragung der Concession ist nur ein Stempel von \mathcal{M} 1,50 in Ansatz zu bringen (Pr. Ob.-Trib.-Erk. vom 25. Februar 1867).

2) Diese Behauptung ist irrtümlich, indem folgende preussische Min.-Verf. v. 28. Febr. 1870 vorliegt:

„Auf den Bericht vom, die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, dass kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821, noch ferner aufrecht zu erhalten. Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordg. f. d. Nordd. Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben, zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.“

3) Durch Gesetz vom 13. Mai 1867 ist der preuss. Minister der etc. Med.-Angelegenheiten ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit Preussen vereinigten Landestheilen in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

. . . die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Feststellung der Arznei-taxe, sowie den Debit der Arzneiwaaren —

in demselben Maasse Verfügung zu treffen, wie ihm dies in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zusteht.

geworden. Wittwen, Erben und Gläubiger können daselbst Apotheken für ihre Rechnung verwalten lassen. Nach zwei Jahren muss die Apotheke jedoch an einen approbirten Apotheker veräußert werden, widrigenfalls die Apotheke öffentlich und meistbietend an einen geeigneten Bewerber versteigert wird. Die Verpachtung von Apotheken ist unzulässig.

Für die ganze Provinz besteht die Bestimmung, dass bei Uebertragung eines Privilegiums eine Recognition zu entrichten ist.¹⁾ Die erste Verleihung verpflichtete zu einer Recognition.

Im Regierungsbezirk Cassel beruhen die bestehenden Apotheken zum Theil ebenfalls auf vererblichen und veräußerlichen Realprivilegien. Die Realprivilegien sind theilweise mit Exclusiv-Gerechtsamen verbunden.²⁾ In dem vormals hessen-homburgischen Gebiete beruhen die Apotheken auf Realprivilegien, welche theilweise Exclusiv-Gerechtsame sind. In Nassau bestehen nur persönliche Privilegien, welche jedoch thatsächlich vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung veräußerlich und vererblich sind. Zwei Apotheken in Wiesbaden sind gegen eine Gebühr von je 10,000 Fl. concessionirt.

In der Stadt Frankfurt bestehen Realprivilegien und Personalconcessionen. Früher war eine Concessionsgebühr von 3000 Fl. gebräuchlich.

2. Bayern.

Der Betrieb einer Apotheke ist von einer Concession abhängig, welche für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort ertheilt wird. Für Rechnung der Wittwe darf das Gewerbe auf Grund der Concession des verstorbenen Ehemanns fortgeführt werden. Ein Theil der vorhandenen Apotheken beruht auf realen oder (auf einen bestimmten Grundbesitz) radicirten Gerechtsamen, deren Verpachtung zulässig ist. Den Erwerbem realer oder radicirter Apotheken darf die Concession nicht verweigert werden, wenn sie den Nachweis der gesetzlichen Befähigung erbringen. Hinsichtlich der nur auf persönliche Concession hin errichteten Apotheken ist das Verfügungsrecht der Staatsregierung im Erledigungsfalle gesetzlich nicht beschränkt. In der Praxis wird jedoch befähigten Erwerbem solcher Apotheken die Concession ertheilt und von der öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um die Apotheke Umgang genommen.³⁾

1) Die durch kgl. Resolution vom 19. October 1838 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeordnete Verpflichtung zur Errichtung einer Recognitionsgebühr an die Univ. Kiel bei Errichtung und Uebertragung von Apotheken ist durch Pr. Min.-Erl. vom 16. Februar 1870 aufgehoben. (Ph. Ztg. 1870, No. 25.)

2) Diese Exclusivprivilegien wurden meist von den resp. Stadtbehörden verliehen. In den Fällen, wo trotz eines solchen Exclusivprivilegiums eine zweite Apotheke am Orte errichtet wurde und der Besitzer des Exclusivprivilegiums klagbar wurde, haben die Gerichte bisher stets zu Ungunsten des Privilegienbesitzers entschieden.

3) In Bayern war durch die „gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerwesen“ vom 11. September 1825 ausdrücklich festgesetzt, dass jede Gewerbesconcession eine persönliche und unveräußerliche sei, welcher Grundsatz unverändert in die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 überging. Indess wurde die Bestimmung in § 4 des ersten Gesetzes, lautend: „rechtmässigen Erwerbem grosser und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des § 2 (persönliche Befähigkeit des Bewerbers) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden —“ auch im Apothekergewerbe in Anwendung gebracht. Indess in dem neuen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 fiel diese Clausel aus und wurde im Anschluss hieran durch Min.-Verordg. vom 31. December 1870 bestimmt, dass auch die Apothekerconcessionen fortan als persönliche und übertragbare behandelt werden sollen. Die betreffende Verordnung lautet:

„Um bei Verleihung von Apothekerconcessionen immer auf die ältesten und bestqualificirten Bewerber genügend Rücksicht nehmen zu können, sollen Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Betriebe einer selbstständigen Apotheke, soweit nicht reale oder radicirte Gerechtsame in Frage kommen, unter Anberaumung einer

3. Sachsen.

Der Betrieb einer Apotheke ist nur auf Grund einer Concession zulässig.¹⁾

Die Concession ist in der Regel persönlich; doch ist die Ertheilung eines Realrechts nicht ausgeschlossen; auch können persönliche Concessionen nachträglich in Realrechte umgewandelt werden, wenn der Nachweis der dauernden Bestandsfähigkeit der Apotheke und der Brauchbarkeit des betreffenden Grundstücks erbracht ist. Bei Ertheilung eines Realrechts werden gewisse, nach dem Betriebsumfang des Geschäfts bemessene, durch Caution oder Hypothek sicher zu stellende Bezeigungsquantum — in einzelnen Fällen bis zu 3000 M. — und die Entrichtung eines angemessenen jährlichen Canons — in der Regel 9 bis 15 M. — zur Staatskasse ausbedungen.²⁾

Ausschlussfrist von 4 Wochen für Mitbewerbungen im Kreisamtsblatte und in andern Blättern von allgemeiner Verbreitung öffentlich ausgeschrieben werden.“

In der Praxis wird jedoch, wie schon oben gesagt, von dieser Bestimmung in der Regel Umgang genommen.

Die Verleihung von Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken soll nach § 2 der Apoth.-Ordg. ebenfalls nur im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses stattfinden, wobei aber auch auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken Rücksicht genommen werden soll. Das Gleiche gilt für die Verlegung von Apotheken.

1) Mandat vom 17. October 1820.

2) „Anlangend die Apothekerconcessionen, so werden sich die Kreisdirectionen dabei im Allgemeinen nach den vom Ministerium des Innern befolgten, ihnen aus der zeitherigen Praxis zur Genüge bekannten Grundsätzen zu richten haben, welche, in objectiver Beziehung, die Rücksicht auf die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden, als der in dessen Bereiche liegenden älteren pharmaceutischen Geschäfte zwar in erste Linie stellen, ohne doch andererseits eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende, liberale Auffassung der Bedürfnisfrage auszuschliessen.

Erscheint es ferner angemessen, bei Genehmigung zu Errichtung neuer Apotheken namentlich auf dem Lande und überhaupt an Orten, wo dergleichen bis dahin noch nicht existirt haben, der Regel nach das Princip der Personal-Concession festzuhalten, so hat doch in der Praxis des Ministeriums des Innern schon seit längerer Zeit der Grundsatz, als der besonderen Natur des pharmaceutischen Geschäfts entsprechend, Eingang gefunden, dass die Verwandlung einer ursprünglich persönlichen Concession in ein Realrecht in denjenigen Fällen auf Ansuchen nicht zu erschweren sei, wo der gesicherte Bestand der betreffenden Officin nach den örtlichen Verhältnissen durch die, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende thatsächliche Erfahrung für hinlänglich verbürgt angesehen werden kann, andererseits aber kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, dass das Gesuch lediglich aus speculativer Absicht hervorgegangen sei. Es werden daher auch die Kreisdirectionen diese Gesichtspunkte eintretenden Falls sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Bei der Verwandlung persönlicher Concessionen in Realrechte, beziehentlich bei sofortiger Ertheilung eines Realrechtes, soweit eine solche ausnahmsweise vorkommen sollte, ist gleichfalls in Conformität einer bestehenden Übung, ausser der Uebnahme eines fiscalischen Canons, dessen Bestimmung Sache des Finanzministeriums und diesem von der Kreisdirection mittelst Berichts anheimzustellen ist, jedesmal noch zur Bedingung zu machen, dass der Concessionar für den Fall, dass künftighin im Wege der Verordnung oder des Gesetzes die Verleihung dergleichen Apothekenconcessionen oder die Verwandlung persönlicher dergleichen in Realrechte von der einmaligen Erlegung eines bestimmten Concessionsgeldes abhängig gemacht werden sollte, zur Uebnahme des Letzteren nach einer im Voraus zu bestimmenden Höhe sich verbindlich erkläre und dieses Concessionsgeld entweder durch Bestellung guter, übrigens unverzinslicher Hypothek oder durch zinsfreie Hinterlegung inländischer, im Falle der Auslösung von ihm zu erneuernder Werthpapiere ausreichend sicher stelle.

Die Höhe dieses Concessionsgeldes hat sich innerhalb der Grenze von 100—1200 Thlr. nach dem Umfange des beziehentlich präsumtiven Geschäftsbetriebes in der betreffenden Apotheke zu richten.

Die bezüglichen Hypothekenbriefe, wie die in Werthpapieren deponirten Cautionen sind an das Ministerium einzusenden, von dessen Kassenverwaltung letzteren Falls die fällig werdenden Coupons den Cautionslegern auf ihre Kosten in jährlichen Terminen werden zugesendet werden.

Das Ministerium des Innern ist von der Entstehung neuer pharmaceutischer Officinen, sowie

4. Württemberg.

Die Errichtung neuer Apotheken ist nur auf Grund einer persönlichen Concession zulässig. Die Wittve eines Apothekers kann das Gewerbe auf ihre Rechnung fortsetzen. Zur Auflösung eines auf persönlicher Befugniss beruhenden Apothekengeschäftes ist der Wittve und anderen Erben eine Frist von sechs Monaten, den Kindern eine solche von drei Jahren gestattet. Vor Ablauf dieser Fristen darf der Inhaber der neuen Concession sein Geschäft nicht eröffnen. Derselbe muss auf Verlangen das Inventar der aufgelösten Apotheke käuflich übernehmen. Die früher entstandenen dinglichen Berechtigungen können nur von einem approbirten Apotheker erworben werden. Wittven können auch bei dinglichen Apothekenberechtigungen während des Wittwenstandes das Geschäft durch einen Verwalter fortsetzen; desgleichen für die Dauer seiner Minderjährigkeit der Sohn des verstorbenen Besitzers einer dinglichen Apotheke, sofern er zur Zeit der Uebernahme der Apotheke sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat.

In allen anderen Fällen hat der zur Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Berechtigung innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen zu veräußern oder den Betrieb einzustellen.

Ein Apotheker darf sein Gewerbe durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer im Falle der Krankheit vorübergehend ausüben lassen. In diesem Falle ist auch eine Verpachtung zulässig.¹⁾

von der Ertheilung von Realrechten an solche durch gleichzeitige Zustellung einer Abschrift der bezüglichen Concessions-Verordnung in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Dasselbe behält sich im Uebrigen für alle diejenigen Fälle, in welchen von demselben Bewerber um eine, Seitens der betreffenden Kreisdirection bereits abgeschlagene Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke anderweit nachgesucht wird, es mag das Letztere in der Form eines Recurses gegen die frühere abfällige Entschliessung der Kreisdirection oder nur in der eines blossen wiederholten Gesuches erfolgen, die Cognition vor, und gewärtigt sich daher der diesfalsigen Vertragserstattung.“

Dresden, den 12. März 1866.

Das Ministerium des Innern. Frhr. v. Beust.

1) Die Errichtung der Apotheken beruhte in Württemberg ursprünglich auf Privilegien. Durch kgl. Erlass vom 21. Juli 1834 wurden die Kreisregierungen angewiesen, neue Concessionen zu selbstständigen Apotheken nicht mehr als Realberechtigungen, sondern nur als ein rein persönliches Recht zu ertheilen. Durch die Gew.-Ordg. vom 5. August 1836 wurde festgestellt, dass die Errichtung von Apotheken dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörden unterliegt und es erschien zur Regelung dieses Gegenstandes die Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekerberechtigungen:

§ 1. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniss an einen zu selbstständiger Führung einer Apotheke befähigten Candidaten verliehen.

§ 2. Vor der Verleihung einer Apothekenconcession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern.

§ 3. Der Wittve eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniss hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbs auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

§ 4. Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniss beruhenden Apothekergewerbs wird der Wittve des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Hinterlässt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittve, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von drei Jahren, anderen Erben aber eine Frist von sechs Monaten von seinem Todestage an zu Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§ 5. Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung (§ 4) einem andern Apotheker eine Gewerbsbefugniss verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der vorbenannten Fristen (§ 4) von sechs Monaten oder drei Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefässe, Geräte und Arzneivorräthe, soweit sie nach dem Erkenntnisse von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

5. Baden.

Für den Betrieb einer Apotheke ist eine Concession erforderlich.

Die Concessionen wurden früher theilweise als vererbliche und veräußerliche Realrechte verliehen. Neuerdings werden nur persönliche Concessionen verliehen, welche rechtlich nicht veräußerlich und nicht vererblich sind.

Wittwen dürfen die Apotheke für ihre Rechnung betreiben lassen.

Die persönlichen Concessionen erlöschen durch den Tod oder den Verzicht des Inhabers. Dem Nachfolger wird bisweilen die Auflage gemacht, dem früheren Besitzer

§ 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniss zu Verlegung einer Apotheke von einem Orte in einen anderen.

§ 7. Auch eine dingliche Apothekenberechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hievon finden statt:

1. bei der Wittve eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke, für die Zeit ihres Wittwenstandes,

2. bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apothekenberechtigung, welcher zur Zeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit.

In allen andern Fällen hat der zu Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apothekenberechtigung, und zwar:

a) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne dass die unter Ziffer 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von drei Jahren, und

b) in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu 1. und 2. bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen einer Frist von sechs Monaten,

welche letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreisregierung verlängert werden kann, an einen Apotheker zu veräußern oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen. In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

§ 8. Gelangt eine solche dingliche Apothekenberechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniss besitzt, so hat dieser innerhalb sechs Monaten entweder auf die eine oder die andere nach freier Wahl zu verzichten oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräußern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen. Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so ist der Betrieb der neu erworbenen Apotheke in so lange einzustellen, bis der Verzicht oder die Veräußerung erfolgt sein wird.

§ 9. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbebefugniss durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst a) durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange b) ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zu Sicherstellung des Publikums, zeitlich entzogen ist. Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekenberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach § 7 zu behandeln.

§ 10. Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniss zu Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besonderen Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten Filialapotheke), ist jederzeit widerrufflich, und namentlich, wenn zu Errichtung einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten, dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Concession an, zu Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Concession liegt in dieser Beziehung die gleiche Verpflichtung, wie sie oben im § 5 vorgeschrieben worden, ob.

§ 11. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und in so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmungen des Pachtvertrags bei der Kreisregierung zulässig. (Bezüglich der neuen württembergischen Apothekerverordnung siehe Band II.)

die Vorräthe und Geräthschaften abzunehmen, und für den besonders blühenden Stand des Geschäfts eine Abfindungssumme zu zahlen.¹⁾

6. Hessen.²⁾

Der Betrieb der Apotheken ist von einer Concession oder von einem Realrecht abhängig; letzteres ist vererblich und veräußerlich, erstere ist dies dem Gesetze nach nicht. Gegenwärtig werden nur noch persönliche Concessionen verliehen. Ein Betrieb der Apotheke durch gesetzlich befähigte Vertreter ist den Wittwen und den hinterbliebenen Kindern gestattet, letzteren, so lange sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Hiervon abgesehen, können sich die Kinder eines persönlich concessionirten Apothekers den Besitz der Apotheke erhalten, wenn ein Sohn bis zum 25. Jahre die nöthige Qualification zum Betriebe der Apotheke erwirbt oder wenn eine Tochter sich an einen Apotheker verheirathet. In diesen Fällen wird der Uebergang der Concession auf Nachsuchen gestattet.

Der neue Concessionsinhaber ist auf Verlangen verpflichtet, die in der früheren

1) Die gesetzliche Grundlage des badischen Apothekenwesens ist die Apoth.-Ordg. vom 28. Juli 1806, welche über die Besitzverhältnisse der Apotheker Folgendes bestimmt:

§ 69. Der Regel nach darf Niemand, als ein gehörig qualificirter Apotheker, eine Apotheke, oder ein Apothekenprivileg, aber auch keiner deren zwei zugleich erwerben oder besitzen. Ist es erblich oder verkäuflich, so kann es daher nur an Kunstverwandte, wenn welche darunter sind, überwiesen werden.

§ 70. Apothekerwittwen führen das Gewerbe des Mannes durch Verwalter fort.

§ 71. Der Errichtung neuer Apotheken kann keiner der früheren Apotheker widersprechen. Zu obigem § 69 erschien unterm 3. November 1852 ein Min.-Erlass, in welchem bestimmt wird, dass bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei. Nach der Bestimmung des Min.-Erl. vom 15. März 1853 gilt als „hälftiger Betrag“ der ganze Betrag aller Roheinnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre. Der Betrag ist aus den Apothekenbüchern darzuthun.

In Betracht der Veräußerlichkeit der persönlichen Concessionen erging der Min.-Erl. vom 20. Januar 1870:

Eine Veräußerung eines persönlichen Apothekenrechts kann ebensowenig wie ein Verzicht auf ein solches Recht zu Gunsten eines von dem bisherigen Inhaber ausgewählten Nachfolgers zugelassen werden, da das persönliche Recht seiner Natur nach auf Dritte nicht übertragen werden kann. Vielmehr ist in Fällen, in welchen solche Personalrechte durch den Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers erlöschen, das Recht in dem betreffenden Orte eine Apotheke zu betreiben, nach vorausgegangenem öffentlichen Ausschreiben an den nach dem Urtheile der zuständigen Behörde am besten geeigneten Bewerber zu vergeben. Doch wird auf Antrag des bisherigen Besitzers oder dessen Erben, oder Wittve, durch diesseitige Entschliessung in den geeigneten Fällen dem künftigen Concessionar die Auflage gemacht werden, mit dem früheren Inhaber des Rechts oder dessen Rechtsnachfolgern bezüglich der Uebernahme der zu der Apotheke gehörigen Vorräthe und Geräthschaften sich abzufinden, oder sofern eine Vereinbarung nicht zu erzielen, den von dem Geh. Obermedicinalrath für jene Gegenstände festzusetzenden Kaufpreis zu entrichten. Hat der bisherige Inhaber die Apotheke seit mindestens 10 Jahren betrieben und kann nachgewiesen werden, dass in Folge geschickter Geschäftsführung die Kundschaft im Allgemeinen erweitert und der Ertrag der Apotheke gesteigert wurde, so wird man dem Nachfolger überdies aufgeben, auch eine jener Verbesserung des Geschäfts entsprechende und von dem Geh. Obermedicinalrath nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung zu leisten.

2) Das hessische Apothekenwesen wird geregelt durch die Med.-Ord. vom Jahre 1861 und die Instruction für Apotheken vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834). Realrechte sind seit Erlass des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827 nicht mehr ertheilt worden. Die Concession zum Apothekenbetrieb wird in allen Fällen, wo nicht ein in der Familie des Apothekers erbliches Realprivilegium existirt, resp. nachgewiesen werden kann, vom Minister des Innern als ein persönliches Recht ertheilt.

Apotheke vorhandenen Vorräthe und Geräthschaften nach Uebereinkunft oder Taxe zu übernehmen.¹⁾

7. Mitteldesche Staaten.

Im Grossherzogthum Sachsen ist der Betrieb einer Apotheke nur auf Grund eines Realprivilegiums gestattet. Einige Realprivilegien sind zugleich ausschliessliche Berechtigungen.²⁾

Desgleichen bestehen in Schwarzburg-Sondershausen und in Sachsen-Altenburg nur Realprivilegien, welche theilweise Verbietsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken haben.

In Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, in beiden Reuss sind theils Realprivilegien, theils persönliche Concessionen vorhanden. In Sachsen-Meiningen und in beiden Reuss haben einige Realberechtigungen das Verbietsrecht.

In Reuss ä. L. können die Realprivilegien nur auf approbirte Apotheker übergehen. Ein Anderer kann die Apotheke ein Jahr lang für seine Rechnung verwalten lassen, muss sie aber dann verkaufen. Wittwen und minderjährige Kinder können dagegen die Apotheke ohne diese Beschränkung für ihre Rechnung verwalten lassen. Die Verpachtung von Apotheken ist ebenfalls zulässig.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind die neuen Concessionsinhaber verpflichtet, die Geräthschaften und Vorräthe der früheren Apotheke zu übernehmen. Mit Genehmigung der Regierung kann daselbst die Apotheke für Rechnung der Wittve und der minderjährigen Kinder verwaltet werden; für andere Erben ist eine zweijährige Frist festgesetzt, nach deren Ablauf das Geschäft, sofern es nicht verkauft ist, geschlossen wird.

In Anhalt werden neue Concessionen nur als persönliche auf Lebenszeit ertheilt. Fälle von Veräusserungen einer mit Personalconcession versehenen Apotheke sind bisher nur im Erbganze vorgekommen.

8. Norddesche Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz giebt es theils vererbliche und veräusserliche Realprivilegien, theils Personalconcessionen. Letztere werden in Mecklenburg-Schwerin thatsächlich wie Realprivilegien behandelt und können dem-

1) Das nähere hierüber enthält das Min.-Rescr. vom 29. März 1851, deren auf die Besitzverhältnisse der Apotheker bezüglichen Bestimmungen indess durch den Min.-Erlass vom 21. Mai 1860 wesentlich modificirt wurden.

Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1860.

... „Es hat sich durch die seitherige Erfahrung herausgestellt, dass ein strenges Festhalten der Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 zu Härten und Unbilligkeiten für diejenigen Apothekenbesitzer führen kann, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht haben, und es haben deshalb S. K. H. der Grossherzog zu bestimmen geruht, dass denjenigen Apothekenbesitzern, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheken nicht unentgeltlich von der Regierung verliehen worden ist, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern, von nun an die Befugniss eingeräumt werden soll, für die Ausübung der ihnen, wengleich nur für ihre Person verliehenen Apothekenconcession einen gehörig qualificirten Nachfolger in Vorschlag zu bringen, welchem die Concession zum Betrieb der betreffenden Apotheke ertheilt werden wird, wenn der Vorgeschlagene von der Regierung nicht zu beanstanden ist. Während somit die Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 in der soeben bezeichneten Beziehung ausser Anwendung gesetzt sind, sollen dieselben für diejenigen Apothekenbesitzer, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheken von der Regierung unentgeltlich verliehen worden ist, nach wie vor in Kraft bleiben.“

Die Pacht einer Apotheke kann durch die Med.-Behörde zugelassen werden, wo keine formellen Anstände vorliegen.

2) In Sachsen-Weimar bestimmt die Med.-Ord. vom 1. Juli 1858, § 107: „Das Apotheker-Gewerbe darf nur in einer mit einem Privilegium versehenen Apotheke und nur durch einen Apotheker ausgeübt werden.“

gemäss veräussert werden. Der Wittve und den Kindern wird die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet. In einzelnen Städten sind die Magistrate befugt, Apothekerprivilegien zu ertheilen und dafür eine Abgabe zu erheben, welche in Rostock und Wismar in einer beträchtlichen Jahreszahlung und in einem Laudemialgelde beim Besitzwechsel besteht. Für die vom Staate ertheilten Concessionen werden dagegen bei der Concessionirung neuer Apotheken und bei der Genehmigung der Uebertragung von Concessionen nur geringe Canzleigebühren gezahlt. Einige Apotheken haben Verbotungsrecht.

In Braunschweig bestehen einige ältere Realprivilegien. Realberechtigzte Apotheken können verkauft, verpachtet oder verwaltet werden. Die concessionirten Apotheken hingegen können weder vererbt noch veräussert werden; auch in der Praxis wird die Concession als eine streng persönliche behandelt. Der Nachfolger kann jedoch verpflichtet werden, die Geräthschaften, Vorräthe und das Haus, in welchem das Geschäft von dem Vorgänger betrieben worden ist, für einen näher zu ermittelnden Preis anzunehmen.¹⁾

In Oldenburg und Waldeck beruht der Apothekenbetrieb theils auf persönlichen Concessionen, theils auf Realprivilegien, von welchen einige ausschliessliche Berechtigungen sind. In Waldeck wird gestattet, dass im Verkaufsfalle des Apothekergrundstückes nicht nur die Realprivilegien, sondern auch die persönlichen Concessionen mit verkauft werden. In Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen setzt die Errichtung von Apotheken eine Concession voraus. In Bremen wird den Wittven für kürzere Zeit die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet.

In Lübeck werden nur Realprivilegien ertheilt, welche mit Zustimmung der Pfandgläubiger und der Obrigkeit auf andere Grundstücke übertragen werden können. Der Eigener eines mit Apothekenberechtigung versehenen Hauses hat dem Staate jährlich eine Recognition zu erlegen. Diese Recognitionen werden im Hypothekenbuche als erste Belastung der Grundstücke eingeschrieben. Der Senat hat das Recht, wenn der Geschäftsbetrieb ungehörig geführt oder die Recognition nicht gezahlt wird, das privilegierte Grundstück auf Gefahr und für Rechnung des Eigenthümers öffentlich zu verkaufen. Nur der Eigenthümer des mit der Berechtigung versehenen Hauses darf den Apothekerbetrieb üben. Ausnahmsweise können die Erben und Gläubiger zwei Jahre lang nach dem Tode oder nach dem Concurs des Eigenthümers das Geschäft für ihre Rechnung verwalten lassen.

In der Stadt Hamburg ist die Zahl der Apotheken auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt, nachdem im Laufe des vorigen Jahrhunderts unter völliger Freiheit des Apothekergewerbes eine unverhältnissmässige, den Zustand des Apothekenwesens sehr ungünstig beeinflussende Vermehrung der Apotheken eingetreten war. In den Vorstädten und in dem übrigen hamburgischen Gebiete ist zur Anlegung einer Apotheke eine Concession erforderlich. Stirbt ein concessionirter Apotheker ohne Hinterlassung einer Wittve oder von Kindern, so wird die Concession weiter vergeben, der neue Inhaber hat aber das Inventar nach einer Taxe zu übernehmen.

Stirbt der Apotheker mit Hinterlassung einer Wittve oder von Wittve und Kindern, so ist diesen nicht nur der Werth des Inventars, sondern auch der Werth

1) In Braunschweig kaufte die Regierung in den Jahren 1747—1750 sämmtliche Privatapotheken des Landes auf und verleihte sie dem fürstlichen Domanium ein. Indess die Verwaltung derselben war mit so viel Nachtheil verknüpft, dass die Apotheken zu Anfang der 1770er Jahre wieder verkauft wurden und zwar als *privilegia exclusiva*. Diese blieben in Geltung bis zum Erlass der Gew.-Ord. vom 3. August 1864, welche, wie alle Gewerbe-Berechtigungen, so auch die der Apotheker und zwar gegen Entschädigung aufhob. Nach § 73 der Med.-Ord. vom 25. October 1865 werden Apothekenconcessionen nur noch auf Lebenszeit ertheilt; die vorhandenen Realprivilegien bleiben bestehen.

des Geschäftes (das fünf- bis zehnfache des durchschnittlichen Reinertrages der Apotheke in einem Jahre nach sachverständiger Abschätzung) von dem neuen Concessionsinhaber zu vergüten. Ein dauernder Betrieb des Geschäfts für Rechnung der Wittve oder der Kinder ist nicht zulässig.

9. Elsass-Lothringen.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1877 ist die Errichtung einer Apotheke von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht.¹⁾ Bis dahin konnte in Elsass-Lothringen Jeder, welcher die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hatte, eine Apotheke errichten oder eine bestehende Apotheke übernehmen.

§ 6 Al. 2. Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

1. Auf Grund obiger Bestimmung erschien die
Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,
Vom 4. Januar 1875.²⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

1) Gesetz, betreffend die Errichtung von Apotheken: Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§ 1. Die Errichtung einer Apotheke ist bis auf Weiteres nur nach vorhergängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten (das Gesetz, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsass-Lothringens vom 4. Juli 1879 hebt in § 3 das bisherige Oberpräsidium in Elsass-Lothringen auf und überträgt die von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten auf ein Ministerium für Elsass-Lothringen, welches in Strassburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssecretair steht. Obige Genehmigungen sind daher fortan bei dem elsass-lothring'schen Ministerium nachzusuchen.) gestattet.

§ 2. Wer ohne diese Genehmigung (§ 1) eine Apotheke errichtet oder den Betrieb einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Apotheke unternimmt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Gleichzeitig kann die betreffende Apotheke von der Polizeibehörde geschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1877.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Im Uebrigen s. das Gesetz betr. die Einführung des § 29 Gew.-Ord. in Elsass-Lothringen vom 15. Juli 1872. (pag. 21.)

2) Die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 hat nicht den Zweck, den Handverkauf in den Apotheken zu regeln — hierüber bestehen in jedem Bundesstaate besondere Verordnungen — sondern ihre Aufgabe ist, im Anschlusse an § 6 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung, die Grenzen des pharmaceutischen Arzneimonopols gegenüber der allgemeinen Handelsfreiheit (nicht gegenüber den Aerzten und Thierärzten) zu fixiren. Sie richtet sich daher, indem sie bestimmt, welche pharmaceutischen Zubereitungen und Arzneimittel ausschliesslich in den Apotheken verkauft werden dürfen, gegen den unbefugten Arzneihandel der Geheimmittelkrämer, Kaufleute und Drogisten und trifft diesen wirksam, indem sie den Verkauf sämtlicher pharmaceutischer Arzneiformen, in die überhaupt Arzneien gebracht werden können, sowie alle gebräuchlicheren Arzneimittel ausschliesslich in die Apotheken verlegt. Freigegeben sind nur: englisch Pflaster und gestrichenes Heftpflaster, künstliche Mineralwässer, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus, Pfefferminz- und aus Mineralquellen bereitete Pastillen, Fruchtsäfte und Zuckersyrupe, Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke, Myrrhen-, Benzoe-, Arnica- und Baldriantinctur, Pepsinwein, Pappelpomade, Cold-Cream, Lippenpomade, Gallertkapseln, welche mit einfachen dem freien Verkehre überlassenen Stoffen gefüllt sind. Alle übrigen zusammengesetzten Arzneimittel (Geheimmittel) werden bestimmt unter eine der Rubriken des

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf¹⁾ der in dem anliegenden Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel²⁾ ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

Verzeichnisses A. obiger Verordnung, namentlich unter die Rubrik „*Mixturae medicinales in usum internum et externum*“ unterzubringen und daher als dem freien Verkehr entzogen zu betrachten sein. Stoffe, welche, obwohl sie in der Medicin vielfach Anwendung finden, wie z. B. gegenwärtig Salicylsäure und salicylsaures Natron, benzoösaures Natron etc., doch in dem Verz. B. der Verordg. nicht enthalten sind, müssen als dem freien Verkehr überlassen gelten.

Die Verordnung vom 4. Januar 1875 gilt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Elsass-Lothringen, wo die Artikel 32, 33, 36 des Gesetzes vom 21. germinal an XI. (11. April 1803) den Arzneihandel regeln.

Art. 32. Die Apotheker dürfen nur medizinische Präparationen oder zugesammengesetzte Drogen irgend welcher Art verabreichen auf ärztliche Verordnung, versehen mit ihrer Unterschrift. (Einbegriffen Wundärzte u. officiers de santé.) Die Apotheker dürfen keine Geheimmittel verkaufen, die Präparationen ihrer Apotheke dürfen nur nach Vorschrift der Pharmacopoe oder medizinischen Schulen bereitet sein. In der Apotheke und deren Räumen dürfen sie nur Verkauf halten von Drogen und medicinischen Präparationen.

Art. 33. Kaulleute, Droguisten dürfen nicht verkaufen pharmaceutische Mischungen oder Präparationen irgend welcher Art unter Strafe von 500 fres. Dagegen dürfen sie im Grossen verkaufen einfache Drogen; jeder Verkauf nach Medicinalgewicht ist jedoch ausgeschlossen (Detailverkauf).

Art. 36. Jeder Verkauf nach Medicinalgewicht (im Kleinen), jede Verabreichung von Drogen und medicinischen Präparationen auf Theatern, Ständen, öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Messen; jede Annonce oder gedruckter Anschlag, die sich darauf beziehen, sind streng verboten. Die Schuldigen werden polizeilich verfolgt und nach Art. 83 cod. bestraft.

Die früher in Bayern ertheilten Gewerbsconcessionen zur Darstellung und der Verkauf von Geheimmitteln sind gegenwärtig aufgehoben. Das k. b. Staatsministerium des Innern hat laut einer im Gesetz- und Verordnungsblatt No. 28 vom 16. Mai 1878 publicirten Bekanntmachung vom 10. Mai desselben Jahres, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, ausgesprochen, dass alle früher in widerruflicher Weise zum Verkaufe von Geheimmitteln ertheilten Bewilligungen, insoweit diese Geheimmittel unter den § 1 der Verordnung vom 4. Jan. 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen, und deren Verkauf bisher ausser den Apotheken stattfinden durfte, ausnahmslos hiemit zurückgenommen sind, und dass für den Verkauf der hier in Rede stehenden Geheimmittel fortan nur die erwähnte Verordnung vom 4. Jan. 1875 massgebend ist.

1) Die Verordnung untersagt nur das „Feilhalten“ und den „Verkauf“, ist aber durch den dazu gehörigen § 367 3. des Str.-Ges.-B. zu ergänzen, welcher bestraft: „Wer... Arzneien... zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.“ Unter „Zubereiten“ ist hier das unbefugte Receptiren zu verstehen, und unter „sonst an Andere überlässt“ die unentgeltliche, geschenkwise Abgabe von Arzneien. Zweck und Wortlaut des § 367 3. lassen mit Sicherheit annehmen, dass jeder ohne polizeiliche Erlaubniss betriebene Verkehr der in der k. Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Arzneien aus polizeilichen Sicherheitsmassregeln verboten werden soll, indem § 367 sagt: „Wer... Arzneien... oder sonst an Andere überlässt“ — (Erk. des bayr. Obersten Gerichtshofes).

2) Der Nachdruck wird hier darauf gelegt, dass die angeführten Zubereitungen „als Heilmittel“ verkauft werden, und es ist in diesem Falle ohne Unterschied, ob das Präparat aus arzneilich wirksamen, oder zum medicinischen Gebrauche ungeeigneten Stoffen (gewöhnliches Wasser, Zucker, Sägespäne, Erde u. dgl.) besteht. Auch macht es nichts aus, ob das betreffende Mittel direct als Heilmittel oder unter einer anderen Bezeichnung (Hilfsmittel, Vorbeugungsmittel u. dgl.) angepriesen wird. „Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 4. Januar 1875 ist die thatsächliche Bezeichnung einer Zubereitung als Heilmittel entscheidend und kann die formelle Vermeidung des Ausdrucks „Heilmittel“ nicht straflos machen, da bei anderer Auslegung des § 1 der Verordnung Sinn und Zweck (cfr. Reichstags-Verhandlungen von 1872/73 Band III, S. 132) derselben negirt und vereitelt würden.“ In Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen hat das preuss. Medicinalministerium (d. d. 21. Aug. 1879) entschieden, dass obwohl Salicylsäure in dem Verzeichniss B. zur Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht mit aufgenommen ist, doch eine Lösung der Salicylsäure in der Bereitungsform eines Mundwassers, da diese gegen Caries der Zähne und andere bestimmte Krankheiten des Mundes als Heilmittel benutzt

§ 3. Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.¹⁾

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

* * *

A.

Balsama medicinalia mixta.

Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio, tradita continent medicamenta.

Decocta medicinalia.

Electuaria medicinalia.

Elixira medicinalia.

Emplastra medicinalia,²⁾ exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.

Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.

Infusa medicinalia.

Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.

Mixturae medicinales³⁾ in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus

Gemischte Arznei-Balsame.

Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.

Arznei-Abkochungen.

Arznei-Latwergen.

Arznei-Elixire.

Arznei-Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.

Arznei-Extracte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextract und Lakritzensaft.

Arznei-Aufgüsse.

Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch, mit

und empfohlen wird, eine flüssige Arzneimischung ist, deren Feilhalten und Verkauf nach dem Verzeichniss A. zu § 1 der oben allegirten Verordnung nur in den Apotheken gestattet ist. Dagegen steht der Verkauf von gereinigtem Honig frei, da Honig eine Aufnahme in das Verzeichniss B. der gedachten Verordnung nicht gefunden hat, und das Reinigen desselben eine Arzneiform des Verzeichniss A. nicht bedingt.

1) Die Bestimmung des § 2 der Reichsverordnung vom 25. März 1872 (bezw. 4. Jan. 1875), dass der Verkauf der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate an das Publicum ausschliesslich in Apotheken gestattet sein soll, hat nur die Bedeutung, dass der eigentliche Detailhandel den Apotheken vorbehalten bleiben soll, nicht aber auch der durch die Interessen des Handels und der Industrie bedingte Grosshandel. Dass zur Sicherung des hiernach den Gewerbetreibenden zustehenden Rechtes, ihren Bedarf an Drogen etc. aus anderen Bezugsquellen als aus Apotheken zu entnehmen, der Erlass näherer Bestimmungen erforderlich sei, durch welche der ausschliessliche Verkauf der Drogen etc. durch die Apotheken auf eine bestimmte Gewichtsmenge beschränkt würde, ist nicht anzuerkennen; das Reichskanzleramt ist vielmehr überzeugt, dass sich die Verhältnisse ohne weiteres Zuthun der Gesetzgebung von selbst der oben bezeichneten Auffassung gemäss entwickeln werden. (Bescheid der R.-K.-A. an die württ. Reg. d. d. 19. Sept. 1872.)

2) Der Verkauf des Senfpapiers ist nur in Apotheken gestattet. (Pr. Min.-Verord. vom 10. August 1878.)

3) Zahn- und kosmetische Mittel sind als Zubereitungen im Sinne der Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht anzusehen, und daher dem freien Verkehre überlassen (Besch. der R.-K.-A., Verf. der Reg. zu Schleswig vom 9. Nov. 1875). Ebenso Verbandstoffe, selbst wenn dieselben mit Medicamenten imprägnirt sind.

artificiosis ¹⁾ spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae. ²⁾	Pillen.
Pulveres medicinales mixti. ³⁾	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales ⁴⁾ exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weissen Zuckersyrups.
Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales, vina medicinalia, exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrren-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian- und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
„ lacticum.	Milchsäure.
„ succinicum.	Bernsteinsäure.
„ valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.

1) Bezüglich der Mineralwässer s. d. betreffenden Abschnitt sub No. 10.

2) Phosphorpillen zur Vertilgung von Feldmäusen gehören nicht zu den obengenannten „Pillen“. „Die zur Vertilgung von Mäusen bestimmten Phosphorpillen fallen nicht unter die Verordnung vom 4. Januar 1875, weil sie in der Stärke, in der sie mit Rücksicht auf ihre Bestimmung in Frage kommen, nicht zu den Arzneimitteln im Sinne des § 1 der Verordnung gehören, ebensowenig aber der Phosphor in dem der Verordnung beigegebenen Verzeichnisse sub B. sich mit aufgeführt findet, welches die Unterlage für den § 2 der Verordnung ist. Einer authentischen Interpretation des Begriffes „Grosshandel“ bedarf es hiernach in Betreff des Vertriebs von Phosphorpillen der hier fraglichen Art überhaupt nicht. Die mehrgedachten Pillen lassen sich daher als Präparate aus einem in der Pharmacopoea als solches bezeichneten Gifte selbst nur als Gift ansehen. Auf ihren Vertrieb haben die Vorschriften des § 9 des Mandats vom 30. September 1823 analoge Anwendung zu leiden.“ (Kgl. sächs. Min.-Bescheid vom 7. Januar 1879.) § 1 und 2 des sächs. Mandats vom 30. September 1823 sind durch die Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgehoben (ibid.).

3) Der Verkauf von Zahnpulvern, sobald sie nicht Stoffe enthalten, die im Verzeichnisse B. aufgeführt sind, ist den Droguisten gestattet. (Pr. Min.-Verord. vom 10. August 1878.) Siehe indess die Note auf pag. 38 (Eingang).

4) Mayers Brustsyrupe gehört zu den Arzneisyrupe (Erk. d. Kammergerichts vom 2. Februar 1875). Auch die Arzneihonige dürften hierher zu zählen sein. Doch hat sich die technische Commission für pharm. Angelegenheiten in Berlin des Zickenheimer'schen Traubenhonigs dahin ausgesprochen, dass derselbe nicht zu den Arzneisyrupe gehört. (Pharmaceutische Zeitung 1879, No. 64.)

Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
„ foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
„ laurocerasi.	Kirschchlorbeerwasser.
„ opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
„ valerianicum.	Bäldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae. ¹⁾	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
„ sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Crystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchonium et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
„ mezerei.	Seidelbastrinden.
„ radiceis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalin.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.
„ chloratum.	Eisenchlorür.
„ citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
„ „ oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
„ jodatatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
„ lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
„ oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
„ oxydatum saccharatum solubile.	Eisenzucker.
„ „ dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
„ reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
„ sesquichloratum.	Eisenchlorid.

1) Die in dem Verz. B. ausgeführten Zubereitungen sollen nach der Erklärung des R.-K.-A. v. 24. Aug. 1871 (s. unten) nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Der Verkauf eines aus *Bulbus scillae* hergestellten Rattengiftes (das sogenannte „Gliricin“) würde demnach unter obige Verordnung nicht fallen, beziehungsweise, sofern die Landesbestimmungen über den Verkauf von Giften und Ungeziefermitteln nichts entgegenstehendes bestimmen, freigegeben sein.

Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
„ „ siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinæ.	Wurmsamen.
„ Koso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
„ bucco.	Buccoblätter.
„ digitalis.	Fingerhutblätter.
„ hyoscyami.	Bilsenkraut.
„ stramonii.	Stechapfelblätter.
„ toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
„ sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
„ conii.	Schierlingskraut.
„ gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
„ chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
„ „ „ mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
„ jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
„ nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
„ oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
„ praecipitatum album.	Weisser Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
„ jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Camala.
Kreosotum.	Creosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
„ plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver, aus citronensaurem Magnesia bereitet.
„ lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphium et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceinum.	Narcein.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
„ „ ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
„ santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
„ „ rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
„ camomillae aethereum.	Aetherisches Camillenöl.
„ „ citratum.	Citronhaltiges Camillenöl.
„ crotonis.	Crotonöl.
„ cubebarum.	Cubebenöl.

Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muscatöl oder Muscatbutter.
„ sabinæ.	Sadebaumöl.
„ sinapis.	Senföl, ätherisches.
„ valerianæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
„ colombo.	Colombowurzel.
„ hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
„ ipecacuanhæ.	Brechwurzel.
„ pyrethri.	Bertramwurzel.
„ rhei.	Rhabarber.
„ sarsaparillæ.	Sassaparillwurzel.
„ senegæ.	Senegawurzel.
„ serpentariæ.	Virginische Schlangenzwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
„ jalapæ.	Jalapenharz.
„ scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
„ veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santonium.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
„ hyoscyami.	Bilsensamen.
„ stramonii.	Stechapfelsamen.
„ strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
„ „ rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamaræ.	Bittersüsstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinæ.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
„ natronatus.	Seignettesalz.
„ stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
„ jalapæ.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsäures Zinkoxyd.
„ chloratum.	Chlorzink.
„ ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
„ lacticum.	Milchsäures Zinkoxyd.
„ sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsäures Zinkoxyd.
„ sulfuricum purum.	Reines schwefelsäures Zinkoxyd.
„ valerianicum.	Baldriansäures Zinkoxyd.

Die die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse erläuternde Erklärung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 24. August 1871 lautet wie folgt:

1) Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2) Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Drogen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluss von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümeriehändlern, Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, dass auch die in dem Verzeichniss B. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, dass bekanntlich Salben, Mixturen, Tincturen etc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und dass, um diesem sich mehr und mehr steigenden betrügerischen Unwesen einigermassen entgegenzutreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschliesslich vorzubehalten.

3) Bei Feststellung der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen sind:

a) die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als obsolet nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b) die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechslung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

(Mittheilung des preussischen Medicinal-Ministeriums vom 4. November 1872.)

2. Der zu der Verordnung vom 4. Januar 1875 gehörende Paragraph des Straf-Gesetz-Buches lautet:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft: 3. Wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Der Handel mit Giften fällt unter § 34 der Gewerbe-Ordnung und wird dort seine weitere Besprechung finden. Was unter „Arzneien“ im Sinne dieses Gesetzes verstanden ist, ist durch Erkenntnisse der höchsten Gerichts-Behörden festgestellt. Ein Erkenntniss des preussischen Ober-Tribunals vom 19. April 1872 lautet:

Als Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 sind alle diejenigen Stoffe und Präparate zu verstehen, welche in den Beilagen A., B., C. des Reglements vom 16. Septbr. 1836 und deren späteren Ergänzungen und Abänderungen (gegenwärtig die obige Verordnung) verzeichnet sind.

Eine weitere wichtige Entscheidung des Ober-Tribunals erging am 7. October 1874. Hier wurde ausgeführt:

Die kaiserliche Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkauf von Apothekerwaaren, enthält unter A. eine Zusammenstellung von „Zubereitungen zu Heilzwecken“, deren Feilhaltung und Verkauf ausschliesslich in Apotheken gestattet ist. Unter denselben finden sich namentlich auch „Arzneisyrupe“ aufgeführt. Die Ansicht der Richter erster und zweiter Instanz, dass eine „Zubereitung zu Heilzwecken“ nur dann „eine Arznei“ im Sinne des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs (§ 367) darstelle, wenn sie wirklich Arzneistoffe, d. h. solche Stoffe enthalte, welche von der medicinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt seien, und dass der Meyer'sche Brustsyrupe, weil rücksichtlich seines Inhalts ein derartiger Beweis nicht erbracht sei, von der erwähnten kaiserlichen Verordnung nicht betroffen werde, entbehrt der Begründung. Für die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der in § 367 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs bestimmten Strafe ist vielmehr lediglich Form und Zweck entscheidend. Wenn daher eine Zubereitung in einer der kaiserlichen Verordnung entsprechenden Arzneiform als „Heilmittel gegen Krankheiten“ feilgeboten wird, so ist sie denjenigen „Zubereitungen zu Heilzwecken“ beizuzählen, deren Feilhalten und Verkauf ausschliesslich in Apotheken gestattet ist, gleichviel ob sie wirkliche Arzneistoffe enthält, und ob die dabei zur Verwendung gekommenen Grundstoffe für Heilzwecke überhaupt dienlich sind.

Endlich hat das Ober-Tribunal in voller Uebereinstimmung mit dem ersterwähnten Urtheile

in einem Erkenntniss vom 31. Mai 1877 sich über den Begriff von Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs ausgesprochen und dabei ausgeführt, dass, was hiernach unter Arzneien zu verstehen sei und wie weit dieselben Gegenstand des freien Handels seien, nach den besondern hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sei. Zu diesen gehöre zunächst der § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung, dann die Verordnung vom 25. März 1872 und endlich die diese ersetzende vom 4. Januar 1875, welche das Feilhalten und den Verkauf der besonders darin aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ausschliesslich den Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind.

Eine andere Auffassung dieses Paragraphen ist allerdings in Süddeutschland hervorgetreten. Hier hat der königliche württembergische

Geheimrath in Sachen des Meyer'schen Brustsyrops (Juli 1873) entschieden:

Der § 367 No. 3 des Reichsgesetz-Buchs bedroht denjenigen mit Strafe, welcher ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Die Strafbarkeit im Sinne dieses Paragraphen ist also nicht schon dann vorhanden, wenn Jemand Stoffe oder Zubereitungen, welche er als heilwirksam bei Krankheiten anpreist, oder welche er für Arzneien ausgiebt, zum Verkauf ausbietet, sondern nur dann, wenn Jemand Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Arzneien haben und welche nicht zugleich dem freien Handel überlassen sind, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Auch die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, aus welcher die Beantwortung der Frage zu schöpfen ist, welche Arzneien dem Handel freigegeben sind, stellt bei den im Verzeichnisse A. aufgeführten „Zubereitungen zu Heilzwecken“ neben der aus dieser Benennung von selbst sich ergebenden Zweckbestimmung noch das fernere Erforderniss für das Verkaufsprivilegium der Apotheker auf, dass die Zubereitungen nicht blos überhaupt die Form eines Balsams, einer Abkochung u. s. w. in sich tragen, sondern auch die Eigenschaft eines Arzneibalsams, einer Arzneiabkochung etc. besitzen, also dass sie an und für sich, nach ihren objectiven Merkmalen, Arzneien seien. Das Reichs-Straf-Gesetz-Buch hat den Begriff von Arznei nicht näher bestimmt. Allein eben desshalb müsse angenommen werden, dass dasselbe unter diesem Ausdruck nichts Anderes habe verstanden wissen wollen, als was man herkömmlicher Weise im gemeinen Leben darunter verstehe.

Auch die Reichs-Verordnung vom 25. März enthält keine Definition des Begriffs „Arznei“; sie hat diesen Begriff als einen im Reichs-Straf-Gesetz-Buch bereits gegebenen vorgefunden und es ist ausserhalb ihrer Aufgabe und ihrer Grenzen gelegen, denselben für die Anwendung des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs authentisch zu interpretiren.

Um eine zu Heilzwecken hergestellte Zubereitung, welche die Form eines Balsams, Syrups u. s. w. an sich trägt, als eine Arznei im Sinne des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs, beziehungsweise der allgemein herrschenden Anschauung betrachten zu können, wird allerdings nicht nothwendig erfordert, dass dieselbe einen solchen Stoff oder mehrere solche Stoffe enthalte, welche schon für sich allein, als einzelne, den ausgesprochenen Charakter von Arzneistoffen haben, d. h. von Stoffen, welche ausschliesslich oder doch hauptsächlich zu Heilzwecken verwendet zu werden pflegen; vielmehr genügt es, wenn die Zubereitung als Ganzes den Charakter einer Arznei hat. Von derselben, mit der herrschenden Anschauung übereinstimmenden Annahme ist auch bei Abfassung der Reichs-Verordnung ausgegangen worden, wie eine Erklärung des Reichskanzleramts vom 24. August 1871 bestimmt erkennen lässt, und die Rechtsprechung des Geheimen Raths hat dieser Ansicht bereits in einem früheren Falle Folge gegeben. Andererseits giebt es unbestreitbar manche Zubereitungen, welche trotzdem, dass sie in einer der herkömmlichen medicinisch-pharmaceutischen Formen hergestellt sind, und trotzdem, dass ihre Herstellung sowie ihr Verkauf im einzelnen Fall zu Heilzwecken, sei es wirklichen oder vermeintlichen, stattfindet, im gemeinen Leben dennoch ganz entschieden für etwas Anderes als eine Arznei gelten. Dies ist insbesondere der Fall bei solchen Zubereitungen, welche, obschon sie auch für Heilzwecke empfohlen und verwendet werden, doch im Wesentlichen als Nahrungs- oder Genussmittel angesehen werden, sowie bei den künstlichen Mineralwassern.

Diese Auffassung des Arzneibegriffes, wonach nur jene Substanzen, Präparate und Zubereitungen, welche in der medicinischen Wissenschaft

und Praxis als Heilstoffe, beziehungsweise Heilmittel gelten und in Anwendung kommen, also nur die Arznei im technischen Sinne, der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367, Ziff. 3 des Straf-Gesetz-Buches unterliegen, muss naturgemäss zu einem Widerspruch mit den Intentionen der Verordnung vom 4. Januar 1875 führen und die Rechtssprechung auf diesem Gebiete angesichts der schwankenden Urtheile der Medicin über den Werth von Heilmitteln zu einer äusserst widerspruchsvollen machen. (Siehe auch den Abschnitt über homöopathische Arzneimittel.) Dieselbe darf daher gegenwärtig auch als aufgegeben gelten.

3. Die Frage, ob homöopathische Arzneimittel ebenfalls unter die Bestimmungen des § 367 No. 3 des Straf-Gesetz-Buches fallen, ist nach obigen Entscheiden, wonach es keinen Unterschied ausmacht, „ob die Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind,“ sowie in Anbetracht dessen, dass selbst Aerzte in sämtlichen deutschen Bundesstaaten einer besonderen Genehmigung zur Abgabe homöopathischer Medicamente bedürfen, zweifellos zu bejahen. Auch hat das preussische Ober-Tribunal in dem oben erwähnten Erkenntnisse vom 19. April 1872 dies ausgesprochen. Es führte hier aus:

Der zweite Richter legt darauf Gewicht, dass Angeklagter die verabreichten Arzneien als homöopathische Arzneien aus einer Apotheke bezogen habe. Dies Argument beruht augenscheinlich auf einer Verwechslung des Gegenstandes der vorliegenden Anklage mit dem straflosen Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte nach § 8 des Reglements vom 20. Juni 1843. Abgesehen davon, dass die Begründung selbst dann nicht zutreffen würde, wenn Angeklagter ein Arzt wäre, (— vergleiche Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 25. S. 263 und vom 5. Mai 1854, Justizministerial-Blatt S. 278) —) kann von einem straflosen Dispensiren seitens eines Nichtarztes überhaupt nicht die Rede sein, weil die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zwar die Beschränkungen in der Ausübung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben, damit aber selbstredend nicht die Befugniss zum Selbstdispensiren, wie sie unter gewissen Voraussetzungen den homöopathischen Aerzten gegeben wird, ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen auf Jeden übertragen hat, der homöopathische Kuren unternimmt.

Der ferner vom zweiten Richter angeführte Grund der Freisprechung: die als notorisch bezeichnete Unschädlichkeit homöopathischer Arzneien, kann positiven gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht in Betracht kommen.

Wenn dem gegenüber in einer Processsache im Jahre 1878 vom Bezirks-Gericht in Regensburg auf Grund eines Gutachtens des Medicinal-Comités an der Universität Erlangen homöopathische Streukügelchen als „Zuckerwaare“ erklärt und die betreffenden Angeklagten freigesprochen wurden, so lag hier eben (vide letzten Satz in dem Erkenntnisse des preussischen Ober-Tribunals) ein Rechtsirrthum vor.

Nicht das schwankende medicinische Urtheil kann für den Richter massgebend darüber sein, ob ein Gegenstand zu den Arzneimitteln gehört oder nicht, sondern lediglich äussere Kriterien, in erster Reihe die Thatsache, ob der betreffende Stoff als Arzneimittel, d. h. zu Heilzwecken, feilgeboten worden ist oder nicht. Da nun die Homöopathie von der gewöhnlichen Medicin sich nur durch die Art der Zubereitung der Medicamente unterscheidet, sonst aber die medicinischen Grundstoffe auf beiden Seiten grösstentheils dieselben sind, so unterliegt es kaum einem Zweifel, dass die homöopathischen Pulver, Tincturen und Streukügelchen, man mag letztere nun als Arzneipillen oder gewöhnliche Arzneigemische betrachten, zu den Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 des Straf-Gesetz-Buches gehören.

4. Auch der Handel mit Thierheilmitteln ist nicht freigegeben, sondern unterliegt der Verordnung vom 4. Januar 1875. Schon der § 6 der Gewerbe-Ordnung, auf Grund dessen die Verordnung vom 4. Januar 1875 erlassen ist, lässt diese Vermuthung zu, indem er nur sagt:

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Hier wird also ein Unterschied zwischen Menschen- und Thierheilmitteln nicht gemacht, sondern nur von „Apothekerwaaren“ schlechthin gesprochen, von denen eine Anzahl, gleichviel zu welchem Gebrauche, freigegeben und eine andere Anzahl ausschliesslich dem Verkauf in Apotheken vorbehalten bleiben soll. Die Ausführung dieser Bestimmung liegt wie bekannt in der Verordnung vom 4. Januar 1875 vor und es können demnach die dem freien Verkehre darin entzogenen Drogen und Präparate auch als Thierheilmittel nicht ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Auch ist aus den Protokollen der zur Revision der Verordnung vom 4. Januar 1875 einberufenen Sachverständigencommission ersichtlich, dass dieselbe unter dieser Anschauung gestanden hat. Die betreffende Stelle (Protokoll der 5. Sitzung vom 24. October 1874) [Ph. Ztg. 1875 No. 1] lautet wie folgt:

Köhler spricht (anlässlich der Discussion über § 3) über die Nothwendigkeit der Freigabe von Thierarzneien und Meissner wiederholt seinen principiellen Antrag, „dass der Verkauf aller unschädlichen Stoffe freigegeben werde“, wünscht aber ausserdem noch den Zusatz hinter „Arzneiwaaren“ einzufügen: „sowie auf den Handel mit Arzneiwaaren, die für Thiere bestimmt sind“. Güttner stellt den Antrag, den § 3 in folgender Weise zu fassen: „Auf den Grosshandel mit Arzneiwaaren und auf deren Verkauf an Thierärzte finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung“. Siebert ist nicht gegen die Freigabe des Verkaufes von Arzneiwaaren an Thierärzte, da derselbe fast allgemein schon jetzt in Deutschland stattfindet. Luedecke bittet den § 3 pure anzunehmen. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die Anträge Güttner und Meissner abgelehnt, wonach der Vorsitzende (Kersandt), was einstimmig

angenommen wird, vorschlägt, den § 3 in seiner ursprünglichen Fassung mit der Massgabe anzunehmen, dass auch der Arzneiwaarenverkauf an und durch Thierärzte seitens des hohen Reichs-Kanzler-Amtes geregelt werde.

Diese Anschauung findet sich auch in älteren, preussischen Ministerial-Rescripten ausgesprochen.

Ministerial-Verfügung vom 29. Juli 1837.

... Es ist den Thierärzten zwar erlaubt, in ihrer eigenen Praxis Medicamente selbst zu dispensiren, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Arzneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, vorrätbig zu halten; es kann ihnen aber zu einem über ihre eigene Praxis hinausgehenden Detailhandel mit Arzneiwaaren, zumal unter Uebertragung des Verkaufsgeschäftes an einen Dritten, die Erlaubniss nicht ertheilt werden. Es würde dadurch auch eine Beeinträchtigung der Prärogative der Apotheker . . . herbeigeführt werden.

Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1840 (v. Ladenberg).

... Die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzneiwaaren für Thiere würde zu mannichfachen, schwer zu verhütenden Missbräuchen Veranlassung geben, umso mehr als in der Veterinairpraxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzneien Gebrauch gemacht wird . . .

In Uebereinstimmung hiermit hat ein oberstrichterliches bayerisches Erkenntniss vom 5. April 1879 (Amtsblatt 1879, No. 13) die Ueberlassung einer Cantharidensalbe für ein krankes Pferd strafbar erklärt.

5. Was dagegen das Dispensirrecht der Thierärzte anlangt, so ist dasselbe, als eine Angelegenheit der staatlichen Medicinalverwaltung, durch ein Reichsgesetz über Feilhalten und Verkauf von Arzneien natürlich gar nicht berührt worden. In Preussen ist nach älteren und in Bayern nach allerneuesten Bestimmungen den Thierärzten das Recht zur Abgabe von Arzneien in ihrer Praxis ausdrücklich eingeräumt. Die preussischen Bestimmungen lauten darüber folgendermassen:

Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1833 (v. Altenstein).

Auf den Bericht, das Dispensiren von Medicamenten von Seiten der Thierärzte betreffend, wird der Kgl. Regierung hierauf eröffnet, dass die Arzneiverordnungen der Thierärzte in der Gesetzgebung über das Apothekenwesen bisher noch nicht mit einbegriffen gewesen sind, weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehkuren von selbst wegfällt. Es würde daher erst eines besonderen Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte . . . gezwungen werden sollten, alle ihre Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben. Es steht daher den Thierärzten frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien selbst zu dispensiren und resp. einzusammeln, und nur die Gifte müssen hiervon ausgeschlossen bleiben.

Ministerial-Verfügung vom 9. Juli 1836 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Kgl. Regierung . . . , dass die strengeren, in Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zum Zwecke habenden Vorschriften auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung finden können . . .

In Bayern ist den Thierärzten durch die kgl. Verordnung vom 25. April 1877 das Dispensirrecht gewährt:

§ 27, 3: Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

Das Dispensirrecht der Thierärzte und Empiriker ist ferner geregelt bezw. gewährleistet im Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 29. September 1869 (pag. 19); in Württemberg durch die Ministerial-Verfügung vom 30. December 1875 (§ 9).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass das Dispensirrecht der Thierärzte, wo es denselben durch die Landesgesetzgebung gewährleistet ist, durch die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 ganz unberührt geblieben ist.

6. Das Dispensirrecht der Aerzte ist durch die Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenfalls nicht berührt und regelt sich nach wie vor nach den betreffenden Landesbestimmungen.

7. Der gewerbsmässige Verkauf der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 freigegebenen Arzneimittel findet in den Drogen-Handlungen statt. Zur Errichtung einer solchen bedarf es nach der Gewerbe-Ordnung keiner Concession, wohl aber ist der zuständigen Behörde von der Errichtung sofort Anzeige zu machen (§§ 14 und 148 der Gewerbe-Ordnung).

Nach Entscheidungen des preussischen Ober-Tribunals vom 1. Juni und 4. November 1870 haben diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, neben der Gewerbe-Ordnung ihre Kraft behalten, da aus der Fassung des § 9 des letzteren unbedenklich zu entnehmen sei, dass sich derselbe lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen erstrecke, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet sei und denen sich Jedermann unterwerfen müsse, der es betreiben wolle. Es geht demnach daraus hervor, dass jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben.

Erkenntniss des preussischen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 2. Februar 1878.

In der Verwaltungsstreitsache des Droguenhändlers B. zu B., Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das kgl. Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 2. Februar 1878, an welcher der

Präsident Persius und die Räte Dr. Gneist, Dahrenstädt, Jebens, v. Meyeren, Schmückert, Freiherr v. Frank, Solger und Albrecht theilgenommen haben, für Recht erkannt:

„dass auf die Revision des Klägers die Entscheidung des kgl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu L. vom 16. October 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises B. vom 28. Mai 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 15 M. festzusetzen und die Kosten der Berufungsinstanz, sowie der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.“

Gründe. Durch rechtskräftiges Erkenntniss der kgl. Kreis-Gerichts-Deputation zu B. vom 14. März 1877 wurde der Kaufmann B. zu B.

- 1) wegen Verkaufs von Waaren, welcher nur in Apotheken gestattet ist,
- 2) wegen Feilhaltens von Waaren, welches nur in Apotheken gestattet ist,
- 3) wegen Feilhaltens von Gift ohne polizeiliche Erlaubniss,
- 4) wegen Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung von Giften ergangenen Verordnungen

zu verschiedenen Geldstrafen verurtheilt.

In Folge dessen gab die Polizeiverwaltung zu B. durch die Verfügung vom 16. März 1877 dem etc. B. unter Androhung einer Geldstrafe von 15 M., für welche im Falle des Unvermögens eine eintägige Haft eintreten soll, auf:

- a) alle diejenigen Zubereitungen und Heilmittel, sowie Droguen und chemische Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Jan. 1875 nur in Apotheken gestattet ist, binnen 4 Wochen aus seinem Verkaufslocale zu entfernen;
- b) die bei der Revision seines Geschäfts bezüglich der Bezeichnung der Gefässe, deren Aufstellung und Isolirung gezogenen Monita derjenigen Zubereitungen und Droguen bezw. chemischen Präparate, welche er nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 überhaupt nur feilzuhalten und zu verkaufen befugt sei, — binnen vier Wochen abzustellen.

Gegen diese Verfügung erhob der Kaufmann B. Klage bei dem Kreis Ausschuss des Kreises B. „weil die der vorgedachten Verfügung untergelegten Voraussetzungen thatsächlich nicht vorhanden seien.“ Zur Begründung der Klage führte er an, dass er Grosshändler sei und deshalb weder die Verordnung vom 4. Januar 1875, noch die Vorschriften der ohnehin nicht amtlich veröffentlichten Ministerial-Rescripte über die Bezeichnung der Waarenbehältnisse auf ihn Anwendung fänden. Auch sei die Androhung einer Geldstrafe nicht gerechtfertigt, weil die ihm anbefohlene Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden könne.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung, in welcher die Polizeiverwaltung zu B. den Ausführungen des Klägers widersprach, erkannte der Kreis Ausschuss des Kreises B. am 28. Mai 1877 aus materiellen Gründen:

„dass die Klage wider die Executions-Androhungs-Verfügung vom 16. März 1877 als unbegründet zurückzuweisen, dem Kläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 15 M. festzusetzen.“

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger das Rechtsmittel der Berufung ein. Dasselbe wurde jedoch vom kgl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu L. durch die Entscheidung vom 16. October 1877 als verspätet zurückgewiesen.

Das hiergegen vom Kläger eingelegte Rechtsmittel der Revision war für begründet zu erachten. In der Sache selbst war aber die Entscheidung erster Instanz in allen Punkten gerechtfertigt.

Nach § 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 5) ist das Feilhalten und der Verkauf gewisser Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken gestattet,

Nach § 3 ebendasselbst finden diese Bestimmungen auf den Grosshandel mit Arzneimitteln keine Anwendung. Der Kläger hat nun nachzuweisen gesucht, dass er Grosshändler sei; dieser Nachweis ist ihm jedoch misslungen, da sowohl nach dem Gutachten des Sachverständigen, Apotheker S. als nach der Revisionsverhandlung vom 20. Jan. 1877 anzunehmen ist, dass der Kläger zu geringe Quantitäten von Waaren feilhält, um als Grosshändler oder doch ausschliesslich als solcher betrachtet werden zu können. Es entspricht daher den oben gedachten gesetzlichen Bestimmungen, wenn dem Kläger durch die polizeiliche Verfügung vom 16. März 1877 aufgegeben worden ist, diejenigen Zubereitungen, Heilmittel, Drogen und chemischen Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, aus seinem Verkaufslocale zu entfernen. Mit Unrecht macht der Kläger hiergegen geltend, dass diese Verfügung nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse seiner Concurrenten erlassen sei; denn die Verordnung vom 4. Januar 1875 ist unzweifelhaft im öffentlichen Interesse ergangen; ein solches ist daher auch bei einer polizeilichen Verfügung anzunehmen, welche lediglich die Bestimmungen dieser Verordnung ausführt. Unzutreffend ist es ferner, wenn der Kläger hervorhebt, dass der § 1 derselben voraussetze, dass die in der Tabelle A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden, er aber dieselben theils zu technischen, theils zu thierarzneilichen Zwecken verkaufe. Ob diese Auslegung der Worte: „als Heilmittel“ im § 1 a. a. O. richtig ist, kann dahingestellt bleiben; da die polizeiliche Verfügung vom 16. März 1877 nur die Entfernung derjenigen Waaren aus dem Verkaufslocal des Klägers verlangt, „deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist“; die polizeiliche Verfügung schliesst sich daher durchaus dem Gesetze an und es wird erst bei einer etwaigen Festsetzung der Strafe zu erwägen sein, in wiefern der Kläger gegen die Bestimmung der gedachten Verordnung gefehlt hat.

Gegen den zweiten Theil der polizeilichen Verfügung hat der Kläger eingewendet, dass die für Apotheker gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Isolirung und Bezeichnung der Waaren-Gefässe auf Droguisten nicht Anwendung finden und überdies nirgends vorschriftsmässig publicirt seien. Dieser Einwand ist ebenfalls nicht zutreffend. Durch die Verfügung des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. Februar 1835 (Eulenberg, das Medicinalwesen auf Seite 557) ist angeordnet, dass alle Bestimmungen, welche für die Apotheker wegen Aufbewahrung der Gifte, Signatur der betreffenden Standgefässe und Absonderung der stärker wirkenden Arzneiwaaren erlassen worden sind, auch bei Drogen-Handlungen Anwendung finden. Nach § 10, Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 17 ist es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen. Wenn nun eine Ortspolizeibehörde zu diesem Behufe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gerade diejenigen Anordnungen erlässt, welche die vorgesetzte Central-Behörde für angemessen erachtet hat, so wird man mit Rücksicht auf § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 jedenfalls nicht annehmen können, dass die betreffende polizeiliche Verfügung das bestehende Recht verletze. Ob die obengedachte Ministerial-Verfügung amtlich veröffentlicht ist oder nicht, ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles unerheblich. Ihre unmittelbare Anwendung steht überhaupt nicht in Frage.

Die Zulässigkeit der Androhung einer Geldstrafe rechtfertigt sich dadurch, dass theils eine Unterlassung erzwungen werden sollte, theils die zu erzwingende Handlung der ganzen Sachlage nach, nur durch den Kläger selbst geleistet werden kann.

Die Entscheidung erster Instanz war hiernach zu bestätigen, in Folge dessen auch die Kosten der höheren Instanzen dem Kläger zur Last zu legen waren (§ 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.)

gez. Persius,

Daraus folgt weiter, dass die auf Grund local- oder landespolizeilicher Bestimmungen angeordneten Revisionen der Drogenhandlungen seitens der Besitzer nicht gehindert werden können.

In Preussen bestimmte das Reglement vom 16. September 1836 § 6:

Die Medicinalpolizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, verpflichtet.

Da die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, welche an Stelle obigen Reglements getreten ist, seitens der preussischen Regierung ohne Ausführungsverordnung erlassen worden ist, so fehlt es an einer autoritativen Erklärung, ob nur das dem Reglement beigegebene Arzneimittelverzeichniss durch die Tabellen der Verordnung vom 4. Jan. 1875 ersetzt, oder auch der Text desselben und damit zugleich der obige § 6 ausser Kraft gesetzt ist. Jedenfalls dürfte die Frage eher zu bejahen als zu verneinen sein. Die Revision der Drogenhandlungen ist gegenwärtig, da die Reichs-Gewerbe-Ordnung beziehungsweise die zu ihrer Ausführung erlassene Verordnung vom 4. Januar 1875 eine Anzahl von Arzneimitteln dem freien Handelsverkehre ohne jede medicinal-polizeiliche Beschränkung überlassen hat, in Preussen nicht mehr eine Angelegenheit der Medicinalbehörden, sondern kann nur noch von der Ortspolizei verfügt werden. Demgemäss haben die Regierungen den Kreisphysikern bei Revisionen von Drogenhandlungen sowohl die Fuhrkostenentschädigung verweigert als überhaupt dieselben wegen der Entschädigung für die im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Revisionen an die Magistrate der betreffenden Städte verwiesen.

Nach § 2 Al. 3 der Instruction vom 23. October 1817 und der Verfügung vom 31. December 1825 gehören zum Geschäftskreis der preussischen Bezirksregierungen:

§ 2. ³: Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten.

Und nach dem preussischen Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gehören zu den Gegenständen der örtlichen Polizei-Verwaltung:

6. Der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, die Sorge für Leben und Gesundheit etc.

Der vorstehende Paragraph lässt sich als gesetzliche Grundlage der Anordnung polizeilicher Revisionen der Drogenhandlungen sehr wohl verwenden. Jedoch werden diese Revisionen sich immer nur darauf erstrecken können, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, wie sie in den Bezirkspolizeiverordnungen niedergelegt sind (s. Gewerbe-Ordnung § 34),

beobachtet werden.¹⁾ Prüfungen der Güte und Reinheit etc. der in Drogenhandlungen vorgefundenen Stoffe (von sichtlich verdorbenen, gesundheitsschädlichen Stoffen natürlich abgesehen) gehören im Allgemeinen nicht zu den Aufgaben solcher Revisionen, wohl aber werden bei dem Revisionsgeschäfte etwa constatirte Verfehlungen gegen die Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Revisoren natürlich nicht unbeachtet bleiben können. Die kgl. sächsische Regierung hat in dem Ministerial-Rescript vom 10. November 1877 letzteres ausdrücklich als statthaft erklärt.²⁾

In Bayern bestimmen die §§ 15 und 29 der Verordnung vom 25. April 1877:

Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften und Arzneien berechtigten Personen steht den Districts-Polizeibehörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgekommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Diesem Paragraphen würden sich nicht nur die im Besitze einer Concession zum Handel mit Giften befindlichen Drogisten, sondern auch alle übrigen (vide § 28 der Verordnung) ebenfalls zu unterwerfen haben.

Im Königreich Sachsen erging die Ministerial-Verordnung, betr. die Revision der Drogenhandlungen vom 29. Mai 1876.

Von dem Ministerium des Innern ist aus Anlass der Wahrnehmung, dass auch nach dem Erscheinen der Reichspräsidental-Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Drogenhandlungen vielfach Arzneimittel unerlaubter Weise an das Publikum abgeben und selbst Recepte gefertigt werden, in Erwägung gezogen worden, wie diesem Uebelstande wirksamer als zeither zu begegnen sein möchte.

Nun liegt den Bezirksärzten schon nach der, der Verordnung vom 30. Juli 1836 beigegebenen allgemeinen Instruction § 2 unter d. die Aufsicht über die Beobachtung

1) Die Pol.-Verord. der Prov. Pommern vom 14. Mai 1879 sagt: § 9. „Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung der Polizeibehörden unterworfen. Letztere haben von Zeit zu Zeit durch die Medicinalbeamten unter Zuziehung eines Apothekers Revisionen der betreffenden Locale vornehmen zu lassen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den Revisoren den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.“ Drogenhandlungen, deren Inhaber die Concession zum Gifthandel nicht nachgesucht haben und mit Giften nicht handeln, können auf Grund jenes Paragraphen, der nur vom „Gifthandel“ spricht, natürlich nicht revidirt werden.

2) Wenn die Revisoren sich für berechtigt erachtet haben, das Vorräthighalten jener Gegenstände in den fraglichen Geschäften als unzulässig zu bezeichnen, so kann auch das Ministerium des Innern dieser Ansicht nur beipflichten. Denn das Vorräthighalten einer Waare in einem offenen Handelsgeschäft ist unzweifelhaft mit dem Feilhalten gleichbedeutend, der Umstand aber, dass eine bestimmte Waare in geringer Quantität in einem Detailgeschäft sich vorfindet, rechtfertigt, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist, vollständig die Annahme, dass sie ebenfalls zum Vertriebe im Wege des Detailhandels bestimmt ist. Da nun die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht nur den Verkauf, sondern auch das Feilhalten der dort gedachten Gegenstände betrifft, und von dem bezüglichen Verbote nur den Grosshandel ausnimmt, so liegt zu einer Missbilligung des Verfahrens der betreffenden Beamten keine Veranlassung vor. (Rescr. v. 10. Novbr. 1877.)

der wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mithin neben der allgemeinen Aufsicht über die Apotheken auch die Verpflichtung ob, die mit Drogenverkauf sich abgebenden Geschäfte ihrer Bezirke zu weilen zu revidiren und die dabei bemerkten Mängel, insofern es nicht sofort der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungeübhrnisse sind, abzustellen, zugleich aber auch davon Mittheilung an den betreffenden Apotheken-Revisor zu machen, welcher nach § 9 des Gesetzes über die Organisation der unteren Medicinalbehörden vom 30. Juli 1836 verbunden mit § 16 der, der Verordnung vom 25. April 1839 angefügten Instruction ebenfalls nach den für die Revision der Apotheken aufgestellten Normen, soweit die Natur der Sache es zulässt, die Drogengewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien von Zeit zu Zeit einer Revision unterwerfen soll.

Wird seitens der Bezirksärzte nach Maassgabe ihrer vorgedachten instructionsmässigen Verpflichtung verfahren, so lässt sich erwarten, dass der unerlaubte Arzneivertrieb seitens der Drogisten im Lande mehr und mehr aufhören werde.

Die Kreishauptmannschaft zu N. N. erhält daher andurch Veranlassung, sämtliche Bezirksärzte ihres Regierungsbezirkes Vorstehendem gemäss auf obige Bestimmung der angezogenen Instruction vom 30. Juli 1836 von neuem zur Nachachtung und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die von ihnen vorzunehmenden Revisionen der Drogenhandlungen sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel, die Anfertigung von Arzneien nach Recepten und den Handverkauf der in den Verzeichnissen A. und B. der Reichspräsidental-Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Mittel zu erstrecken haben.

Auf eine hierauf erhobene Beschwerde rescribirt das Ministerium d. d. 10. November 1876:

„Wenn Sie in Ihrer Beschwerde die Statthaftigkeit, beziehentlich Ausführbarkeit, der Revisionen von Drogenhandlungen zum Zwecke der Durchführung der in der angezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften bezweifeln, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Polizeibehörde, beziehentlich den mit der Aufsichtsführung in einem gewissen Zweige der Polizeipflege beauftragten Beamten, schon nach allgemeinen Grundsätzen das Recht zusteht, etwaigen Contraventionen gegen bestehende gesetzliche Vorschriften selbst durch Vornahme von Revisionen nachzugehen, und dass die speciell den Apothekenrevisoren und Bezirksärzten durch die Instructionen vom 25. April 1839 und vom 30. Juli 1836 hinsichtlich der Revision der Drogenhandlungen und der allgemeinen Aufsicht über den Verkauf von Arzneiwaaren ertheilten Anweisungen durch die neuere Gesetzgebung und die veränderten Verhältnisse der Drogenhandlungen nicht hinfällig geworden sind, sondern sich nur in ihrer Ausführung nach den jetzt bestehenden Vorschriften über den Verkauf der Arzneiwaaren zu richten haben. Der Umstand aber, dass gegenwärtig der Grosshandel mit den in der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 erwähnten Gegenständen auch in anderen als den eigentlichen Drogenhandlungen, stattfinden könnte, würde nur dazu führen, auch solche andere Geschäfte, wenn der Verdacht von Contravention vorläge, einer Beaufsichtigung zu unterziehen, nicht aber dazu, die Drogengeschäfte, in welchen vorzugsweise Contraventionen der hier fraglichen Art vorkommen können, von jeder Controle zu befreien.

Das Ministerium findet daher auf Ihre Eingangs gedachte Beschwerde etwas Weiteres nicht zu verfügen.“

Hierbei hat es bis jetzt sein Bewenden behalten.

8. Nach einer Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 14. December 1878 steht der Polizei auf Grund des Allgemeinen Landrechts das Recht zu, dem Besitzer einer Drogenhandlung die Führung des Titels als „Apotheker“ auf seinem Firmenschild „im Interesse der gewerblichen Ordnung“ zu untersagen, gleichviel ob derselbe im Uebrigen zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt ist oder nicht. Das betr. Erkenntniss lautet:

„Es kann die Entscheidung der Frage ganz dahin gestellt bleiben, ob dem Kläger auf Grund seiner nach Maassgabe der Vorschriften des § 42 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erlangten Approbation das Recht zusteht, sich „Apotheker“ zu nennen, obwohl er eine Apotheke nicht besitzt. Denn selbst wenn dieses der Fall, ist der Polizeibehörde doch die Befugniss zuzusprechen, die Anbringung dieses Wortes in dem Firmenschild seiner Drogenhandlung zu verbieten. Zunächst kann aus dem Umstande allein, dass eine gesetzliche oder allgemeine Vorschrift, welche jenes Recht aufhebt oder beschränkt, nicht besteht, die Ungesetzlichkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügungen nicht gefolgert werden, da nach § 10, Titel 17, Theil II. des Allgemeinen Landrechts die Polizei auch die Aufgabe hat, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Sodann aber ist anzunehmen, dass von den Voraussetzungen, unter welchen hiernach ein Einschreiten der Polizei gerechtfertigt erscheint, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung für den vorliegenden Fall zutrifft. Die Gewerbeordnung hat, während die Betreibung des Handels, insbesondere auch desjenigen mit Drogenwaaren freigegeben ist, die Errichtung und den Betrieb von Apotheken aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erheblichen Beschränkungen unterworfen. Es liegt unter diesen Umständen im dringendsten Interesse der gewerblichen Ordnung, dass nach Aussen hin diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen sind, deutlich von einander unterschieden werden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in den letzteren seien Apothekerwaaren unter denselben Garantien zu kaufen, wie sie eine Apotheke nicht allein vermöge der Approbation, welche ihr Inhaber erlangt haben muss, sondern namentlich vermöge der besonderen behördlichen Controle, unter welcher sie steht, bietet. Diesem Interesse der öffentlichen Ordnung wird nun dadurch entgegengehandelt, dass der Inhaber einer Drogenhandlung auf seinem Firmenschild neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker“ in einer Weise anbringt, welche geeignet ist, in dem Publikum oder doch in demjenigen Theile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut ist, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Drogenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt (vergl. Entscheidungen Band I. Seite 319 ff.).

„Einen solchen Irrthum konnte aber im vorliegenden Falle die Führung des Prädicats „Apotheker“ auf dem Firmenschild des Klägers hervorrufen, mochte auch immerhin, wie er behauptet, diese Bezeichnung in weit kleinerer Schrift, als sein Name angebracht sein. Ob der Kläger die Absicht der Täuschung gehabt habe, erscheint gleichgültig; entscheidend ist allein, dass die Art der Bezeichnung objectiv geeignet war, eine Täuschung zu erzeugen, was, wie gezeigt worden, im vorliegenden Falle von der Polizeibehörde sehr wohl angenommen werden konnte.“

Damit ist allerdings noch nicht ausgesprochen, dass ein als Apotheker approbirter Besitzer einer Drogenhandlung sich als solcher auf

seinem Firmenschild nicht bezeichnen darf, sondern nur dass, sofern die Polizeibehörde des Ortes diese Bezeichnung als zur Täuschung des Publikums geeignet erachtet und deren Entfernung verlangt, dieser Anordnung Folge gegeben werden muss. Nicht alle Polizeibehörden gehen von dieser Ansicht aus und hat zumal das Berliner Polizeipräsidium d. d. 30. November 1878 verfügt, dass eine derartige Aufschrift auf dem Firmenschild den „Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht bietet.“ Auch das Recht der approbirten Apotheker sich im übrigen Geschäftsverkehr jederzeit als solche zu bezeichnen, wird durch obiges Erkenntniss nicht berührt.

Auch der württembergische Geheimrath hat sich in ähnlichem Sinne wie das preussische Ober-Verwaltungs-Gericht wie folgt ausgesprochen (Entscheid. vom Jahre 1875):

„Die Bezeichnung „Apotheker“ wird zwar in den Reichsgesetzen und in den darauf gegründeten Vollzugsverordnungen der Reichsorgane, desgleichen in daran sich anschließenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht ausschliesslich auf die Besitzer oder Verwalter der concessionirten Apotheken, sondern auch auf die in der Apothekerkunst geprüften und für den Betrieb des Apothekergewerbes als befähigt erklärten Personen angewendet, ist deshalb den approbirten Pharmaceuten im Allgemeinen das Recht nicht zu bestreiten, sich im öffentlichen und Geschäftsverkehre, wie auch auf ihren Gewerbeschilden, gleichviel, welches Gewerbe sie betreiben, als „Apotheker“ zu bezeichnen.

„Allein dieses Recht findet, soweit es sich um Gewerbeschilder handelt, eine nothwendige Begrenzung in der Befugnis und Verpflichtung der Medicinalpolizeibehörden dafür zu sorgen, dass die Betriebslokale der concessionirten Apotheken, auf welche das Publikum nach der bestehenden Gesetzgebung mit seinem Bedarfe in Arzneimittel angewiesen ist, auf eine für Jedermann verständliche Weise äusserlich erkennbar erhalten werden, und diese Befugnis und Verpflichtung der Medicinalpolizeibehörden ist durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die Reichsgewerbe-Ordnung in keiner Weise beseitigt oder beschränkt worden, vielmehr ist in § 6 und § 29 Abs. 3 des letzteren Gesetzes die fortdauernde Geltung der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken ausdrücklich vorbehalten.

„Hiernach ist es auch eine Obliegenheit der Medicinalpolizeibehörden, dagegen einzuschreiten, dass die Inhaber von Gewerbslokalen, welche keine concessionirten Apotheker sind, sich solcher Gewerbeschilder bedienen, welche geeignet sind, das Publikum oder wenigstens die minder kundigen Classen desselben in den Irrthum zu versetzen, als ob sich daselbst eine concessionirte Apotheke befände.“

Dagegen ist der Versuch eines bayrischen Handelgerichtes, einem als Apotheker approbirten Drogisten die Führung des „Apothekertitels“ auf Grund des Handelsgesetzbuches zu untersagen, vollständig misslungen. Die höheren Instanzen, auch das Reichs-Ober-Handels-Gericht, haben die betreffende Entscheidung wieder aufgehoben.

Was die Bezeichnung „Handlung mit Apothekerwaaren“ auf den Firmenschildern der Drogisten anlangt, so hat der Präsident der Regierung zu Liegnitz (v. Zedlitz) d. d. 11. März 1879 hierüber wie folgt entschieden:

„Nach § 6 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 steht es fest, dass gewisse, als solche bezeichnete Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen sind, in welcher Beziehung die näheren Bestimmungen jetzt durch die Allerhöchste Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 getroffen sind. Es kann daher auch einem Drogisten, welcher mit diesen dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaaren handelt, nicht verwehrt werden mit Rücksicht hierauf sein Geschäft auch als „Handlung mit Apothekerwaaren“ zu bezeichnen.“

Die Waagen und Gewichte der Material- und Drogenhändler bedürfen nach dem Gutachten der Normal-Eichungs-Commission vom 20. December 1871 den Präcisions-Charakter nicht; auch nicht nach der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875.

9. Bestimmungen über den Arzneiverkehr in den Apotheken enthält die Gewerbe-Ordnung nicht. Doch sind einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und Prüfung der Arzneimittel in der durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 eingeführten Pharmacopoea Germanica gegeben. Dieselbe enthält eine auf pag. 391 abgedruckte Tabelle (Maximaldosentabelle), welche von 86 stark wirkenden Stoffen die Dosis angiebt, die der Arzt auf Recepten zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ihr ein Ausrufungszeichen beizufügen. Fehlt der Arzt gegen diese Vorschrift, so ist ihm das Recept zur Correctur zurückzusenden; in keinem Falle aber ohne vorheriges Benehmen mit dem Arzte eine die Angaben der genannten Tabelle überschreitende Dosis zu dispensiren (§ 367 Al. 5 des Straf-Gesetzbuches). Durch Bundesrath-Bekanntmachung vom 4. Juli 1873 wurde ein Nachtrag zu der Maximaldosentabelle erlassen.

Die Tabellen B. und C. der Pharmacopoea Germanica geben nur Vorschriften über die Aufbewahrung der sogenannten directen und indirecten Gifte, nicht aber Bestimmungen über deren Abgabe im Handverkaufe und auf ärztliche Recepte. Die Festsetzung einheitlicher Bestimmungen hierüber auf Grund der preussischen Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1878 wird angestrebt. Ebenso ist eine Neubearbeitung der Pharmacopoea Germanica in Angriff genommen.

Verzeichniss

derjenigen Stoffe, welche auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1878 in den preussischen Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maassgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici	Narceinum
„ Digitalis	Narcotinum
„ Sabadillae	Natrum arsenicicum
Acidum arsenicosum	Nicotinum et ejus salia
„ hydrocyanicum	Oleum Amygdal. amar. aeth.
Aconitinum et ejus salia	„ Crotonis

Aethylenum chloratum	Oleum Sabinæ
Aether phosphoratus	„ Sinapis
Amylum nitrosum	Opium
Apomorphinum et ejus salia	Phosphorus
Aqua Amygdalar. amararum	Picrotoxinum
„ Lauro-Cerasi.	Pilocarpinum hydrochl. cryst.
„ Opii	Plumbum jodatum
Arsenicum jodatum	Pulvis arsenicalis Cosmi
Atropinum et ejus salia	„ Ipecacuanhæ opiatum
Bromalum hydratum	Radix Belladonnæ
Bromum	„ Hellebori viridis
Brucinum et ejus salia	„ Ipecacuanhæ
Butyl-chloralum hydratum	„ Scammonia
Cantharides et Cantharidinum	Resina Jalapæ
Chininum arsenicum	„ Scammonia
Chloralum hydrat. crystall.	Rhizomata Veratri albi
Chloroform. (ungemischt)	Sapo jalapinus
Codeinum et ejus salia	Secale cornutum
Colchicinum	Semen Colchici
Coniinum et ejus salia	„ Hyoscyami
Curare	„ Stramonii
Curarinum sulfuricum	„ Strychni
Digitalinum	Strychninum et ejus salia
Eserinum sulfuricum	Sulphur jodatum
Euphorbium	Summitates Sabinæ
Extractum Aconiti	Syrupus Ferri jodati
„ Belladonnæ	„ opiatum
„ Cannabis Indicæ	Tartarus stibiatus
„ Colocyntidis	Tinctura Aconiti
„ Colocyntidis compos	„ Belladonnæ
„ Conii	„ Caladii seguini
„ Digitalis	„ Cannabis Indicæ
„ Fabæ Calabaricæ	„ Cantharidum
„ Gratiolæ	„ Colchici
„ Hyoscyami	„ Colocyntidis
„ Ipecacuanhæ	„ Digitalis
„ Lactucae virosæ	„ Digitalis aetherea
„ Opii	„ Eucalypti globuli
„ Pulsatillæ	„ Euphorbii
„ Sabinæ	„ Gelsem. sempervir.
„ Secalis cornuti	„ Hellebori viridis
„ Stramonii	„ Ipecacuanhæ
„ Strychni aquosum	„ Opii benzoica
„ Strychni spirituosum	„ „ crocata
„ Toxicodendri	„ „ simplex
Faba Calabarica	„ Resinæ Jalapæ
Ferrum jodatum saccharatum	„ Secalis cornuti
Folia Belladonnæ	„ Stramonii
„ Digitalis	„ Strychni
„ Hyoscyami	„ Strychni aetherea

Folia Stramonii	Tinctura Toxicodendri
Fructus Colocynthis praepar.	Tubera Aconiti
Gutti	„ Jalapae
Herba Cannabis Indicae	Unguentum ars. Hellmundi
„ Conii	Unguenta cum Extractis narcoticis parata
„ Gratiolae	Unguentum hydrargyri praecipitati albi
Hyoscyaminum	„ hydrargyri rubr.
Hydrargyri praeparata	„ Tartari stibiati
Jodoformium	Veratrinum
Kali causticum fusum	Vinum Colchici
Kalium jodatum	„ Ipecacuanhae
Lactucarium	„ stibiatum
Liquor Hydrar. nitr. oxydul.	Zincum cyanatum
Liquor Kali arsenicosi	„ lacticum
Morphinum et ejus salia	„ valerianicum

10. Wie früher sämmtliche Gewerbetreibende, deren Fabrikate Heilzwecken dienten oder deren Beschäftigungen an das Gebiet der Heilkunde streiften, der medicinalpolizeilichen Beaufsichtigung unterlagen, auch ihr Gewerbebetrieb von einem vorgängigen Qualificationsnachweise und einer besondern Concession abhängig war, waren auch die Fabrikanten künstlicher Mineralwässer in Preussen an Concession und Genehmigung gebunden. Unterm 23. November 1844 erliessen die Minister der etc. Medicinalangelegenheiten und des Innern auf Grund des § 13 der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 eine Verfügung des Inhalts:

1) Die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwässer ist entweder nur Apothekern, oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen.

2) Ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, ist durch den Medicinalrath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers zu untersuchen, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten und zweckmässig eingerichtet ist;

3) durch dieselben Personen ist jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten vorzunehmen.

4) Verkäufer künstlicher Mineralwässer sind an diejenigen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen und soll eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten, die sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörde erworben haben.

5) Endlich soll nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwässern gestattet sein, welche mit einem Etiquett versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist.

Der in obiger Verfügung ausgesprochene Grundsatz, dass die Mineralwasser - Anstalten zu den chemischen Fabriken gehören, und daher nicht nur einer polizeilichen Genehmigung zur Errichtung, sondern auch einer fortdauernden Aufsicht bedürfen, wurde in der Ministerial-

Verfügung vom 18. April 1846 nochmals bestätigt. Unterm 30. October 1864 erschien indess eine Verfügung, welche die Concessionspflichtigkeit der Mineralwasser-Anstalten aufhob. Die Prüfung und Bestätigung der Qualification der Mineralwasserfabrikation fiel erst durch die Ministerial-Verfügung vom 17. Juni 1868.

Die Frage nach dem Umfange der gewerblichen Befugnisse der Mineralwasserfabrikanten hinsichtlich der Darstellung und des Verkaufs von künstlichen Mineralwässern ist zur Zeit noch nicht endgültig gelöst. Aus früherer Zeit liegen hierüber zwei Ministerial-Verfügungen vor, deren erstere, betr. den Verkauf von Kreosot-Wasser (13. Febr. 1852), lautet:

Auf Ihre Vorstellung vom . . . wird Ihnen eröffnet, dass Ihnen nicht gestattet werden kann, ein kohlen-saures, Kreosot enthaltendes Wasser als Mineralbrunnen zu verkaufen. Arznei-Substanzen, welche überhaupt in natürlichen Mineralwässern nicht vorkommen, dürfen unter der Form der letzteren nicht verkauft werden, am wenigsten aber, wenn es sich um Arzneisubstanzen handelt, welche nach ihrer Beschaffenheit die menschliche Gesundheit gefährden können, sobald sie ohne ärztliche Verordnung gebraucht werden und nach dem Reglement vom 16. September 1836 zu denen gehören, welche Nichtapotheker nur in gewissen Quantitäten verkaufen dürfen. Die Lösung von Kreosot in kohlen-saurem Wasser muss deshalb dem ausschliesslichen Debit der Apotheker vorbehalten bleiben.

Die andere, welche anlässlich der Frage, ob *Aqua Magnesiae carbonicae* dem freien Verkehre zu überlassen sei, unterm 21. März 1854 erlassen wurde, stützt sich auf ein Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, lautend:

Ogleich das kohlen-saure Magnesiawasser eigentlich kein künstliches Mineralwasser ist, da die Natur eine Composition dieser Art nicht erzeugt, so ist jenes Wasser dennoch, gleichwie das sogenannte Meyer'sche kohlen-saure Bitterwasser, welches ebenfalls keinem Naturproducte nachgebildet ist, bisher auch von Nichtapothekern direct an das Publikum verkauft worden. Wir sind der Meinung, dass ein solcher Debit nur dann zu beschränken sein dürfte, wenn die Zusammensetzung des Wassers besondere Veranlassung dazu giebt, was bei der *Aqua Magnesiae carbonicae* nicht der Fall ist.

Die Reichsverordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Arzneiwaaren, hatte über den Debit der Mineralwässer, der künstlichen wie der natürlichen, gar nichts bestimmt. Dagegen hat die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 den Debit derselben freigegeben. Al. 10 der Tab. A. lautet:

Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis . . .

Im deutschen (amtlichen) Texte:

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern.

Nach der Auffassung des Medicinalcollegiums der Provinz Sachsen wie der Kgl. preuss. wissenschaftlichen Deputation sind unter „künstlichen Mineralwässern“ indess nur Nachbildungen natürlicher Wässer zu verstehen. Die beiden Gutachten (von Herrn Prof. Kolbe in der kleinen Schrift: Was ist künstliches Mineralwasser? Leipzig 1877 mitgetheilt) lauten:

Gutachten des sächsischen Medicinalcollegiums:

„Künstliche Mineralwässer sind Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche eine genaue chemische Analyse für letztere ergeben hat, dargestellt werden. Dies trifft bei den oben erwähnten Zubereitungen¹⁾ nicht zu, weil natürliche, genau die Verbindungen derselben enthaltende Mineralwässer nicht existiren. Es können dieselben deshalb als Nachbildungen natürlicher Mineralwässer nicht aufgefasst werden, auch wenn bei einzelnen derselben, beispielsweise dem kohlen-sauren Bitterwasser, dem Charakter der natürlichen Mineralwässer analoge Salzlösungen, die nach einer Magistralformel zu bestimmtem medicinischen Zwecke vereinigt werden, zur Anwendung gekommen sind.“

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen:

„Die künstlich bereiteten Mineralwässer sind nicht die einzigen Ausnahmen, welche das Verzeichniss A. der Verordnung vom 4. Januar 1875 von den generellen Bestimmungen macht, vielmehr sind an flüssigen Arzneimischungen ausser ihnen auch Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus für den Verkauf ausser Apotheken freigegeben; an Syrupen: die Fruchtsäfte und der weisse Zuckersyrup, an Tincturen: die Myrrhen-, Benzoe-, Arnika- und Baldriantinctur etc. Hieraus ergibt sich, dass sich die Ausnahmebestimmungen sämmtlich auf ganz bestimmte Stoffe, auf Zubereitung einer bestimmten Zusammensetzung beziehen, nicht lediglich auf gewisse Formen der Zubereitungen. Wenn somit die „künstlich bereiteten Mineralwässer“ als eine Ausnahme von den sonstigen flüssigen Arzneimischungen aufgestellt werden, so entspricht es vollständig der ganzen Fassung des Verzeichnisses A., unter den „künstlich bereiteten Mineralwässern“ nur jene ihrer Zusammensetzung nach bestimmten Präparate zu verstehen, welche eine künstliche Nachbildung der natürlichen Mineralquellen darstellen. — Wir stehen daher nicht an, diese letztere Auffassung der Reichs-Verordnung zu der unsrigen zu machen und sind der Ansicht, dass überall, wo mit Bezug auf diese Verordnung die Frage zu beantworten steht, ob eine gewisse flüssige Arzneimischung als ein „künstlich vorbereitetes Mineralwasser“ anzusehen ist, das Urtheil lediglich davon abhängig gemacht werden muss, ob das in Rede stehende Präparat nach seiner qualitativen und quantitativen Zusammensetzung einem in der Natur vorkommenden Mineralwasser so ähnlich ist, dass es als eine künstliche Nachbildung desselben gelten kann.“²⁾

1) Es handelte sich um nachstehende Wässer: Pyrophosphorsaures Eisenwasser, kohlen-saures Lithionwasser, Hämorrhoidalwasser, Natronkrene, weinsaures Kaliwasser, zweifach kohlen-saures Magnesiawasser und kohlen-saures Ammoniakwasser.

2) Wissenschaft und Praxis haben in der Frage anders entschieden. Das grosse Handwörterbuch der Chemie von Liebig, Poppendorff und Wöhler sagt (Bd. 5. S. 320): „Künstliche Mineralwässer sind theils Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche die chemische Analyse für letztere ergeben hat, vermittelt eigen-thümlicher“ zu diesem Zwecke construirter Apparate dargestellt werden — theils dem Charakter der natürlichen Mineralwässer analoge Salzlösungen, die nach Magistralformeln zu bestimmten medicinischen Zwecken in ähnlicher Weise wie die ersteren bereitet werden.“ Und Dr. Hirsch

Letzteres Gutachten ist bis jetzt nicht amtlich publicirt worden.

Hinsichtlich der Bereitung und des Ausschankes der künstlichen Mineralwässer in den Apotheken erschien die

Verordnung vom 26. Juli 1860 (Bethmann-Hollweg).

Auf die Vorstellung vom . . . eröffne ich Ihnen, dass ich nach Einsicht des von der königlichen Regierung zu . . . erforderten Berichtes aus Ihren Anführungen keine Veranlassung entnehmen kann, hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und des Ausschanks künstlicher Mineralwässer Seitens der Apothekenbesitzer ein von den in Beziehung auf das Ausschanken geistiger Getränke durch Apotheker bestehenden analogen Bestimmungen abweichendes Verfahren nachzulassen. Es ist vielmehr zur Aufrechthaltung der für das Medicinalgeschäft erforderlichen Ruhe und Ordnung durchaus geboten, dass nicht allein für die Bereitung und die Aufbewahrung künstlicher Mineralwässer in den Apotheken besondere, von dem Laboratorium und den Vorrathsräumen derselben vollständig getrennte Localien mit besonderem Arbeiter- Personale eingerichtet werden, sondern dass vornehmlich auch der Ausschank dieser Wässer im Detail in einem, von der Officin entfernten Locale von solchen Personen, welche mit dem Apothekengeschäft gar nichts zu thun haben, besorgt werde.

Ausschank von Mineralwässern in umherfahrenden Trinkhallen.

Der preussische Minister des Innern hat in einem Specialfall entschieden, dass der Ausschank von Mineralwässern in umherfahrenden Trinkhallen, soweit derselbe auf den Wohnort des Unternehmers beschränkt bleibt, nach § 55 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ nicht anzusehen ist. Der erwähnte Betrieb ist vielmehr als „Schankwirthschaft“ (§ 33 I. c.) zu behandeln. Da jedoch die öffentliche Strasse für diese Art des Betriebes gewissermassen das im § 33 I. c. vorausgesetzte Local ersetzen soll, so wird — abgesehen von den erforderlichen persönlichen Eigenschaften des Unternehmers — diese Art des Ausschankes, wenn sie auch von dem Nachweise des „Bedürfnisses“ nicht abhängig ist, nur insoweit zugelassen werden dürfen, als durch dieselbe die Strassenordnung nicht gestört und

(die Fabrikation künstlicher Mineralwässer etc. Braunschweig 1876) erklärt (p. 12): „Wenn es auch dem Fabrikanten durchaus nicht zusteht, die natürliche Zusammensetzung eines Mineralwassers zu kritisiren, sie verbessern oder vereinfachen zu wollen . . ., so ist doch nicht zu leugnen, dass viele natürliche Mineralwässer im Sinne medicinischer Behandlung keineswegs rationell zusammengesetzt sind, dass sie häufig Stoffe enthalten, welche die beabsichtigte Wirkung abschwächen, die Geschmacksorgane ohne Noth belästigen oder die Verdauung stören, wie z. B. der oft in grosser Menge vorhandene schwefelsaure und kohlen saure Kalk. Es war daher als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüssen, dass man allmählig die künstlichen Mineralwässer zu Trägern rationeller Arzneimittel machte; ihnen Stoffe zusetzte, die gar nicht oder nicht in gleich zweckmässiger Zusammenstellung in den natürlichen Quellen sich finden; und so eine neue, annehimliche, das Nervensystem wohlthätig anregende Arzneiform schuf, welche sehr mannigfaltige Beimischungen gestattet.“ — Indess abgesehen hiervon lässt sich der Interpretation der Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Wissenschaftlichen Deputation grade die gegentheilige Behauptung, und mit besserem Rechte gegenüberstellen. Wenn die Verordnung nicht die gesamten künstlichen Mineralwässer, sondern nur einzelne Arten derselben hätte freigeben wollen, so würde sie dieselben entweder als eine besondere Kategorie unter die „Zubereitungen“ aufgenommen und analog der Fassung bei den Tincturen, Syrupen etc. gesagt haben: „Künstlich bereitete Mineralwässer mit Ausnahme von kohlen saurem Wasser, Selter- und Sodawasser“ oder sie würde sich ausgedrückt haben: „Flüssige Arzneimischungen für den äusserlichen und innerlichen Gebrauch mit Ausnahme von Selter- und Sodawasser, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus.“ Die Interpretation der Wissenschaftlichen Deputation ist demnach eine durchaus gezwungene, die mit Recht angefochten worden ist.

der freie Verkehr nicht behindert wird. Die Behörden sind deshalb angewiesen worden, von diesem Gesichtspunkte aus darauf Bedacht zu nehmen, den Betrieb der umherfahrenden Trinkhallen zum Ausschank von Mineralwässern nach Zahl und Art zu regeln, wobei es event. empfohlen ist, für die Trinkhallen Maximalmaasse in Beziehung auf Länge und Breite festzusetzen, sowie Bestimmungen zu treffen über die Strassen, durch welche sie sich bewegen, die Stellen, an denen sie sich aufzustellen haben, event. über die Zeit, während welcher sie in den Strassen halten dürfen. Uebrigens darf der Ausschank aus fahrenden Trinkhallen überhaupt nur für Mineralwasser und ähnliche nicht berauschende Getränke bewilligt werden. (Pharm.-Ztg. 1872. No. 100.)

Auch der Ober-Tribunals-Senat für Strafsachen hat die Frage: Fällt der gläserweise Verkauf von Selterwasser unter den Begriff der „Schankwirthschaft“ und bedarf es demnach zu dem Betriebe eines Selterwasser-Ausschanks, sei es in einem bestimmten Locale, sei es auf offener Strasse mittelst eines dazu eingerichteten Wagens, einer polizeilichen Concession? — in der Sitzung vom 16. Mai 1875 bejaht.

Der Apotheker W. in Breslau liess im vergangenen Sommer Selterwasser in einem Ballon gefüllt auf einem dazu eingerichteten Handwagen in den Strassen Breslaus umherfahren und gläserweise auf der Stelle an das Publikum verkaufen, ohne die nach § 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nothwendige polizeiliche Concession nachgesucht zu haben. In zweiter Instanz wurde Angeklagter freigesprochen, weil der Verkauf von Getränken auf offener Strasse von einem kleinen Handwagen herab sich nicht als ein Schankwirthschaftsbetrieb darstelle. Dagegen erkannte der Appellationsrichter an, dass der Begriff der Schankwirthschaft keineswegs an den Verkauf spirituöser Getränke gebunden sei. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts erkannte jedoch das Ober-Tribunal, dass im Sinne des Gesetzes eine derartige Unterscheidung zwischen dem Gewerbebetriebe in einem bestimmten Locale und dem auf offener Strasse vom Wagen herab nicht gemacht werden dürfe, da im anderen Falle der Gewerbetreibende jederzeit in der Lage wäre, durch gewerbsmässigen Verkauf von Getränken ausserhalb bestimmter Räumlichkeiten die Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Auch könne nicht — wie das Ober-Tribunal motivirend ausführt, in Betracht kommen, dass Angeklagter als Apotheker zum Verkauf von Selterwasser in seiner Officin keiner Genehmigung bedarf, da in den Apotheken das fragliche Mineralwasser in seiner Eigenschaft als Arzneimittel verkauft wird.¹⁾

Im Königreich Sachsen ist der Betrieb der Mineralwasserfabrikation durch nachstehende zwei Verordnungen geregelt.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Fabrikation künstlicher Mineralwässer. Vom 7. October 1875.

Die Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, vom 25. November 1862 machte, davon ausgehend, dass künstliche Mineralwässer als nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammengesetzte und bereitete Arzneimittel anzusehen seien, deren Herstellung nach § 1 des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, an sich nur den Apothekern zustehe, die Errichtung von Mineralwasserfabriken von der Erlangung einer Concession abhängig. Hieran wurde auch durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung nichts geändert, da sie in § 6 das Apothekergewerbe von ihrem Geltungsbereiche im Allgemeinen ausschloss und nur

¹⁾ Nach der preuss. Einf.-Verord. zur Gew.-Ord. I, 12 (pag. 5) ist indess bei Bewilligung der Concession zum Ausschank von Mineralwasser die Erörterung der Bedürfnisfrage für alle Fälle ausgeschlossen.

eine Bestimmung des Bundespräsidiums darüber vorbehielt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien. Die zur Erledigung dieses Vorbehalts zunächst erlassene Reichs-Präsidial-Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend, nebst Beilagen, nahm die Fabrikation künstlicher Mineralwässer von dem ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker ebenfalls nicht aus, bestimmte vielmehr in der von den Zubereitungen zu Heilzwecken handelnden Beilage A., dass alle „Arzneimischungen für den innerlichen Gebrauch“ — welchen, wie das Ministerium auch in der der vormaligen Kreisdirection zu Zwickau seiner Zeit abschriftlich zugefertigten Verordnung vom 30. Mai 1872 ausdrücklich ausgesprochen hat, auch die künstlichen Mineralwässer an sich zweifellos zuzuzählen sind — zu diesem Gewerbsgebiete gehören. — Dagegen ist durch die anderweitige Reichs-Präsidial-Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneiwaaren betreffend, welche in ihrer Beilage A. die flüssigen Arzneimischungen für den innerlichen Gebrauch unter ausdrücklicher Ausnahme der künstlich bereiteten Mineralwässer als zum ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker gehörig bezeichnet, die Fabrikation künstlicher Mineralwässer dem letzteren entnommen worden und zufolge dieser Bestimmung die Eingangs gedachte Verordnung vom Jahre 1862 insoweit für erledigt zu achten, als sie zum Betriebe der Mineralwasserfabrikation eine Concession erfordert. — Ob und inwieweit es aber aus allgemeinen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege bei den Aufsichtsbestimmungen der § 6 f. gedachter Verordnung fernerhin zu belassen sein dürfte, unterliegt zur Zeit noch der Erwägung.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Fabrikation von Mineralwässern. Vom 22. November 1875.

Nachdem durch die Bestimmung in der Beilage sub A. zu der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, die künstlich bereiteten Mineralwässer von dem ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker ausdrücklich ausgenommen worden sind, so ist die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1862, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, insoweit, als sie den Betrieb der Mineralwasserfabrikation von besonderer Concession abhängig macht, und in dieser Beziehung Vorschriften ertheilt (§§ 1 bis mit 5), für erledigt zu erachten.

Es unterliegt daher nunmehr die Errichtung und der Betrieb von Fabriken der gedachten Art an sich lediglich den einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Dagegen ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus die schon bisher auf Grund der Bestimmungen in §§ 6 fg. der angezogenen Verordnung vom 25. November 1862 bestandene besondere Beaufsichtigung der Fabriken von Mineralwässern seitens der staatlichen Organe der Medicinalpolizei fortgesetzt für nothwendig zu erachten. Es erscheinen jedoch einige Abänderungen der hierauf bezüglichen Bestimmungen in §§ 6 fg. der mehr vorgedachten Verordnungen angemessen.

Die nur beregten Bestimmungen werden daher hierdurch aufgehoben. An die Stelle derselben haben von jetzt an folgende zu treten.

§ 1. Fabriken von Mineralwässern dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Einrichtung derselben von dem Apothekenrevisor und dem Bezirkssarzte geprüft und dabei für tüchtig befunden worden ist.

Damit die vorgedachte Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei welchen nach § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anmeldung von dem Betriebe einer Mineralwasser-Fabrik zu erfolgen hat, von dieser Anmeldung unverzüglich dem betreffenden Apothekenrevisor und Bezirkssarzte Mittheilung zu machen.

§ 2. Fabriken der fraglichen Art sind von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte mindestens alle drei Jahre einer besonderen Revision zu unterziehen.

§ 3. Bei der in § 1 vorgeschriebenen Prüfung und bei den nach § 2 vorzunehmenden regelmässigen Revisionen ist das Augenmerk insonderheit auf die Tüchtigkeit theils der Fabrikationsapparate, theils der zur Verwendung gelangenden Materialien, die so beschaffen sein müssen, dass sie den mittelst derselben hergestellten Mineralwässern keinerlei, der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile zuführen, zu richten.

§ 4. Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen ergeben, sind von dem betreffenden Bezirksarzte der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Letztere hat unverweilt durch entsprechende Anordnung dahin Vorkehrung zu treffen, dass das Gerügte alsbald beziehentlich noch vor der Inbetriebsetzung der betreffenden Fabrik in genügender Weise abgestellt werde.

Wird bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen eine der menschlichen Gesundheit Gefahr drohende Beschaffenheit der Fabrikate, oder der zu deren Herstellung Verwendung findenden Materialien, oder eine Einrichtung der Herstellungsapparate constatirt, welche die Gesundheitsgefährlichkeit der Fabrikate zur Folge haben kann, so sind die betreffenden Fabrikate und nach Befinden auch die Materialien und Apparate von der Ortspolizeibehörde in Beschlag zu nehmen und beziehentlich zu confisciren.

§ 5. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 4 gedachten getroffenen Anordnungen leiden jedoch auf solche Fabriken, welche sich ausschliesslich, oder doch nur in Verbindung mit der Fabrikation solcher Wässer, welche nicht Nachbildungen natürlicher Mineralwässer sind, mit der Herstellung von künstlichem Selterswasser beschäftigen, keine Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im ersten Absatze des § 1 sind mit Geldstrafen bis zu 150 Mark zu ahnden.

Aus den anderen Staaten liegen gesetzliche Bestimmungen über die Materie nicht vor.

11. Bezüglich der Kurpfuscher hat die preuss. Bezirks-Regierung zu Trier im Jahre 1876 folgende Bestimmungen erlassen:

1) Wer an seinem Wohnorte gewerbmässig Menschenkrankheiten heilen will, ohne zur Kategorie der approbirten Medicinalpersonen zu gehören, hat sich gemäss § 19 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und § 14 der Gewerbe-Ordnung bei der Ortsbehörde anzumelden.

Unterlässt er dieses, so ist er nach § 39a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und § 148, 1 der Gewerbe-Ordnung selbst dann strafbar, wenn er die Grenzen, innerhalb welcher der fragliche Gewerbebetrieb allgemein gestattet ist, nicht überschritten hat. Es ist daher bei unterlassener Anmeldung gegen den Betreffenden einzuschreiten.

Meldet er sich aber nach Vorschrift an, so hat der Bürgermeister ihn über die Grenzen, innerhalb welcher ihm die Ausübung des Gewerbes gestattet ist, zu belehren, die Anmeldung in das betreffende Register einzutragen und dem Anmeldenden eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen, welcher jedoch eine derartige Fassung zu geben ist, dass dadurch bei dem Publikum der Glaube, der Anmeldende sei eine geprüfte Medicinalperson, nicht erweckt werden kann.

2) Die Anmeldung des fraglichen Gewerbes berechtigt den Anmeldenden nur an seinem Wohnorte, so wie auf bestimmte specielle Bestellung auch ausserhalb seines

Wohnortes (worunter der betreffende Gemeindebezirk zu verstehen ist), die Heilung von Menschenkrankheiten, jedoch ohne Verabfolgung von Medicamenten, gewerbmässig zu unternehmen.

Wenn der Betreffende seine Dienste ausserhalb seines Wohnortes (des Gemeindebezirks) anbieten will, so bedarf er hierzu eines von uns resp. überhaupt von einer höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Legitimations- und Gewerbescheins, welchen wir einem Solchen nur nach strengster Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, unter bestimmten, die Täuschung des Publikums ausschliessenden Einschränkungen, und nur zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. = 52 Mark 80 Pf. ertheilen würden.¹⁾

Bietet er ohne einen solchen Schein seine Dienste ausserhalb seines Wohnortes an, so ist gegen ihn wegen Hausircontravention einzuschreiten und hat derselbe alsdann die Strafe des § 26 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 (im vierfachen Betrage obigen Steuersatzes) verwirkt. Der Besitz eines solchen von uns oder einer anderen höheren Verwaltungsbehörde ertheilten Scheines beweist keineswegs, dass der Inhaber desselben von der Behörde als zur Heilung von Krankheiten qualificirt anerkannt worden sei, und es sind die Inhaber solcher Scheine scharf zu überwachen, in der Richtung, dass sie nicht verbotenen Medicamentenhandel im Umherziehen betreiben.

3) Verabfolgt Jemand dagegen gratis oder käuflich Medicamente, ohne approbirter Apotheker oder als approbirter Arzt unter den bestimmungsmässigen Voraussetzungen dazu berechtigt zu sein: so ist er jedenfalls, auch wenn dies nicht gewerbmässig geschieht, wegen Contravention gegen den § 367 No. 3 des Strafgesetzbuchs, eventuell des § 147 der Gewerbe-Ordnung, unter Umständen auch wegen Contravention gegen die Steuergesetze über den stehenden Handel, resp. wegen Hausircontravention, strafbar und dieserhalb zu verfolgen. Legitimations- und Gewerbescheine zum Verkauf von Medicamenten im Umherziehen können nach § 56, 5 der Gewerbe-Ordnung in keinem Falle ertheilt werden.

Unter Medicamenten (Arzneien) versteht das Gesetz nicht blos Heilmittel, welche aus sogenannten Arzneistoffen bestehen, sondern auch alle, selbst die unschädlichsten Zubereitungen, welche in einer der in dem Verzeichnisse A. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 angegebenen Formen mit der Absicht abgegeben, beziehungsweise angepriesen werden, um damit die Heilung von Menschenkrankheiten zu bewirken (cf. Erkenntniss des Kgl. Obertribunals vom 7. October 1874).

4) Bei jedem Wiederholungsfalle, auch vor rechtskräftig entschiedener Sache, ist unverzüglich ein wiederholtes Einschreiten geboten.

1) Die Ertheilung derartiger Hausirscheine ist zulässig. (cf. Pr. Min. Verf. vom 6. Sept. 1872): „Die Recursbeschwerde des N. N. gegen die Verfügung der Kgl. Regierung vom . . . , durch welche ihm ein Legitimationsschein, „um Kranken im Umherziehen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Rath zu ertheilen und Hausmittel zu verschreiben“, versagt wurde, ist als begründet zu erachten. Nachdem Recurrent erklärt hat, dass er den hausirmässigen Verkauf von Arzneimitteln nicht beabsichtige, ist zunächst der (auch aus § 56 zu 5 der Gew.-Ordn. herzuleitende) Grund fortgefallen, welchen die Kgl. Regierung für die Versagung des Legitimationsscheins angeführt hatte. Nach dem § 29 l. c. ist aber die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gew.-Ord. allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat. Namentlich sind für den hausirmässigen Betrieb des hier fraglichen Gewerbes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach § 55 a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im § 57 aufgeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden.“

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind aufgehoben:

- 1) Die noch ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen.¹⁾
- 5) Die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die den Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
- 6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.²⁾

§ 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen . . . welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.³⁾

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.⁴⁾

§ 12. Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.⁵⁾

1) Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Exclusivrechte der Apotheken bleiben also unberührt.

2) Da der § 7 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Corporationen zustehenden Berechtigungen zur Ertheilung von Apotheken-Concessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht ausser Kraft gesetzt. In den neu erworbenen preussischen Landestheilen, namentlich in Hannover, Schleswig-Holstein, ist die frühere Verpflichtung der Apotheken-Concessionare zur Zahlung eines Canons oder Recognitionengebühr bei Errichtung und Uebertragung der Apotheken indess aufgehoben. (v. pag. 27.)

3) Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müsste die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preussen ist die Begründung solcher indess schon seit dem 2. November 1810 untersagt.

4) Die Betreibung der Heilkunde und des Apothekergewerbes ausgenommen. (§ 6 der Gew.-Ordg.)

5) Preussisches Gesetz, betreffend die Bethheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Actien-, Commandit- und Bergwerks-Gesellschaften vom 10 Juni 1874.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressort-Ministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Actien-, Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publication dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1876 in Kraft belassen werden.

§ 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medicinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 13. Von dem Besitz des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.¹⁾

§ 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erfordernisse besonderer Genehmigung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: 1. Schiesspulver-Fabriken;²⁾ 2. Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art;³⁾ 3. Gasanstalten;

1) S. auch die zweite Note zu § 3 der Gew.-Ordg.

2) Alle hinsichtlich der Fabrikation des Schiesspulvers bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeiliche Verordnungen finden auch auf die Fabrikation der Schiessbaumwolle volle Anwendung. (Cab.-Ordre vom 6. November 1845.)

3) Ein Feuerwerks-Laboratorium darf nach der preussischen Instruction vom 19. April 1847 unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so dass die nähere Umgebung desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden kann. Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Vorschriften hängen von dem Umfange des Betriebes und von den obwaltenden Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortpolizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus blossen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, dass ein Einwehen von Sand oder Staub nicht stattfinden kann. Der Fussboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem staub-erregenden Materiale bestehen. Zur Aufbewahrung der Vorräthe von Pulver oder fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum mit Einschluss des in den Feuerwerksstücken befindlichen mehr als 20 Pfund beträgt.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche in der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen, soweit als angänglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen; Geräthe der Art, welche dem Zweck entsprechend nicht anders als aus Eisen hergestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschult sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Racketenbohrer und die Dorne der Racketenstöcke, die nur von Eisen oder Stahl angefertigt werden

4. Anstalten zur Destillation von Erdöl; 5. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen, Theer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; 6. Glashütten; 7. Russhütten; 8. Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen; 9. Anlagen zur Gewinnung roher Metalle; 10. Röst-Oefen; 11. Metall-Giessereien, sofern sie nicht bloss Tiegelgiessereien sind; 12. Hammerwerke; 13. chemische Fabriken aller Art; ¹⁾ 14. Schnellbleichen; 15. Firnissiedereien; 16. Stärke-Fabriken

können. Für die Bereitung und Verarbeitung von chloresaurer Kalk enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden dürfen.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den anderen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden.

Die Niederlegung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, in den Magazinen ist unstatthaft; sie sind vielmehr in verschlossene Blechkasten oder Töpfe zu verpacken und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamme aufzustellen. In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frischgebrannter Holzkohle zu verfahren. (cfr. Döhl, das Concessionswesen.)

Da die mit Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers verbundene Gefahr der Explosion noch erheblich grösser ist, als bei der Schiesspulver-Verfertigung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des Pulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoss, sondern auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, dass für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von resp. 300 bis 400 Schritten von den nächsten bewohnten Baulichkeiten genügt daher bei Weitem nicht zum Schutze gegen etwa eintretende Unglücksfälle etc. (Besch. des preussischen Minist. des Innern vom 29. October 1843.)

Die Bereitung von Sprengöl (Nitroglycerin) sowie von methylirtem Nitroglycerin und Dynamit (Sprengpulver) darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche die Concession nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich ertheilt ist; letztere ist in keiner anderen gewerblichen Concession (z. B. für chemische Fabriken, Schiesspulver-Fabriken etc.) enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl etc. sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen lässt. (Bundesraths-Beschl. v. 13. Juli 1879.)

1) Bei Ertheilung der Concession für chemische Fabriken wird jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und der Verschiedenheit der Production stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen und Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizeibehörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile und Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Anlagen vorschreiben können, welche hinter andern gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile und Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, das Geeignete anzuordnen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Sie sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der oben gedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss erfordert und was erfahrungsmässig den Zweck sicherzustellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebes solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung der Anlage aussprechenden

mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke; 17. Stärkesyrup-Fabriken; 18. Wachstum-Fabriken; 19. Darmsaiten-Fabriken; 20. Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken; 21. Leimsiedereien; 22. Thran-siedereien; 23. Seifensiedereien; 24. Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen; 25. Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare; 26. Talgschmelzen; 27. Schlächtereien; 28. Gerbereien; 29. Abdeckereien; 30. Poudretten- und Düngpulver-Fabriken; 31. Stauanlagen für Wassertriebwerke.

Bescheide und in die Ausfertigung der Concessionen ausdrücklich als Concessionsbedingung aufzunehmen:

dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachteile, Belästigungen oder Gefahren Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhilfe zu gewähren geeignet seien und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. (Rescr. des pr. Handels-Minist. v. 28. Spt. 1855.)

Ueber den Betrieb von Anilin-Fabriken sind nachstehende Vorschriften erlassen: Da die Bereitung von Anilin-Farben wegen der dabei stattfindenden Verarbeitung von Arsensäuren erhebliche Gefahren für die Arbeiter und das Publikum zur Folge hat, ist es geboten, die polizeiliche Erlaubniss zur Errichtung der zur Darstellung solcher Pigmente bestimmten Fabriken nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche zur Verhütung dieser Gefahren geeignet sind.

Als solche Bedingungen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die folgenden anzusehen:

1. Diejenigen Arbeitsräume der Anilin-Farben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Producten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fussböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden.

Ableitungen nach den Rinnsteinen oder nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fussbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenikhaltigen Laugen, nach der unter 4. folgenden Vorschrift behandelt.

Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuss Höhe über dem Fussboden zu bekleiden.

2. Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arsensäure, sowie die arsenikhaltigen Fabrikrückstände müssen in besonderen Räumen, deren Fussböden mit Fliesen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere, als die genannten Gegenstände, dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräte, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluss gehalten werden.

3. Die Arsensäure darf auf dem Fabrikreale ohne besondere Erlaubniss nicht bereitet werden.

4. Die flüssigen, Arsensäure enthaltenden, Laugen, welche bei Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residuen aller Art (vergl. No. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arsensäure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.

5. Zur Abfuhr der eingedampften Arsenikrückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk“ versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizeibehörde als dazu geeignet anerkannt worden sind.

6. Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, das Gewicht der bezogenen Arsensäure, ferner das Datum der Wegschaffung

Das vorstehende Verzeichniss kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung durch Beschluss des Reichsrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.¹⁾

In Gemässheit vorstehender Bestimmung ist das Verzeichniss ausgedehnt worden auf: 32. Hopfen-Schwefeldarren; 33. Asphalt-Kochereien und Pechsiedereien, sobald sie ausserhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 34. Strohpapierstoff-Fabriken; 35. Darmzubereitungs-Anstalten; (Bekanntmachung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 20. Juli 1873). Schliesslich treten hierzu noch: 36. sämmtliche Dampfkessel-Anlagen, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht.

§ 17. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs (binnen 14 Tagen) an die nächstvorgesezte Behörde zulässig.

der Arsenikrückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden und den Namen des Spediteurs nachweisen muss.

7. Das Mitbringen von Esswaaren in die Fabrikationsräume ist den Arbeitern zu untersagen.

8. Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter Revision beginnen.

9. Der Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihnen von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

10. In Betreff der Errichtung der Feuerungen etc. finden die für concessionspflichtige gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.

Nur unter vorstehenden Bedingungen ist die Erlaubniss zur Einrichtung von Anilin-Farben-Fabriken zu erteilen. (Reser. des pr. Handels-Min. vom 10. Juni 1865.)

Die Concession zur Errichtung von Salmiak-Fabriken innerhalb von Städten in unmittelbarer Nähe bewohnter Gebäude ist nur unter der Beschränkung zulässig, dass die Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus Theerwasser an einem anderen Orte, woselbst der dabei entstehende Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muss und in dem in der Stadt belagerten Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung von schwefelsaurem Ammoniak bewerkstelligt werden darf.

Färbereien und Mineralwasser-Fabriken gehören nicht zu den chemischen Fabriken.

1) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.¹⁾

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 23 Al. 3. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der vorerwähnten Art zu bestimmen, in anderen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maassgabe der §§ 17 bis 23 resp. 24 der Gewerbe-Ordnung nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 a. a. O. bezeichneten Gewerbs-Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17 a. a. O.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der bereits vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird. Diese Bestimmung findet auch auf Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Emanation der Gewerbe-Ordnung von 1869 bestanden haben.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

¹⁾ S. die Ausf.-Verordng. zur Gew.-Ordg.; für Preussen namentlich auch das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.¹⁾

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

1. Auf Grund des obigen Paragraphen erschien die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer;

2) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsass-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-

1) Die Entbindung von den Prüfungen ist nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. December 1869 nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. Es kann sich daher in der Regel nur um Aerzte oder Professoren, nicht um Apotheker handeln.

Ordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.¹⁾

§ 3. Die pharmaceutische Prüfung kann von jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer Deutschen Universität, dem *Collegium Carolinum* in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung²⁾ sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.³⁾ Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstände die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer Deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer Deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen

1) Einem Ausländer darf die Approbation ebenfalls nicht versagt werden, falls er die erforderlichen Nachweise der Befähigung erbringt. (Pr. Min.-Verf. v. 6. Decbr. 1872. Achenbach.) „Auf den Bericht vom erwidere ich ergebenst, dass einem Ausländer die nach § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche Approbation nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Maassgabe des Prüfungsreglements zu führen im Stande ist. Hierbei kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass unter „Gymnasialzeugnis“ das Zeugnis eines deutschen Gymnasiums und unter „Universität“ eine deutsche Universität zu verstehen sind. Es unterliegt daher keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gewerbeordnung resp. das Prüfungsreglement einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht macht.“

2) Die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität, mögen dieselben zum Zwecke der Immatriculation auf einer anderen Universität oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden, sind stempelfrei. (Pr. Min.-Bek. vom 23. Mai 1876.)

3) Die blosse, von einer Commission erworbene, Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ist zum Eintritt in die Pharmacie nicht genügend. Welche Schulen als „berechtigt“ im Sinne des Gesetzes anerkannt sind, ist in dem Abschnitte über das Militär-Apothekenwesen angegeben.

Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer Deutschen Apotheke zugebracht sein muss;¹⁾

3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums²⁾ von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (*Collegium Carolinum*) so wie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

1) Abgeändert durch Bundesrathsbeschluss wie folgt: „Der nach einer dreijährigen, für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss.“ Wegen der betreffenden Realschulen siehe den Abschnitt über das Militärwesen.

Eine Combinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmaceutischen Studium würde der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 zuwiderlaufen und ist daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach § 4. p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualification nicht geeignet. (Pr. Min.-Verf. vom 3. April 1878.)

2) Nach einer Verf. des preuss. Med.-M. vom 7. Mai 1875 sollen nur diejenigen Pharmaceuten zur Immatriculation zugelassen werden, welche den Nachweis einer dreijährigen Servirzeit zu führen im Stande sind. Selbstredend würde dies auf Pharmaceuten, welche das Abiturientenexamen gemacht haben, keine Anwendung finden können.

Seitens des preuss. Ministers der etc. Medicinal-Angelegenheiten sind unterm 1. October 1879 Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ergangen. Dieselben zerfallen in folgende Abtheilungen: I. Aufnahme und Abgang der Studirenden. II. Von den Vorlesungen. III. Rechtliche Stellung der Studirenden. Nach den Bestimmungen dieses Titels begründet die Eigenschaft eines Studirenden fortan in Uebereinstimmung mit der deutschen Gerichtsordnung keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts. In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Auch in Strafsachen stehen dieselben unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der academischen Disciplin. Diese wird in einem IV. Titel geregelt, zunächst: 1) durch allgemeine Bestimmungen, 2) Disciplinarstrafen und Strafverfahren, 3) Vereine und Versammlungen der Studirenden. Solche unterliegen diesem Titel gemäss den allgemeinen Landesgesetzen. Ausserdem muss von der Begründung eines Vereins der Studirenden binnen drei Tagen dem Rector unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und Mitglieder Anzeige gemacht werden. Die Vereine dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen, mit Ausnahme der zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken, für solche kann der Rector die Erlaubnis zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilen. Die academische Disciplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die academische Disciplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disciplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden. Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rectors.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Berufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
- 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examiner bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examiner bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examiner bestimmt. Als Examiner beaufichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examiner den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstrieren;

2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;

3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.¹⁾

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examiner eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmgleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“, oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungs-Verhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

1) Diese Bestimmung ist ein überlebtes Ueberbleibsel aus der alten preussischen Prüfungsordnung und wird wenigstens bis zum Erlass einer Reichs-Apothekerordnung in die Gehülfen-Prüfungs-Reglements verwiesen werden müssen. Das einzige, was im Staatsexamen gegenwärtig mit Fug und Recht auf diesem Gebiete verlangt werden kann, ist eine genaue Bekanntschaft des Candidaten mit den Maximaldosen- und Separandentabellen der Pharmacopoe. Allein auch diese Kenntniss ist bereits von den Gehülfen zu verlangen, der betreffende Abschnitt dürfte daher aus der Staatsprüfung besser ganz auszuschneiden sein.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „unge-
nünftig (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in
der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden
Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge
zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung
nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.¹⁾

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne
Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn
derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein
Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist,
zur Prüfung V. nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer
in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III.
und IV., beziehungsweise IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht
bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach
Beendigung derselben die Gesamt-Censur nach dem im § 13 angegebenen Modus
bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesamt-Censur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11)
vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen,
einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden,
der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder
die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten
Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden
von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt
werden.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind
für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 Mark = 72 Mark
für Prüfung V. 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegen-
ständen u. s. w. 44 „
berechnet.²⁾

1) Die Frage, ob ein Cand. pharm., der vor der mündlichen Cursusprüfung oder vor der
Schlussprüfung freiwillig zurücktritt, die ganze Prüfung wiederholen muss, oder nur die
genannten Abschnitte, wenn er in der Chemie, Practikum und Analyse bestanden hat — ist
in letzterem Sinne zu beantworten. In § 15 heisst es allerdings: „Die einzelnen Prüfungen sind
in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen“. Allein dies bezieht
sich selbstredend nicht auf die Fälle, in denen der Candidat eine der Prüfungen nicht besteht,
oder was rechtlich dasselbe ist, vor einer Prüfung zurücktritt. In diesen Fällen hat der
Candidat, wie aus § 14 zweifellos hervorgeht, nur diejenigen Prüfungsabschnitte zu wiederholen,
die er nicht bestanden hat, resp. vor denen er zurückgetreten ist — vorausgesetzt indess, dass
die Prüfung innerhalb der in dem Reglement angegebenen Frist geschieht.

2) Preuss. Circ.-Verf. betr. die Kosten für die Materialien bei den praktischen pharmaceu-
tischen Prüfungen, vom 29. September 1873 (Sydow). Es ist neuerdings Beschwerde darüber
geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser
den von ihnen nach § 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. Sept. 1869
(§ 18 der Verord. vom 4. März 1875) zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr.
noch die Kosten für die im praktischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien
und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht
werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu
beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungs-Kosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierher erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderliche einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbations-Schein.

Nachdem Herr aus die pharmaceutische Prüfung vor der Prüfungs-Commission zu mit dem Prädicate bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Präparate zum beliebigen Gebrauch in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch § 18 Al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im § 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für die gehaltenen Auslagen nicht angesehen und am wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew. falls dies bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im § 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst worden, dass wegen Wiederholung des praktischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

2. Ferner im Anschluss hieran die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker- gehülfen, vom 13. November 1875.

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 No. 2, hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehülfen-Prüfung bestehen aus einem höheren Medicinal-Beamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindesten Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres¹⁾ an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden²⁾ spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;³⁾
- 2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmässige drei-

1) § 2 Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.)

2) Bei dem Vorsitzenden derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über die Apotheken des Ortes führt, also bei dem Regierungspräsidenten etc., nicht bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission. — Streiftig ist die Frage, ob Apothekerlehrlinge bei jeder Gehülfen-Prüfungs-Commission oder nur bei der, in deren Bezirk die Apotheke ihres Lehrprincipals liegt, zur Ablegung der Prüfung sich melden können. Der § 2 des Gehülfen-Prüfungs-Reglements vom 13. November 1878 sagt lediglich: „Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden einzureichen“, und unter dem „gedachten Vorsitzenden“ ist nach § 1 Al. 3 der Vorsitzende derjenigen Behörde zu verstehen „welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.“ Sofern die Meldung zur Prüfung durch den Lehrherrn geschieht, werden die obigen Bestimmungen wohl allerdings dahin zu interpretiren sein, dass derselbe das Zulassungsgesuch nur an den Vorsitzenden seines Bezirkes zu richten hat. Indess der Fall wird doch häufig eintreten, dass Lehrlinge nach zurückgelegter Lehrzeit eine pharmaceutische Vorbereitungsschule besuchen oder sich sonst wo, bei Eltern oder Verwandten, auf die Gehülfenprüfung vorbereiten, und in diesen Fällen wird es den Lehrlingen zu gestatten sein und kann ihnen nach dem Wortlaut obiger Verordnung auch nicht versagt werden, die Prüfung bei der Commission desjenigen Bezirkes abzulegen, in dem sie selbst sich gerade befinden.

3) Die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchen nach § 4 No. 1 der Bek. vom 5. März 1875 und § 3 No. 1 der Bek. vom 13. November 1875 die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehülfen abhängig ist, sind bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten. (Pr. Min.-Verf. v. 9. Dec. 1878.)

jährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, so wie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;¹⁾

- 3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungs-Verfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren²⁾ im Betrage von 24 \mathcal{M} an den Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Austritt der Prüfung mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;

1) § 3 Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesehenen Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der Letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.) Bezüglich der abermaligen Abänderung dieser Bestimmung siehe die Note zu § 4, 2 der Bek. v. 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker.

2) Den Regierungs-Medicinalrathen steht für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zu; jedoch hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten es durch Circularerlass vom 23. März 1876 für zulässig erachtet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen. Den Ober-Präsidenten ist anheim gegeben worden, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise zu regeln, jedoch mit der Maassgabe, dass sämmtliche aus der Prüfung erwachsende Kosten aus den Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da für etwaige Mehrkostenbeträge keine Fonds vorhanden sind.

- 2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der *Pharmacopoea Germanica* zu bereiten;
- 3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der *Pharmacopoea Germanica* zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, so wie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-Commissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte *Herbarium vivum* vorgelegt werden muss, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind:

Zu diesem Behufe

- 1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
- 2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, so wie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
- 3) hat derselbe 2 Artikel aus der *Pharmacopoea Germanica* in das Deutsche zu übersetzen;
- 4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörden genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungs-Zeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) mit zu unterzeichnenden Entlassungs-Zeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungs-Behörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maassgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Delbrück.

3. Im Anschlusse an letztere Bekanntmachung erschien eine amtliche Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

Um bei den Prüfungen der Apotheker-Gehülfen eine möglichste Gleichmässigkeit in den Anforderungen an die Examinanden zu erzielen, habe ich durch die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten eine Zusammenstellung von Aufgaben entwerfen lassen, welche gemäss § 6 al. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. November v. J. in Gebrauch genommen werden können, sowie von leicht anzufertigenden galenischen und chemisch-pharmaceutischen Präparaten etc., wie diese in § 7 No. 2 und 3 der allegirten Bekanntmachung vorgeschrieben sind.

Dem Kgl. Regierungs-Präsidium übersende ich anliegend Abschrift dieser Zusammenstellung mit der Veranlassung, solche dem Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Commission zur Benutzung zufertigen zu wollen.

Berlin, den 1. Mai 1876.

In Vertretung: Sydow.

I. Pharmaceutische Chemie. 1. Aether, 2. Alkohol, 3. Alkaloide, 4. Antimon, 5. Arsenik, 6. Blausäure, Bittermandelöl, Bittermandelwasser, 7. Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige, 8. Chlor und Chlorwasser, 9. Eisen und dessen Salze, 10. Essigsäure, 11. Extracte, 12. Glycerin, 13. Jod und Jodkalium, 14. Kalk, 15. Kalium und dessen Salze, 16. Kohle, 17. Kupfer und dessen Salze, 18. Magnesia und deren Salze, 19. Natrium und dessen Salze, 20. Phosphor und Phosphorsäure, 21. Pulveres, 22. Quecksilber und dessen Salze, 23. Reagentien, 24. Salpetersäure, 25. Salzsäure, 26. Schwefelsäure, 27. Seifen und Pflaster, 28. Salben, 29. Tincturen, 30. Weinstein und Weinsteinsäure, 31. Wismuth und dessen Salze, 32. Zink und dessen Salze.

II. Botanik und Pharmakognosie. 1. Adeps und Sebum, 2. Amylum und Dextrin, 3. Castoreum, 4. Cortex Chinae Calisayae, 5. Cortex Chinae fuscus, 6. Cortex Frangulae, 7. Crocus, 8. Folia Digitalis, 9. Folia Juglandis, 10. Folia Menthae crispae, 11. Folia Menthae piperitae, 12. Folia Sennae, 13. Flores Chamomillae vulgaris, 14. Flores Chamomillae Romanae, 15. Flores Cinae, 16. Flores Sambuci, 17. Flores Tiliae, 18. Fructus Anisi vulgaris, 19. Fructus Foeniculi, 20. Gummi Arabicum, 21. Herba Violae tricoloris, 22. Lycopodium, 23. Manna, 24. Moschus, 25. Opium, 26. Oleum Olivarum, 27. Oleum Ricini, 28. Radix Althaeae, 29. Radix Angelicae, 30. Radix Ipecacuanhae, 31. Radix Levistici, 32. Radix Rhei, 33. Radix Sarsaparillae, 34. Radix Senegae, 35. Radix Valerianae, 36. Saccharum, 37. Semen sinapis, 38. Tubera Salep.

III. Physik. 1. Thermometer, 2. Barometer, 3. Waagen, 4. Specificisches Gewicht und dessen Bestimmung, 5. Freier Fall der Körper, 6. Electricität, 7. Magnetismus, 8. Wärme, 9. Adhäsion, Cohäsion, Attraction, 10. Mikroskop, 11. Dampfmaschine, 12. Luftpumpe, 13. Aggregatzustände der Körper.

IV. Galenische Mittel. 1. Ammonium carbonicum pyro-oleosum, 2. Cuprum aluminatum, 3. Electuarium lenitivum, 4. Electuarium Theriaca, 5. Elixir amarum,

6. Elixir e Succo Liquiritiae, 7. Emplastrum Ammoniaci, 8. Emplastrum aromaticum, 9. Emplastrum Belladonnae, 10. Emplastrum Cantharidum ordinarium, 11. Emplastrum Cantharidum perpetuum, 12. Emplastrum fuscum, 13. Emplastrum Lithargyri compositum, 14. Emplastrum saponatum, 15. Infusum Sennae compositum, 16. Linimentum saponata-camphoratum, 17. Liquor ammonii anisatus, 18. Mucilago Gummi arabici, 19. Mucilago Salep, 20. Oxymel simplex, 21. Pilulae aloeticae ferratae, 22. Pilulae Jalapae, 23. Pilulae odontaldicae, 24. Plumbum tannicum puliforme, 25. Potio Riveri, 26. Pulvis Magnesiae cum Rheo, 27. Sapo terebinthinatus, 28. Spiritus camphoratus, 29. Syrupus Althaeae, 30. Syrupus Mannae, 31. Tinctura Cannabis, 32. Unguentum Glycerini, 33. Unguentum leniens, 34. Unguentum rosatum, 35. Unguentum Rosmarini compositum, 36. Unguentum Plumbi, 37. Unguentum Zinci, 38. Vinum camphoratum.

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate. 1. Acidum sulfuricum dilutum, 2. Ammonium hydrochloratum ferratum, 3. Aqua chlorata, 4. Cuprum sulfuricum ammoniatum, 5. Ferrum jodatum saccharatum, 6. Hydrargyrum bijodatum rubrum, 7. Hydrargyrum jodatum flavum, 8. Hydrargyrum oxydatum, 9. Kalium sulfuratum, 10. Liquor Ammonii acetici, 11. Liquor Ammonii succinici, 12. Liquor Ferri chlorati, 13. Liquor Kali acetici, 14. Liquor Kali arsenicosi, 15. Liquor Natri chlorati, 16. Liquor Plumbi subacetici.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung. 1. Acidum aceticum, 2. Acidum citricum, 3. Acidum hydrochloricum, 4. Acidum phosphoricum, 5. Acidum sulphuricum, 6. Acidum tannicum, 7. Acidum tartaricum, 8. Aether, 9. Aether aceticus, 10. Aqua amygdalarum amararum, 11. Balsamum peruvianum, 12. Bismuthum subnitricum, 13. Calcaria chlorata, 14. Chinium, 15. Chloralum hydratum, 16. Chloroformium, 17. Dextrinum, 18. Ferrum reductum, 19. Glycerinum, 20. Hydrargyrum chloratum mite, 21. Hydrargyrum praecipitatum album, 22. Hydrargyrum sulfuratum nigrum, 23. Kali chloricum, 24. Kali tartaricum, 25. Kalium bromatum, 26. Kalium jodatum, 27. Magnesia usta, 28. Morphinum, 29. Natrum nitricum, 30. Natrum phosphoricum, 31. Sapo medicatus, 32. Stibium sulfuratum aurantiacum, 33. Strychninum nitricum, 34. Tartarus depuratus, 35. Tartarus stibiatus, 36. Tinctura Opii simplex, 37. Zincum oxydatum purum, 38. Zincum sulfuricum.

4. Durch den § 29 der Gewerbe-Ordnung ist die Freizügigkeit sämtlicher approbirter Apotheker im deutschen Reiche eingeführt worden. Was die Freizügigkeit der Apothekergehülfen anlangt, so theilten einige mitteldeutsche Regierungen allerdings s. Z. mit, dass der Bundesrath in der Sitzung vom 7. Februar 1874 beschlossen habe, „sich damit einverstanden zu erklären, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben“ — indess wurde dieser Beschluss Seitens des Bundesrathes niemals publizirt. Nichtsdestoweniger darf man sagen, dass die Freizügigkeit auch hier *de facto* besteht. „Nachdem jetzt die Erlangung der Approbation als Apotheker auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung für sämtliche Bundesstaaten des deutschen Reiches gleichmässig geordnet worden und im Anschluss hieran betreffs Prüfung der Apothekergehülfen durch Beschluss des Bundesrathes vom 13. November 1875 ebenfalls für sämtliche Bundes-

staaten gleichmässige Bestimmungen getroffen worden sind, sind jetzt deutsche Apothekergehülfen in jedem Bundesstaate zu serviren berechtigt.“ (Bek. der Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1877). Ausländische Gehülfen haben sich zuvor einer Prüfung vor der Gehülfen-Prüfungs-Commission zu unterwerfen. (Bek. der Regierung zu Potsdam vom 18. Juni 1877; Bek. der Reg. zu Schleswig vom 7. Juli 1877; Bek. der kgl. sächs. Reg. vom 24. August 1878.) — In anderen Staaten wie z. B. Bayern wird diese Nachprüfung dagegen nicht verlangt.

5. Betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis wurden mit Belgien (7. Februar 1873) und den Niederlanden (11. December 1873) Conventionen abgeschlossen, die gleichlautend folgenden Wortlaut haben:

§ 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien (die Niederlande) grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den Belgischen (niederländischen) Grenzgemeinden in gleichem Maasse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen (niederländischen) Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

§ 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

§ 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Ausserdem enthält der mit den Niederlanden abgeschlossene Vertrag noch folgende Bestimmungen:

§ 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte . . . eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im § 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben. Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

§ 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhefen, die deutschen Medicinalpersonen, welche von der ihnen durch § 1 der Convention beigelegten Befugniss Gebrauch machen; zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden

geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft. Als selbstverständlich wird angenommen, dass die deutschen Medicinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

§ 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichniss der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind. Ein entsprechendes Verzeichniss wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass:

- a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben. (Zusatz laut Gesetz vom 23. Juli 1879.)

1. Die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche als Cognac und Liqueur bezeichnet zu werden pflegen, fallen, nach einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 14. Mai 1879, als eine Mischung von Spiritus und Wasser unter den Begriff des Branntweins im Sinne der Reichs-Gewerbe-Ordnung, gleichviel, ob der Spiritus als der entscheidende Grundstoff im Wege der Destillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem sonstigen dazu geeigneten Material, das höchstens für die speciellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinsorten von Bedeutung sein könnte, zubereitet, oder ob neben dem Wasser noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemischt wird. Denn die Beimischung eines anderen Stoffes habe nur den Zweck und den Erfolg, den Geschmack der Mischung zu verbessern, nicht aber die physiologischen, insbesondere die berausenden Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, welche hauptsächlich für Aufstellung der Concessionspflicht entscheidend gewesen sind, zu beseitigen.

2. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus soll nach dem dem preussischen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe betr. die Steuer vom Vertriebe geistiger Getränke¹⁾ der Verkauf in Quantitäten von unter 15 Liter gelten, in Bayern in Mengen unter zwei Litern. Die betreffende Verordnung (August 1879) sagt: „An Stelle des § 10 Unserer Verordnung vom 4. Decbr. 1872, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung betreffend, treten folgende Bestimmungen: Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Gewerbe-Ordnung) wird von den Districts-verwaltungsbehörden, in München von dem Magistrat ertheilt. Hierbei bestimmen Wir, dass a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein nur dann ertheilt werden darf, wenn ein Bedürfniss hierfür vorhanden und nachgewiesen ist. Als Kleinhandel in diesem Sinn ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, sofern derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.“

3. Während es also einer Concession zum Engros-Handel mit Spiritus und Spirituosen nicht bedarf, muss Jeder, welcher mit diesen Artikeln im Einzelnen handelt, im Besitz der polizeilichen Erlaubniss dazu sein. Hierbei machen die Behörden natürlich einen grossen Unterschied zwischen dem Kleinhandel mit spirituösen Getränken zum sofortigen Genuss derselben (Gast- oder Schankwirthschaft) und zwischen der Abgabe in Transportgefässen. Das Letztere betrifft zunächst den Kaufmann. Der Kaufmann, der nur Concession zum Kleinhandel hat, darf nicht gestatten, dass seine Kunden die gekauften Spirituosen sofort in seinem Geschäftslocale geniessen [der Kaufmann wie der Apotheker darf sogenannte Magenschnäpse daher nicht verabreichen], weil er sich sonst des unerlaubten Betriebes der Schankwirthschaft schuldig macht. Selbst wenn der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit einem kaufmännischen Geschäft verbunden ist, bedarf es also der polizeilichen Erlaubniss. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Verkauf in vorher abgemessenen Quantitäten einschliesslich der Flaschen, gesiegelt oder ungesiegelt, oder in von dem Käufer mitgebrachten Gefässen stattfindet. Es macht ferner hinsichtlich der Concessionspflichtigkeit keinen Unterschied, ob der Kleinhandel mit selbstfabricirten oder angekauften gemischten oder ungemischten Getränken betrieben wird.

Bisher nahmen die meisten Verwaltungsgerichte an, dass die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Spirituosen für bestimmte

1) Die ersten beiden Paragraphen dieses Entwurfes lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

§ 1. Wer Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein betreibt, hat neben und unabhängig von der bestehenden Gewerbesteuer die vom 1. April 1880 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten. Der Steuer sind nicht unterworfen diejenigen, welche Kleinhandel ausschliesslich mit denaturirtem Spiritus oder Branntwein unter Beachtung der wegen dessen Befreiung von der Branntweinsteuer bestehenden Vorschriften betreiben.

§ 2. Der Handel mit Spiritus oder Branntwein wird als Kleinhandel (im Sinne des § 1) angesehen, wenn dabei Mengen unter 15 Liter abgegeben werden.

Gattungen von weingeisthaltigen Getränken, wie Rum, Arrac, Cognac, oder für bestimmte Formen der Verabreichung, z. B. in versiegelten Flaschen, unzulässig sei; dies ist jetzt in einem Specialfalle seitens des pr. Ober-Verwaltungsgerichts für statthaft erachtet worden.

„Der erste Richter“, so lauten die Entscheidungsgründe, „hat die Frage, ob das Gesetz — § 33 der Reichs-Gewerbe-Verordnung vom 21. Juni 1869 — der Ertheilung einer beschränkten Erlaubniss entgegensteht, mit Unrecht bejaht. Freilich ist der Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Gesetze als ein einheitlicher gestaltet; wenigstens wird daselbst nicht, wie zwischen Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel, so auch noch wieder innerhalb des letzteren weiter unterschieden zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Handel in der Art, dass die Behörde ausdrücklich ermächtigt würde, die Erlaubniss ausschliesslich in Beziehung auf einzelne Arten von weingeisthaltigen Getränken oder auch auf gewisse Formen der Verabreichung — wie in versiegelten Flaschen — zu ertheilen. Andererseits aber liegt ebenso wenig dafür, dass der Gesetzgeber die Ertheilung einer derartig beschränkten Erlaubniss, wo solche von dem Unternehmer beantragt wird, als rechtlich unzulässig habe ausschliessen wollen, ein Anhalt vor — weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in dem Grunde desselben. Der letztere spricht sogar positiv für das Gegentheil. Denn wenn erfahrungsmässig in nicht seltenen Fällen das Bedürfniss der Zulassung eines beispielsweise gerade auf den Verkauf von Rum, Cognac und Arrac in Flaschen oder von Spiritus beschränkten, aber auch nicht weiter reichenden Kleinhandels besteht, so läge, sofern das Gesetz der anderweiten Befriedigung eines solchen engeren Bedürfnisses entgegenstände, offenbar die Gefahr nahe, dass lediglich, um dasselbe nicht unbefriedigt zu lassen, der hierzu sich anbietende einzige Weg der Verstattung zu einem unbeschränkten Kleinhandel selbst da eingeschlagen werden würde, wo an sich von allgemeinen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten aus ein Betrieb von diesem Umfange zum mindesten nicht unbedenklich erscheint. Gerade aber die Wahrung der eben angedeuteten polizeilichen Rücksichten ist es gewesen, in deren Interesse der Gesetzgeber den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht hat.“

4. Die Frage, ob Geschäfte, welche nur mit Spiritus zu technischen Zwecken respective mit absolutem Alcohol handeln, gleichfalls der Concession bedürfen, ist für Preussen bejaht worden. In einer Untersuchung wider zwei Materialwaarenhändler, welche ohne besondere polizeiliche Genehmigung den Kleinhandel mit Spiritus zu technischen Zwecken betrieben — sie hatten Weingeist an mehrere Tischlermeister zur Auflösung von Tischlerpolitur verkauft — hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 1. März 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass auch der Kleinhandel mit (rohem) Spiritus zu technischen Zwecken ebenso der besonderen polizeilichen Genehmigung bedarf, wie der Kleinhandel mit spirituösen Getränken.

5. Apotheker bedürfen wie jeder andere Gewerbetreibende zum Kleinhandel mit Spirituosen einer Concession. „Es kann zwar nicht zugegeben werden, dass der Handverkauf von Branntwein oder Spiritus aus einer concessionirten Apotheke nur nach den Bestimmungen des § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu beurtheilen sei, vielmehr muss der § 6 derselben Gewerbe-Ordnung, welcher den Verkauf von Arzneimitteln von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausnimmt, daneben beschränkend in Betracht gezogen werden. Denn unter die allgemeine Bezeichnung Branntwein oder Spiritus fallen nicht blos sofort geniessbare geistige Getränke, sondern auch die zu pharmaceutischen Zwecken dienenden Spirituosen, und dass der technische Umsatz

der letzteren den Apothekern nicht hat geschmälert werden sollen, folgt aus § 6 . . . Die Aufführung des Spiritus frumenti in der mit Ministerial-Genehmigung wie früher, so auch für das Jahr 1872 von Laux und Kobligk herausgegebenen Zusammenstellung der Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landespharmacopoea nicht enthalten sind, lässt nicht ersehen, durch welche Merkmale der als Arzneimittel zu betrachtende Spiritus frumenti sich von dem bloß als Consum-Artikel zu betrachtenden Branntwein unterscheiden solle. Dagegen geht aus dem im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preussischen Staaten, Jahrgang 1858 pag. 233, enthaltenen Bescheide der Königl. Ministerien des Handels, der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. November 1858 hervor, dass auf Veranlassung ganz ähnlicher altpreussischer Vorschriften als der im § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezüglich des Kleinhandels mit spirituösen Getränken getroffenen, das Unterscheidungsmerkmal des als Arzneimittel anzuerkennenden Spiritus stets darin gefunden worden ist, dass derselbe mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt haben müsse. Nur Spiritus frumenti von solchem Alcoholgehalte kann daher zu den durch § 6 der Gewerbe-Ordnung von der Verkaufsbeschränkung im § 33 daselbst ausgenommenen Arzneimitteln gerechnet werden. (Erk. des pr. Ober-Appell-Gerichts vom 5. October 1872.) Der Verkauf von Spiritus in Apotheken „als Arzneimittel“ ist also nur dann zulässig, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt besitzt.

6. In Württemberg bestimmte darüber die Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1878 (Sick):

„Nach § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist der Kleinhandel mit Wein, sofern er nicht in Schänkwirtschaften ausgeübt wird, also insbesondere der Verkauf von Wein in Flaschen über die Strasse mit Ausschluss des sofortigen Genusses an der Verkaufsstelle von einer polizeilichen Erlaubniss nicht abhängig.

Die frühere Beschränkung der Concessionsfreiheit der Apotheker hinsichtlich des Weinverkaufs auf die Abgabe von Malaga ist daher durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung hinfällig geworden.

Der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus dagegen ist durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung allgemein von dem Erforderniss der polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht und kann daher schon um deswillen eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der Apotheker nicht zugelassen werden.

Den besonderen Verhältnissen der Apotheker ist jedoch dadurch Rechnung getragen, dass nach § 12 Ziffer 5 der Ministerial-Verfügung A. vom 14. December 1871 in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg (Reg.-Blatt Seite 338 flg.) für die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Branntwein und Liqueur an Apotheker der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nicht gefordert wird.

Auch hat diese Erlaubnisserteilung ohne Ansatz eines Concessionsgeldes stattzufinden, da nach den in dieser Beziehung maassgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 für den Kleinverkauf von Branntwein und Liqueur in Apotheken keine Concession erforderlich und kein Concessionsgeld zu bezahlen war.

Dabei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass die auch bei den Apothekern obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Wein-, Umgeld- und Branntweinkleinverkaufsabgabe durch die Bestimmungen des § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden sind.“

Zu dieser Entscheidung ist, wie das „Amtsblatt“ mittheilte, zu bemerken, dass dieselbe, wie sich im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung von selbst versteht, erworbenen Berechtigungen zum Spirituosenverkauf nicht präjudiciren kann. Ob aber im einzelnen Fall eine solche Berechtigung existirt, das ist jeweils und

zwar wohl nicht immer ganz ohne Schwierigkeit zu prüfen. Nur darauf mag hier hingewiesen werden, dass jedenfalls diejenigen, welche nach Einführung der Reichsgewerbe-Ordnung eine persönliche Apothekenberechtigung erhalten haben, die Berechtigung zum Spirituoserverkauf nicht schon um deswillen werden in Anspruch nehmen können, weil sie eine schon früher bestandene Apotheke erworben haben. In zweifelhaften Fällen werden die Apotheker durch die ja keinen Schwierigkeiten unterliegende Einholung der polizeilichen Erlaubniss sich zweckmässig Sicherung verschaffen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist.

1. Die Landesregierungen haben von obiger Berechtigung überall Gebrauch gemacht und den Gifthandel an eine polizeiliche Genehmigung (in Württemberg Anzeige) geknüpft. Diese Genehmigung ist in Preussen in den sechs östlichen Provinzen bei dem Kreis- resp. Stadtausschuss, in den übrigen Provinzen und Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises; in der Provinz Hannover: in den selbständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in den Hohenzollern'schen Landen von den Ober-Amtmännern; in Bayern bei den Districts-Verwaltungsbehörden resp. (in München) bei der Polizeidirection; in Sachsen bei den Kreishauptmannschaften resp. den Stadträthen nachzusehen. In Württemberg genügt die blosser Anzeige bei dem Oberamtsarzte. Einer Genehmigung zum Handel mit Giften bedürfen nicht: Apothekenbesitzer, Besitzer von ärztlichen Handapotheken und Thierärzte, Besitzer chemischer Fabriken, Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte gewinnen, Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter befassen.

In Preussen besteht keine allgemeine Verordnung über den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken, sondern die einzelnen Bezirksregierungen (in neuerer Zeit die Oberpräsidenten) haben für ihren Bezirk, resp. ihre Provinz gültige Bestimmungen erlassen. Solcher Verordnungen bestehen zur Zeit¹⁾ . . .

Regierungsbezirk Cassel (31. Mai 1873),	Landdrostei Lüneburg (31. October 1878),
Stadt Berlin (6. Decbr. 1876),	Regierungsbezirk Posen (2. Decbr. 1878),
Landdrostei Aurich (August 1878),	Landdrostei Stade (28. Februar 1879),
Regierungsbezirk Cöln (August 1878),	Provinz Pommern (14. Mai 1879),
- Minden (August 1878),	Regierungsbezirk Schleswig (11. Juli 1879),
- Trier (August 1878),	Provinz Westpreussen (8. August 1879),
Provinz Brandenburg (31. October 1878),	- Schlesien (26. September 1879).

Der wesentlichste Inhalt dieser den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken regelnden Verordnungen ist der folgende:

I. Aufbewahrung der Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle andern, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen (nicht in den Verkaufslöcalen selbst) in festen Gefässen aufbewahrt werden.

1) Bezüglich des Näheren hierüber siehe: Dr. Böttger, Giftverkaufbuch für Apotheker und Drogisten. Berlin 1880, Enslin'scher Verlag.

Die Gefässe, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, dass jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Die Thüre eines jeden der erwähnten vier Behältnisse muss an ihrer äusseren Seite die Signatur „Gift“ und das Bild eines Tottenkopfes tragen.

§ 2. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind.

§ 3. Der Phosphor ist in Gefässen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniss im Keller aufzubewahren.

II. Signirung der Giftgefässe.

§ 4. Die Giftgefässe müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muss.¹⁾

Die Farbe der Signaturen muss von der aller anderen auf sonstigen Gefässen befindlichen Signaturen verschieden sein.

III. Giftutensilien.

§ 5. Für jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigne signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art bewahrt werden.

Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene, signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

IV. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 6. Die in der Anlage A. verzeichneten Gifte dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß desjenigen Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars ausweisen, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, verabfolgt werden.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker etc.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder durch ein Zeugniß des Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, ausweisen.

§ 7. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer nummerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 8. Das Giftbuch muss die Nummern und das Datum jedes Giftscheins, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 9. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefässen verabfolgt

1) Einzelne Regierungen lassen lackirte Papierschilder zu.

werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 10. Die in der Anlage B. verzeichneten Stoffe dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von dem Bürgermeister bzw. Polizei-Commissar, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

Die oben erwähnten Anlagen lauten:

Anlage A.

Verzeichniss

der directen Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen). — Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver).

Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheel'sches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin-Farben etc.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Roths Quecksilber-Jodis), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weisser Quecksilber-Praecipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Roths Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpetum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilberoxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

Anlage B.

Verzeichniss

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.

3) Antimonialia (Spiessglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spiessglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).

Cerussa (Bleiweiss), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Meninge), Plumbum chronicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen :

Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7) Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine :

Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Guttii (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba ciutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrium santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirbanöl), Oleum Sabiniae (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weisse Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen - Samen), Semen Stramonii (Stechapfel - Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabiniae (Sadebaum - Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8) Goldsalze :

Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9) Jod und seine Präparate :

Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und kupferhaltige Farben :

Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze :

Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren :

Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picrinum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).

2. Der Giftverkauf in Bayern wird geregelt durch die königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 25. April 1877.

Wir haben uns bewegen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblick auf § 34 der Gewerbe-Ordnung, dann auf § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. 1 aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält auch die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§ 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äusserlich anwenden dürfen.

§ 4. Personen, welche mit der Vergiftung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbmässig befassen, dürfen zur Zubereitung der hierzu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in § 14 Ziff. 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§ 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§ 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in § 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§ 7. Ausser den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 8. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich ausgewiesen hat.

§ 9. Zur Ertheilung der in § 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig. Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung, beziehungsweise in § 5 Unserer Verordnung vom 4. December 1872 maassgebend.

§ 10. Die Zurücknahme der erteilten Genehmigung bemisst sich nach den Vorschriften in § 53 der angeführten Gewerbe-Ordnung. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in § 9 gegenwärtiger Verordnung maassgebend.

§ 11. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten, von den Wohnräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmaassregeln stattfinden. Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschliessen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dergl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§ 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren. Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetrieb gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann. Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden. Die Gefässe und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schliessenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden. Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten. Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäss gestellt werden muss; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschliessender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden. Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdies die im Anhange zur *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Tabellen B. und C., beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 maassgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C. aufzubewahren.

§ 13. Die Beförderung von Giften hat in hierzu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstören des Inhaltes vollkommen ausschliesst, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muss mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift“ versehen sein. Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln. Die Verladung zum Transporte muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von aussen nicht verletzt wird. Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung. Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und Bodensee, dann mittelst der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maassgebend.¹⁾

§ 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Drogisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die

1) Siehe den Abschnitt über das Verkehrswesen.

Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellten Erlaubnisschein darüber sich ausweist, dass das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf. Der Erlaubnisschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden. Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren u. dergl. ist verboten. Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten u. dergl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Samen auf Grund eines Erlaubnisscheines der Orts-Polizei-Behörde abgegeben werden. Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, dass ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Districts-Polizei-Behörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, dass die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaassregeln stattfindet. Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer ausserordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873.

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmässig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer etc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gift durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von dem zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, dass ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnisscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maassgabe des § 3 verwenden.

10) Die unter Ziff. 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheins verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahrs an gerechnet, aufzubewahren ist.

§ 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districts-Polizei-Behörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

von Pfeufer.

Anlage A. Acid. hydrocyanicum und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium); Alkaloïda, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar: Aconitin, Apomorphin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Codeïn, Colchicin, Coniïn, Datutin, Digitalin, Morphin, Narceïn, Nicotin, Picrotoxin, Strychnin, Veratrin, nebst dem alkaloidhaltigen Curare; Amylnitrit; Arsenicum und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben; Cantharides mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben; Chloral. hydrat.; Chloroform; Euphorbium; Faba Calabarica; Faba Sct. Ignatii; Folia und radix Belladonnae; Folia Digitalis; Folia und semen Hyoscyami, Folia und semen Stramonii; Folia Toxicodendri; Fructus Sabadillae; Herba Cannabis indicae; Herba Conii; Herba Lactucae virosae; Hydrarg. bichlor. corrosiv.; H. bijodat. rubr.; H. oxydat. rubr.; H. praec. alb., mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe; Nitrobenzin; Oleum Amygdalarum amararum, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten; Ol. Crotonis; Ol. Sabinæ; Opium; Phosphor; Rad. und semen Colchici; Rad. Hellebori viridis; Rhiz. Veratri; Semen Strychni; Secale cornutum; Tartarus stibiatus.

Die in § 14, Ziff. 3 obiger Verordnung erwähnte Ministerial-Verordnung, betreffend die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse, vom 3. März 1873 (Pfeufer) lautet:

§ 1. Die Vergiftung der Feldmäuse mittelst Arsenik oder Strychnin kann von der Districts-Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, dass die gewöhnlichen, zu ihrer Vertilgung dienlichen Maassregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités als unzulänglich zu erachten sind.

§ 2. Das Gesuch um die Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden von der Gemeindebehörde anzubringen. Im Falle der Genehmigung, welche schriftlich auszufertigen ist, hat die Districts-Polizeibehörde zugleich mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge des oben bezeichneten Comités und auf die Anträge des hierüber zu vernehmenden Bezirksarztes die etwa weiter erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

§ 3. Die Bereitung und Abgabe von Arsenik oder Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse steht ausschliesslich den Apothekern zu; die Abgabe darf nur auf Grund der in § 2 vorgeschriebenen districtspolizeilichen Bewilligung an die Orts-Polizeibehörde erfolgen.

§ 4. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von der Districts-Polizei-behörde bestimmten Frist durch verlässige, hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden; auch ist ihre Verwendung zur Vertilgung der Feldmäuse während des Zeitraumes vom 1. Mai bis 31. October verboten. Das etwa unverwendet gebliebene Gift ist sofort zu vernichten.

§ 5. Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat für die Abholung des Giftes in der Apotheke durch Abordnung einer verlässigen Person, dann für die angemessene Aufbewahrung und entsprechende Verwendung des Giftes, sowie für die sofortige Vernichtung des etwa unverwendet gebliebenen Giftes Sorge zu tragen.

3. In Württemberg bestimmt die Ministerial-Verfügung, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften vom 12. Januar 1876:

Auf den Grund der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 34 und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in § 367 No. 3 und 5 und des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung S. K. M. vom 12. Januar 1876 Nachstehendes verfügt:

§ 1. Wer mit den in der Anlage I. verzeichneten Giftwaaren Handel treiben will, hat, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben dem Oberamte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Letzteres hat hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Gifthändler wohl aufzubewahren hat. Ausserdem sind bei dem Verkauf, sowie bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, zu deren Befolgung auch Diejenigen verpflichtet sind, welche zu sanitären, wissenschaftlichen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Zwecken Gifte im Besitze haben.

§ 2. Giftwaaren, mögen sie zum Zwecke des Verkaufs oder der Selbstverwendung vorrätbig gehalten werden, sind so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Genussmitteln nicht stattfinden kann. Jeder Vorrath muss verschlossen und für unberufene Personen unzugänglich gemacht werden. Die Behälter sind mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und dem Beisatze: „Gift“ zu versehen. Die Bestimmungen der *Pharmacopoea Germanica* über die Giftvorräthe in Apotheken werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Gifte dürfen, abgesehen von dem keiner Beschränkung unterworfenen Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich, nur an Personen abgegeben werden, welche solcher für erlaubte wissenschaftliche, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind. Wo letzteres nicht zutrifft, hat sich der Käufer über seine Befugnisse zur Erwerbung von Gift durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde auszuweisen. Das Feilhalten und der Verkauf der zum Zweck der Vergiftung von lästigen oder schädlichen Thieren (Mäusen, Ratten, Wanzen, Motten etc.) dienenden giftigen Zubereitungen ist nur in Apotheken gestattet. Die Apotheker dürfen diese Gifte nur

an ihnen persönlich bekannte Personen abgeben, wenn dieselben unter unverdächtigen Umständen verlangt werden. Jedem Empfänger ist überdem eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Gifte anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§ 4. Die beim Verkauf von Giftwaaren in Verwendung kommenden Geräthschaften, wie Wagen, Löffel u. s. w. dürfen nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§ 5. Wer sich mit dem Verkaufe von Giftwaaren befasst, ist verpflichtet, über die abgegebenen Gifte ein Tagebuch mit den aus der Anlage II. ersichtlichen Columnen zu führen und solches mit Seitenzahlen und unter jeder Seitenzahl mit dem Stempel des Oberamts versehen zu lassen. In das Giftbuch muss jede Abgabe von Giftwaaren, welche an andere Personen, als Handelsleute und Apotheker, geschieht, eingetragen und der Empfang vom Käufer oder Abnehmer bescheinigt werden; geschieht die Bescheinigung nicht im Giftbuche selbst, so muss eine besondere Bescheinigung beigebracht und letztere unter Beifügung der fortlaufenden Nummer dem Buche beigelegt werden. Das Giftbuch muss nebst den Bescheinigungen zwanzig Jahre lang, nachdem seine fernere Benützung aufgehört hat, aufbewahrt, oder, wenn sich der Führer desselben früher entledigen will, beim Oberamt deponirt werden.

§ 6. Wer Giftwaaren zur Selbstverwendung erworben hat, solche aber nicht vollständig verbraucht, ist verpflichtet, den Ueberrest an einen Giftwaarenhändler zurückzugeben oder solchen in unschädlicher Weise zu vernichten. Die Ueberlassung an Dritte ist verboten.

§ 7. Die Versendung von Giftwaaren darf nur in sorgfältig angelegter, hinreichend fester Verpackung, welche ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts vollkommen ausschliesst, geschehen. Der Behälter oder die Umwicklung muss mit der Aufschrift des Namens des Giftes unter dem Beisatze „Gift“ versehen sein. Die Verladung zum Transport muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von Aussen nicht verletzt wird. Hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung von Giften durch die Eisenbahn wird auf das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, hinsichtlich der Versendung metallischer Gifte auf dem Neckar und auf dem Bodensee auf die Verfügung vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar und die internationale Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867, veröffentlicht durch Königliche Verordnung vom 29. Februar 1868 Reg.-Blatt S. 39 ff. verwiesen.

§ 8. Wenn die zum Erwerb von Giften berechtigten Personen solche durch Boten, Gesinde u. s. w. abholen lassen wollen, so darf die Verabfolgung nur geschehen, wenn sich der zur Abholung Meldende über den erhaltenen Auftrag auszuweisen vermag. Auch muss das abgegebene Gift sicher verschlossen werden.

§ 9. Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist Privatpersonen verboten. Desgleichen ist die Verwendung von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergleichen in den Häusern untersagt. Dagegen ist behufs der Vernichtung der Feldmäuse sowie der Ratten und Mäuse in den Häusern die Anwendung von Phosphorpasten gestattet. Ausserdem dürfen auch mit Strychnin vergiftete Samen zur Ratten- und Mäusevertilgung in den Häusern gelegt werden. Wenn die Anwendung der Phosphorpaste auf einer ganzen Gemeindemarkung oder auf einem geschlossenen Hofgut stattfinden soll, so muss solches nach einem bestimmten Plane unter der Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Sachkundigen ausgeführt werden.

§ 10. Sollten bei ausserordentlicher Vermehrung der Feldmäuse die Phosphorpasten und andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Erlaubniss zur Verwendung von Arsenik oder Strychnin unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

1) Das Gesuch um die Bewilligung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Giftwaaren ist von dem Gemeinderath beim Oberamt einzubringen. Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

2) Die mit der Zubereitung beauftragten Apotheker dürfen die Mischungen von Arsenik und Strychnin nur an die Orts-Polizei-Behörde verabfolgen; letztere hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

3) Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Orts-Polizei-Behörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

4) Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 11. Bezüglich der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaaren sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere alle arsenhaltigen Farben, die Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbestoffe dürfen zum Färben oder Bemalen geniessbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden. Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Traganthwaaren zu beobachten.

2) Farbenschachteln für Kinder dürfen keine arsenikhaltende Farben enthalten.

§ 12. Genussmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffee-Surrogate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt und aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile aufnehmen können.

§ 13. Das Verkaufen oder Feilhalten von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige, der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten. Essig, Speiseöl, Salz und Schmalz darf zum Verkauf nicht in Gefässen aufbewahrt werden, aus welchen sie schädliche Bestandtheile aufnehmen können, Salz und Schmalz nicht in solchen Waagschalen ausgewogen werden. Die zinnernen Flüssigkeitsmaasse müssen mindestens $\frac{3}{8}$ ihres Gewichts reines Zinn, und dürfen höchstens $\frac{1}{8}$ Blei enthalten. Das Feilhalten oder Verkaufen zinnerner Flüssigkeitsmaasse von anderer Beschaffenheit ist verboten.

§ 14. Das Feilhalten oder Verkaufen von Kleidungsstoffen, Tapeten und derartigen Gebrauchsgegenständen, welche mit Schweinfurter Grün oder anderen arsenikhaltigen Farben gefärbt oder bedruckt sind, sowie das Anstreichen von Wohnräumen mit solchen Farben ist verboten, wofern letztere nicht in der Weise auf der Grundlage befestigt oder durch einen Ueberzug geschützt sind, dass ein Loslösen oder Abreiben der Farben beim Gebrauch der Gegenstände nicht zu befürchten ist,

§ 15. Die Handhabung der in Vorstehendem ertheilten Vorschriften liegt den Bezirks- und Ortspolizei-Behörden unter Beihülfe der Oberamts-Physikate ob. Die Oberämter haben die Anzeigen vom Beginn des Giftwaarenhandels (§ 1) zur Kenntniss des Oberamtsarztes und der betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu bringen; beim Vorfinden vorschriftswidrig beschaffener Gegenstände Vorkehrungen zu treffen, dass derartige Gegenstände nicht weiter verbreitet oder gebraucht werden; auch die Behörden derjenigen Orte, an welchen die Gegenstände gefertigt oder von welchen solche bezogen wurden, von deren vorschriftswidriger Beschaffenheit in Kenntniss zu setzen. Zu den Obliegenheiten der Ortspolizei gehört, sowohl auf die Giftverkäufer, als auf die Gewerbetreibenden, welche mit der Fertigung oder dem Verkauf der in den §§ 11 bis 14 genannten Gegenstände sich beschäftigen, eine stete Wachsamkeit zu richten und etwaige Uebertretungen zur Kenntniss des Oberamts zu bringen. Der Oberamtsarzt hat dem Giftverkauf und der Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken und bei den übrigen im Bezirke ansässigen Gifthändlern bei den ihm obliegenden Apotheken- und Gemeinde-Medicinal-Visitationen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung der Polizei-Behörde zu veranlassen und darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Jahresberichte sich auszuweisen. Wegen der zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung haben die Oberämter nach Maassgabe der bestehenden Strafgesetze (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367 No. 3 und 5. Polizeistrafgesetz v. 27. Decbr. 1871 Art. 28 Ziff. 1 u. 2. Art. 32 Ziff. 5) strafrechtlich einzuschreiten oder zutreffenden Falles das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften, sofern letztere nicht in den Apotheken geschieht, insbesondere der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 Titel II. § 10, des General-Rescripts vom 29. Jan. 1800, betr. den Handel mit Mauküchlein, Mückengift und andern Giftwaaren, der authentischen Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 Pct. 4 d. d. 9./17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Giften, der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1812, betreffend die Verpackung des zum Verkauf kommenden Giftes, der erläuternden Vorschrift, die Abgabe der Gifte betreffend vom 20. September 1814, der Ministerial-Verfügung vom 19. August 1841, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe, der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1842, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse, der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, der Ministerial-Verfügung vom 23. November 1855, betreffend das Verbot der Anwendung arsenikhaltender Mittel zur Vertilgung von Fliegen, der Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1858, betreffend Vorsichtsmaassregeln bei der Färbung der Conditor- und Kinderspielwaaren, der Ministerial-Verfügung vom 12. April 1859, betreffend Warnung vor bleihaltigem Schnupftabak, der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1863, betreffend den Gebrauch von gifthaltigem Umschlagspapier für sogenannten Cichorien-Kaffee.

Anlage I. Gifte, auf deren Verkauf den Apothekern keine Vorrechte zustehen: Arsenik, gelber, grauer, rother und weisser, überhaupt alle Präparate, welche Arsen oder Arsenikverbindungen enthalten, insbesondere auch die arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Jodarsenik, Scheele'sches-, Schweinfurter-Grün und andere arsenikhaltige grüne Farben, arsenikhaltige Anilinfarben; Bittermandelöl, ungereinigtes; Cyankalium; Phosphor, gelber; Quecksilber-Sublimat; Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat), salpetersaures und schwefelsaures Quecksilber-Oxyd und Oxydul.

B. Gifte, deren Verkauf nach den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, abgesehen vom Grosshandel, nur in den Apotheken gestattet ist: Aconitin et ejus salia; Atropin et ejus salia; Cantharidin; Codein; Coniin et ejus salia; Digitalin; Hydrarg. bijod. rubr.; Hydr. praec. alb.; Morphin et ejus salia; Narcein; Narcotin etc.; Opium; Strychnin et ejus salia; Tartarus stibiatus.

4. Die landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften in Sachsen sind enthalten in § 10 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend (Ges.-Sammlung v. J. 1823, S. 116):

Folgende in dem Verzeichnisse sub D. begriffene Gifte, als weisser, rother und gelber Arsenik, Operment, cobaltinum crystallinum, Opium¹⁾, Mercurius praecipitatus ruber, sublimatus corrosivus und Blausäure sollen, ausser von den Producenten und eigentlichen Drogisten, von andern Händlern, lediglich nach vorher hierzu erlangter obrigkeitlicher Concession, welche mit besonderer Vorsicht und nur soweit solches am Orte nöthig scheint, zu ertheilen ist, geführt werden.

Dieselben sind übrigens schlechterdings in festen, verschlossenen, zu Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren, auch bei deren Ausgabe folgende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

a) Diese Gifte sollen, ausser an verpflichtete Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen verabreicht werden, welche solche zu ihrem Gewerbe oder in der Wirthschaft bedürfen, und in beiderlei Rücksicht den Verkäufern wohl bekannt oder durch ein, den Gebrauch und das Quantum ausdrücklich angebendes, obrigkeitliches Zeugniß legitimirt sind.

b) Die Abgabe des Gifts darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und die Bestimmung desselben bemerkenden Empfangsscheins, auch nur an den Käufer selbst oder eine andere völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen.

c) Das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt und auf dem Umschlage dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdies noch die deutliche Aufschrift: Gift, hinzugefügt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eigenes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Giftes, nebst dem Datum einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Zeugnisse und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Jede Uebertretung obenstehender Verordnungen soll unnachsichtlich mit 10 bis 50 Thaler Geldbusse und nach Befinden der Gefährde härterer, auch im Wiederholungsfall zu schärfender Strafe geahndet werden.²⁾

1) Der Verkauf von Opium an das Publikum ist gegenwärtig nach § 2 der Verordnung vom 4. Januar 1875 ausschliesslich in Apotheken gestattet.

2) Diese Strafbestimmung ist durch § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht aufgehoben, da hier nur Uebertretungen bei einem an sich befugten Gifthandel in Frage kommen, während sich die angezogene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs auf den Handel mit Gift ohne polizeiliche Erlaubniß bezieht.

In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Gift und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auch die Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die

Alle, welche mit Giften handeln, sind von der Obrigkeit ihres Wohnorts nach Anleitung der beigefügten Notul zu vereiden. (§ 11 des Mandats vom 30. September 1823.)

Ich N. N. verspreche und gelobe hiermit den mir nachgelassenen Handel (mit Arzneiwaaren) stets mit strengster Gewissenhaftigkeit zu betreiben, alle mich betreffenden, mir auch wohl bekannten Vorschriften des Mandats vom 30. September 1823 auf das pünktlichste zu befolgen (insonderheit auch stets auf Erlangung möglichst guter, reiner und frischer Arzneistoffe sorgfältigst bedacht zu sein, bei dem Verkauf von Arzneiwaaren zur Anwendung ausserhalb der Medicin, sowie überhaupt an Andere als Apotheker) und ganz besonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften, stets nicht nur gedachtem Gesetze gemäss, sondern überhaupt auch mit der grössten Vorsicht und gewissenhaftesten Vorsorge für Abwendung jedes für Jemandes Leben oder Gesundheit hieraus möglichen Schadens zu verfahren, endlich auch allen anderen diesfallsigen, gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Verfügungen (ingleichen den amtlichen Anordnungen des in Rücksicht des Arzneiwaarenhandels mir vorgesetzten Physikus, wie der höheren Medicinalbehörde) allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten.

Alles, was mir jetzt in verschiedenen Punkten vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden ist, das will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum seinen Sohn unsern Herrn!

II. Die Beschränkung des Gebrauchs von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer.

1) Der Gebrauch des Arsensiks zur Vertilgung der Feldmäuse wird durch die Verordnung der Landesregierung vom 16. November 1819 (Ges.-Sammlung vom

Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern die Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichsstrafgesetzbuche ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der in § 367 unter 3 des mehrgenannten Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandates vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs unvereinbar sein.

Dies ist unsommehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist. •

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichsstrafgesetzbuche Exkurs IX Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichviel ob dieselben zu einer Uebertretung der im § 367 unter 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Art verwendet worden oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde. (Verordn. des Minist. des Innern an die Kreisdir. v. Leipzig v. 6. Mai 1874.)

Jahre 1820 S. 1) bei Vermeidung von 5 Thln. auch nach Befinden höherer Geldbusse, oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe (jetzt Haft) auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungsstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung dieser Strafe zu dem gedachten Behufe hinzufügen, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehen, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel schlechterdings zu enthalten (§ 3 der Verordnung vom 16. November 1819).

2) Zum Betriebe der Kammerjägererei ist nach § 15 des Mandats vom 30. September 1823 die ausdrückliche Erlaubniss der Behörde (jetzt: Kreishauptmannschaft) erforderlich. Die Kammerjäger werden zum Mitsichführen und Anwenden gifthaltiger Stoffe, durch einen, sie im Allgemeinen zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ermächtigenden Legitimationsschein nicht autorisirt, bedürfen vielmehr dazu nach wie vor noch die besondere Erlaubniss nach Maassgabe der die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht alterirten landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1871).

3) Durch die Verordnung vom 10. Januar 1856 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1856 S. 5) wird Allen, ausschliesslich der Apotheker, sowohl die Tränkung von Weizen und anderen Getreidekörnern mit Arsenik, sowie die Verabreichung von Arsenikalien zu solchem Zwecke, als das Verbreiten von derartig vergifteten Körnern zur Vertilgung von Mäusen auf Feldern und in andern Räumen untersagt, es wird jedoch den Obrigkeiten ausnahmsweise nachgelassen, in Zeiten eintretender ungewöhnlich starker Vermehrung der Feldmäuse, einen verpflichteten, zuverlässigen und geeigneten Kammerjäger zur Vertilgung der Mäuse mittelst gefärbtem Arsenik, unter gehörender Controle ihrer Seits mit Auftrag zu versehen.

Insbesondere sollen auch zur Vertilgung von Schaben (Blatta) nicht Arsenikalien, sondern Borax verwendet werden. Es sind deshalb die Medicinalbehörden angewiesen worden, das Verbot des Verbrauchs von Arsenikalien zu Vertilgung der Schaben wiederholt in den Amtsblättern bekannt zu machen, und den Verkauf der ersteren zu diesem Zwecke den Apothekern gänzlich zu untersagen, den Kammerjägern aber zu ihrem Gewerbebetriebe an einem bestimmten Orte nur dann die Erlaubniss zu erteilen, wenn dieselben nachgewiesen haben, dass sie mit einem ausreichenden Vorrath von fein gepulvertem Borax wirklich versehen sind, auch hinsichtlich der letztern Bestimmung die betreffenden Orts-Polizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen. (Verordnung des Ministeriums des Innern an sämtliche Kreisdir. vom 18. Aug. 1859.)

4) Verordnung vom 26. März 1840, die Bereitung und den Verkauf des Fliegenwassers und Fliegenpapiers betr. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1840, Seite 51).

Zu Tödtung der Fliegen ist zeither in den Haushaltungen, besonders auf dem Lande, das Aussetzen von sogenanntem Fliegenwasser und in Wasser eingeweichtem Fliegenpapier im Gebrauch gewesen. Dergleichen Mittel sind aber mehr oder minder arsenikhaltig und haben Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen durch irrhümliches Verkennen desselben oder auf andere Weise herbeigeführt. Das Ministerium verordnet daher:

I. Die Fertigung und der Verkauf des Fliegenwassers ist durchaus verboten;¹⁾

1) Es ist lediglich arsenikhaltiges Fliegenwasser verboten, nicht aber hat es im Sinn gelegen, auch solches Fliegenwasser, dessen Unschädlichkeit unzweifelhaft ist, zu untersagen. (Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Dresden v. 22. Oct. 1842.)

II. Die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers¹⁾ ist nur legitimirten Apothekern und solchen Personen gestattet, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind. Jedes einzelne Blatt dieses Fliegenpapiers von der Grösse eines gewöhnlichen Viertelbogens darf nicht mehr als einen Viertelgran weissen Arseniks enthalten, und muss mit drei Kreuzen und dem Worte „Fliegentod“ bedruckt sein. Auch wird jedem Verkäufer desselben zur Pflicht gemacht, an einen und denselben Käufer nicht mehr als vier Blätter auf einmal verabfolgen zu lassen.

Die Uebertretung dieser zu dem, auf dem Mandate vom 30. Sept. 1823, § 10 beruhenden gesetzlichen Vorsichtsmaassregeln wegen des Betriebs von Giften und gifthaltigen Substanzen gehörenden, polizeilichen Anordnungen unterliegt den in gedachtem § 10 bereits angedrohten Strafen.

5) Ministerial-Verordnung vom 29. November 1845, betreffend die Abgabe der Phosphorlatwerge.

In Folge der durch Anzeigen bestätigten Wahrnehmungen, dass die zur Vertilgung der Ratten sehr wirksam befundene Phosphorlatwerge, ihres eigenthümlichen und unangenehmen Geruches ungeachtet, nicht allein zu Selbstvergiftungen, sondern auch zu zufälligen und absichtlichen Vergiftungen Anderer gemissbraucht worden sei, hat das Ministerium des Innern verordnet, dass zu thunlichster Verhütung der gefährlichen Wirkungen jenes Präparates auf die Gesundheit und das Leben der Menschen von nun an der Verkauf auch besagter Latwerge, was deren Verabfolgung und Verpackung betrifft, von den hierzu ausschliesslich berechtigten Apothekern lediglich unter den in der V. v. 26. December 1836 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1837 No. 1, S. 3) vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln stattzufinden habe.

5. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 13. Juli 1879 gefassten Beschlusses ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine gleichlautende Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassen worden, die in drei Abschnitten Bestimmungen über den Transport, den Handel und die Lagerung explosiver Stoffe enthält. Die Bestimmungen über den Handel mit Explosivstoffen finden am passendsten im Anschlusse an die sehr ähnlichen Bestimmungen über den Giftverkehr eine Stelle, während die Bestimmungen über Transport und Lagerung in dem Abschnitte VII. dieses Werkes mitgetheilt sind.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schiess- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht atropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle; explosive Gemische, welche chloresaurer Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate. — Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind ausserdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

1) Durch Verordnung vom 28. November 1840 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 459) ist auch die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers gänzlich verboten, durch Minist.-Verordn. an sämmtliche Kreisdir. vom 16. Juni 1855 aber ist die Bereitung und der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier in den Apotheken unter der Bedingung wieder gestattet worden, dass bei dem letzteren den gesetzlichen Vorschriften über den Giftverkauf allenthalben genau nachgegangen werde. Dagegen besteht allen Nichtapothekern gegenüber die Verordnung vom 28. November 1840 noch in Gültigkeit.

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muss davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Missbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, dass der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schiessbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich. Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maassnahmen zu treffen. An jeder Dynamitpatrone muss die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befasst, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Mengen Aufschluss giebt. Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht offen zu legen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besondern Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter „2“ zeitweilig bis auf 10 Kilogr. gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367⁵ des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich bestraft.

Es geht also aus dieser Verordnung, welche im ganzen Reiche in Kraft tritt, folgendes hervor:

1. Jeder, der mit explosiven Stoffen (s. § 1) oder Feuerwerkskörpern handelt, hat vom 1. Octbr. ab der Polizeibehörde seines Ortes hiervon Anzeige zu machen.

2. An Personen unter 16 Jahren, sowie an unbekannte oder verdächtige Personen dürfen Feuerwerkskörper und andere Explosivstoffe nicht abgegeben werden.

3. Jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern in Menge von mehr als 1 Kilogramm, sowie der Verkauf anderer Explosivkörper in jeder Menge ist wie der Verkauf von Giften fortan zu buchen. Zur Buchung desselben wird, sofern der Verkäufer ein Apotheker oder zum Gift-handel berechtigter Kaufmann ist, am besten das vorhandene Gift-verkaufbuch mit zu benützen sein.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Körperschaften auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

1. Eine Instruction für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer hat das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 3. Juni 1874 erlassen. Die Metallprobirer unterstehen demnach der Aufsicht des Polizei-Präsidiums, welches sie anstellt und vereidigt und führen ein amtliches Siegel. Zur Bestimmung des Feingehaltes des Goldes ist das durch die Wiener Münzconvention v. J. 1857 vorgeschriebene Verfahren, zur Bestimmung des Feingehalts des Silbers das Gay-Lussac'sche Verfahren anzuwenden. Die Gebühren betragen: a. für eine Goldprobe incl. Silbergehaltsangabe 2 Mk., b. für eine Guldisch-Silberprobe oder goldhaltige Kupferprobe Mk. 1.25, c. für eine Silberprobe 75 Pfg., d. für eine Kratzprobe mit Gold- und Silberbestimmung 6 Mk., Ueber den Befund wird ein Probirschein ausgestellt, für dessen Angaben der Metallprobirer verantwortlich ist.

2. Zu den Personen, welche die Beschaffenheit etc. einer Waare feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, die in einzelnen Städten (Hamburg, Bremen etc.) angestellt sind. Die bremische Gebührentaxe der Handelschemiker vom 24. Juni 1872 setzt folgende Gebühren an:

- 1) in gewöhnlichen Fällen für das Probiren von Ostindischem und Chili-Salpeter, Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln 4 Mk.
für die Untersuchung von Knochenkohle auf Gehalt von phosphorsaurem Kalk 7 Mk.
von Guano, Erzen und Chinarinde 10 Mk.
- 2) in besonderen Fällen (z. B. bei Streitsachen und Beschädigungen), wenn die Untersuchung zu wiederholten Malen hat geschehen müssen:
bei Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln . 14 Mk.
bei Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erzen, Chinarinde 27 Mk.
- 3) für Untersuchung von Waaren, die im Vorstehenden nicht benannt sind, oder für Untersuchungen umfassenderer Art werden die Gebühren nach Anleitung der vorstehenden Ansätze angemessen berechnet und nöthigenfalls von der Behörde festgestellt.

3. Ueber die gewerbliche Stellung der Fleischbeschauer (Trichinenschauer) hat die preussische Regierung folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört im Allgemeinen zu denjenigen Gewerben, welche gemäss § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 frei betrieben werden dürfen.
- 2) Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt sind oder werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbetreibende gemäss § 36 l. c. zu behandeln. Die Befugniss der Polizeibehörden, Gewerbetreibende dieser Art auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen, folgt aus dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, wonach die Polizeibehörden ermächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Maassregeln erforderlich sind.
- 3) Dass den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Functionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig, weil es sich dabei nicht um Beschränkungen in dem Betriebe eines durch die Gewerbeordnung Jedermann freigegebenen Gewerbes, sondern lediglich um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten einer Klasse der nach § 36 der Gewerbeordnung auf Grund reglementarischer Vorschriften anzustellenden und zu vereidigenden, mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Gewerbetreibenden, sowie um eine Bestimmung darüber handelt, auf welche Weise das Publikum sich einer ihm durch Polizeiverordnung auferlegten Verpflichtung zu entledigen hat. Es ist eine solche Beschränkung auf bestimmte Bezirke auch zur wirksamen Durchführung der sanitätspolizeilichen Zwecke der Fleischschau wünschenswerth. (Min.-Erl. v. 6. April 1877.)

Die Bestellungen der Fleischbeschauer unterliegen einem Stempel von Mk. 1.50. (Min.-Verf. v. 26. Septbr. 1878.) Dieselben können zurückgenommen werden. „Wir empfehlen der Königlichen Regierung, auf Fleischbeschauer, welche Taxermässigungen durchweg oder auffallend häufig eintreten lassen, Ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegen dieselben, sobald sich ergibt, dass sie die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen, einzuschreiten.“ (Verf. des Min. des Innern und der Med.-Angel. v. 19. Octbr. 1875.) Die amtliche Bestallung kann von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entzogen und auf einen anderen Fleischbeschauer übertragen werden.

Thierärzte, Apotheker, Aerzte bedürfen in Gemässheit des § 36 der Gew.-Ordn. einer ausdrücklichen Bestallung als Fleischbeschauer. Die unbefugte Ausübung der Functionen eines concessionirten Fleischbeschauers ist nach einem Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1877 als „unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes“, nicht aber als Gewerbscontravention zu bestrafen.

Die durch die Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer entstehenden Kosten sind der Staatscasse nicht zur Last zu legen, da der Staat zur Tragung derselben eine Verpflichtung nicht hat. Nach den als maassgebend angenommenen Grundsätzen sind die zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen angestellten Fleischbeschauer als polizeilich concessionirte Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbe-Ordnung anzusehen. Ist eine Revision des Gewerbebetriebs dieser Person aus polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die örtliche Polizeibehörde dieselbe auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Ver-

pflichteten zu veranlassen. Die Bezirksregierung erscheint daher auch befugt, die Ortspolizei-Verwaltungen im Aufsichtswege anzuhalten, die gedachten Revisionen in dieser Weise zu bewirken. (Pr. Min.-Verf. v. J. 1878.)

Den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches bestraft der § 367 No. 7 des Straf-Gesetz-Buches. Nach einer Entscheidung des preuss. Obertribunals vom 15. Januar 1873 hat ein Verkäufer trichinenhaltigen Fleisches die betreffende Strafe nur dann verwirkt, wenn er wusste, dass das Fleisch trichinenhaltig sei, oder wenn er seine Unkenntniss durch Fahrlässigkeit verschuldet. Wo eine obligatorische Fleisch-(Trichinen-)schau also nicht besteht, fällt nach Ansicht des genannten Gerichtshofes die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betreffenden fort.

Amerikanische Speckseiten, welche sich bei der Besichtigung als ganz muskelfrei ergeben, sind einer mikroskopischen Untersuchung nicht ferner zu unterwerfen. (Min.-Besch. v. 21. Juni 1878.)

Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Trichinenschau in den preussischen Bezirken ziemlich gleichmässig geregelt. Die zuletzt erlassenen Polizeiverordnungen sind die des Berliner Polizeipräsidiiums und lauten wie folgt:

1. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer (§ 2) mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ausgehändigt worden ist, dass trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präsidiiums Schaubezirke gebildet und für jeden derselben geprüfte Fleischbeschauer in genügender Anzahl angestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stücken aus dem rohen Fleisch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, dass keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten lässt (Fleischer, Wurstfabrikanten etc.), hat ein Schlachtbuch zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen eingetragen, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur weiteren Ausfüllung vorgelegt.

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmässige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die nöthigen Notizen enthalten muss, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Executiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine constatirt, so hat der Fleischbeschauer dem zuständigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geschlachtet ist, dem daselbst befindlichen Markt-Polizei-Bureau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinohaltigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleischbeschauer ausser sonstigen Fleischtheilen den Rest der ihm übergebenen Fleischproben nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten, und zwar diese, sowie den Rest der Fleischproben besonders verpackt und mit seinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verschlossen, dem Bezirks-Physikus des Bezirks zuzustellen, in welchem das Schwein geschlachtet ist.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Untersuchung der ihm vorgelegten Fleischtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt diese Untersuchung keine Trichinen, so ist der betreffende Fleischbeschauer sofort von dem Bezirks-Physikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweisen. Ergiebt sich auch bei dieser nochmaligen Prüfung das Vorhandensein von Trichinen nicht, so ist das Polizei-Revier hiervon sofort durch schriftliches Attest zu benachrichtigen, welches die im § 1 vorgesehene Bescheinigung ersetzt. Auf Grund dieser Bescheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Besitzer frei.

§ 9. Bestätigt dagegen der Bezirks-Physikus das Vorhandensein der Trichinen, so hat er sofort dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen, demselben auch die Präparate, welche die Trichinen nachweisen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von zwei Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präsidium ordnet die Beschlagnahme des trichinösen Schweines und dessen sofortigen Transport nach der fiscalischen Abdeckerei an. Diesen Transport bewirkt der Pächter der fiscalischen Abdeckerei auf seine Kosten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufsicht.

§ 10. Auf der fiscalischen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür erteilten Instruction. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Besitzer des Schweines eine Entschädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präsidium festgesetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entschädigung steht dem Besitzer des trichinösen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbusse von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall bestraft. An Stelle der Geldbusse tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haft.

§ 12. Angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder ver-

weigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Controllbuches (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

2. Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präsidium öffentlich angestellt sind.

§ 2. Beamte, Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, sowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

- 1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bestanden haben, oder
- 2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maassregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anstellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präsidium. Indessen steht ihnen ein Anspruch auf Anstellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, haben sich dem Polizei-Präsidium gegenüber über ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft auszuweisen. Sind in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, so haben sie sich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingesetzte Prüfungs-Commission zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Physikus und dem Departements-Thierarzt besteht.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derselben an den Stadt-Physikus zu zahlen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in so weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb dessen der Bewerber seine Wohnung hat, ein Bedürfniss zur Anstellung von Fleischbeschauern vorhanden ist.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenstrasse bestehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermessen geprüft werden.

§ 4. Wenn die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines von dem Stadt-Physikus für brauchbar erachteten Mikroskops ausgewiesen hat, wird demselben die Bestallungs-Urkunde als öffentlicher Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk (§ 2 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präsidium ausgestellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Personen. Die Anstellung erfolgt stets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleischbeschauer ertheilte Anstellung (§ 4) kann demselben vom Polizei-Präsidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten als Fleischbeschauer zu Schulden kommen lässt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung

erfolgt ist, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen lässt.

Ausserdem wird die Anstellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleischbeschauer eine ausserhalb des Schaubezirks, für welchen er bestellt ist, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleischbeschauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entsprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung sofort in besonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

Ferner hat jeder Fleischbeschauer noch ein Controllbuch zu führen und den Beamten der Executiv-Polizei, sowie dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen sämtlicher öffentlicher Fleischbeschauer, sowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präsidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämtliche practischen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Polizei-Präsidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniss hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Physikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet sein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Untersuchung eines in dem polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe geschlachteten Schweines ist eine Gebühr von 50 Pfg. anstatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

3. Reglement für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Die für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer eingesetzte Commission, welche aus dem Stadtphysikus und dem Departements-Thierarzt besteht, prüft nur solche Personen, welche ihr zu diesem Behufe Seitens des Polizei-Präsidiums zugewiesen werden.

§ 2. Der Prüfungs-Termin wird von dem Stadtphysikus nach Vereinbarung mit dem Departements-Thierarzt festgesetzt. In der Regel dürfen an einem Termine nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in a) den theoretischen und b) den practischen Prüfungs-Abschnitt, welche jedoch beide in demselben Termine erledigt werden.

§ 4. Durch die theoretische (mündliche) Prüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Zwecke der Fleischschau, den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genuss trichinösen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalt der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnung vom 16. August cr. und mit dem Reglement von demselben Datum genügend vertraut ist. Ferner ist zu prüfen, ob dem Candidaten die Grundzüge der Naturgeschichte der Trichinen bekannt sind, und zwar namentlich das Vorkommen der Trichinen, ihre Entwicklung, ihre Grösse, Form und Beschaffenheit in den verschiedenen Stufen derselben, die Art ihrer Einführung in den menschlichen und thierischen Körper und ihre Wanderungen und Veränderungen in demselben, insbesondere die Stellen, an denen sie beim Schwein am häufigsten und sichersten

angetroffen werden. Schliesslich hat die Prüfung auch diejenigen Gebilde zu berücksichtigen, welche mitunter im Schweinefleisch vorkommend, mit Trichinen verwechselt werden können und auf die Unterscheidung derselben von den letzteren. Es empfiehlt sich bei diesem Prüfungsabschnitt dem Candidaten geeignete Abbildungen vorzulegen und von demselben erklären zu lassen.

§ 5. In dem practischen Abschnitte ist zunächst zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Mikroskop, dessen Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist. Der Candidat hat hierzu das Mikroskop aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene ihm hierzu von der Commission bereitgestellte Objecte aufzulegen. Sodann ist festzustellen, ob er die ihm vorgelegten Objecte richtig zu erkennen im Stande ist. Ferner ist ihm ein aus nur trichinenhaltigem Fleische bereitetes Präparat vorzulegen, damit er in diesem die darin enthaltenen Trichinen nachweise. Schliesslich hat der Candidat mindestens 4 Präparate aus frischem und trockenem Fleische (Schinken) selbst anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern.

§ 6. Ueber den Ausfall der Präparate berichtet die Prüfungs-Commission an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums. In dem Berichte ist, falls das Urtheil auf „nicht bestanden“ lautet, dasselbe kurz zu motiviren, falls der Candidat bestanden hat, Seitens des Stadtphysikus gleichzeitig anzuführen, ob der Candidat im Besitze eines völlig brauchbaren, mit mindestens 120facher Vergrösserung, genügend grossem Gesichtsfelde und weitem Focal-Abstande versehenen Mikroskopes ist.

Berlin, d. 10. September 1879.

Kgl. Polizei-Präsidium.

Nach § 76 der Gewerbe-Ordnung sind die zuständigen Behörden befugt, den im § 36 genannten Personen Taxen vorzuschreiben. Nach § 148 8. der Gewerbe-Ordnung wird mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. bestraft: „Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet“.

Wegen der auf die im § 36 der Gewerbe-Ordnung genannten Personen bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen siehe Straf-Gesetz-Buch § 266, No. 2.

Folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind gestattet (Min.-Verordn. vom 18. Januar 1876):

- 1) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
- 2) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
- 3) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
- 4) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Bezüglich des finnigen Schweinefleisches wurde folgendes angeordnet (Min.-Verf. v. 16. Febr. 1876):

- 1) dass das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen unbedingt, das magere Fleisch aber zum Verkaufe sowie zum häuslichen Verbräuche nur dann zugelassen werden darf, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist.
- 2) dass gegen die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten, und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine ein Bedenken in sanitäts-

polizeilicher Beziehung durchaus nicht vorliegt, diese Benutzungsweisen mithin unbedenklich zu gestatten sind, und dass

- 3) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finstig befunden worden, von polizeilicher Seite für die sichere Beseitigung der Cadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden muss.

§ 40. Die in den §§ 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden. Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

1. Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Concessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind.“ Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen (§ 15 Abs. 2 und § 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.“ Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, weder im Strafwege entzogen werden kann, noch dass dasselbe durch Nichtausübung des Berufes jemals erlischt. Entgegenstehende Bestimmungen der Apotheken-Ordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig. Was die Qualificationszeugnisse der Apothekergehülften anlangt, so sind dieselben unter die Approbationen des § 29 allerdings nicht mit einbegriffen, stehen diesen aber in rechtlicher Hinsicht völlig gleich. „Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe künftig überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dies gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so müsste sich doch der Versuch verbieten, ein eben erst gesetzgeberisch sanctionirtes Princip wieder zu durchbrechen.“ (Motive zu § 222 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches.)

2. Die Apothekenconcessionen fallen nicht unter die Gew.-Ordg.; die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muss daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen, bezw. des Inhalts der Concessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes-, bezw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens in Preussen ist die Apothekerordnung vom 11. October 1801. Dieselbe enthält Strafbestimmungen im Tit. III., § 2e, f, k, l, und zwar:

- | | |
|---|--|
| 1) gegen Nachlässigkeit in der Reiteratur von Recepten . . . | 5 Thlr. Strafe, |
| 2) gegen Säumigkeit in der Anfertigung von Recepten . . . | dto. |
| 3) gegen unbefugte Abgabe von Drasticis etc. | 20 Thlr. und bei wiederholter Contravention erhöhte Geldstrafe. |
| 4) gegen die Reiteratur von Recepten, welche Drastica, Vomitoria etc. enthalten | keine besondere Geldstrafe angegeben und daher höchstens wie ad 3. |
| 5) gegen die Substitution der Medicamente . . . | |

Die Entziehung der Concession konnte die Apothekerordnung schon aus dem einfachen Grunde nicht androhen, weil es damals keine Concessionen gab, sondern nur Privilegien, die Vermögensstücke bildeten, über die dem Staate eine Disposition überhaupt nicht zustand, deren Einziehung aber am allerwenigsten in Form einer Strafe zulässig war.

Auch die Cab.-Ordre vom 2. October 1811, die man gewissermaassen als die Grundlage des preussischen Concessionswesens betrachten kann, sowie die Cab.-Ordre vom 6. October 1846 enthalten über das Strafmittel der Concessionsentziehung nicht ein Wort; die letztere enthält lediglich den Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession beim „dereinstigen Abgange“ des Concessionars.

Neben diesen Bestimmungen der Apothekerordnung und ihrer Ergänzungen sind Strafbestimmungen für die Apotheker in dem Strafgesetzbuche und der Gewerbeordnung enthalten. Der § 367 des Straf-Gesetz-Buches sagt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft: 5. Wer . . . bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.“ Die gegen fahrlässige Körperverletzungen gerichteten Strafbestimmungen (§§ 230—33 des Straf-Gesetz-Buches), die indess nicht auf Apotheker allein Anwendung finden, setzen eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren fest.

Die Gewerbe-Ordnung findet bekanntlich auf das Apothekergewerbe (mit Ausnahme gewisser namhaft gemachter Paragraphen, deren Inhalt zu dem vorliegenden Gegenstand bis auf § 80 bezw. 148, 8. nicht in Bezug steht) keine Anwendung. Wo also darin von „Concessionen“ die Rede ist, sind niemals Apothekenconcessionen gemeint. Ein näheres Eingehen auf die Fälle, in denen die Gewerbe-Ordnung die Entziehung der Concessionen zulässt, ist hier also eigentlich ganz überflüssig, doch soll erwähnt werden, dass die Concessionen der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler und Gesindevermieter unter Umständen eingezogen werden können. Jedoch sind jene Zulassungen nur die Ausnahme, das Grundprincip der Gewerbe-Ordnung ist: „Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.“ In Bezug auf die Berufspflichten der Apotheker ist also nur der einzige § 148 zu erwähnen, welcher mit Geldbusse bis zu 150 *M* oder mit Haft die Ueberschreitung der obrigkeitlich vorgeschriebenen Taxen bedroht.

Es bieten also thatsächlich weder die Apothekerordnung, noch das Strafgesetzbuch, noch die Gewerbeordnung einen Anhalt zur Androhung der Concessionsentziehung gegen Verletzung der Berufspflichten dar.

Auch nach der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845, bezw. 22. Juni 1861 war die Entziehung der Apothekenconcessionen nicht zulässig. Es lautete nämlich der § 71 desselben: „Die in den §§ 42, 43, 47, 50 und 52 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestellungen, sowie die Approbationen der Hebammen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.“ Nun sind aber die Concessionen, deren die Apotheker bedürfen, im § 54 der Gewerbe-Ordnung genannt, gehören also nicht zu denjenigen, die aus dem angeführten Grunde im Verwaltungswege entzogen werden können.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen,

Gehülfen, Arbeiter jeder Art und soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.¹⁾

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.²⁾

1) Die Motive sagen: „Der Vorbehalt in Betreff der Apotheker rechtfertigt sich daraus, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen in untrennbarem Zusammenhange mit den durch § 6 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über Errichtung von Apotheken stehen, und mit diesen zusammen dem Specialgesetze vorbehalten werden müssen.“ Die Lehrlinge der Apotheker bedürfen der in der Verordnung vom 4. März 1875 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, die Gehülfen eines Prüfungszeugnisses. In den Apotheker-Ordnungen vorgeschriebene Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben ihre Geltung behalten.

Das frühere Verbot der Annahme ausländischer Juden als Gewerbsgehülfen und Lehrlinge ist durch den § 41 der Gew.-Ordn. hinfällig geworden. (Pr. Min.-Rescr. v. 10. Jan. 1879.)

2) Das preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten hat auf Grund dieses Paragraphen unter Zurücknahme der Verf. vom 19. Mai 1821 die Verpachtung der Apotheken für zulässig erklärt. „Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.“ (Rescr. v. 28. Febr. 1870.)

Im Falle ein Gewerbetreibender auf Grund des § 45 sein Gewerbe durch Stellvertreter betreiben lässt, trifft nach § 151 der Gew.-Ordn. für gewerbspolizeiliche Contraventionen allein den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden die Strafe, es sei denn, dass die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, in welchem Falle beide der gesetzlichen Strafe verfallen. In Beziehung auf diese gesetzliche Bestimmung hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 19. December 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass unter gewerblichen Stellvertretern im Sinne der Gewerbe-Ordnung weder Lehrlinge, noch blosse Gewerbsgehülfen und folglich bei grossen Fabriketablissemments auch nicht diejenigen zu verstehen sind, denen von dem Fabrikherrn irgend welche einzelne Geschäftszweige zu einer mehr oder weniger selbstständigen Verwaltung übertragen sind, sondern nur solche Personen, die das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers verwalten. Für die gewerbliche Uebertretung der Betriebsdirectoren, welche unter der Oberleitung des Fabrik-Inhabers den Geschäftsbetrieb leiten, trägt dieser ebenso wie für die Handlungen oder Unterlassungen aller seiner Leute die gesetzliche Verantwortlichkeit.

Ueber die Legitimation der Stellvertreter hat sich das preuss. Ober-Verwaltungsgericht in

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften

einem Erkenntniss vom 10. December 1878 dahin ausgesprochen, dass die Stellvertreter beim Schankgewerbe (und also auch beim Kleinhandel mit Spiritus) keiner Concession bedürfen, wohl aber die Stellvertreter der im § 47 genannten Gewerbetreibenden. Gründe. Nach dem hier entscheidenden § 45 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 kann nicht angenommen werden, dass der Stellvertreter beim Schankgewerbe in gleicher Weise der vorgängigen Erlaubniss bedarf, wie der Inhaber des Gewerbes. Allerdings sagt der § 45, dass die Stellvertreter beim stehenden Gewerbebetriebe den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müssen, und eine rein wörtliche Auslegung dieser Bestimmung lässt die vom Kgl. Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochene Auffassung zu (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Kgl. Ob.-Trib. Bd. 17 S. 347, Bd. 19 S. 209), dass das Wort „Erfordernisse“ die sämmtlichen für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes festgesetzten besonderen Voraussetzungen, gleichviel ob solche materieller oder blos formeller Natur sind, in sich begreife, und zwar um so mehr, als der Ausdruck „Erforderniss“ in einem gleichen Sinne in den Ueberschriften I. „Allgemeine Erfordernisse“ und II. „Erforderniss besonderer Genehmigung“ in dem vom stehenden Gewerbebetrieb handelnden Titel II. der Reichs-Gewerbe-Ordnung gebraucht worden ist. Allein der Zusammenhang des § 45 mit den übrigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ergibt, dass daselbst unter den „Erfordernissen“ nur die materiellen Qualifikationen für das betreffende Gewerbe, nicht auch die formellen Vorbedingungen der Concession, Erlaubniss, Genehmigung u. s. w. zu verstehen sind.

Zunächst kommt in Betracht, dass im § 46 von einem „nach § 45 qualifizirten Stellvertreter“ die Rede ist, der Ausdruck „qualificirt“ aber vorzugsweise gebraucht zu werden pflegt, wenn es sich um sachliche Eigenschaften einer Person, nicht, wenn es sich um die Erfüllung formeller Vorbedingungen handelt. Sodann weist die Erwähnung der Concessionirung und Anstellung der Stellvertreter im § 47, welcher sich auf die in den §§ 34 und 36 ganz besonders behandelten Gewerbe bezieht, darauf hin, dass umgekehrt bei den übrigen unter den § 45 fallenden Gewerben der Gesetzgeber unter den für das Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen die Concession oder eine ähnliche formelle Vorbedingung des selbstständigen Betriebes nicht hat mitbegreifen wollen.

Ferner ist von grosser Bedeutung das Verhältniss des § 45 zum § 151. Bedurfte auf Grund des § 45 der Stellvertreter in einem Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe der Inhaber eine Concession nöthig hat, in gleicher Weise einer Concession, so hätte es nahe gelegen, im § 151 für Fälle, in welchen ein Stellvertreter eine Uebertretung begeht, an welche durch das Gesetz der Verlust der Concession geknüpft ist, den Stellvertreter mit dem Verlust seiner Concession zu bedrohen. Statt dessen bedroht aber der § 151 nur den Vertretenen mit dem Verluste seiner Concession, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, bezw. verpflichtet ihn nur, wenn dies nicht der Fall, bei Verlust seiner Concession, den Stellvertreter zu entlassen. Dieser Regelung der Sache liegt offenbar die Unterstellung zu Grunde, dass der Stellvertreter überhaupt keine Concession besitzt noch besitzen kann.

Vor Allem aber spricht für diese Auffassung der Umstand, dass es in der Reichs-Gewerbe-Ordnung an jeder Bestimmung darüber fehlt, wie und von welcher Behörde die Genehmigungen der Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der selbstständige Betrieb nach Vorschrift der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezw. der Landesgesetze einer Genehmigung, Erlaubniss u. s. w. bedarf, zu ertheilen sind. Denn der § 40, welcher in Bezug auf die Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe wegen des Verfahrens und der Behörden auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 verweist, handelt nur von der Genehmigung bezw. Untersagung des selbstständigen Betriebes, nicht auch von derjenigen der Stellvertretung, und ein Gleiches gilt von dem die Untersagung eines Gewerbebetriebes, bezw. die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung betreffenden § 54. Einen unwiderleglichen Beweis dafür liefert der Ausdruck „Betrieb“, welcher sowohl nach dem allgemeinen gesetzlichen Sprachgebrauch (vgl. insbesondere Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch Art. 4, 6, 7, 41, 47), wie speciell nach der Terminologie der Reichs-Gewerbe-Ordnung (vgl. §§ 1, 11 „durch einen Stellvertreter betreiben“, § 46 „durch einen — — Stellvertreter betrieben werden“, § 62 „durch Stellvertreter ausgeübt werden“, § 87 „Gewerbe durch einen Stellvertreter — — fort-

nicht ein Anderes anordnen.¹⁾ Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.²⁾

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.³⁾

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in § 16 . . . bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die

gesetzt⁴⁾ nur auf den Inhaber (Unternehmer) selbst, auf denjenigen, in dessen Namen das Gewerbe betrieben wird, bezogen werden darf.

Muss demnach davon abgesehen werden, die §§ 20 und 21 auch auf die Ertheilung von Concessionen an Stellvertreter, sowie auf die Zurücknahme solcher anzuwenden, so würde, wenn die Gewerbe-Ordnung überhaupt derartige Concessionen im § 45 unterstellte, in derselben das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme dieser Concessionen völlig unregelmäßig geblieben sein. Dass dieses in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, ist um so weniger anzunehmen, als derselbe im Uebrigen, wie die Vorschriften der §§ 20 und 21 beweisen, grossen Werth darauf gelegt hat, für die Versagung und Zurücknahme der Concessionen schützende Formen einzuführen, und als er selbst für die singulären Fälle der §§ 34 und 36, in denen er im § 47 eine Concessionirung der Stellvertreter ausdrücklich zugelassen hat, wegen der Behörde, von welcher solche zu ertheilen, eine besondere Bestimmung trifft.

Es erscheint somit der Schluss gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, es sollten Concessionen der Stellvertreter — **abgesehen von den in § 47 behandelten singulären Fällen** — überhaupt nicht ertheilt werden.

Endlich kann auch nicht zugegeben werden, dass diese Auffassung mit dem Zwecke des § 45 die Ausübung des Betriebes durch Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der Betrieb selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, in Widerspruch treten und der Polizeibehörde die Möglichkeit entziehen würde, einer den Vorschriften des § 45 zuwider thatsächlich geübten Stellvertretung wirksam entgegenzutreten. Denn der Polizeibehörde steht unzweifelhaft das Recht zu, falls ein nach § 45 nicht qualificirter Stellvertreter von dem Inhaber des Gewerbes ernannt wird, dagegen einzuschreiten, demselben die Stellvertretung zu untersagen und dieses Verbot mit allen der Polizei nach den Landesgesetzen zustehenden Mitteln durchzusetzen. In Preussen kann dies im Wege der polizeilichen Zwangsverfügung geschehen, und innerhalb des Gebiets der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 steht den davon Betroffenen dawider die Beschwerde oder Klage nach Maassgabe der §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zu. Auf diese Weise ist ein rasches und wirksames Einschreiten der Polizei gegen unqualificirte Stellvertreter zu jeder Zeit ermöglicht und die Gefahr mithin nur sehr gering, dass das Publikum dadurch Schaden erleide, dass die Verwendung von Stellvertretern bei den hier in Frage stehenden Gewerben nicht gleich dem Gewerbebetriebe selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist.

(Entsch. d. Ob.-Verw.-Ger. Bd. IV. S. 300.)

1) Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

2) Der § 34 handelt von den Concessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Bezüglich der Erwerbung von Apotheker-Realberechtigungen siehe die betreffenden Bestimmungen bei § 6 der Gew.-Ordng. (pag. 24 Note 3.)

Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb ausgeführt werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden ...

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage, oder in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.¹⁾

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§ 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden musste, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15, Abs. 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maassgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

¹⁾ In Uebereinstimmung mit § 143 des Str.-Ges.-Buches ist hier somit ausgesprochen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe überhaupt als Strafact nicht mehr zulässig ist, die Entziehung der Approbationen der Aerzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder wegen gemeiner Vergehen gegenwärtig daher als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann. (S. auch § 143 der Gew.-Ordg.) Nur wenn ein Apotheker etwa durch falsche Zeugnisse oder Schriftstücke, oder nicht selbst angefertigte Arbeiten die Approbation sich erschlichen hätte, würde die Zurücknahme derselben zulässig sein.

Tit. III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestallung in eigener Person Waaren feilbieten, ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen oder

4. gewerbliche Leistungen, . . . bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, feilbieten will¹⁾

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:²⁾

1. Geistige Getränke aller Art;
4. Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosiven Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.³⁾

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

Für alle andern Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen (ausser dem An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse und selbstverfertigter Waaren) durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden . . .⁴⁾

1) Die Ertheilung ärztlicher Hausirscheine ist auf Grund dieses Paragraphen zulässig. „Nach dem § 29 der Gew.-Ordn. ist die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gew.-Ordn. allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat. Namentlich sind für den hausmässigen Betrieb des hier fraglichen Betriebes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach § 55 a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im § 57 angeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden.“ (Verf. der preuss. Ministerien des Handels, der Finanzen und der Med.-Anglght. v. 6. Sptbr. 1872.)

2) Die obige Untersagung bezieht sich selbstredend nicht auf die nach § 44 zulässige Aufsuchung von Waarenbestellungen durch Kaufleute, welche ein stehendes Gewerbe betreiben.

3) Der Arzneihausirhandel der Laboranten und Balsamträger ist nach obiger Bestimmung vollkommen unzulässig, ebenso aber auch die Ausstellung von Hausirscheinen „zum Handel mit trocknen Kräutern und Thee's“ wie sie die reisenden Agenten des „Webers Alpenkräuterthee“ häufig präsentiren. Denn „Thee's“ (*Species medicinales*) gehören nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 zu den Arzneimitteln, und es ändert an dieser Thatsache nichts, wenn die betr. Species auf den Etiquetten als „Vorbeugungsmittel“ oder ähnlich bezeichnet sind.

4) Dies bezieht sich auf die Besitzer ärztlicher Hausirscheine.

Tit. IV. Marktverkehr.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im § 66 benannten Gegenständen, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.¹⁾

Tit. V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beedigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.²⁾

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.³⁾

Die Bezahlung der approbirten Aerzte etc. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Tit. VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

Der § 81 der Gewerbeordnung sagt, dass alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fort dauern, der § 82 giebt indess jedem Mitgliede einer Innung das Recht, jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auszuschneiden und das Gewerbe nach dem Austritte fortzusetzen. In Folge der Weigerung dreier bayrischer Apotheker die statutenmässigen Beiträge zu dem Apotheker-Gremium zu zahlen, gelangte die Frage, ob der § 82 auf die Apotheker-Gremien Anwendung finde, zur Entscheidung der Regierung, welche feststellte, dass die Apotheker-Gremien nicht als gewöhnliche Gewerbe-Innungen, sondern als Bestandtheile der Medicinalverfassung Bayerns zu betrachten und demnach lediglich die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 bei Entscheidung der Frage maassgebend sei.

1) Dem Feilhalten von Arzneien auf Jahrmärkten Seitens dazu berechtigter Personen könnte somit polizeilicherseits nichts in den Weg gelegt werden.

2) Die im § 36 genannten Personen sind: Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Von dieser Ermächtigung haben bisher die sämmtlichen Centralbehörden im Deutschen Reiche Gebrauch gemacht. Die Arzneitaxen erscheinen in den meisten Bundes-Staaten jährlich in neuer Ausgabe. Die Positionen derselben, sowohl was den Preis der Arbeiten und Gefässe als den der Arzneimittel betrifft, sind für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden dürfen. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indess nicht verwehrt und kann er von dieser Erlaubniss sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluss von Arzneilieferungen durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. Ein Recht der Behörde, den Apotheker zur strikten Befolgung der Arzneitaxe anzuhalten, besteht gegenwärtig nicht.

Tit. VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

1. Durch Gesetz vom 17. Juli 1878 ist der bisherige Titel VII. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, welche laut Declaration zu § 154 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung finden. Damit ist der frühere § 106 der Gewerbe-Ordnung, wonach Apotheker-Lehrlinge zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen verpflichtet werden konnten, aufgehoben.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden: „Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften“.

2. Der vorstehende Titel handelt auch von den Fabriken. Indess weder die Gewerbeordnung, noch irgend ein anderes Gesetz enthält eine Definition des Begriffs „Fabrik“. Das preussische Allg. Land-Recht besagt im § 407 Th. II. Tit. 8 nur ganz allgemein, dass Fabriken Anstalten sind, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grossen betrieben wird. Demnach kann es nicht Wunder nehmen, dass seitens der Behörden die Frage, was als Fabrik anzusehen, ganz verschieden beantwortet wird. Nach der vom Berliner Polizei-Präsidium gegebenen, für Berlin maassgebenden Declaration, ist eine Fabrik eine solche gewerbliche Anlage, „in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Principien der Arbeitstheilung durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer anderen gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Werkes handelt, oder wo nicht blos, in Folge Bestellung von Gegenständen der Industrie, zum directen Verbräuche, sondern im Grossen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird.“

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts widerspricht die Einschränkung des Begriffes „Fabrik“ im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf solche Anstalten, in denen die technische Zurichtung für den Handel erfolgt, dem Geiste und Zwecke des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Der Geist und Zweck dieses Gesetzes gebietet, bei Anwendung seines zweiten Paragraphen keinerlei Gewicht darauf zu legen, ob die betreffende Anstalt (bei welcher die sonstigen Kriterien einer Fabrik vorliegen) den Zweck hat, durch technische Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige technisch bethätigte Prozesse bewegliche Sachen zum Handel herzustellen (sei es nun zum Absatz in dem unmittelbar hergestellten Zustande an dritte Abnehmer, sei es zur Verwendung Seitens des Unternehmers bei weiterer Herstellung von zum Betriebe bestimmten Waaren), oder ob die Anstalt bestimmt ist, die Fabrikate lediglich für den Gebrauch oder Verbrauch des Unternehmers der Anstalt fertig zu stellen.

3. Das Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 besagt:

§ 2. Wer . . . eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstehenden Schaden.

Der Schadenersatz ist nach § 3 zu leisten:

- a) bei Tödtung durch Ersatz der verursachten Heilungs- und Beerdigungskosten und des durch die Erwerbsunfähigkeit oder verminderten Verdienst entstandenen Vermögensnachteils. Musste der Getödtete einen Anderen alimentiren, so kann dieser für die Entziehung des Unterhalts Entschädigung fordern;
- b) bei Körperverletzungen durch Ersatz der Heilungskosten und des Nachtheils, der durch die verursachte Erwerbsunfähigkeit oder deren Minderung entstanden.

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 4. März 1879 wird durch die Bestimmung im § 107 der Gewerbe-Ordnung dem Fabrikherrn nur die Verpflichtung auferlegt, Schutzmaassregeln gegen Gefahren zu treffen, die unter regulären Verhältnissen bei dem Betriebe eintreten können, nicht aber gegen solche Gefahren, welche nur ganz ausnahmsweise eintreten können, und die im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu befürchten gewesen sind.

4. Nach § 139 b. der Gewerbe-Ordnung (in der Abänderung vom 17. Juli 1878) ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139 a. sowie des § 120 Abs. 3 ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, die (ev. im Auszuge) dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135—139 a. sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Die auf Grund dieser Bestimmungen angestellten Beamten führen den Titel „Fabriken-Inspectoren“. In Preussen ist durch kgl

Erlass vom 14. Mai 1879 angeordnet, dass dieselben bei ihrer definitiven Ernennung den Titel „Gewerberath“ mit dem Range von den Assessoren erhalten sollen.

Die Dienstanweisung der Gewerberäthe lautet in Preussen:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfasst:

I. innerhalb der durch die §§ 139 b. und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluss der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung;

B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung.

Die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzial-Behörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemässe und gleichmässige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend controlirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erspriesslichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139 a. der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speciellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139 b. Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstösse den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizei-Behörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. (vergl. § 9.)

§ 5. Die in § 1 unter II. bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Commissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstösse haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniss der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortpolizei-Behörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Commissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortpolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen:

- 1) die nach Maassgabe der Anweisung für die Ortpolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter etc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maassgabe des § 138 Abs. 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
- 2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
- 3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniss Mittheilung zu machen;
- 4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniss zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschul-Inspector, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie

in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniss erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspectionsthätigkeit es zulässt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räten der Regierung theilnehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

- 1) den Erlass von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beziehen;
- 2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
- 3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlasst sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlass der im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. § 4 i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen voraufgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruction der Sache seine schriftliche Aeussersetzung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bzw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzial-Ordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bzw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Circular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche

oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Concessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der im § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und so weit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

- I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
- II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
- III. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung;
- IV. Die nach § 16 der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
- V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Allerhöchsten Auftrage.

gez.: Maybach.

In Bayern wurden durch königl. Verordnung vom 17. Februar 1879 drei Fabrikinspectoren ernannt, mit den in § 139 der Gewerbe-Ordnung bzw. in obiger Instruction angegebenen Befugnissen. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten ist die Anstellung von Fabrikinspectoren mit gleichen Befugnissen erfolgt.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions - Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebs (§ 15 Abs. 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.¹⁾

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.²⁾

2) Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.³⁾

1) Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gewerbe-Ordnung die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden, besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben, und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Pr. Min.-Verf. v. 23. Sept. 1871).

2) Der Fortbetrieb des Gewerbes kann ausserdem polizeilich, event. im Executionswege, gehindert werden (§ 15 der Gew.-Ordg.).

3) In Bezug auf die Strafbestimmung des § 147. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gegen denjenigen, welcher sich als Arzt bezeichnet, ohne hierzu approbirt zu sein, hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 30. April 1879 ausgesprochen, dass diese Bestimmung zwischen der rechtmässigen und unrechtmässigen Führung eines Titels nicht unterscheide, sondern schlechthin dessen Gebrauch verbiete, wenn dadurch dem wirklichen Sachverhalt entgegen objectiv der Glaube erweckt werde, dieser Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des betreffenden in demjenigen Zweige der medicinischen Wissenschaft, worauf sich derselbe bezieht, dass also auch an sich wahrheitsgemässe und berechnete Bezeichnungen, welche der Vorschrift zuwiderlaufen indem sie jenen Irrthum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zusatz ergänzt werden müssen, welcher dazu angethan ist, ein Missverständniss auszuschliessen.

Für den Thatbestand der Bestimmung des § 147. 3 der Gewerbe-Ordnung (unbefugte Annahme ärztlicher Titel) handelt es sich nicht sowohl um die Aehnlichkeit des angenommenen Titels, der abstracten Bedeutung des gebrauchten Ausdrucks nach, sondern darum, ob der fragliche Ausdruck den im gegebenen Falle vorliegenden Umständen nach geeignet sei, den Glauben, dass die denselben gebrauchende Person eine geprüfte Medicinalperson sei, in ähnlicher Weise hervorzurufen, wie dies durch die Bezeichnungen Arzt etc. geschehe. „Bei öffentlichen Ankündigungen in einer Zeitung mit Beilegung eines ärztlichen Titels ist für die Frage, ob durch den Titel der irrige Glaube beim Publikum erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn. event. mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer ausser den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen.

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der . . . eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

8) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.¹⁾

9) Wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich verletzt.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.²⁾

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gewerbe-Ordnung (Abänderung vom 17. Juli 1878) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Medicinalperson, insbesondere auf dasjenige Publikum Rücksicht zu nehmen, welches vorwiegend die fragliche Zeitung liest. Ist diese Zeitung notorisch auch unter Personen niederen Standes und von mangelhafter Bildung verbreitet, so hat der Richter bei der Beurtheilung der Frage, ob der Glaube erweckt worden, der Inhaber des Titels wäre eine geprüfte Medicinalperson, gerade auf diese weniger gebildeten Leser der Zeitung Rücksicht zu nehmen.“ (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 17. Octbr. 1878.) Die Praxis des Ober-Tribunals geht also dahin, dass ein Fall der vorliegenden Art lediglich der concreten thatsächlichen Beurtheilung der Instanzrichter unterliege.

Ein Gewerbetreibender, welcher vor Emanation der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Thierarzneikunst als Gewerbe — wie dies nach der früheren preuss. Allg. Gewerbe-Ordnung auch ohne obrigkeitliche Approbation erlaubt war — ausgeübt hat, und in Folge dessen gesetzlich auch nicht behindert war, sich die Bezeichnung „Thierarzt“ beizulegen, darf unter der Herrschaft der Reichs-Gewerbe-Ordnung auch ohne Approbation zwar sein thierärztliches Gewerbe fortsetzen, dagegen darf er nicht seine frühere Bezeichnung „Thierarzt“ beibehalten. (Ob.-Trib.-Erk. vom 15. Nov. 1877.) Bezüglich des im Auslande erworbenen Doctortitels s. § 360. 8 des Str.-Ges.-Buchs; bezüglich der Führung des Titels als Apotheker s. pag. 53.

1) cfr. § 80 der Gewerbe-Ordnung.

2) Diese Bestimmung würde auch auf Apothekenverwalter oder Administratoren von Filialapotheken Anwendung finden, da dieselben als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung (§§ 45, 46) gelten.



II. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

I. Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch. Vom 1. März 1862.

Allgemeine Bestimmungen.

1. In Handels Sachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.
2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.
3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbmässig Handelsgeschäfte betreibt.¹⁾
5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

1) Nach der geltenden Rechtsanschauung, bestätigt in neuester Zeit durch ein Erkenntniss des Reichsoberhandelsgerichts vom 19. Juni 1876, ist ein Apotheker als Kaufmann anzusehen und demzufolge sind die von ihm für seinen Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den darüber gegebenen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbmässigen anderweitigen Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräussern, und daher ist gemäss Art. 271 und Art. 4 des H.-G.-B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen.“

Das R.-O.-H.-G. hat ferner die Kaufmannseigenschaft zugesprochen: Färbern, Bäckern, Müllern, Brauern, Inhabern von Annoncenbureaus.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

6. Eine Frau, welche gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.¹⁾

7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne dass es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Niessbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsteile von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Classen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, dass die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Classen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, dass diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Classen, oder dass sie auf Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Classen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

¹⁾ Die Wittve eines Apothekers, welche die Apotheke (durch einen Verwalter) fortbetreibt, gilt als Handelsfrau im Sinne obiger Bestimmung.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.¹⁾

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die in dem Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluss ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschaft oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vorname als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniss andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.²⁾

17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muss, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

1) Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschl. der Benachrichtigung der Beteiligten sind zu erheben:

1. für die Eintragung einer Firma, der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma 2 Mk.,
2. für die Eintragung einer Procura und für die Eintragung der Erlöschung einer Procura 2 Mk.,
3. für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft 6 Mk. (Verordg. vom 27. Januar 1862).

2) Die Prüfung der Berechtigung des Kaufmanns zur Führung der von ihm zur Eintragung angegebenen „näheren Bezeichnung der Person“ kann nicht Sache des Handelsrichters sein.

Die Firma einer Commanditgesellschaft muss den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist.

18. Die Firma einer Actiengesellschaft muss in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. (S. d. Note 1 auf pag. 130.)

20. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muss er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

21. Die Firma muss auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung¹⁾ bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muss der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, dass die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältniss andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.²⁾

23. Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

1) Eine Apothekenfiliale ist eine Zweigniederlassung im Sinne der H.-Ges.-B.

2) Verpflichtet sich ein Gewerbetreibender einem Andern, welcher dasselbe Gewerbe betreibt, gegenüber, das Gewerbe fernerhin in derselben Stadt mit dem Andern in keiner Weise zu betreiben, so darf er weder unter eigenem Namen, noch unter fremdem Namen (scheinbar als Disponent, Procurist, Reisender etc.) das betreffende Gewerbe betreiben. (Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 12. April 1877.)

Bei der Uebernahme eines Geschäfts mit Activis und Passivis ist im Zweifel als von den Beteiligten beabsichtigt anzunehmen, dass die Bücher auf den Uebernehmer mit übergehen sollen. In Uebrigen hat der Uebernehmer nicht ohne Weiteres Anspruch auf die Handlungsbücher der übernommenen Handlung. (Entsch. vom 10. April 1876, bezw. 10. September 1872.)

24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern¹⁾, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist dass sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, dass er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

26. Das Handelsgericht hat die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.²⁾

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.³⁾

1) Der Art. 25 findet auch bei Verpachtung von Handelsgeschäften Anwendung, wenn dem Pächter auf eine gewisse Zeit der Gebrauch der Firma überlassen wird. (Entsch. vom 3. November 1876.)

2) Die Bezeichnung von Waaren mit der Firma eines Anderen ist als Gebrauch dieser Firma im Sinne des § 27 nicht anzusehen. Gegen einen derartigen Missbrauch fremder Firmen ist § 287 des Str.-Ges.-Buches bezw. das Markenschutzgesetz gerichtet. (Lissauer, A. D. H.-G.)

Das Betreiben eines Handelsgewerbes in einem Locale, in welchem aus der Zeit eines früheren Geschäftsinhabers eine Firma-Aufschrift steht, kann einen Missbrauch dieser Firma darstellen.

Missbrauch einer Firma liegt auch vor, wenn sich Jemand fälschlich als bestellter Vertreter des Firmenberechtigten gerirt und in dieser Eigenschaft Handelsgeschäfte abschliesst. (Entsch. vom 17. September 1874 und 13. December 1876.)

3) Die hiezugehörigen Strafbestimmungen befinden sich in den §§ 209—12 der Concursordnung. (S. diese.) Die Handlungsbücher eines Kaufmanns müssen in sich selbst so eingerichtet und kaufmännisch geordnet sein, dass sie für jeden sachverständigen Dritten eine vollständige Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Ist es dagegen aus den Büchern nur unter Zuhilfenahme anderer Notizen und Beläge möglich, eine Vermögens-Uebersicht aufzustellen, so ist dies als eine ordentliche Führung der Handelsbücher im Sinne der erwähnten Strafbestimmung nicht zu erachten. (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 18. März 1879.)

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muss sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muss Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

34. Ordnungsmässig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein grösseres oder geringeres Maass der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach dem Landesgesetze zu beurtheilen.

35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel insofern berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmässigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.¹⁾

38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung nothwendig ist.

40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnissnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschafts-Theilungssachen und im Concourse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Procuristen und Handelsbevollmächtigten.

41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und *per procura* die Firma zu zeichnen, ist Procurist.²⁾

Die Bestellung des Procuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen, oder durch die Ermächtigung, *per procura* die Firma des Principals zu zeichnen, geschehen.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Collectiv-Procura.)

42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken ist der Procurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

43. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dieses gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder dass sie nur unter

1) Die Art. 34, 35, 36, 37 Abs. 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2 sind durch § 13 der Einf.-Verordg. zur Civil-Process-Ordnung vom 30. Januar 1873 aufgehoben.

2) Ein Apothekenverwalter gilt als Procurist im Sinne des H.-Ges.-Buches.

Der Procurist ist auch zur Processführung in Handelssachen und zur Bestellung von Processbevollmächtigten befugt.

gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

44. Der Procurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Collectiv-Procura hat jeder Procurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

45. Die Ertheilung der Procura ist vom Principal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Procura ist von dem Principal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

46. Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Principal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, dass es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dass er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

47. Wenn ein Principal Jemanden ohne Ertheilung der Procura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter),¹⁾ so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Processführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatze zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniss ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Principal als Handlungsreisende²⁾ zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

1) Der Begriff „Handlungsbevollmächtigter“ und „Handlungsgehilfe“ schliessen einander nicht aus, brauchen aber nicht zusammenzufallen.

2) Dieser Artikel bezieht sich nur auf solche Reisende, die zugleich Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 47 sind (nicht Agenten, Provisionsreisende). (E. v. 13. December 1870.)

Ohne besonderen Auftrag sind Handlungsreisende nicht befugt, Geschäfte, deren Abschluss sie dem Principal angezeigt haben, rückgängig zu machen, besonders dann nicht, wenn der Principal mit der Erfüllung bereits begonnen hat. (E. vom 17. September 1872.)

50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Procurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäss der Procura oder der Vollmacht im Namen des Principals schliesst, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Principals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Procuristen und Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

53. Der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Principals seine Procura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

54. Die Procura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Principals hat das Erlöschen der Procura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

55. Wer ein Handelsgeschäft als Procurist oder als Handlungsbevollmächtigter schliesst, ohne Procura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluss eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Procura oder der Vollmacht, oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

56. Ein Procurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Principals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Procura oder der Vollmacht bekannt war, dass der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt und er die Aufhebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Principal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muss sich der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Principals gefallen lassen, dass die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Principals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen¹⁾ (Handlungsdienner, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung

1) Unter Handlungsgehülfen im Sinne des § 57 ff. können nur diejenigen Gewerbegehülfen verstanden werden, welche einem Kaufmann beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leisten. Köche, Kellner, Werkführer sind nicht Handlungsgehülfen, vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Gew.-Ordg. (§ 105 ff.) Anwendung.

Die rechtliche Stellung des Apothekergehülfen als Handlungsgehülfe im Sinne des H.-G.-B. ergibt sich aus der Kaufmannseigenschaft des Apothekenbesitzers von selbst.

einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt. ¹⁾

58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Principal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistungen seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

61. Das Dienstverhältniss zwischen dem Principal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden. ²⁾

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen. ³⁾

1) Die rechtliche Stellung eines Handlungsgehülfen erleidet durch die Zusicherung einer Quote des Reingewinnes keine wesentliche Aenderung. Insbesondere hat ein solcher Gehülfe keinen Anspruch auf Stimme bei Leitung des Geschäfts oder Einspruch gegen einzelne Unternehmungen. Er kann jedoch Mittheilung eines Gewinnnachweises und Einsicht der Bücher etc. verlangen. (E. vom 7. Januar 1871.)

Die Erfüllung des in einem Dienstvertrage enthaltenen Versprechens: dem Bediensteten eine besondere (näher bezeichnete) Belohnung zu gewähren, wenn der Dienstherr während einer bestimmten Zeit mit den Leistungen des Bediensteten zufrieden sein sollte, ist nicht von dem subjectiven Urtheile des Dienstherrn über die Qualität dieser Leistungen abhängig, vielmehr ist solchem Versprechen der Regel nach die Bedeutung beizulegen, dass es erfüllt werden muss, wenn nicht von dem Dienstherrn Thatsachen dargelegt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Dienstherr begründeten Anlass zur Unzufriedenheit mit den Leistungen des Bediensteten gehabt habe. (Rechtsgrundsatz des R.-O.-H.-G.)

2) Eine bedingte Kündigung ist wirkungslos. (E. vom 22. December 1871.)

3) Ueber die Folgen eines einseitigen Rücktritts vom Engagementsvertrage schweigt das H.-G.-B. Es kommen hier die landesgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, in Preussen der Art. 408 Th. I. Tit. 5 des A. L.-R., wonach jeder Theil unter der Behauptung, dass der andere Theil die Erfüllung nicht vertragsmässig geleistet habe, zurücktreten kann und, wenn die Behauptung sich als falsch erweist, nur zur Entschädigung, nicht zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet ist. (E. vom 5. Mai 1874.) Einen erzwingbaren Anspruch auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses hat daher der Lehrherr nach preuss. Recht nicht.

Der Vater, welcher einen Lehrvertrag geschlossen hat, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur in Stellvertretung seines Sohnes handle, ist als Selbstcontrahent zu betrachten. Er hat dafür einzustehen, dass der Sohn bis zur Beendigung der Lehrzeit ausharre; mindestens ist er verpflichtet, vermöge der ihm über seinen Sohn zustehenden väterlichen Gewalt dem Lehrherrn in der Durchführung seiner Ansprüche aus dem Lehrvertrage behülflich zu sein. Dieser Verpflichtung handelt er zuwider, wenn er zugiebt, dass der Sohn in ein anderes Geschäft eintritt. (E. vom 28. März und 28. April 1874.) Ein nicht vom Vater des Lehrlings- aber Namens desselben geschlossener Lehrvertrag gilt als von jenem geschlossen und verpflichtet ihn persönlich. (E. vom 24. Mai 1875.)

Der im Fall unberechtigter Aufhebung zu leistende Schadenersatz umfasst gemäss Art. 283 auch den entgangenen Gewinn. (E. vom 28. April 1874.)

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Lehrverhältnisses hat der Principal einen Anspruch auf

62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.¹⁾

63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Erstattung desjenigen Aufwandes, welcher ihm durch die Besoldung eines an Stelle des Lehrlings angenommenen Commis erwächst. (E. vom 26. September 1870 und 25. März 1874.)

Auch der Lehrherr, welcher einen Lehrling ohne Grund vor Ablauf der Lehrzeit entlässt, ist verpflichtet, denselben vollständig schadlos zu halten. (E. vom 4. October 1874.)

Der vom Vertrage zurücktretende Vater des Lehrlings hat einen Anspruch auf Erstattung eines entsprechenden Theiles des Lehrgeldes. Der Lehrherr kann jedoch seine Schadensansprüche zur Compensation stellen. (E. vom 26. September 1874.)

1) Die in den Artikeln 63 und 64 aufgeführten Fälle sind nur Beispiele, die unter Umständen geeignet sind, dem Richter bei Ausübung seines freien Ermessens einen gewissen Anhalt zu bieten.

Wird über das Vermögen des Principals der Concurrs eröffnet, so hat nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, I. Senat, vom 20. Juni 1879 der Massenverwalter das Recht, den Handlungsgehülfen ohne Rücksicht auf den Inhalt des zwischen ihm und dem Principal abgeschlossenen Engagementsvertrages, zu kündigen, oder sofort zu entlassen. In diesem Falle liquidiren die entlassenen Handlungsgehülfen ihr vertragsmässiges Honorar, Kostgeld etc. aus dem letzten Jahr vor der Concurseröffnung als bevorzugte Concurrsgläubiger und ihre etwaigen Entschädigungsansprüche für die Folgezeit als einfache Concurrsgläubiger. Verabsäumt aber der Concurrs-Verwalter die Kündigung oder sofortige Entlassung, so treten die Handlungsgehülfen mit ihren vertragsmässigen Ansprüchen aus der Zeit nach der Concurseröffnung bis zum vertragsmässigen Ablauf ihres Engagements als Massegläubiger aus § 42 No. 2 der Concurrs-Ordnung auf, selbst wenn sie thatsächlich vom Massenverwalter nicht beschäftigt worden sind.

Die Frage, ob eine Dienstwidrigkeit wichtig genug ist, um die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses zu rechtfertigen, ist eine That-, nicht eine Rechtsfrage. (E. vom 6. Mai 1873.)

Unzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses giebt nach Pr. Recht einen Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Erfüllung. Die Klage des Bediensteten auf Fortzahlung des Gehalts ist als Schadenklage anzusehen. Die vertragsmässige Vergütung bildet den Maassstab für das vom Principal zu leistende Erfüllungsinteresse. Die Einrede, der entlassene Handlungsgehülfe habe sich anderweiten Einwand verschafft, ist von dem belangten Principal zu beweisen. (E. vom 27. April und 25. Juni 1875.)

Der Vater eines Lehrlings ist zur Aufhebung des Lehrvertrages berechtigt, wenn der Lehrherr sich in so gestörten, häuslichen Verhältnissen befindet, dass die gute Erziehung des Sohnes gefährdet erscheint, mag dies selbst dem Vater bei Eingehung des Lehrvertrages schon bekannt gewesen sein. (E. vom 25. März 1874.)

Der aus wichtigen Gründen vom Vertrage Zurücktretende (?) hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Rücktritt erwachsenden Schadens. (E. vom 28. April 1874.)

Ob bei einem Dienst- resp. Handlungsgehülfen-Engagementsvertrage der Bedienstete dem Geschäftserwerber gegenüber das Dienstverhältniss fortsetzen, resp. dessen Vertragserfüllung als die in seinem Vertrage ihm gewährleistete gelten lassen muss, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, lässt sich nicht abstract entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, inwieweit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, dass ohne Zweifel für den Bediensteten nicht blos das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Principals für bestimmend bei der Vertrags eingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, dass trotz des Eintritts eines neuen Principals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder dass dieselbe doch derartig geringfügig wird, dass sich aus ihr ein Widerspruch des Bediensteten nicht rechtfertigen lässt. (E. vom 25. Juni 1875.) Der Uebergang eines Geschäfts auf einen neuen Bewerber löst demnach keineswegs die bestehenden Vertragsverhältnisse ohne Weiteres auf; vielmehr kann unter Umständen die Verpflichtung des Bediensteten zum Bleiben in seiner Stellung bis zum Ablaufstermine seines Dienstvertrages ausgesprochen werden.

64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;
- 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
- 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmässigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlässt;
- 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 5) wenn derselbe sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
- 6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniss geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

271. Handelsgeschäfte sind:

- 1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräussern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden sollen;
- 2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
- 3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
- 4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmässig betrieben werden:

- 1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
- 2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
- 3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

- 4) die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
- 5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräusserung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräusserungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schliessen.

277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmässig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, dass ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muss die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.¹⁾

283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

284. Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schliesst im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

286. Wegen übermässiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkt an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

1) In Bezug auf die im geschäftlichen Leben vorkommende Raths- und Empfehlungsertheilung, betr. die Bonität von Kaufleuten, ist vom Reichs-Ober-Handels-Gericht, I. Senat, in einem Erkenntniss vom 7. Juni 1878 über den Grad der Haftbarkeit des Rathsertheilers für die Folgen seiner Empfehlung entschieden, dass der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich wird und der, welcher wahrheitswidrig einen Anderen als creditwürdig empfiehlt, sich gleich einem Bürgen verantwortlich macht, wenn er das unrichtige Zeugniss wider besseres Wissen oder aus groben Versehen ertheilt hat.

Die Unmöglichkeit rechtzeitiger Vertragserfüllung, welche der Verpflichtete durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte vermeiden können, entlastet ihn nicht. Ein Fabrikbesitzer kann sich gegen die Klage auf Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Lieferungsvertrages nicht mit der Einrede schützen, dass ihm die Lieferung durch einen Unfall in der Fabrik unmöglich gemacht sei. (Erk. v. 28. Nov. 1871 bezw. 17. April 1872.)

Dies gilt insbesondere auch von dem Commissionär und Spediteur.

291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberchuss gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrage das Capital übersteigen.

294. Die Anerkennung einer Rechnung schliesst den Beweis eines Irrthums oder Betrugs in der Rechnung nicht aus.

295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schliesst, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schliesst, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Abschliessung der Handelsgeschäfte.

317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschliessung eines Handelsgeschäfts muss die Erklärung sogleich abgegeben werden; widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

320. Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigentümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis¹⁾ besteht.

339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, dass der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

1) Nimmt der Käufer einer Waare die ihm von dem Verkäufer in Erfüllung des Kaufvertrages gelieferte Waare an, mit dem Anspruche auf Minderung des verabredeten Kaufpreises wegen mangelhafter Beschaffenheit, so ist der Käufer beweispflichtig, dass die Waare von ihm in contractwidriger Beschaffenheit übernommen worden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer zugleich mit der Annahme der Waare den Vorbehalt auf Preisminderung wegen etwaiger Mängel der Waare macht. (Erk. vom 8. April 1879.)

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, dass die Waare der Probe oder dem Muster gemäss sei.

341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

342. Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Artikels 324 Absatz 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handlungsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Artikels 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung

über die Art der Uebersendung erteilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäss dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so dass dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, dass der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, dass der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, dass die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmässig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmässig oder gesetzmässig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmässigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmässigem Besicht oder ordnungsmässiger Prüfung nicht erkennbar waren.

348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, dass er die Waare wegen Mängel beanstandet.

Die Sachverständigen ernannt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

349. Der Mangel der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmässig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betrages nicht geltend gemacht werden.

351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittlung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refactie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für den letzteren maassgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

356. Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muss er dies dem anderen Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zulässt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

357. Ist bedungen, dass die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäss Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muss jedoch

derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Contrahenten anzeigen; unterlässt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muss er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Verkäufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

358. In den Fällen des Art. 357 ist jeder Contrahent berechtigt, den Verzug des anderen Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

359. Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, dass die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Contrahenten von dem Verträge nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Wechselstempeltarif. Vom 4. Juni 1879.

Art. I. An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 Mk. und weniger . .	0,10 Mk.
- - - über 200 - bis 400 Mk. . .	0,20 -
- - - 400 - - 600 - . .	0,30 -
- - - 600 - - 800 - . .	0,40 -
- - - 800 - - 1000 - . .	0,50 -

und von jeden ferneren 1000 \mathcal{M} der Summe 0,50 \mathcal{M} mehr, dergestalt, dass jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die neuen, vom 1. Juli 1879 ab gültigen Wechselstempelmarken lauten auf folgende Beträge:

Mk. —.10 Pfg.; —.20 Pfg.; —.30 Pfg.; —.40 Pfg.; —.50 Pfg.; 1.—; 1.50 Pfg.;
- 2.—; 2.50 Pfg.; 3.—; 3.50 Pfg.; 4.—; 4.50 Pfg.; 5.—; 10.—; 15.—; 30.—.

Die neuen, vom gleichen Zeitpunkte ab gültigen gestempelten Blankets lauten auf folgende Beträge:

Mk. —.10 Pfg.; —.20 Pfg.; —.30 Pfg.; —.40 Pfg.; —.50 Pfg.; 1.—; 1.50 Pfg.;
- 2.—; 2.50 Pfg.; 3.—.

Den neuen Stempelmarken ist, ausser der Ziffer des Steuerbetrages, welchen sie darstellen, auch die Angabe aufgedruckt, welcher Wechselsumme (in deutscher Währung) dieser Steuerbetrag entspricht; z. B. enthalten die Marken von 50 Pfg. den Vermerk:

„Ueber 800 Mk. bis einschliesslich 1000 Mk.“ Ein Irrthum über die Höhe des zu verwendenden Stempelbetrages ist demnach leicht zu vermeiden.

Bezüglich der Berechnung der Wechselstempel-Abgabe von Wechseln in ausser-deutschen Währungen hat der Bundesrath folgendes beschlossen: Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zu Grunde zu legen: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk., 1 Gulden niederländischer Währung = 1,70 Mk., 1 amerikanischer Dollar = 4,25 Mk., 1 Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold = 0,80 Mk., ein russischer Rubel = 2 Mk., 1 österreichischer Gulden (S lber oder Papier) = 1,70 Mk., 100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen = 112,50 Mk., 100 spanische Realen = 21 Mk., ein portugiesischer Milreis = 4,50 Mk.

Stempelfrei sind:

- 1) Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
- 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden;
- 3) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben;
- 4) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;
- 5) die auf den Inhaber lautenden, auf Sicht zahlbaren Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Stempelpflichtig sind alle nicht unter eine der vorstehenden Kategorien fallenden Wechsel, Anweisungen (Assignmenten) oder ähnlichen Papiere, als *billets à ordre* (an Ordre lautende Zahlungsverprechen), Accreditive oder Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind.

Die Versteuerung eines Wechsels etc. wird in folgender Weise bewirkt:

Die Marken werden auf die Rückseite des Wechsels geklebt; ist die Rückseite noch unbeschrieben, so sind die Marken ganz dicht an den oberen Rand des Wechsels zu rücken, befinden sich schon handschriftliche Vermerke auf der Rückseite, so ist die Marke dicht unter den letzten Vermerk zu kleben. In beiden Fällen muss die Stelle, auf welcher die Marke klebt, leer sein, und oberhalb der Marke darf nicht Raum für die Niederschreibung irgend eines Vermerks, mag derselbe noch so klein sein, verbleiben. In jede einzelne der aufgeklebten Marken sind die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma dessen, der die Marke verwendet, niederzuschreiben, und ferner mittelst arabischer (nicht römischer) Ziffern das Datum der Verwendung zu bezeichnen. Also 8/3 79 anstatt 8. März 1879; C. F. P. anstatt Chr. Fr. Pohle. Diese Buchstaben und Ziffern müssen deutlich, d. h. für Jedermann leserlich sein, dürfen weder Rasuren, Durchstreichungen noch Ueberschriften enthalten und müssen vollständig sein, d. h. es darf für obige Buchstaben C. F. P. nicht F. P. oder gar nur P. gesetzt werden. Jede, auch die kleinste Correctur in diesen Cassationsvermerken ist zu vermeiden. Für die Buchstaben der Firma kann auch der Abdruck des

Firmastempels, und hat dieser eine Vorrichtung für das Datum, so kann dieser Abdruck auch zur Angabe des letzteren benutzt werden, doch müssen sich alle Anfangsbuchstaben auf der Marke befinden. Zwar darf mehr als das vorstehend Angegebene auf der Marke stehen, doch muss die Art der überflüssigen Vermerke den Verdacht einer ungesetzlichen Verwendung der Marke ausschliessen. Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Jeder Person, welche nicht mit den Formen der Entrichtung der Stempelabgabe genau vertraut ist, ist anzurathen, sich der bei jeder Postanstalt käuflichen gestempelten Blankets zu bedienen, deren Verwendung die Gefahr einer (selbst unbeabsichtigten) Stempelhinterziehung ausschliesst, wenn nur der Betrag des Stempels nicht zu niedrig ist. Jede unvorschriftsmässige oder gar nicht erfolgte Verwendung des Wechselstempels wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Papiergeld.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 hat die Reichs-Schulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört, und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen erlassen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschliesslich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bzw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bzw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, ausser von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

II. Strafgesetzbuch. Vom 15. Mai 1871.

(Ergänzt durch Gesetz vom 26. Februar 1876.)

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken gehört, Maassregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

§ 154. Gleiche Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) trifft Denjenigen, welcher . . . wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

No. 2. (Schlusspassus): . . . „oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;“

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 193. Tadelnde Urtheile über . . . Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten etc. sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeussderung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen . . . einen Beamten . . . , während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben . . . auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Straf Antrag zu stellen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.¹⁾

1) Das Strafgesetzbuch droht im § 222 eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren für Denjenigen an, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, und im § 230 eine Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Jahren, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht. Beide Paragraphen erhöhen ausserdem die Strafen, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er ausser Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Und in dem diese Paragraphen erläuternden Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 16. November 1876 wird ausgeführt: Eine Körperverletzung (Tödtung) kann ebensowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. 2. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, dass er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung, oder vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden war, aus den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der dabei vorauszusetzenden Aufmerksamkeit die eingetretenen Folgen voraussehen konnte, denn nur wegen des Erfolges ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar. Zur richtigen Anwendung dieser Bestimmungen auf pharmaceutische Fahrlässigkeitsvergehen wird eine vorherige sorgfältige Prüfung der dem Apotheker für die Receptur gemachten obrigkeitlichen Vorschriften erforderlich sein. Die preussische Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 sagt Tit. III. § 2, h: „Wenn dem Apotheker in den Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen.“ Diese allgemeine „Ermahnung“ ist aber, was die Abgabe stark wirkender Medicamente anbetrifft — Schreibfehler, die sich nicht auf die Dosis beziehen, sondern Irrthümer in der Gebrauchsanweisung, Verwechslung der Arzneien etc. enthalten, fallen selbstredend nach wie vor unter die Apotheker-Ordnung — durch die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe (*Ph. Germ.*) declarirt, bezw. ersetzt, die dem Apotheker genau angiebt, in welchen Fällen „ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen ist.“ Es ist dies dann, wenn der Arzt die in der Tabelle angegebene Maximaldosis überschritten hat, und in diesem Falle hat der Apotheker nicht sowohl seine „Bedenklichkeiten und Zweifel bescheiden zu eröffnen“, sondern den Arzt einfach aufzufordern, sich den gesetzlichen Anforderungen anzubequemen und entweder ein Ausrufungszeichen hinter die verschriebene Dosis zu machen, oder aber die Dosis zu verringern. Die Frage ist nun die: Kann der Apotheker auch über die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe hinaus strafrechtlich in Anspruch genommen werden, oder mit anderen Worten: Macht der Apotheker in der Receptur sich nur dann einer Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Bestimmungen der Maximaldosis unbeachtet lässt (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden ist) oder auch dann, wenn er nicht in der Maximaldosis verzeichnete Stoffe auf ärztliche Anordnung in solchen Mengen abgiebt, dass dadurch eine Gesundheitsschädigung entsteht (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung verbunden ist)? Wenn das letztere der Fall ist, würde es einer besonderen Maximaldosen-Tabelle überhaupt nicht bedürfen, da eine von den beiden Eventualitäten nur möglich ist: entweder der Apotheker besitzt genügende Einsicht, um in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Arzneidosis ein zutreffendes Urtheil abzugeben und dann bedarf es keiner amtlichen Maximaldosen-Tabelle, oder aber er besitzt diese Einsicht nicht, und dann kann man ihn nicht für Vergiftungen verantwortlich machen, bei denen ihm keine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

In dem bekannten Elberfelder Falle (1874) hatte der Arzt und zwar mit voller Absicht ein Recept verschrieben, lautend auf: Chloralhydrat, Aq. dest., Syr. cort. Aur. aa. 15 Gramm, und obwohl das Choralhydrat damals in der noch nicht lange vorher eingeführten *Ph. Germ.* weder im Texte als *caute servandum* bezeichnet, noch in den Tabellen der stark wirkenden Stoffe eingeführt, also nach dem für den Apotheker allein maassgebenden gesetzlichen Arzneibereitungs-buche als ein Mittel zu betrachten war, dessen Abgabe ohne jede Einschränkung stattfinden darf, wurde der Apotheker, weil der Genuss der Arznei den Tod des Patienten zur Folge gehabt hatte, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt. Ebenso befremdend war die Auffassung des Gerichts in dem sogenannten Rosslaeer Vergiftungs-falle (1878). Hier hatte ein Arzt einer an Hysterie leidenden Patientin folgendes Recept verschrieben: Chloralhydrat 15,0, Tinct. Opii spl. 15, Aq. dest. 60,0. D. S. Des Abends den dritten Theil als Klystir. Der Arzt hatte statt der blossen „15“ 15 Tropfen schreiben wollen und sollen, der im Geschäfte befindliche junge Mann aber hatte, und zwar ohne vorher bei Principal oder Arzt Rücksprache zu nehmen, 15 Gramm dispensirt und in Folge dessen war der Tod der Patientin eingetreten. Arzt, Apotheker und Gehülfe wurden hierauf vor Gericht gestellt und ersterer mit 1 Monat, der Apotheker mit

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

2 Monat und der Gehülfe mit 3 Monaten Gefängniß bestraft. Letztere beide, trotzdem die Tagesdosis der *Tinct. Opii spl.* in der Maximaldosenentabelle der *Ph. Germ.* auf 5 Gramm und die Tagesdosis des Chloralhydrats in dem Nachtrage zur Maximaldosenentabelle (BundesrathsbeK. v. 4. Juli 1875) auf 8 Gramm angegeben ist.

Da die Maximaldosenentabellen der Pharmacopoe immer auf eine Reihe von Jahren hinaus festgestellt werden, die Medicin aber fast tagtäglich mit neuen Präparaten sich bereichert, deren eventuelle toxische Wirkung bezw. zulässige Einzel- und Tagesgabe selbst dem Pharmakologen von Fach, geschweige denn dem Apotheker nicht immer genügend bekannt ist, so folgt daraus, dass der Apotheker bei einer Auslegung des Fahrlässigkeitsparagraphen, wie oben angegeben, in einem Zustande der Rechtslosigkeit sich befindet, der um so bedenklicher ist, als die Gerichtsbehörden auf anderen Gebieten sehr wohl einen Unterschied zwischen einer durch den Gewerbetreibenden selbst oder aber durch den Mangel an gesetzlichen Vorschriften verschuldeten Fahrlässigkeit zu machen wissen. So hat das pr. Obertribunal (s. Fleischbeschauer) erkannt, dass die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau die nothwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Metzgers in Bezug auf den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches ist.

Die Maximaldosenentabelle der *Ph. Germ.* trägt ferner nur die Ueberschrift: „*Tabula exhibens doses medicamentorum maximas in usum a dulti etc.*“ und lässt es im Unklaren, woran der Apotheker erkennen soll, dass der Patient ein Kind ist und wie er sich, im Falle er dies erkannt hat, verhalten soll, wenn der Arzt dem Kinde die Dosis eines Erwachsenen verschrieben hat?

Da die Maximaldosenentabelle der Pharmacopoe lediglich den Zweck hat, unbeabsichtigte, fahrlässige Verordnungen grösserer Dosen starkwirkender Stoffe zu verhindern, nicht aber den Aerzten die Verordnung solcher Stoffe in grösseren als dort angegebenen Mengen überhaupt unmöglich zu machen, so ist das Recht des Arztes, eine grössere Dosis eines stark wirkenden Medicamentes, z. B. 10 Gramm Opiumtinctur (!) mit der Signatur „Nach Vorschrift“ zu verschreiben, ebenso wenig zu bestreiten als das Recht des Apothekers eine solche Dosis auf ärztliche Verordnung hin zu dispensiren. Findet eine Vergiftung statt, so würden sich zur Entscheidung einer etwaigen Schuldfrage die beiden Fragen aufwerfen:

1. Konnte der Arzt die eingetretenen Folgen voraussehen und hat er sich also durch die Ablieferung von 10 Gramm Opiumtinctur an den Kranken einer fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht? 2. Hat der Apotheker gegen den § 367 5. des Straf-Gesetz-Buches gehandelt, und sich dadurch zugleich der fahrlässigen Tödtung mitschuldig gemacht? Die erste Frage ist selbstredend nur unter Erwägung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beantworten. Wenn ein Arzt einem gebildeten Manne der höheren Stände 10 Gramm Opiumtinctur oder eine grössere Dosis Chloralhydrat oder Morphinum für längeren Gebrauch in die Hand giebt und es geschieht ein Missbrauch seitens des Betreffenden oder eines Dritten damit, so wird kein Richter den Arzt wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilen, wohl aber einen Arzt, der einem unzurechnungsfähigen Kranken oder dessen notorisch unzuverlässiger Umgebung (Dienstboten, Kinder) ein derartiges Gift in grösserer Dosis in die Hand gegeben hat — denn hier konnte der Arzt voraussehen, dass ein Unglück wahrscheinlich ist. Der Apotheker aber ist in beiden Fällen straflos, denn er hat keine „über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien ergangene Vorschrift“ (§ 367) verletzt, und er als Apotheker hat nicht zu beurtheilen, ob die häuslichen Verhältnisse etc. des Patienten so liegen, dass der Arzt dem Patienten eine grössere Quantität eines Giftes in die Hand geben darf.

Wird eine fahrlässige Vergiftung durch den Lehrling einer Apotheke begangen, der dabei vom Principal unbeaufsichtigt blieb, so sind sowohl der Lehrling als der Principal wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen. Denn dem Lehrling ist überhaupt nur unter Aufsicht des Principals die Dispensation von Arzneien gestattet. Dagegen wird der Principal einer Drogenhandlung für etwaige von seinem Geschäftspersonal verübte fahrlässige Tödtungen oder Gesundheitsbeschädigungen nur in dem Falle strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, dass ihm eine Vernachlässigung der über die Aufbewahrung der Gifte bestehenden Polizeivorschriften in seinem Geschäft und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Vernachlässigung und der in Rede stehenden That nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Personen unter 18 Jahren kommen die §§ 56 und 57 des Straf-Gesetz-Buches in Betracht.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. (Bei § 223 Abs. 2, § 223 a, § 224, 227 Abs. 2, § 226 sind mildernde Umstände zulässig.)

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslangliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.¹⁾

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.²⁾

1) Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amtswegen zu verfolgen.

2) Die Anwendung des Betrugsparagraphen auf den Verkauf von Geheimmitteln wird wohl in den seltensten Fällen gelingen, da in der Medicin eine feste Grenze zwischen wirkenden und unwirksamen Mitteln nicht besteht, und der Verkäufer im Nothfalle seine subjective Ueberzeugung von der Wirkung des Mittels beieidet, ja vielleicht gar einen Arzt beibringt, welcher diese Ueberzeugung der Behauptung nach theilt. Andererseits kann die Rechtswidrigkeit eines sich zugewendeten Vermögensvorthells in der grösseren oder geringeren Höhe eines Preises nicht gesucht werden. Sondern das Kriterium hierfür ist nach § 263 lediglich, ob der Betreffende sich diesen Vermögensvortheil dadurch erworben hat, dass er in einem Anderen

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß . . . bestraft:

- 2) Zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 281—283 handelt von den Strafen gegen betrügerischen oder fahrlässigen Bankerutt. Die betreffenden Bestimmungen sind laut Gesetz vom 10. Februar 1877 durch die neue Concurss-Ordnung aufgehoben, bezw. in die letztere hinein verlegt. (S. § 209—212 der C.-O.)

§ 287 handelt vom Markenschutz. (S. § 14 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874.)

§ 300. Rechtsanwälte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand . . . herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 327. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

einen Irrthum erregt hat. Die Anwendung dieses Paragraphen auf die Handelsgeschäfte des täglichen Lebens erscheint indess bedenklich. Auch würde der Geheimmittelhändler, der sich für ein wirksames Zahnschmerzmittel 10 Mk. zahlen liesse, dessen reeller Werth nicht 10 Pf. übersteigt, einen Betrug im Sinne des § 263 nicht begehen. Denn er hat in dem Käufer keinen Irrthum erregt, und die Höhe des Preises, den er für seine Waare fordert, geht die Gesetzgebung oder Verwaltung nichts an.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Mildernde Umstände zulässig.)

§ 333. Wer einem Beamten . . . Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

- 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;¹⁾
- 8) wer unbefugt . . . Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt;²⁾

1) Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasieadlern etc. ist gestattet, ebenso dürfen Drogisten sich der gebräuchlichen Apothekenembleme straflos bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes, gestattet.

2) Der Ausdruck: „Titel“ im Sinne des § 360 No. 8 Reichs-Str.-Ges.-Buchs bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Concession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel“ nicht anwendbar. Der „Arzttitel“ ist in § 147 der Gewerbe-Ordnung besonders geschützt.

Was die Führung des auf einer ausländischen Universität erworbenen Doctortitels anbetrifft, so hat das preuss. Ober-Tribunal im Jahre 1868 entschieden, „dass die Bestimmungen des Allg. Landrechts II. 13 § 7, wonach nur das Staatsoberhaupt Standeserhöhungen, Aemter und Würden verleihen darf, sowie § 13, Anhang § 118, II. Th. 9, nach welchem Niemand ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes sich der in fremden Ländern ertheilten Standeserhöhungen bedienen darf, sowie endlich des § 105 (jetzt § 360) des Str.-Ges.-Buchs, welcher derartige Ueberschreitungen mit Geldbusse bis zu 100 (jetzt 50) Thlrn. bestraft, auf die Führung eines in fremden Ländern erworbenen Doctortitels nicht anwendbar sei, weil die Doctorwürde nicht von einem Staatschef, sondern von einem, zu solchen Graduirungen berechtigten wissenschaftlichen Collegium ertheilt werde.“ Bezüglich des von einer amerikanischen Universität erkauften Doctortitels liegt indess die Sache insofern anders, als nach einem neuen Erkenntnisse des Ober-Tribunals (20. Sept. 1877) gegen diejenigen Personen, welche gewerbsmässig ärztliche Handlungen vornehmen und dabei diesen Doctortitel führen, eingeschritten werden kann. Auch in anderen Staaten wird der amerikanische Doctortitel nicht zugelassen. Im Kgr. Sachsen wurde durch Verordnung vom 28. December 1878 bestimmt: 1. Zu Annahme und Führung academischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Facultät, verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht. 2. Academische Würden, welche von Universitäten ausserhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.¹⁾

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Dienst- oder Arbeitsbücher oder Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;²⁾

1) Nach der Auslegung dieser Bestimmung Seitens der Coblenzer Regierung (1877) hat die Polizei das Recht, in Fällen, in welchen nach allgemeinem Verständnisse ärztliche Hülfe zur Lebensrettung eines Menschen unbedingt erforderlich ist, den zunächst zu erlangenden Arzt polizeilich zur Hülfeleistung aufzufordern und denselben, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leistet, der zuständigen Polizeianwaltschaft behufs gerichtlicher Bestrafung anzuzeigen.

2) Wieweit der Handel mit Arzneiwaaren freigegeben ist, ist aus der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ersichtlich. Das „Feilbieten“ (Inseriren) von Arzneien ist nicht strafbar. „Wenn das Feilbieten von Arzneien in der Regel auch einen ziemlich sicheren Schluss auf das im § 367 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehene „Feilhalten“ derselben zulässt, so ist doch das bloss Feilbieten in der gedachten Gesetzesstelle zweifellos nicht verboten, so dass letzteres allein und ohne das gleichzeitige Feilhalten der Arznei jedenfalls nicht als Uebertretung im Sinne des Str.-Ges.-Buchs anzusehen und zu behandeln ist.“ (Entsch. des sächs. Justiz-Min. 1872.)

Auch die geschenkwaise Abgabe von Arzneien ist strafbar.

Was die Confiscation von Giften und Arzneien anlangt, so sagt die Kgl. sächs. Min.-Verordnung vom 6. Mai 1874: „In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Giften und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auf die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths auf Grund des § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatsstelle, sondern als Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichs-Str.-Ges.-Buch ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der im § 367 unter 3 des mehrgenannten Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzesstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichs-Str.-Ges.-Buchs unvereinbar sein.“

Dies ist um so mehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichs-Str.-Ges.-Buchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Str.-Ges.-Buchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so hindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichs-Str.-Ges.-Buch, Excurs IX, Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichwohl ob dieselben zu einer Uebertretung der in § 367 unter 3 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Art verwendet worden, oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter

- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 1)
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke erkannt werden);
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feurgewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen. 2)

III. Die Reichs-Justiz-Gesetze.

Unter den Reichs-Justiz-Gesetzen, welche mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten sind, versteht man:

- a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Februar 1877,
- b) die Civilprocess-Ordnung vom 30. Januar 1877,

Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.

Ueber den Begriff der Arznei siehe das Capitel „Verkehr mit Arzneiwaaren“ bei § 6 der Gewerbe-Ordnung. (pag. 42.)

1) Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges.-Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. (Zeuschner p. 49.) Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien“ sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

2) Die Einziehung ungeeichter Maasse, Gewichte oder unrichtiger Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-Buchs kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Confiscation ist lediglich Sache des Gerichts.

c) die Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 und

d) die Concurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.

Hieran schliesst sich e) das Gerichts-Kostengesetz vom 18. Juni 1878.

Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet ordentliche und besondere Gerichte. Als letztere sind bezeichnet:

- 1) die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte,
- 2) Gerichte für Entscheidungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Ablösungen, Separationen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dergl.,
- 3) Gemeindegerichte, insoweit denselben die dem ordentlichen Rechtswege unterstehende Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche his zur Höhe von 60 Mk. obliegt.
- 4) Gewerbegerichte. (Ger.-Verf.-Ges. § 14.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die vorbezeichneten besonderen Gerichte zugelassen, oder für die nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sind. (Ger.-Verf.-Ges. § 13.) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht. Bei jedem dieser Gerichte bestehen besondere Abtheilungen für Civilprocesssachen und für Strafsachen; die für letztere werden bei den Amtsgerichten als Schöffengericht bezeichnet, bei den Landgerichten werden Civilkammern und Strafkammern, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgericht Civilsenate und Strafsenate gebildet. Bei den Landgerichten treten ausserdem periodisch Schwurgerichte zusammen. Auch können bei den Landgerichten, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniss als vorhanden annimmt, Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Für das gewöhnliche Processverfahren ist die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der einzelnen Gerichte, sowie deren Zusammensetzung wie folgt geregelt:

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter (einer oder mehrere) vor. Bei jedem Amtsgericht wird ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsvollzieher (nach Bedürfniss mehrere) angestellt. Der Gerichtsschreiber hat mündlich vorgetragene Klagen und Gesuche zu Protokoll zu nehmen, in den Terminen Protokoll zu führen, Ausfertigungen und Abschriften aus den Acten zu ertheilen und zu beglaubigen, kurz den geschäftlichen Verkehr zwischen Gericht und Publikum zu vermitteln. Der Gerichtsvollzieher hat hauptsächlich selbstständig Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen zu bewirken. (Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher fungiren auch bei allen übrigen Gerichten.)

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst:

- 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Reichsbeamten und Reichsfiscus;
- 2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Hauswirthen und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Wirthen und Reisenden, Fuhrleuten etc., sowie zwischen Reisenden und Handwerkern; Streitigkeiten wegen Viehmängel, Wildschadens, wegen Alimenten; ferner: das Aufgebotsverfahren, Entmündigungssachen, Concurse, Arrestsachen und Zwangsvollstreckungen.¹⁾ (Ger.-Verf.-Ges. § 23.)

Zu 1 ist zu bemerken: Eine Klage kann auch bei einem Streitgegenstande von über 300 Mk. bei dem Amtsgericht und umgekehrt bei einem Streitgegenstande unter 300 Mk. bei dem Landgericht ange stellt werden, wenn Kläger sich dieserhalb mit dem Beklagten geeinigt

1) Das preussische Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 bestimmt ferner im

§ 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;

2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Processordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Welches Gericht für das Ordnungsstraßverfahren des Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 zuständig sein soll, ist mit ausdrücklichen Worten nicht gesagt. Da jedoch die deutschen Processordnungen, das heisst die Civilprocess-, Strafprocess- und Concursordnung hierüber nichts bestimmen, das Ordnungsstraßverfahren aber im Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesen ist, so folgt aus dem oben mitgetheilten § 25 No. 2, dass künftighin der Amtsrichter unter den überwiesenen „Angelegenheiten“ auch für das Ordnungsstraßverfahren desjenigen Bezirkes zuständig ist, für welches er das Handelsregister führt.

Der Amtsrichter wird also künftighin selbstständig und allein über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung seiner Verfügung zu entscheiden haben, also dasjenige, was er bisher in Form einer Verfügung gesagt hatte, nunmehr in Form eines Erkenntnisses wiederholen. §§ 96, 121, No. 3, 4 der Instruction vom 21. December 1861, betreffend die Führung des Handelsregisters, sind als aufgehoben zu bezeichnen.

Das Ausführungsgesetz zur deutschen Civil-Process-Ordnung vom 24. März d. J. (G.-S. S. 281 ff.) bestimmt in § 28:

An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 5, §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der deutschen Civil-Process-Ordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.

§ 9. Die Einbringung des Einspruches und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maassgabe finden die Art. 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes und zum Art. 5 auch für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

Hiermit tritt also in dem gesammten Königreich ein gleiches Verfahren ein.

oder wenigstens Grund zu der Annahme hat, Beklagter werde die processhindernde Einrede der Unzuständigkeit nicht vorschützen.

Einen Rechtsanwalt braucht man bei dem Amtsgericht nicht, vielmehr können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede processfähige Person als Bevollmächtigten führen. Auch kann eine Partei mit jeder processfähigen Person als Beistand erscheinen und gilt in diesem Falle das von dem Beistande vorgetragene als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. Hierbei ist indess zu beachten, dass Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, vom Gericht zurückgewiesen werden können.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

Für alle Uebertretungen; für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniss von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk. bedroht sind; für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen; für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung, wenn der Werth resp. der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt.

Die Landgerichte (Strafkammern) sind zuständig:

Für diejenigen Vergehen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind; ferner für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Die Schwurgerichte sind zuständig:

Für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, namentlich also alle grösseren Prozesse über 300 Mk. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig für die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiscus und des letzteren gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, ferner für Ehesachen.

Die Civilkammern sind gleichzeitig die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maassgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

- 1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des H.-Ges.-B.) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271 bis 276 des H.-Ges.-B.) sind;
- 2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechsel-Ordnung;
- 3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.
 - a) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des H.-Ges.-B.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft.
 - b) Aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen.
 - d) Aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräusserung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht.
 - e) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungs-Gehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung . . . (Art. 55 des H.-Ges.-B.)

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern (Handelsrichtern).

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Processgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprocess).

Die Oberlandesgerichte bilden die Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Urtheile und Entscheidungen der Landgerichte. Die einzelnen Senate bestehen aus fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Oberlandesgerichte bestehen in Preussen je eins für eine ganze Provinz, im übrigen Deutschland für einen entsprechenden Landestheil.

Der oberste Gerichtshof für ganz Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) ist das Reichsgericht in Leipzig, mit welchem das dort schon bestehende Reichs-Oberhandelsgericht verbunden wird. Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten, 7 Senatspräsidenten und 60 Räten besetzt.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die Endurtheile und Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

a) Gerichts-Verfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

Vom 27. Januar 1877.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen

- 3) Aerzte.
- 4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
- 5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden werden.

§ 85 Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Actien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

b) Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich.

Vom 30. Januar 1877.

§ 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 193. Absatz 3. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§ 336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheines und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Processgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 341. Wie § 53 der Straf-Process-Ordnung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 5) Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

§ 350 Absatz 2. Die in § 348 No. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 No. 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maassgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss und (bei Reisen) auf Erstattung von Reisekosten und der Kosten Anspruch, welche durch den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 367. Wie § 72 der Straf-Process-Ordnung.

§ 369. Wie § 73 der Straf-Process-Ordnung (anstatt „Richter“ steht hier „das Processgericht“).

§ 371. Wie § 74 der Straf-Process-Ordnung.

§ 372. Wie § 75 der Straf-Process-Ordnung.

§ 373. Wie § 76 der Straf-Process-Ordnung.

§ 374. Wie § 77 der Straf-Process-Ordnung.

§ 375. (Spricht von der Beeidigung der Sachverständigen, ev. von der Berufung auf den im Allgemeinen geleisteten Eid.)

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

§ 378. (Entschädigung für Zeitversäumniss, Erstattung gehabter Kosten, Vergütung der Mühewaltung).¹⁾

§ 612. Von der Vernehmung Sachverständiger (bei der Anfechtungsklage) darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

- No. 6. Bei Beamten und Aerzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung.
No. 8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefässe und Waaren.²⁾

1) Siehe Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

2) Die im § 715, 8 der Civil-Process-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Concursverfahren nicht zur Anwendung. (Concursordnung vom 10. Februar § 1 Abs. 3.)

c) Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom
1. Februar 1877.

Der siebente Abschnitt der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 handelt über „Sachverständige und Augenschein“ und lautet:

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung¹⁾, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigten das Zeugniß zu verweigern,²⁾ berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. erkannt werden. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: dass er das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem

1) Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. zu verurtheilen. Auch ist seine zwangsweise Vorführung zulässig (§ 30).

2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten oder Verwandte des Beschuldigten (§ 51); Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist (§ 53). Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54).

Wissen und Gewissen erstatten werde.¹⁾ Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Acten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet. Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In wichtigeren Fällen kann das Urtheil einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maassgabe der Gebührenordnung²⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und ausserdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muss sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

1) Die Abgabe eines fahrlässigen Gutachtens wird aus §§ 154, 155, 157 des Str.-Ges.-Buchs bestraft.

2) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Bezüglich der Medicinalbeamten und Gerichtschemiker vergl. indess § 13 l. c.

Die Frage, ob die Apotheker derjenigen Staaten, in denen keine besonderen, gerichtlich-chemischen Sachverständigen angestellt sind (§ 73 Al. 2), auf Grund dieser Bestimmungen zur Uebernahme und Ausführung gerichtlich-chemischer Analysen (Untersuchungen von Leichen und Leichentheilen) zwangsweise angehalten werden können, muss bejaht werden. Jedoch muss selbstverständlich keines der gesetzlichen Hindernisse oder Ablehnungsgründe (§ 76 der Straf-Process-Ordnung) vorhanden sein. Die Frage, um die es sich hier handelt, wird wesentlich aus §§ 72 und 75 zu beurtheilen sein, welche, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

§ 72. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Richter.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er . . . die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt.

Die Entscheidung, ob die Kenntniss der pharmaceutischen Wissenschaft einen Apotheker zur Ausführung einer chemischen Analyse in den Stand setzt, ob also der Apotheker als Chemiker im Sinne des § 91 der Straf-Process-Ordnung angesehen werden kann, muss aus dem Prüfungsreglement für Apotheker beurtheilt werden. Nach § 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 hat der Apotheker nun aber auch eine analytisch-chemische Prüfung abzulegen, über deren Inhalt der § 8 sagt:

§ 8. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Voraussetzung, dass der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt ist, ist somit zutreffend, und demnach der Richter auf Grund des § 72 in der Lage, jeden Apotheker event. hiermit beauftragen zu können. Denn zwischen einem Gutachten und den zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Vorarbeiten kann ein Unterschied nicht gemacht werden. Der Richter ersucht den Apotheker um sein Gutachten, ob diese oder jene

1) Die für eine besondere Art von Gutachten gegebene Bestimmung hebt die allgemeine Bestimmung im § 78, wonach der Richter, soweit ihm dies erforderlich scheint, die Thätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat, nicht auf. Dem Gerichtskemiker (Apotheker) kann daher sowohl ein Arzt als ein Richter zur Mitwirkung (Leitung) seiner Arbeiten zugetheilt werden.

Leichentheile und event. mit was vergiftet seien, und dieses Gutachten, zu dessen Abgabe der Apotheker verpflichtet ist, kann derselbe nur auf Grund einer vorher anzustellenden chemischen Untersuchung abgeben. Folglich ist der Apotheker auch zur Anfertigung der chemischen Analyse verpflichtet. Andernfalls hätte derselbe seiner Bestrafung auf Grund des § 77 entgegenzusehen.

Zu der Straf-Process-Ordnung gehören:

α) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vom 30. Juni 1878.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil-Process-Ordnung, die Straf-Process-Ordnung oder die Concur-Ordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen.¹⁾

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniss im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniss eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.²⁾

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen Vergütung nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumniss im Betrage bis zu 2 Mk. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu

1) Nach den Vorschriften der Process-Ordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (St.-P.-O. §§ 48 ff., §§ 75 ff.; C.-P.-O. §§ 342 ff., §§ 369 ff.; K.-O. §§ 65, 67; G.-V.-G. § 161) besteht in Gebiete des Reichs jedem Gerichte gegenüber ohne Unterschied der Grenzen der einzelnen Bundesstaaten für jedermann die gleiche Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Sachverständigen-Gutachtens. Die Verpflichtung, einer Berufung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ist nicht davon abhängig, ob der Berufene Unterthan desjenigen Staates oder in demselben wohnhaft ist, welchem das Gericht, vor dem er erscheinen soll, angehört.

2) Nach § 366 der C.-P.-O. und § 70 der St.-P.-O. hat der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Der Sachverständige kann nach § 378 der C.-P.-O. und § 84 der St.-P.-O. neben der Entschädigung für Zeitversäumniss und der Erstattung der ihm verursachten Kosten auch noch Vergütung seiner Mühwaltung beanspruchen.

Nach der an den Berliner Gerichten geltenden Instruction wird jede angefangene Stunde mit Rücksicht auf den Erwerb des Liquidanten mit 10 Pfg. bis 1 Mk. bezahlt, jedoch nicht mehr als 10 Stunden pro Tag. Was die speciellen Sätze anbelangt, so sollen erhalten: 1. Ein Handwerksmeister, der selbst mitarbeitet, pro Stunde 50 Pfg. 2. Ein Handwerksgehilfe pro Stunde 40 Pfg. 3. Ein Handwerkslehrling, sobald er bereits Wochenlohn bezieht, pro Stunde 15 Pfg. 4. Ein Arbeiter, der nicht zu den Handwerkern zählt, pro Stunde 30 Pfg. 5. Eine Schneiderin, Näherin, Wäscherin oder dergleichen pro Stunde 30 bis 40 Pfg. 6. Eine Arbeitsfrau pro Stunde 25 Pfg. 7. Ein Künstler, Privatlehrer etc. 50 Pfg. bis 1 Mk. Geringe Gewerbetreibende, Handwerker, Handarbeiter haben einen wirklich erlittenen Verdienstausfall nicht nachzuweisen. Diejenigen Zeugen, welche eine Versäumniss nicht nachzuweisen haben, z. B. Kaufleute, Fabrikherren, Rentiers, Beamte, können sich zu und von den Terminen des öffentlichen Fuhrwerks bedienen, als Pferde-Eisenbahn, Omnibus, event. Droschke, jedoch nur, wenn der Weg zwei Kilometer übersteigt. Die Gebühren hat der Zeuge persönlich an der Zahlstelle zu erheben; es ist unzulässig, dass die Empfänger ihre Zahlungsanweisung der Kasse einreichen und um Uebersendung des Betrages durch die Post bitten. Wird schliesslich das Verlangen nach Gebühren nicht binnen 3 Monaten gestellt, so ist der Anspruch verjährt.

gewähren. Ausserdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die ausserdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.¹⁾

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige ausserhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm ausser den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äusseren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mk. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mk. für jedes ausserhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung

1) Die Motive sagen: Dem Sachverständigen ist für seine Mühwaltung grundsätzlich eine gleiche Vergütung zu gewähren, wie wenn die Leistung ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens einem Privaten gemacht würde. Für die Feststellung entsteht jedoch eine Schwierigkeit daraus, dass die Leistung in sehr vielen Fällen eine solche ist, welche ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens regelmässig nicht vorkommt. Es empfiehlt sich deshalb, die Vergütung prinzipialiter nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumnis und der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, ähnlich wie die Versäumnisgebühr des Zeugen, zu bemessen und nur eventuell dem Sachverständigen die Liquidation des nachweisbaren gewöhnlichen Preises seiner Leistung zu überlassen (§§ 3, 4).

als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.¹⁾)

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.²⁾)

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beedigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.³⁾)

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 531 bis 538 der Civil-Process-Ordnung und des § 1 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Straf-Process-Ordnung statt.⁴⁾)

1) Die im § 13 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften betreffen Medicinalbeamte, Feldmesser und dergleichen vom Staate angestellte oder approbirte Personen (Königl. sächsische Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, Gesetzblatt S. 135; preuss. Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872, Ges.-Samml. S. 265; preuss. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medicinalbeamten, vom 17. September 1876, Ges.-Samml. S. 411; Verf. des preussischen Justizministers vom 10. September 1877, Justiz-Ministerialblatt S. 197). Die für den Fall einer Divergenz solcher Taxvorschriften in § 13 gegebene Regel entspricht dem § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes. (Motive zu dem Ges.-Entwurf.)

2) Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminreisen nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugniss oder Gutachten abgibt. Dies trifft in den Fällen der No. 1 u. 2 des § 14 zu.

3) Die in § 16 vorgeschlagene Präclusivfrist soll den Abschluss der Kostenrechnungen für die Gerichte und die Betheiligten erleichtern (a. d. Motiven).

4) Die angezogenen Paragraphen der C.- und St.-P.-O. enthalten die allgemeinen für das Verfahren in Beschwerdesachen maassgebenden Grundsätze. Nach § 346 der St.-P.-O. können Zeugen und Sachverständige auch gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben. Neben der Beschwerde ist auch im Interesse der Staatskasse, welches mit dem des Ersatzpflichtigen zusammentrifft, die Möglichkeit einer Berichtigung von Amtswegen gegeben. Ist der dem Zeugen oder Sachverständigen aus der Staatskasse gezahlte Betrag dieser erstattet, so liegt ein Grund zur Berichtigung von Amtswegen nicht mehr vor. In Rücksicht auf die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen (C.-P.-O. § 531, St.-P.-O. § 352) ist eine Berichtigung derselben von Amtswegen ausgeschlossen. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, und ist entweder von diesem selbst zu bescheiden oder aber binnen einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 532 der C.-P.-O., § 348 der St.-P.-O.).

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetz in Kraft.

β) Die landesgesetzlichen Gebührentaxen für Medicinal-Beamte, Aerzte, Gerichtschemiker und Pharmaceuten.

Preussen.

Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.¹⁾

§ 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile²⁾ von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 Mk. 50 Pfg. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.³⁾

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Beteiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.⁴⁾

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt (siehe den Paragraphen in der Verordnung vom 17. September 1876).

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels,⁵⁾ zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1) Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Anweisung vom 30. August cr. betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und der Vorschriften vom 28. September 1879 über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden sind die Medicinalbeamten, Aerzte etc. angewiesen, ihre Liquidationen über Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Handlungen, von jetzt ab jedesmal sofort derjenigen Justizbehörde einzusenden, welche ihnen den Auftrag ertheilt hat. Liegt ein bestimmter Auftrag nicht vor, so ist die Liquidation der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Amtsrichter, welcher mit der betreffenden Untersuchungssache befasst ist, einzusenden. — Die §§ 2 und 5 obigen Gesetzes sind durch die nachfolgende Verordnung vom 17. Sept. 1876 aufgehoben.

2) Die Bestimmung wegen der Entfernung unter oder über $\frac{1}{4}$ Meile ändert sich nach §§ 6 und 12 der Verordnung vom 15. April 1876 auf die Entfernung von 2 Kilometern.

3) Die 1 Mk. 50 Pfg. Fuhrkosten-Entschädigung findet in allen durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt, ohne Unterschied, ob sie aufgewendet ist oder nicht. (Min.-Verf. v. 5. Mai 1873.) Sie wird aber nur für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen gewährt. (Min.-Verf. vom 14. April 1877.)

4) Eine Anwendung des hier vorgesehenen Gebührensatzes von 15 Mk. für den Tag auf Geschäfte, welche Medicinalbeamte im Privatinteresse ausserhalb des Wohnorts vornehmen, ist unzulässig. Doch steht denselben in solchen Fällen auch nach § 5 die Wahl frei, ob sie nach § 2 a die Tagegelder oder nach § 3 Gebühren neben Reisekosten liquidiren wollen. (Min.-Verf. vom 24. December 1872.)

Die Verpflichtung Dritter zur Zahlung der Gebühren fällt der Beurtheilung der Gerichte anheim. (Min.-Verf. vom 1. November 1873 und 22. Juli 1874.)

Für die Ausstellung eines Zeugnisses an einen Apothekergehilfen oder Administrator, sofern dasselbe verlangt wird, darf der Medicinalbeamte eine Gebühr beanspruchen.

5) Hierher gehört die Verpflichtung der seit 1844 angestellten Medicinalbeamten zur unentgeltlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königl. und Kaiserl. Beamten im Interesse

1) Für Abwartung eines Termins 6 Mk. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 Mk. 50 Pf.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr¹⁾) 6 Mk.

3) Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 Mk.

4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr¹⁾) 12 Mk.

War der Leichnam bereits sechs Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 24 Mk. zu bewilligen.

5) Für den vollständigen Obductionsbericht 6—18 Mk.

6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 Mk.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheins oder nähere gutachtliche Ausföhrung²⁾ 3 Mk.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (No. 3, 5, 6) fremder Hölfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 Mk.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3, No. 6).

§ 5. Werden die im § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2 b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§ 3), oder die Tagegelder (§ 2 a) zu liquidiren.³⁾

des Dienstes am Wohnort der ersteren, auch zur Ausstellung des Attestes darüber, sowie zur Untersuchung von Transportaten. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

Für die Untersuchung der Transportanden auf Marschfähigkeit etc. stehen den Medicinalbeamten Gebühren zu.

Desgleichen für die Untersuchung und Bescheinigung des Gesundheitszustandes von Personen, welche erst Beamte werden wollen. (C.-Verf. vom 11. December 1875.)

1) Die Bestimmung hat auf die Section von Thiercadavern keine Anwendung. (Min.-Verf vom 1. April 1873.)

2) Hier subsumirt auch die Gebühr für die Untersuchung von Transportanden.

3) Gebühren werden auf den Diätenfonds, Reisekosten auf den Fuhrkostenfonds der Kgl. Regierungen angewiesen. (Min.-Verf. vom 1. Mai 1873.)

Die Gebühren (§ 3) absorbiren nur die auf den Tag des Geschäfts fallenden Diäten und kommen letztere für die etwaigen anderen Tage des Geschäfts in Anrechnung. (Just.-Min.-Verf. vom 14. Februar 1873.)

Es ist daher die Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern neben der Gebühr nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Umfange des Geschäfts oder der Dauer der Reise das erforderliche

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittlung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 Mk. zu bewilligen.¹⁾

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts eine Gebühr von 12—75 Mk.²⁾

Gutachten am Tage der Reise nicht mehr abgegeben werden kann. (Just.-Min.-Verf. vom 13. Januar 1874.)

Bei Liquidationen für Reisen auf Eisenbahnen resp. Dampfschiff kommt nicht nur der Betrag der wirklichen Reisekosten (§ 2. I. b), sondern auch der der Nebenkosten (§ 2. I. c) in Ansatz. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

1) Die C.-Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. August 1876 lässt nach, dass eine jede zu der dem Medicinalbeamten aufgetragenen sachkundigen Ermittlung erforderliche ausserhalb der Wohnung desselben vorgenommene Besichtigung der zu untersuchenden Person als ein Vorbesuch im Sinne des § 6 des Gesetzes angesehen, bezw. in der durch Absatz 2 dieses Paragraphen gegebenen Beschränkung noch neben dem erstatteten Gutachten besonders verübt wird.

2) Der Justizminister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der etc. Medicinalangelegenheiten, nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind. (Min.-Verf. vom 25. Novbr. 1872.) Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden. Die Frage, ob die Gebühr des § 8 ein- oder wie vielfach? in Ansatz zu bringen ist, entscheiden die Gerichte. Ebensowenig wird jede einzelne Untersuchung (spectralanalytische, chemische, mikroskopische) besonders bezahlt.

„Auf die Eingabe, betr. die von uns auf Ersuchen des königl. Kreis-Gerichts in X. vorgenommene Feststellung von Liquidationen über von Ihnen vorgenommene chemische Analysen in der Untersuchung gegen N. N. erwidern wir Ihnen, dass die Feststellung, wie wir dies auch dem königl. Kreisgericht mitgetheilt haben, nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Justizministers v. 5. Novbr. 1872 erfolgt ist. Hiernach ist der § 8 des Gesetzes v. 9. März 1872 nicht dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung gerichtet ist, besonders zu berechnen ist, sondern dass eine mehrfache Ansetzung der Gebühren nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zweck nach sich als verschiedene darstellen. Wir waren somit in beiden Fällen nur in der Lage, Ihnen die betreffende Gebühr einmal zubilligen zu können, wobei wir nicht weiter in Erwägung zu ziehen hatten, ob durch diese Gebühr die aufgewendete Zeit und Mühe wirklich ausreichend entschädigt war, oder ob nicht auch die von Ihnen angestellten sehr umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Gutachten über den Zweck der richterlichen Feststellung hinausgingen.“

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 6 Mk. Tagegelder,¹⁾ ausserhalb desselben reglementsässige Reisekosten und Tagegelder.²⁾

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze;³⁾ ausserdem 1 Mk. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenem Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.⁴⁾

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Kgl. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Artikel. I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung S. 265) werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

1) Diese Bestimmung findet auf jeden, mit der Apotheken-Revision beauftragten Commissarius, also auch auf den Reg.-Medicinalrath, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung. (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872.)

2) Durch das Gesetz vom 24. März 1873, Tagegelder der Staatsbeamten betr., hat sich hieran nichts geändert. Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medic. Commissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder sind auch noch jetzt sowohl dem Kreisphysikus als dem Reg.-Med.-Rath zu bewilligen. Demselben Commissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken nach derselben Bestimmung reglementsässige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Ist derselbe ein Reg.-Med.-Rath, so kommen die §§ 1 und 4 des Ges. vom 24. März 1873, ist derselbe ein Kreisphysikus, so kommt § 2 des Ges. vom 9. März 1872 zur Anwendung. (Min.-Verf. vom 21. Novbr. 1873.)

Für die den Kreisphysikern bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Controle einer Apotheke giebt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Controle am Wohnort selbst aber die Fuhrkosten-Entschädigung von 1 Mk. 50 Pf. (Min.-Verf. vom 7. April 1873.)

3) Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Physikus, auch wenn er im Staatsdienst als pharmaceutischer Assessor angestellt ist. (Min.-Verf. vom 22. October 1873.) Bezüglich der Höhe der Diäten etc. siehe die nachstehende gegenwärtig allein maassgebende Königl. Verordnung vom 17. September 1876.

4) § 10 ist keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden kann, sondern eine Direction für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben. (Min.-Verf. vom 12. Nov. 1873.) Derselbe bezieht sich auf die §§ 1, 4 u. 8.

Die Feststellung im concreten Falle ist eine endgültige, sie greift aber niemals der Frage vor, ob ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Die Beurtheilung dieser Frage fällt den Gerichten anheim. (Min.-Verf. vom 22. Juli 1874.)

I. In gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht einen Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 9 Mk.,

B. an Reisekosten

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 4 Mk. 50 Pf.,

B. an Reisekosten

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;
- b) auf Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. In allen anderen Fällen.

1. Kreisphysiker, ¹⁾ Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,

A. an Tagegeldern 12 Mk.,

B. an Reisekosten

- a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;
- b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pfg.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,

A. an Tagegeldern 6 Mk.;

B. an Reisekosten

- a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;
- b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfg.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

1) Nach § 9 Al. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhält der pharmaceutische Commissarius (bei Apothekenrevisionen) Reisekosten und Tagegelder nach dem, den Kreisphysikern zustehenden (also gegenwärtig obigen) Satze. Dagegen ist es unklar, welche Tagegelder (ob 6 Mk. oder 12 Mk.) der pharmaceutische Commissarius für Apothekenvisitationen an seinem Wohnorte event. erhalten würde. Der medicinische Commissarius erhält für solche auf Grund des § 9 Al. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nach wie vor nur 6 Mk., da die obigen Sätze nur auf Geschäfte in der Entfernung von mindestens zwei Kilometern sich beziehen.

§ 5. Beansprucht der Medicinalbeamte in den Fällen des § 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

Bayern.

Königl. Verordnung, betr. die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Vom 29. September 1878.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 9. Januar 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr., und Unsere Verordnung vom 19. September 1864, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr., einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen, wie folgt:

§ 1. Die Gerichte haben in Vergiftungs- und ähnlichen strafrechtlichen Fällen, in welchen eine chemische Untersuchung, ferner in Strafsachen, in welchen eine mikroskopische Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische oder mikroskopische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch Vermittlung des betr. Medicinal-Comités vornehmen zu lassen, zu diesem Behufe sind die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet.

§ 2. Bei jedem Medicinal-Comité wird für die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen ein besonderer Sachverständiger und für jeden derselben ein Stellvertreter aufgestellt.

§ 3. Der Vorstand des Medicinal-Comités hat die Erledigung der an dasselbe gelangenden gerichtlichen Requisitionen dem zuständigen besonderen Sachverständigen zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Gegenständen an das Gericht zu befördern, damit hierauf das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erholt werde.

§ 4. Wird in solchen Fällen ein medicinisch-gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in zweiter Instanz in der Regel gleichfalls von dem für den Bezirk zuständigen Medicinal-Comité zu erholen; ist der Sachverständige, welcher in einer zum Obergutachten eingesendeten Strafsache eine chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen hat, zugleich Mitglied oder Ergänzungsmitglied des Medicinal-Comités, so ist derselbe in der betreffenden Sache durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Hat der Vorstand des Medicinal-Comités in seiner Eigenschaft als besonderer Sachverständiger die chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen, so hat er bei der Berathung der Sache den Vorsitz an ein anderes Comité-Mitglied abzugeben. Dem Medicinal-Comité bleibt jedoch unbenommen, einen solchen Sachverständigen, insofern nicht die Richtigkeit seiner Aufstellungen in Frage steht, zur Sitzung beizuziehen, um den übrigen Mitgliedern etwa erwünschte Aufschlüsse zu geben, an der Abstimmung darf er sich aber nicht betheiligen. Ist nach Inhalt der dem Medicinal-Comité zum Obergutachten vorgelegten Fragen oder nach der sonstigen Lage des Falles die Richtigkeit der Aufstellungen des technischen Sachverständigen in Zweifel gezogen und steht dem Comité ein weiterer Sachverständiger des gleichen Faches nicht zu Gebot, so hat dasselbe die Entscheidung abzulehnen und die Acten an die Gerichtsbehörde behufs der Abgabe an ein anderes Medicinal-Comité zurück-

zusenden. Ebenso sind die Gerichte und Staatsanwälte befugt, unter den im vorstehenden Absatze bezeichneten Voraussetzungen sich sofort an ein anderes Medicinal-Comité zu wenden.

§ 5. In jenen Fällen, in welchen die Erholung eines zweiten Obergutachtens nothwendig wird, ist nach der Entschliessung Unseres Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1872, die Organisation des Obermedicinalausschusses und die Gutachten des Medicinal-Comités betr., zu verfahren.

§ 6. Die Ernennung der bei den Medicinal-Comités zur Vornahme von chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bestimmten Sachverständigen und deren Stellvertreter behalten Wir Uns vor, die hierfür bereits aufgestellten Sachverständigen und deren Stellvertreter bleiben bis auf Weiteres in ihren Functionen.

§ 7. Als Gebühr für die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen nebst Befundbericht wird den von Uns bestimmten Sachverständigen a) bei chemischen Untersuchungen der Betrag von 20—100 Mk., b) bei mikroskopischen Untersuchungen der Betrag von 20—50 Mk., welcher je nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessen ist, gewährt.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange angeführten Verordnungen, dann Ziff. 8 lit. c und Ziff. 9 der Beilage zu § 2 Unserer Verordnung vom 20. December 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Verordnung vom 20. December 1875.

§ 5. Für die bei den Medicinal-Comitéen vorgenommenen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, sowie für die schriftliche Erstattung von Gutachten bei jenen Comitéen können Gebühren nach Maassgabe des anliegenden Taxnormatives angesprochen werden. Die unter Ziff. 8 lit. c und unter Ziff. 9 daselbst angesetzten Gebühren können auch dann beansprucht werden, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden. Die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten finden auch Anwendung hinsichtlich der Vergütungen für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die amtlichen Aerzte.

§ 11. Approbirte Pharmaceuten, welche im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen oder bei solchen Untersuchungen als Gehülfen verwendet werden, erhalten die im Taxnormativ unter Ziff. 8 lit. a, α und β angesetzte Vergütung.

§ 12. Wird ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medicinal-polizeilichen Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung eines Chemikers, welcher nicht Beisitzer eines Medicinal-Comités ist, nothwendig, so hat derselbe auf die unter Ziff. 8 lit. b der anliegenden Gebühren-Ordnung festgesetzte Vergütung Anspruch.

§ 13. Wird ein Pharmaceut, welcher Mitglied eines Kreismedicinalausschusses ist, bei einer Visitation einer Apotheke durch den betreffenden Kreismedicinalrath verwendet, so erhält er neben dem Ersatze der Reisekosten und der Kosten der verwendeten Reagentien ein Tagegeld nach § 6 lit. c der mehrerwähnten Verordnung vom 11. Februar 1875.

No. 8 der Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte lautet: für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht und zwar: a) für solche Untersuchungen nach § 11 der vorstehenden Verordnung α) in Vergiftungsfällen 10—20 Mk., β) in anderen amtlichen Vorkommnissen 4—15 Mk.

Anmerkungen. Der Arzt erhält die angesetzte Vergütung nur dann, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, ausserdem erhält er für die blossе Aufsicht nur die Hälfte.

Ist der Pharmaceut als Gehülfe des Arztes thätig, so erhält er die Hälfte des Ansatzes; nimmt er dagegen die chemische Untersuchung selbständig vor, so gebührt ihm der volle Ansatz; b) für solche Untersuchungen nach § 12 der vorstehenden Verordnung 12—70 Mk. (Bei diesen Untersuchungen sind die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate besonders zu vergüten.)

No. 10. Für die schriftliche Erstattung eines Gutachtens von Seite eines Medicinal-Comités nach der Verordnung vom 3. Mai 1859, wenn eine Partei die Kosten zu tragen hat, 50—100 Mk.

No. 12. Für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 20—30 Mk.

Königreich Sachsen.

Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebeammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen. Vom 14./26. März 1872.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch die nachstehenden Taxbestimmungen wird in den Obliegenheiten fixirter Bezirks- und Gerichtsärzte, Gerichtswundärzte, Apothekenrevisoren und anderer Medicinalpersonen, welche gerichts- und polizeiärztliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben und in den hierüber bestehenden Anordnungen und Grundsätzen nichts geändert. Es kann daher von der Aufnahme eines Ansatzes in der Gebührentaxe für Verrichtungen, welche einem Medicinalbeamten als Officiale obliegen, an sich ein Vergütungsanspruch nicht hergeleitet werden. Ebenso wenig werden durch diese Taxordnung die für die Medicinalbeamten geltenden Bestimmungen über Reisen und Verläge abgeändert.

4. Bei Verrichtungen, welche über eine Viertelmeile vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden, ist ausser der Liquidation des Verlags für das Fortkommen noch anzusetzen a) Meilengebühr, als Versäumnissvergütung für jede Meile der Hinreise: dem Arzte 1 Thlr., dem Wundarzte 20 Ngr.

Für die Rückreise ist eine dergleichen Meilengebühr nicht zulässig.

b) Diäten für die Zehrung: 2 Thlr. für den Tag.

Bei dem Fortkommen auf Eisenbahnen, dessen sich Aerzte und Wundärzte, wo und insoweit es den Umständen nach thunlich, zu bedienen haben, ist dem Arzte sowohl als dem Wundarzte der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse anzusetzen gestattet. Die Zehrung ist für den halben Tag der Expeditionsdauer nur zur Hälfte, die Meilengebühr für die Viertel- oder halbe Meile nach diesem Verhältnisse anzusetzen.

5. Verläge: a) Schreibelöhne, Stempelimpst, Porti und Botenlöhne passiren allenthalben als Verläge, auch da, wo nicht Gebühren, sondern nur Verläge zum Ansatz kommen, und zwar an Schreibelöhnen:

für einen vollen breit geschriebenen Bogen	5 Ngr.	—	Pfg.,
„ ein einzelnes Blatt	2	„	5 „
„ eine einzelne Seite	1	„	3 „

b) die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Brennmaterialien sind nach dem üblichen Kostenpreise, die Chemikalien und Reagentien aber nach der Arzneitaxe und nach den Preiscuranten chemischer Fabriken zu berechnen.

6. Die Minimal- und Maximalsätze sind streng nach der geringeren oder grösseren Schwierigkeit und Mühwaltung, sowie nach dem verschiedenen Zeitaufwande zu berechnen,

was ebenso von den Verrichtungen selbst, als von den schriftlichen Arbeiten gilt. Daher ist weder von der liquidirenden Medicinal-Person vorzugsweise der höhere, noch von der moderirenden Behörde vorzugsweise der niedere Satz anzunehmen. Ueber die Maximalsätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen hinausgegangen werden, in welchen die zu der fraglichen Verrichtung stattgehabten Leistungen der betreffenden Medicinalperson einen so aussergewöhnlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiss erforderten, dass derselbe selbst durch die ordentlichen höchsten Sätze der Taxordnung nicht genügend vergütet sein würde.

7. Die nachstehend aufgezählten Verrichtungen werden zur analogen Beurtheilung solcher Fälle dienen, wo die einschlagende Verrichtung nicht wörtlich genannt oder bezeichnet ist, oder wo mehrere Verrichtungen vereinigt werden mussten.

B. *Aerztliche und wundärztliche Verrichtungen.*

39. Für Untersuchung von Geschirren, Spielwaaren etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst Gutachten über den Befund 20 Ngr. bis 1 Thlr.

40. Für Untersuchung über Geniessbarkeit von Nahrungsmitteln etc., wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst schriftlichem Gutachten 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

41. Für Untersuchung von Geheimmitteln, Amuleten etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst mündlichem oder schriftlichem Gutachten 1 Thlr. bis 2 Thlr.

42. Für die Prüfung a) eines als Lehrling der Apothekerkunst Aufzunehmenden 2 Thlr., b) eines Lehrlings am Schlusse der Lehrzeit und eines ausländischen Gehülfen für den Antritt der ersten Condition in Sachsen 4 Thlr.

43. Für die von der zuständigen Behörde besonders auftragene Prüfung eines Wundarztes, eines Apothekers und einer Hebeamme 2 Thlr.

44. Für den schriftlichen Bericht darüber 20 Ngr.

45. Für die schriftliche Ladung einer Medicinalperson zur Abhörung oder Befragung 5 Ngr.

46. Für die Abhörung oder Befragung selbst, einschliesslich der Niederschrift darüber 10 Ngr. bis 1 Thlr.

47. Für einen Bericht oder ein Gutachten über Kunstfehler der Medicinalpersonen oder über Medicinalpolizeiverfahren 1 Thlr. bis 3 Thlr.

48. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei der Revision oder Nachrevision einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Grösse des Geschäfts, a) wenn der Arzt der Revision nur zum Theil beiwohnt 1 Thlr. bis 1 Thlr. 20 Ngr., b) wenn der Arzt der ganzen Revision von Anfang bis zu Ende beiwohnt 2 Thlr. bis 3 Thlr.

49. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei einer chemischen und pharmaceutischen Untersuchung ist je nach der Dauer der Expedition bis zu 4 Stunden 1 bis 3 Thlr., bis zu 1 Tage 3 bis 5 Thlr.

Wird der schriftliche Bericht vom Arzte unter Mitvollziehung des Chemikers oder Apothekers erstattet, so ist für denselben noch insbesondere anzusetzen 10 Ngr. bis 20 Ngr.

C. *Chemische und pharmaceutische Verrichtungen.*

63 a. Für die pharmakognostische Beurtheilung und Begutachtung der Güte und Echtheit einer rohen Droge und ähnlicher Stoffe, wenn eine chemische Prüfung hierzu nicht erforderlich ist, einschliesslich der mündlichen Befundangabe 10 Ngr. (rücksichtlich

jedes einzelnen Objects. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Gegenstände derselben Art darf jedoch nur das Doppelte dieser Gebühr berechnet werden).

63 b. Für ein schriftliches Gutachten darüber, ohne Unterscheidung der Mehrzahl der Untersuchungsobjecte 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

64. Für die qualitative chemische Untersuchung irgend eines Gegenstandes, mit Ausnahme der unter No. 65 und 67 vorgesehenen Fälle, mit Einschluss des darüber abzugebenden Gutachtens; a) wenn das aufzusuchende Object im Voraus bezeichnet worden ist 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.; b) wenn eine solche Vorausbezeichnung nicht stattgefunden hat, die Untersuchung vielmehr im Allgemeinen anzustellen gewesen ist 2 Thlr. bis 5 Thlr.

65. Für die Untersuchung einer Farbe in Substanz oder auf einem damit gefärbten Gegenstande nebst der Befundangabe 10 Ngr. bis 1 Thlr.

Bei gleichzeitiger Untersuchung verschiedener Farben ist für jede auf die erste folgende nur die Hälfte der Gebühr anzusetzen.

66. Für die quantitative chemische Untersuchung irgend eines Gemisches nebst der Befundangabe 2 Thlr. bis 3 Thlr. rücksichtlich jedes einzelnen, dabei bestimmten Bestandtheils.

67. Für die chemische Untersuchung zu Constatirung einer Vergiftung 3 Thlr. bis 20 Thlr.

Für die dabei vorzunehmende quantitative Bestimmung des Giftes, wenn solches besonders verlangt worden, passirt ein besonderer Ansatz von 6 Thlr. bis 10 Thlr.

68. Für den Bericht und das Gutachten über gerichtlich-chemische Untersuchungen, wo dieses nicht in der Gebühr für die Untersuchung mitbegriffen ist, 2 Thlr. bis 5 Thlr.

69. Für die Prüfung und Nachtaxation einer Apothekerrechnung, einschliesslich der Befundanzeige bis zu 10 Recepten 10 Ngr., bei jedem über 10 zu prüfenden Recepte 1 Ngr.

70. Für Taxation oder Revision eines Apothekergeschäfts, für jeden auf die Dienstleistung verwendeten vollen Tag 3 Thlr., halben Tag 1 Thlr. 15 Ngr.

71. Für den schriftlichen gutachtlichen Bericht darüber 20 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr.

72. Für die erforderliche Anwesenheit des chemischen Sachverständigen bei Untersuchung einer Localität oder eines Geschäftsbetriebes zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. bis 3 Thlr. für den halben Tag, 3 Thlr. bis 5 Thlr. für den ganzen Tag.

73. Für die erforderliche Anwesenheit des Apothekers oder der chemischen Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen, um Aufschlüsse zu ertheilen, 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

Anmerkung. Die Gebühren für Reisen, Eingangs- und Abgangsbemerkung, Bestellung, sowie für das Aufsetzen einer Berechnung sind dieselben wie unter A. 4, B. 59—62.¹⁾

Zu B. und C. 74. Für mündliche Gutachten, insoweit dieselben in den vorstehenden Abschnitten unter B. und C. nicht besonders schon berücksichtigt worden sind, 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen, so kann das Gericht hierfür noch einen, nach seinem Ermessen festzustellenden Ansatz passiren lassen. Ausserdem sind für Fortkommen, Meilengebühr und Diäten die unter A. 4 bestimmten Ansätze passirlich.

1) B. 59—62: für die Eingangsbemerkung einer Sache, für die Abgangsbemerkung derselben, für die Bestellung derselben an Post oder Behörde wird je 1 Ngr., für die Aufsetzung der Liquidation 1 bis 4 Ngr. berechnet.

Für die erforderliche Anwesenheit bei obrigkeitlichen oder gerichtlichen Befragungen, Vernehmungen und Verhandlungen, einschliesslich des mündlichen Gutachtens 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Württemberg.

Königl. Verordnung, betreffend eine neue Medicinaltaxe. Vom 4. November 1875.

An Stelle Unserer Verordnung vom 8. Juli 1869, betreffend eine neue Medicinaltaxe, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§ 1. Die Vergütungen, welche für einzelne Dienstleistungen der approbirten oder ermächtigten Medicinalpersonen angesprochen werden können, sind in der beiliegenden Taxe verzeichnet.

Auf der Grundlage dieser Taxe und als Ergänzung des IV. Abschnitts derselben hat das Medicinal-Collegium mit Genehmigung des Ministerium des Innern die Gebühren für die darin nicht aufgeführten ärztlichen Hülfeleistungen näher zu bestimmen.

§ 2. Die Medicinaltaxe ist bindend für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdecrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen; ausserdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und für die Anwendung des Art. 4 Ziff. 6 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825.

§ 15. Für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich in der Taxe als solche aufgeführt sind, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, haben besoldete Aerzte keine Belohnung anzusprechen.

§ 16. Apotheker, welche von den Behörden mit Untersuchungen beauftragt werden, erhalten neben der Gebühr für die Verrichtung für erforderliche Reisen dieselbe Vergütung, welche den nicht besoldeten Aerzten für Zeitversäumniss oder Reisen zu Verhandlungen vor amtlichen Stellen ausgesetzt ist.¹⁾ Auslagen für Prüfungsmittel, Utensilien, Feuerungsmaterialien etc. dürfen besonders berechnet werden.

Beilage.

Taxe für einzelne Verrichtungen.

1. *Für amtliche Verrichtungen der besoldeten Aerzte.*

8) Für mikroskopische Untersuchungen von Flecken jeder Art, Haaren, Gewebstheilen u. s. f. in Legalfällen mit Einschluss des Berichts, für jeden Gegenstand 3 Mk., bis zum Gesamtbetrag von 15 Mk.

9) Für die Aufsicht und Mitwirkung bei chemischen Untersuchungen in Legalfällen: a) bei der qualitativen Untersuchung zum Nachweise einer Vergiftung etc. 5 Mk., b) bei der quantitativen Untersuchung zu demselben Zwecke, wenn eine solche verlangt wird, 10 Mk., c) für das gesondert oder mit den Apothekern (III. F.) gemeinschaftlich abgegebene Gutachten 5—10 Mk.

12) Bezug bei auswärtigen Verrichtungen:

Die Mitglieder des Medicinal-Collegiums und die Kreis-Medicinalräthe erhalten bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873 (Regier.-Blatt S. 269) und

¹⁾ Die betreffenden Sätze sind ad III, A. 6 b. angegeben.

ausserdem für entgehenden Erwerb auf einen vollen Tag 10 Mk., auf einen halben Tag 6 Mk.

Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Sofern es sich hierbei um Verrichtungen handelt, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, wird die Entschädigung wegen entgehenden Erwerbs insoweit vermindert, als diese Belohnung den Betrag der Entschädigung übersteigt.

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks erhalten die Oberamtsärzte statt der Diäten und Reisekosten eine mit Rücksicht auf den entgehenden Erwerb bemessene Aversal-Entschädigung auf den vollen Tag von 15 Mk., auf einen halben Tag von 10 Mk.

III. Für Verrichtungen im amtlichen Auftrage.

A. Aerzte und höhere Wundärzte.

1. Für die unter I. und II. genannten Verrichtungen kommen den nicht im Staatsdienst oder als Oberamtswundärzte angestellten Aerzten und höheren Wundärzten die dort bestimmten Gebühren und Reiseentschädigungen, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im Wege der Vereinbarung ebenfalls zu.

6. Reise-Entschädigung. Oberamtswundärzte, praktische Aerzte (und Apotheker s. § 16) und höhere Wundärzte erhalten aa) Tagegeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschliesslich des Reisens, veranlassten besondern Zeitaufwand (Versäumnisgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät): für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit vom Haus 2 Mk., bis zum Höchstbetrage von 18 Mk. für einen vollen Tag. Das Taggeld ist insoweit als Versäumnisgebühr, als sich letztere nach der oben unter III. A. 4. a. ertheilten Vorschrift berechnet, im Uebrigen aber als Diät. Bei einer Abwesenheit vom Wohnorte von weniger als zwei Stunden findet kein Diätenbezug statt. bb) Ersatz der Auslagen für das gebrauchte Gefährt oder die sonstige Beförderung Gelegenheit. (Post- oder Eisenbahntaxe 2 Kl., wo solche bestehen.)

F. Apotheker.

Für chemische Untersuchungen in Legalfällen: a) für die qualitative Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung 15 Mk., b) für die quantitative Untersuchung, wenn eine solche verlangt wird, 30 Mk., c) für das Gutachten 5—10 Mk.

Baden.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen. Vom 23. December 1874.

§ 1. Die Sanitätsbeamten haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen, Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnisgebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder ausserhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

§ 3. Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maassgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

§ 4. Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsbeamte ausserhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät. Der Ort eines Geschäftes wird als ausserhalb des Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens ein Kilometer von den beisammen liegenden Häusern des letzteren entfernt ist.

§ 5. Die Diät beträgt: 1) für die Medicinalreferenzen des Ministeriums des Innern, der Collegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 12 Mk., 2) für die Bezirksärzte 10 Mk., 3) für die Bezirksthierärzte, praktische Aerzte und Apotheker 8 Mk., 4) für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte 7 Mk.

In der Zeit vom 1. October bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von 10 Procent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf 40 Pfg. berechnet, ein solcher im letzteren Betrage gewährt.

§ 6. Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so sind vier Zehntel der Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig neun Stunden der Betrag von sieben Zehntel der Diät und bei einer Dauer von neun Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen. Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als je eine halbe Stunde für eine Entfernung von je drei Kilometer anzurechnen gestattet. Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als neun Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätenthail berechnet werden.

§ 7. Wenn ein Sanitätsbeamter vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät. Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Functionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

§ 8. Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§ 4).

§ 9. Die in § 5 Ziff. 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen. In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmässige Post- oder Dampfschiffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen. Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amtsbezirkes ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 10. Die in § 5 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Sanitätsbeamten erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 7 Mk. für den Tag. Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabtten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsbeamter den Wagen des Amtes oder Amtsgerichtes benützt.

§ 11. Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

§ 12. Bezieht einer der in § 5 Ziff. 2, 8 und 4 genannten Sanitätsbeamten vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amtsbezirk, in welchem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Erfolg des wirklichen gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

§ 13. Die Versäumnißgebühr besteht in der Hälfte der Diät: Es erhalten dieselbe: 1) alle mit festen Bezügen vom Staat angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Amtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt; 2) die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes.

§ 14. Sind zu gerichtsarztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsbeamten (§ 5) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.¹⁾

§ 16. In Strafsachen, sowie in den Fällen zu II. 1—7, III. 1 und 2a. des Verzeichnisses werden die Gebühren aus der Staatskasse bezahlt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Rechtspolizeisachen, sowie in den Fällen II. 8 wird die Gebühr durch die zur Verhandlung des Falles zuständige Behörde von den Beteiligten erhoben. In den Fällen II. 9, 10, 11, III. 2b. und 4 bleibt der Einzug der Gebühr dem Sanitätsbeamten überlassen.

Anlage. Verzeichniß der Gebühren für:

- 1) Chemische Untersuchungen: eine nach der hiezu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften. (§§ 59, 60 der Verordnung vom 13. Juli 1864. Regierungsblatt No. XXXIV.)
- 2) Schriftliches Endgutachten nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§§ 33, 34, 36, 40, 52, 61, 64, 66 daselbst) 3 Mk. 50 Pfg. bis 9 Mk.
- 3) Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen nach Bestimmung des Gerichts 5 Mk. 50 Pfg. bis 11 Mk.
- 4) Prüfung eines Apothekergehilfen für den Bezirksarzt und den Apotheker je 10 Mk.

Hessen.

Bekanntmachung, betr. die Gebühren für gerichtsarztliche Verrichtungen der Medicinalbeamten. Vom 6. November 1879.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 13 und 14 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sollen fortan bei gerichtsarztlichen Geschäften, in Abänderung der in der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 §§ 26 und 35, sowie in der Medicinaltaxe vom 14. November 1865 unter A. § 2 und 18, sowie B. II. Pos. 3 bis 8 und 46 bis 92, ferner unter B. VI. Pos. 3 bis 8 und Pos. 21 bis 44 enthaltenen Vorschriften und Sätze, die nachfolgenden gelten.

A. Gebühren.

Für die von Gerichten, Gerichts-Vorsitzenden, Untersuchungs-Richtern oder Staatsanwälten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten und

¹⁾ In Baden ist ein ständiger Sachverständiger für gerichtliche Gutachten aus dem Gebiete der Chemie für sämtliche Gerichtsbezirke des Landes eingesetzt. Zur Zeit bekleidet dieses Amt Herr Prof. Dr. v. Babo in Freiburg. (Min.-Bek. v. 30. Mai 1873.)

bestellten Gerichtsärzte ebenso wie, in Ermangelung anderweiter Verabredung, auch praktische Aerzte und praktische Thierärzte die nachverzeichneten Gebühren anzusprechen.

I. Aerztliche Geschäfte.

1) Für die Inspection einer menschlichen Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschliesslich des protokollarischen Fundberichts und Gutachtens Mk. 5 bis 10.

2) Für die Inspection einer menschlichen Leiche mit Leichenöffnung (Section) einschliesslich des protokollarischen Befunds und Gutachtens, Jeder der beiden Gerichtsärzte Mk. 12 bis 18, bei hochgradiger fauliger Zersetzung der Leiche desgl. Mk. 20 bis 25.

3) Für das im Falle unter zwei gemeinschaftlich erstattete vollständige Endgutachten (falls dasselbe nicht im Obductions-Termin zu Protokoll gegeben wurde): a. dem ersten Gerichts-Arzte Mk. 5 bis 10, b. dem zugezogenen weiteren Gerichts-Arzte Mk. 3 bis 9.

4) Für jedes andere, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten mit näherer wissenschaftlicher Ausführung; es mag dasselbe eine Person oder eine Sache betreffen Mk. 5 bis 20.

5) Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheins bezw. Zeugnisses, oder für schriftliche Beantwortung vom Gerichte etc. vorgelegter Fragen, ohne nähere gutachtliche Ausführung Mk. 2 bis 5.

6) Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von 3 Stunden Mk. 5 bis 10, für jede weitere ganze oder angefangene Stunde Mk. 1,50.

Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Sätze für jeden Tag besonders berechnet. Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Terminsgebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.

7) Für jede in den Fällen unter Ziffer 4, 5 und 6 nothwendige vorgängige Untersuchung (Vorbesuch etc.) Mk. 2 bis 8.

Sollten mehr als drei solche Voruntersuchungen nothwendig werden, so ist jedoch für die weiteren die Genehmigung des requirirenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen.

8) Für etwa nothwendige Acteneinsicht Mk. 5 bis 10.

III. Für die Theilnahme an einem collegialisch erstatteten Obergutachten der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege erhalten die in Gemässheit der Verordnung vom 28. December 1876, betreffend die Organisation der Medicinal-Behörden etc., § 6 Ziffer 8 zur Ergänzung der Abtheilung zugezogenen Sachverständigen je Mk. 10 bis 40.

Für die Mitglieder der Abtheilung sind diese Arbeiten Pflichtgeschäfte.

IV. In soweit im Obigen die Gebühren nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist im einzelnen Falle ihr Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach dem zur Ausrichtung desselben erforderlichen Zeitaufwande festzusetzen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere zu beachten, dass bei den betreffenden Geschäften der Medicinal-Beamten, wenn sie auch ausserhalb des Wohnorts derselben verrichtet werden, eine Vergütung von Tagegeldern neben den Gebühren fortan nicht mehr stattfindet und dass darum in dem Rahmen der obigen Gebührensätze die Möglichkeit gegeben sein soll, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts entsprechend höhere Gebühren, als für solche am Wohnorte, und hiermit jedesmal zugleich die billige Entschädigung für den durch Abwesenheit des Medicinal-Beamten etc. von seinem Wohnorte veranlassten Zeit- und Zehrungsaufwand zu gewähren.

In Zweifelfällen werden die Beamten, denen die Prüfung und Festsetzung der Gebühren zusteht, die Retaxation der Abtheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege einholen.

B. *Tagegelder (Diäten)*

kommen für denjenigen Tag, an welchem ein nach den obigen Bestimmungen zu einem Gebührenanspruch berechtigendes gerichtsarztliches Geschäft selbst vorgenommen wird, regelmässig nicht in Ansatz. Nur bei gerichtsarztlichen Geschäften, welche ausserhalb seines Dienstbezirks von einem Medicinal-Beamten verrichtet werden, hat derselbe die Wahl, ob er die Gebühr oder seine Tagegelder in Gemässheit der Verordnung vom 9. September d. J. ansprechen will.

Im Uebrigen, also insbesondere für Reise- und Wartetage, an welchem das betreffende gerichtsarztliche Geschäft selbst nicht vorgenommen wird, sind Tagegelder nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen (Medicinaltaxe vom 14. November 1856, B. II. Ziffer 3 u. ff., sowie Ziffer 83, bezw. Verordnung vom 9. September 1879) zu vergüten. Gleiches gilt von den Reisen zur Berathung collegialischer Obergutachten (Ziff. III).

C. *Reisekosten (Transportkosten).*

Neben den Gebühren oder Tagegeldern haben die Medicinal-Beamten auch bei gerichtsarztlichen Geschäften Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Ein solcher Anspruch besteht somit nicht, falls der betreffende Beamte in Form von Fouragevergütung eine solche Aversionalentschädigung für Transportkosten innerhalb seines Dienstbezirks bezieht und das Geschäft innerhalb dieses Bezirks verrichtet worden ist.

D. *Sonstige Auslagen.*

Ausser den oben bezeichneten Bezügen sind den gerichtsarztlichen Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Es gehören hierher insbesondere auch etwaige Auslagen für Transportirung von Apparaten etc., sowie für Benutzung eines besonderen Locals.

Wenn sich die Medicinal-Beamten und sonstigen Gerichtsärzte zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hilfe bedienen, sind ihnen 0,25 Mk. Schreibgebühren für den Bogen zu bewilligen.

Sachsen - Anhalt.

Gesetz, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 3. Februar 1876.

§ 1. Die Medicinal-Beamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Einrichtungen, welche sie an ihrem Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben, ausser der Erstattung der nachgewiesenen, nothwendigen Auslagen keine Vergütung aus der Staatskasse. Ist die Verrichtung durch ein Privat-Interesse veranlasst, so haben sie von den Betheil'gten ausser den nothwendigen Auslagen eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag und wenn die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens erfordert ist, hierfür ausserdem eine Gebühr nach § 3 No. 6 dieses Gesetzes zu beanspruchen. Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinal-Beamten für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. Die Verpflichtung beteiligter Privatpersonen zur Zahlung

der Gebühren unterliegt in streitigen Fällen der Beurtheilung der Gerichte. Wegen Feststellung dieser Gebühren vergleiche § 10.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche oder sanitätpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichtes eine Gebühr von 10—75 Mk. Sind mehr als ein Chemiker zugezogen worden, so hat Jeder derselben die Gebühr zu beanspruchen. Ob die Gebühr in besonderen Fällen wegen der Mehrzahl der zu untersuchenden Objecte oder der Mehrzahl der zu beantwortenden Fragen mehr als einmal berechnet werden dürfte, entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern. Dieselbe ist befugt, in solchen Fällen eine Berechnung der aufgewendeten Arbeitszeit, den Tag zu 15 Mk. gerechnet, auf Grund einer von den Chemikern beizubringenden Nachweisung über die verwendete Zeit für zulässig zu erklären. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locales sind neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei den regelmässigen Apotheken-Revisionen gelten für den medicinischen sowie für den besoldeten pharmaceutischen Commissarius die Vorschriften in § 1 Al. 1 bezw. 2 dieses Gesetzes. Die Tagegelder des pharmaceutischen Commissarius bei Revisionen ausserhalb seines Wohnortes sind nach § 2 No. IV der Verordnung vom 8. October 1873 zu berechnen. Erfolgt die Revision im Privat-Interesse, oder ist dieselbe auf Kosten des Apotheken-Inhabers in Folge ungünstigen Ausfalles einer früheren Revision vorzunehmen, so können beide Commissarien Vergütung nach § 1 Al. 2 und bezw. § 2 dieses Gesetzes beanspruchen. Ist der pharmaceutische Commissarius nicht besoldet, so erhält derselbe in jedem Falle eine nach Maassgabe des § 1 Al. 2 bezw. § 2 zu vereinbarende Gebühr. Für jede vollständige Apotheken-Revision erhält der pharmaceutische Commissarius überdies $2\frac{1}{2}$ Mk. als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. In wie weit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die Regierung, Abtheilung des Innern, zu erwirken.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetz, betr. die für gerichtsarztliche, medicinal- oder sanitätpolizeiliche Verrichtungen zu gewährenden Vergütungen.

Vom 2. August 1873.

Enthält wörtlich die §§ 8 und 10 des preussischen Gesetzes vom 9. März 1872. Die endgültige Festsetzung der Gebühren in Streitfällen bewirkt das Staatsministerium.

Waldeck.

Gesetz, betreffend die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten zu gewährende Vergütung. Vom 31. December 1871.

§ 1. Die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten und in polizeilichen Untersuchungssachen zu gewährende Vergütung ist nach Maassgabe des nachstehenden Regulativs zu bestimmen.

Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen: § 5. Aerzte und Chemiker, welche in gericht-

lichen Angelegenheiten oder in polizeilichen Untersuchungen als Sachverständige zugezogen werden, erhalten, wenn die Zuziehung an ihrem Wohnort stattfindet, Gebühren nach Maassgabe der jeweiligen Königlichen Preussischen Bestimmungen, wenn aber die Zuziehung an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte stattfindet, neben den in dem Gesetze vom 27. Mai 1862 für die Kreisphysiker ausgeworfenen Reisekosten, nach ihrer Wahl entweder die in dem letzteren Gesetze den Kreisphysikern bewilligten Tagegelder, oder die nach den zuerst gedachten Bestimmungen zulässigen Gebühren.

Mecklenburg.

Revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.
Vom 1. Juli 1875.

a) *Gebühren des Kreis- und Stadtphysikus:*

8) Für chemische oder mikroskopische Untersuchungen, ebenso für experimentelle Beobachtungen physiologischer oder pathologischer Gegenstände sind an Diäten zu berechnen à Tag 15 Mk.

Das bei derartigen Untersuchungen verbrauchte Material wird besonders berechnet. Die Remuneration des etwa zugezogenen Chemikers bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

10) Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren nebst Attest 15 Mk.

12) Für die Visitation einer Apotheke nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Berichte 21 Mk.

Oldenburg.

Taxe für Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.
Vom 31. Januar 1874.

Die nicht in Civilstaatsdienst angestellten Aerzte erhalten:

3) für die Abwartung eines Termins 4 Mk., für die Abwartung eines schwurgerichtlichen Termins 5—15 Mk.

5) für die Untersuchung verdächtiger Gegenstände, verfälschter Lebensmittel, Arzneien etc. nebst Gutachten 3—10 Mk. Der zugezogene Chemiker erhält die gleiche Vergütung neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc.¹⁾

6) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte vorgenommen wird, an Tagegeldern für einen halben Tag 5 Mk., einen Tag 10 Mk., ein Nachtquartier 5 Mk.

7) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten. An Transportkosten passiren die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk oder zu Fuss gemacht ist, 0,40 Mk. für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

1) Durch Min.-Bek. vom 5. October 1874 ist dieser Passus wie folgt abgeändert, resp. berichtigt: Der zugezogene Chemiker erhält neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc. eine Vergütung von 3—75 Mk.

Elsass-Lothringen.**Regulativ, betr. die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen. Vom 17. Januar 1873.**

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1873 wird Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte (Wundärzte, Thierärzte etc.) erhalten für die ihnen von den Gerichtsbehörden aufgetragenen Geschäfte in Strafsachen folgende Gebühren:

1) Für Abwartung eines Termins 2 Thlr. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende, ganze oder angefangene Stunde 15 Sgr.

Erstreckt sich der Termin über mehrere Tage, so werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

6) Für jedes (andere) mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten 2—8 Thlr.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne eingehendere gutachtliche Ausführung 1 Thlr.

Wenn die Aerzte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 4 Sgr. für den Bogen zu bewilligen.

§ 3. Werden die in § 1 erwähnten Verrichtungen in einer 1 Kilometer übersteigenden Entfernung an dem Wohnorte des Arztes vorgenommen, so erhält derselbe Reisekosten nach dem Satze für die in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1872 unter No. IV. bezeichneten Beamten und nach seiner Wahl entweder die Tagegelder derselben Beamtenklasse oder die in § 1 festgesetzten Gebühren.¹⁾

§ 4. (Bewilligt für jeden zu der sachkundigen Ermittlung etwa erforderlichen Vorbesuch 1 Thlr. Mehr als drei solcher Vorbesuche dürfen ohne ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde nicht gemacht werden.)

§ 5. Macht eine gerichtliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit einschl. des Berichts eine Gebühr von 4—25 Thlrn. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 6. Inwieweit die Gebühren nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb der bezeichneten Sätze abgestuft werden können, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenem Zeitaufwande zu bemessen und festzusetzen. Beschwerden gegen die Festsetzung werden endgültig durch den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den Generalprocurator entschieden.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

I. V.: Delbrück.

¹⁾ Nach obigem Gesetz erhalten die ordentlichen Mitglieder der Landes-Central- und Bezirksbehörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten 4 Thlr., die übrigen Mitglieder der Landes-Central-, Bezirks- und Kreisbehörden 3 Thlr. Tagegelder. An Reisekosten: Für Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 1¼ Sgr. pro Kilometer und 1 Thlr. für jeden Ab- und Zugang; auf Fahrstrassen 7 Sgr. pro Kilometer. Die Tagegeldersätze werden um den vierten Theil vermindert, wenn Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgen. Jeder angefangene Kilometer wird für einen vollen gerechnet, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 1 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

d) Deutsche Concurs - Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

§ 54. Die Concurs-Forderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt:

- 1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienstverdingungen hatten;
- 2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;
- 3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
- 4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Cur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebührenisse nicht übersteigt;
- 5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
- 6) alle übrigen Concursforderungen.

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie:

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

- 3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Schuldners, oder um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 Mk. ein.

e) Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Die Kosten des Rechtsstreites, wozu auch ohne Rücksicht auf den Streitwerth die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwaltes und alle sonstigen baaren Auslagen gehören, soweit sie nach freiem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, hat unterliegende Partei zu tragen. Bei theilweisem Siegen oder Unterliegen werden die Kosten gegen einander aufgehoben oder verhältnissmässig getheilt. Auch der Sieger hat zu tragen:

- 1) als Kläger die Kosten des ganzen Processes, wenn der Beklagte, ohne durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlass gegeben zu haben, den Anspruch sofort anerkennt;
- 2) die Kosten versäumter Termine und Fristen, schuldbar veranlasster Verlegungen, Vertagung, Fortsetzungen der Verhandlung und Fristverlängerungen;
- 3) die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- und Vertheidigungsmittels, Rechtsmittels;
- 4) die Kosten der Berufungs-Instanz, wenn der Sieg auf Grund eines neuen Vorbringens erfolgte, welches nach freiem Ermessen des Gerichtes schon in erster Instanz geltend gemacht werden konnte.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können vom Processgerichte auf Antrag oder von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch ihr grobes Verschulden veranlasst haben. Die Erstattung der Processkosten erfolgt auf Grund richterlicher Festsetzung, welche unter Beifügung der Kostenrechnung nebst Abschrift und der Belege, statt deren die Glaubhaftmachung genügt, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt wird. Bei Vertheilung der Kosten nach Quoten muss dem Festsetzungsgesuche die Aufforderung an den Gegner vorangehen, seine Kostenrechnung binnen einer Woche dem Gerichte einzureichen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden in aufsteigenden Pauschsätzen als Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Entscheidungsgebühr erhoben, neben denen die Rechtsanwaltsgebühren in derselben Stufenfolge einhergehen. Es betragen:

I. Jede der drei vollen Gerichtsgebühren.

II. Die Gebühr jedes
Rechtsanwaltes.

1)	Streitwerth von	1—	20 Mk.	=	1,00 Mk.	2,00 Mk.
2)	"	"	20— 60 "		2,40 "	3,00 "
3)	"	"	60— 120 "		4,60 "	4,00 "
4)	"	"	120— 200 "		7,50 "	7,00 "
5)	"	"	200— 300 "		11,00 "	10,00 "
6)	"	"	300— 450 "		15,00 "	14,00 "
7)	"	"	450— 650 "		20,00 "	19,00 "
8)	"	"	650— 900 "		26,00 "	24,00 "
9)	"	"	900— 1200 "		32,00 "	28,00 "
10)	"	"	1200— 1600 "		38,00 "	32,00 "
11)	"	"	1600— 2100 "		44,00 "	36,00 "
12)	"	"	2100— 2700 "		50,00 "	40,00 "
13)	"	"	2700— 3400 "		56,00 "	44,00 "
14)	"	"	3400— 4300 "		62,00 "	48,00 "
15)	"	"	4300— 5400 "		68,00 "	52,00 "
16)	"	"	5400— 6700 "		84,00 "	56,00 "
17)	"	"	6700— 8200 "		71,00 "	60,00 "
18)	"	"	8200—10000 "		90,00 "	64,00 "

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk., jede der drei Gerichtsgebühren um je 10 Mk., die Rechtsanwaltsgebühren aber bis zum Streitwerthe von 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., dann bis 100,000 Mk. um je 3 Mk., darüber hinaus um je 2 Mk. Auch die Rechtsanwaltsgebühr ist dreifach: Processgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr. Die Gerichtsgebühren sind in der Berufungs-Instanz um ein Viertel, in der Revisions-Instanz um die Hälfte höher. Die Gebühren der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich in der Revisions-Instanz um drei Zentel.

Es treten den Pauschsätzen hinzu:

- 1) die Zustellungsgebühren mit 80 Pfg. für jede Zustellung und 5 Pfg. für jede dazu nöthige Beglaubigung;
- 2) die Schreibgebühren von mindestens 10 Pfg. für jede Seite;
- 3) Post- und Telegraphengebühren, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- 4) Kosten auswärtiger Geschäfte und fremder Behörden;
- 5) Gebühren der Zeugen mit 10 Pfg. bis 1 Mk., der Sachverständigen bis 2 Mk. für die Stunde, ausser Reisekosten und Zehrgeldern;
- 6) für jede Abpfändung erhält der Gerichtsvollzieher 2—6 Mk., für Versteigerung Procente des Erlöses; gerichtliche Handlungen bei der Zwangsvollstreckung werden mit zwei Zehntel der vollen Gebühr bezahlt. Der Rechtsanwalt erhält drei Zehntel seiner Gebühr.

f) Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe von 20 Mk. bis 10,000 Mk. = 2 bis 64 Mk. (s. oben).

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebührensätze in den Klassen bis 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., bis 100,000 Mk. einschliesslich um je 3 Mk., und darüber hinaus um je 2 Mk.

III. Maass- und Gewichtswesen.

1. Die Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund¹⁾. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichts ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der königlich preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maasse: A. Längenmaasse. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heisst das Centimeter oder der Neu-Zoll. Der tausendste Theil des Meters heisst das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heissen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heissen das Kilometer. B. Flächenmaasse. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heissen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heissen das Hektar. C. Körpermaasse. Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heisst das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heisst der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heisst das Hektoliter oder das Fass. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit No. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der königlich preussischen und der kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten *Kilogramme prototype* verglichen und gleich 0,99999842 Kilogramme befunden worden ist.

1) Die Art. 4, 8, 22 und 23 sind inzwischen aufgehoben bzw. gegenstandslos geworden.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich 2 Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei $+ 4$ Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen. Zehn Gramme heissen das Decagramm oder das Neu-Loth. Der zehnte Theil eines Grammes heisst das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm. Ein halbes Kilogramm heisst das Pfund. 50 Kilogramm oder 100 Pfund heissen der Centner. 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heissen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 9. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemässheit dieser Maass- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maass- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maasse und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maass- und Gewichts-Ordnung benannten Grössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschliesslich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen nach den Normalmaassen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmässige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der

im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaassen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungs-Commission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungs-Commission hat darüber zu wachen, dass im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungs-Commission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maasse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besondern gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maass- und Gewichtsordnung aufgestellten Messwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmässigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maass- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnisszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, ausser den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maass- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

2. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Maass- und Gewichts-Ordnung, der Eich-Ordnung und der dazu erlassenen Bekanntmachungen, Instructionen und Circulare.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemässheit der Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868

gehörig gestempelte Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden.¹⁾ (M.- u. G.-O. Art. 10.)

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. (M.- u. G.-O. Art. 11.)

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen der Inhalt nach Litern angegeben und durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Original-Gebinden weiter verkauft wird. (M.- u. G.-O. Art. 12.)

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein. (M.- u. G.-O. Art. 13.)

Sämmtliche Eichungsstellen des Deutschen Reiches haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeigneten Gegenstände zu bedienen. (M.- u. G.-O. Art. 19.)

Als solches allgemeines Stempelzeichen ist bestimmt worden: ein gewundenes Band mit der Inschrift D. R. (Deutsches Reich). (E.-O. § 72.)

Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Geschäft geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maasswerkzeuge zu erkennen. (St.-G.-B. § 369.)

B. Bestimmungen für die einzelnen Maasse und Gewichte.

1. Präcisions-Gewichte und Waagen.

Das bisherige alte Apotheker- oder Medicinal-Gewicht (Nürnberger Gewicht), welches in Grammen, Skrupeln, Drachmen, Unzen und Pfunden bestand, ist im ganzen Deutschen Reiche durch die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 aufgehoben. Der Artikel 7 derselben bestimmt:

Ein von diesem Gewichte (Art. 6 der M.- u. G.-O.) abweichendes Medicinal-Gewicht findet nicht statt.

Der § 30 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, lautend:

„In Bezug auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten“ — konnte daher keine andere Ausführung erfahren, als die durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 6. December 1869, beziehungsweise durch das Circular der Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar (6. Mai) 1871 gegebene, lautend:

¹⁾ Nach §§ 89 und 91 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 war der Gebrauch von im öffentlichen Verkehre befindlichen Gewichten und Waagen, welche mit einem früheren Landes-Eichungsstempel versehen sind, innerhalb der Landesgrenze noch gestattet worden. Nachdem diese Bestimmung durch Erlass der Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar 1878 aufgehoben worden, dürfen im öffentlichen Verkehre nur in Gemässheit der Maass- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Gewichte und Maasse angewendet werden. Das Stempelzeichen N. D. B. (Norddeutscher Bund) ist indess noch zulässig.

Medicinal-Gewichte gelten als Präcisions-Gewichte im Sinne der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präcisions-Gewichte betreffenden Bestimmungen in der Eich-Ordnung, der Gebühren-Taxe und den sonstigen Erlässen der Normal-Eichungs-Commission finden auch auf die Medicinal-Gewichte Anwendung.

Von den Bestimmungen der ersteren kommen hier hauptsächlich die über das Material, über die Form und die Eichung (Stempelung) der Präcisions-Gewichte handelnden, also die §§ 24, 25, 28 und 29 in Betracht.

Als Material der Präcisions-Gewichte sind demnach zugelassen (§ 24):

Für Centigramm- und Milligrammstücke: Aluminium.

Für Gewichtsstücke aller Grössen: Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind.

Für Gewichtsstücke von 50 Gramm aufwärts: Gusseisen.

Als Form sollen nach § 25 erhalten:

Centigrammstücke die Form eines rechtwinkligen Blechplättchens mit aufgebogener Ecke;

Decigrammstücke die Form eines rechtwinkligen Blechplättchens mit aufgebogenem Rande;

Gewichtsstücke von 1—200 Gramm die Form von Scheiben (bei gusseisernen ohne Knopf);

Gewichtsstücke von 200 Gramm aufwärts die Cylinderform.

Ausserdem sind Einsatzgewichte zulässig, von denen 9 Stück 200 Gramm, 11 Stück 500 Gramm und 12 Stück 1 Kilogramm ausmachen.

Bezüglich der Eichung gilt der § 29, nach welchem alle Präcisions-Gegenstände ausser den allgemeinen Stempelzeichen noch einen sechsstrahligen Stern tragen sollen.¹⁾

2. Bezüglich der Medicinalwaagen erging die

Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.¹⁾ Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die

1) Zur grössern Sicherung gegen den Missbrauch der im § 78 der Eich-Ordnung unter No. 3 angeführten Präcisions-Beglaubigungs-Zeichen wird hierdurch bestimmt, dass das Präcisions-Zeichen (der sechsstrahlige Stern) vom 1. Januar 1876 ab auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit ausserdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern dass für derartige Beglaubigungen von Präcisions-Gegenständen vom 1. Januar 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präcisions-Zeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen oder neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt. (Verf. v. 25. Sept. 1878.)

1) Diese Bekanntmachung ist gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern (s. pag. 207) gültig.

Anwendung von Präcisionswaagen in den Officinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu No. 14 des Reichsgesetzblattes) wird Folgendes bestimmt:

In den Officinen (Arzneiverkaufslocalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präcisionswaagen nicht vorhanden sein.¹⁾ In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach § 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu No. 32 des Bundesgesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.²⁾

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu No. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medicinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präcisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präcisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission.
Förster.

3. Zur Beantwortung der gegen diese Bestimmung erhobenen Beschwerden erging der

Erlass der Normal-Eichungs-Commission, betreffend die Präcisionswaagen. Vom 11. März 1878.

Zur vollständigen Widerlegung der lebhaften Kritik, welche die in der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875 enthaltenen Vorschriften bei den Apothekern Elsass-Lothringens finden, dürften zwei gesonderte Nachweise erforderlich sein.

Erstens der Nachweis, dass es zur ausreichenden Sicherung der Genauigkeit des Recepturgeschäfts in den Officinen der Apotheker unumgänglich ist, von allen denjenigen in ihren Officinen befindlichen Waagen, deren Dimensionen und Einrichtungen, charakterisirt durch ihre grösste einseitige Tragfähigkeit, noch die Möglichkeit ihrer Anwendung im Recepturgeschäfte gewähren, diejenigen Leistungen zu verlangen, welche durch Präcisionswaagen von der im § 38 der Eichordnung normirten Genauigkeit dargeboten werden; zweitens der Nachweis, dass Waagen, welchen im Sinne des § 38 der Eichordnung die Präcisionsbeglaubigung gewährt worden ist, auch unter den von den Interessenten hervorgehobenen ungünstigen Bedingungen, unter welchem sie beim Handverkauf in den Officinen der Apotheker zur Anwendung kommen müssen, den ihnen bei der Eichung vindicirten Genauigkeitscharakter oder jedenfalls einen merklich höheren Genauigkeitscharakter als die gewöhnlichen Handelswaagen andauernd einhalten können, während von der anderen Seite behauptet wird, dass sie gerade wegen ihrer Präcisionseigenschaften bei sehr häufigen und weniger sorg-

1) Der Gebrauch der sogenannten Sattelwaagen, die früher in einzelnen Landestheilen üblich waren (in Preussen verboten durch Min.-Verf. vom 30. November 1868), wie überhaupt aller anderen Waagen, welche nicht den Präcisionsstempel tragen, ist hierdurch selbstredend mit untersagt. — Balkenwaagen mit gabelförmigen Enden sind als Präcisionswaagen zugelassen (s. Erlass vom 11. März 1878).

2) Alle in den pharmaceutischen Nebenräumen (Laboratorium, Materialkammer etc.) befindlichen Waagen, sofern sie unter 5 Kilogramm Tragfähigkeit haben, müssen daher ebenfalls als Präcisionswaagen und die dazu gehörigen Gewichte als Präcisionsgewichte geeicht sein.

fältigem Gebrauch sehr schnell sogar unter die Genauigkeitsgrenze der gewöhnlichsten Waagen herabsinken, wenn nicht kostspielige und umständliche Revisionen und Reparaturen fast unablässig bei ihnen eintreten.

Bezüglich des ersten Nachweises vermag die Commission, da sie über die Genauigkeitsforderungen des Recepturgeschäfts und die etwaigen Gefahren, denen das letztere unterliegt, wenn in denselben Räumen, in welchen wenigstens ein Theil der Receptur stattfindet, auch Wägungsmittel von bedeutend geringerer Genauigkeit vorhanden sind, keine fachmässigen Erfahrungen besitzt, sich nur auf die von pharmaceutischen Autoritäten behaupteten Nothwendigkeiten zu stützen.

Die Erörterung dieses Punktes dürfte eine interne Angelegenheit des Medicinalwesens sein. Wenn auch in gewissem Sinne *res judicata* vorliegt, so dürfte es doch nicht ausgeschlossen sein, dass auf Grund der seit 1875 mit der Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen gemachten Erfahrungen eventuell eine Revision derselben von pharmaceutischer Seite in Gang gesetzt würde.

Die Commission muss es jedoch nicht nur auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen, sondern auch der viel älteren und entscheidenderen Erfahrungen, welche von jeher auf dem Gebiete des Messens und Wägens gemacht und ähnlichen technischen Vorschriften fast in allen Ländern zu Grunde gelegt worden sind, für durchaus erwiesen halten, dass der Gebrauch von Wägungsmitteln verschiedener Genauigkeit, welche in denselben Räumen, also unter Umständen auch zu denselben Zwecken, angewandt werden oder wenigstens angewandt werden können, nur geeignet ist, absichtliche oder unabsichtliche Trübungen derjenigen Sicherheit und Ordnung zu erzeugen, welche auf der Einhaltung der jedem einzelnen Geschäft zukommenden Genauigkeit beruht.

Auch muss die Commission in Betreff des ersten Nachweises noch ausdrücklich auf einen Hauptirrthum der elsass-lothringischen Interessenten aufmerksam machen, welcher darin besteht, dass der lediglich nach den Vorschriften des § 38 der Eichordnung auszulegende Genauigkeitsgrad von Präcisionswaagen mit dem Genauigkeitscharakter der subtilsten wissenschaftlichen Waagen verwechselt wird. Es mag dies in gewissem Sinne die Schuld der vielleicht nicht ganz glücklichen Wahl des Ausdrucks „Präcisionswaagen“ sein (wofür vielleicht besser Handelswaagen erster Classe oder etwas Aehnliches zu sagen gewesen wäre); indessen sollte die Commission meinen, dass jene Verwechslung gerade von den Apothekern hätte vermieden werden können, da dieselben den Unterschied der feinsten physikalischen und chemischen Waagen, welche auch zu den subtilsten pharmaceutischen Arbeiten gebraucht werden, und welche mit Arretirvorrichtung u. dergl. gehandhabt, in Glaskasten aufgestellt und mit sorgfältigen Schwingungsbeobachtungen abgelesen werden, von denjenigen (Präcisions-) Waagen, die sie selber bei dem gewöhnlichen Recepturgeschäft anwenden, doch deutlich genug kennen müssten.

An vorstehende Bemerkung schliesst sich unmittelbar der zweite Nachweis an, welcher der Commission nach ihren eigenen Erfahrungen und nach dem, was darüber in der Theorie und Praxis des Messens und Wägens feststeht, keine Schwierigkeiten zu bieten scheint.

Subtile, nur in Glaskasten zu handhabende Waagen mit haarscharfen Drehaxen, grosser Empfindlichkeit, langer Schwingungsdauer und denjenigen Gehängeeinrichtungen, welche für die feinsten Leistungen durch keinerlei andere bequemere Combinationen ersetzt werden können, solche Waagen verlieren sehr schnell bei häufigem und sorglosem, wenigstens ohne besondere Vorsichtsmaassregeln erfolgendem Gebrauche ihre Genauigkeit und sinken dann zu Werkzeugen herab, welche viel werthloser sind, als einfach und kräftig gebaute Krämerwaagen. Den Gebrauch solcher Waagen im Handverkauf wie in den Officinen der Apotheker vorzuschreiben, würde eine Absurdität sein.

Von solchen Waagen jedoch, welche, ohne entfernt den Charakter feinsten Waagen für überwiegend wissenschaftliche Zwecke zu prätdiren, nach Construction, Material und Ausführung nur dazu bestimmt sind, die nichts weniger als subtilen Genauigkeitsforderungen, welche der § 38 der Eichordnung an sogenannte Präcisionswaagen stellt, zu erfüllen (für eine Präcisionswaage von 5 Kg. grösster einseitiger Tragfähigkeit verlangen die Vorschriften des § 38 in Verbindung mit Circular No. 8 beim Abwägen von Gegenständen von etwa 500 Gramm Gewicht nur die deutliche Angabe von 0,2 Gr., also weit entfernt vom Gebiete der Milligramme), von solchen Waagen lässt sich mit erfahrungsmässiger Sicherheit behaupten, dass sie selbst bei unablässigem und bis zu einem gewissen Grade sorglosem Gebrauch auf den Handverkaufstischen in den Officinen der Apotheker einen gewissen Genauigkeitsgrad, wie er den pharmaceutischen Behörden zur Sicherung des in denselben Räumen vor sich gehenden Theiles des Recepturgeschäfts erforderlich erschienen ist, viel länger bewahren können, als gewöhnliche Handelswaagen von annähernd derselben Construction.

Wenngleich die fünfmal grössere Empfindlichkeit einer Präcisionswaage, deren grösste Tragfähigkeit zwischen 200 Gr. und 5 Kg. liegt, und um diese handelt es sich in den vorliegenden Erörterungen doch ausschliesslich, da der Präcisionscharakter der Waagen unter 200 Gr. grösster Tragfähigkeit nirgends bemängelt wird, unter Umständen etwas langsamere Schwingungen bedingt, so dürfte dies bei den approximativen Gleichgewichtslagen, bei deren Erreichung man sich beim Wägen im Handverkaufe beruhigt, kaum wesentlich in Frage kommen, sondern nur bei sorgfältigerem Gebrauch mit Schwingungsablesungen u. dergl.

Aber es dürfte auch nachzuweisen sein, dass jene im Verhältniss zu der Leistung der analogen Handelswaagen fünfmal grössere Empfindlichkeit weit überwiegend durch eine in Gestalt und Material vollkommener Ausführung der Drehaxen der Präcisionswaagen auch ohne beträchtliche sonstige Verschiedenheit der Construction derselben von der der Handelswaagen geleistet werden kann, so dass bei guter, Dauerhaftigkeit versprechender Ausführung von Präcisionswaagen auch die Leistung in Bezug auf Schleunigkeit der Schwingungsbewegung von der der Handelswaagen im Allgemeinen nicht in merklich ungünstigerem Sinne abweichen wird.

Es ist dagegen mit Sicherheit zu erwarten, dass die bedeutende Verminderung aller Frictionen, welche mit der besseren Ausführung dieser Präcisionswaagen oder Verkehrswaagen erster Classe verbunden ist, die grössere Härtung und vollständigere Bearbeitung des Materials der Drehaxen u. s. w., die Dauerhaftigkeit der bei der Eichung constatirten Leistung derselben in merklich höherem Grade sichern werden, als bei den gewöhnlichen Handelswaagen.

Natürlich werden bei dem sehr häufigen und eiligen Gebrauche dieser Präcisionsoder Verkehrswaagen erster Classe auf den Handverkaufstischen der Officinen der Apotheker die Genauigkeitsverhältnisse der Leistungen dieser Waagen einer schnelleren Deteriorirung ausgesetzt sein, als unter anderen Gebrauchsverhältnissen; aber es handelt sich doch nur um die Frage, durch welche Einrichtungen die Genauigkeit der Leistungen der in den Officinen der Apotheker zum Handverkaufe dienenden Waagen zu derjenigen Genauigkeit, welche für das in denselben Räumen stattfindende Recepturgeschäft erforderlich ist, in dem günstigsten Verhältnisse möglichst andauernd erhalten werden kann, und dass dies durch die Vorschrift erfüllbar ist, nach welcher die zum Handverkauf dienenden Waagen besserer Qualität als die gewöhnlichen Handelswaagen, also Präcisionswaagen sein müssen, glaubt die Commission unbedingt bejahen zu müssen.

Ob die Gefahren, welche dem Recepturgeschäft durch das gleichzeitige Vorhandensein von Waagen geringerer Genauigkeit auf den Handverkaufstischen der Officinen

der Apotheker bereitet werden können, bei wiederholter Prüfung der Sachlage sich als so erheblich erweisen, um an jener grösseren Genauigkeit auch bezüglich der zum Handverkaufe dienenden Waagen in den Officinen der Apotheker festzuhalten, um dadurch den Apothekern etwas grössere Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Wägungsmittel auszuschliessen, welche die Nachtheile geringerer Genauigkeit durch die Vortheile grösserer Bequemlichkeit einigermaassen aufwiegen, diese Frage definitiv zu entscheiden, muss die Commission der weiteren Erörterung innerhalb der pharmaceutischen Kreise überlassen.

Indessen hat die Commission hinsichtlich der so nachdrücklich hervorgehobenen Schädigung des Handverkaufs durch den mit den bisherigen Anforderungen des § 38 der Eichordnung an Präcisionswaagen allerdings verbundenen Ausschluss gewisser im gewöhnlichen Verkehr besondere Bequemlichkeiten darbietenden Waagen noch Folgendes zu bemerken.

Die Aeusserungen der elsass-lothringischen Fachjournale heben ganz besonders den Unterschied hervor, welcher zwischen der ungemainen Bequemlichkeit und Handlichkeit der oberhalbigen oder Tafelwaagen und den armen Balkenwaagen, die in der Eichordnung ausschliesslich zur Präcisions Eichung aufgeführt werden, bestehe. Hierbei wird dann der Vorzug der französischen Tafelwaagen, insbesondere des Systems Béranger, lebhaft hervorgehoben und in Bezug auf das Wägungswesen in Deutschland die Bemerkung gemacht, dass dasselbe in Betreff der Einführung solcher eleganten und bequemen Wägungsmittel weit hinter den bisherigen französischen Einrichtungen zurück sei und vielleicht erst nach mehreren Jahrzehnten auf denselben Standpunkt ankommen werde.

Wenn nun auch zugegeben werden kann, dass die Entwicklung der Tafelwaagen-Constructionen, welche neben sehr erheblichen Nachtheilen gewisse in die Augen springende Vorzüge der Handhabung darbieten, in Frankreich älteren Datums ist als in Deutschland, so dürfte doch zu bemerken sein, dass das der deutschen Technik eigenthümliche oder wenigstens vorzugsweise in Deutschland verbreitete Tafelwaagensystem von Pfanzeder vor allen gegenwärtig in Frankreich gebräuchlichen Tafelwaagensystemen, insbesondere vor dem gerühmten Béranger'schen System ganz bedeutende Vorzüge hat, und dass das Béranger'sche System in elsässischen Fabrikaten von der Normal-Eichungs-Commission mehrere Jahre lang wegen unzureichender Leistungen hat zurückgewiesen werden müssen, bis es deutschen und elsässischen Mechanikern gelungen ist, durch gewisse Verbesserungen dasselbe auf die Stufe der Leistungen der anderen deutschen Tafelwaagen zu erheben.

Wenn auch der Anblick des Bewegungsmechanismus der Tafelwaagen, insbesondere die sehr einfache Einrichtung des in dem pharmaceutischen Journal an mehreren Stellen hervorgehobenen Watt'schen Parallelogrammes, welches das Wesen aller solcher Parallelführungen bildet, etwas ungemain Bestechendes hat, so enthält der ganze Mechanismus der Tafelwaagen, verglichen mit den Balkenwaagen, viel grössere Gefahren für die hinreichende Empfindlichkeit und Richtigkeit der Angaben einer Waage.

Die bei dieser Construction ermöglichte Einbauung derartiger Waagen in verschlossene Kästen gewährt zwar für den durch ihre complicirtere Einrichtung auch mehr erfordernden Schutz gegen Verunreinigungen u. s. w. günstigere Bedingungen, hat aber dafür auch den Nachtheil, dass dadurch unter Umständen auch ein unzureichender Zustand der Waage längere Zeit verdeckt werden kann.

Der in die Augen springende Hauptvorteil, den die Tafelwaagen gegen die Gehängewaagen gewähren, kann übrigens auch durch zweckmässige Einrichtungen bei Balkenwaagen einigermaassen erreicht werden. Wir erlauben uns nur auf die in

unserm Circular No. 29 näher behandelten Balkenwaagen mit gabelförmigen Balkenenden hinzuweisen, welche den Vortheil einer offeneren Lagerung der Schalen und gleichzeitig eines im Vergleich mit den Tafelwaagen merklich einfacheren Mechanismus gewährt. Diese Waage, welche im Handverkaufe in manchen Gegenden Deutschlands schon ziemliche Verbreitung erlangt hat, haben wir ausdrücklich auch als Präcisionswaage zugelassen, so dass schon hiermit für die Bequemlichkeit des Handverkaufs in den Officinen der Apotheker einige Vorkehr getroffen wäre.

Es dürfte auch nicht ganz ausgeschlossen sein, dass Tafelwaagen von zweckmässigster Construction und sorgfältigster, auch andauernde Genauigkeit der Leistungen verbürgender Ausführung aller einzelnen Theile des Mechanismus im Verlaufe der weiteren Entwicklung der technischen Vorschriften zur Eichung als Präcisionswaagen zugelassen werden könnten.

4. Die zulässige Fehlergrenze bei Präcisionsgewichten und -Waagen bestimmt die

Bekanntmachung, betreffend die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu dulddenden Abweichungen der Maasse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.
Vom 6. December 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission, folgenden Beschluss gefasst.

Die äussersten Grenzen der bei Maassen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu dulddenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können,¹⁾ und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

1) In der Eulenberg'schen Sammlung preussischer Apothekergesetze ist die Denkschrift der N. E. Commission, betr. die Medicinalgewichte vom 15. Februar 1871 mitgetheilt. Die darin gegebene „Vergleichende Uebersicht der bei der Eichung von Medicinalgewichten nach den bisherigen Bestimmungen und der bei der Eichung von Präcisionsgewichten nach den Bestimmungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zugelassenen Fehlergrenzen“ lautet:

Bei Stücken von	Bisherige Bestimmung bei Medicinalgewichten	Neue Bestimmung bei Präcisionsgewichten
200 Gramm	30 Milligramm	50 Milligramm
100 „	25 „	30 „
50 „	20 „	25 „
20 „	15 „	15 „
10 „	10 „	10 „
5 „	6 „	6 „
2 „	3 „	3 „
1 „	2 „	2 „ u. s. w.

Da die Ziffern der dritten Colonne grade immer die Hälfte der Fehlergrenzen der Bekanntmachung vom 6. December 1869 betragen, so ist die Vermuthung entstanden, dass die dort angegebenen Fehlergrenzen jedesmal halbirt werden müssen, also bei einer Toleranz von 10 Ctr. nur entweder 5 Ctr. im Mehr oder im Weniger zulässig sind. Allein dieser Irrthum ist leicht aufzuklären. Es heisst oben: „der nach den Bestimmungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zugelassenen Fehlergrenzen.“ Die Fehlergrenzen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (§ 28) sind aber gegenwärtig nicht mehr in Geltung, sondern sind durch die „äussersten Grenzen der im Verkehr noch zu dulddenden Abweichungen“ der obigen Bekanntmachung vom 6. December 1869 ersetzt. Diese Fehlergrenzen betragen grade das Doppelte der des § 28 der Eichordnung, und da die Bekanntmachung des Weiteren sagt: „Die äussersten Grenzen der etc. noch zu dulddenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegen-

C. Grösste zulässige Abweichung bei Gewichten:

I. Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem	50 K.-Stück;
8 " " "	50 Pfd.-Stück und 20 K.-Stück;
5 " " "	10 K.-Stück;
25 Decigramm bei dem	5 K.-Stück;
12 " " "	2 K.-Stück;
8 " " "	1 K.-Stück;
5 " " "	500 G.- oder 1 Pfd.-Stück;
25 Centigramm bei dem	$\frac{1}{2}$ Pfd.-Stück;
20 " " "	200 G.-Stück;
12 " " "	100 G.-Stück;
10 " " "	50 G.-Stück;
6 " " "	20 G.-Stück;
4 " " "	10 G.-Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2. Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präcisionsgewichten), sowie bei Medicinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die grösste zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem	5 Grammstück,
6 " " "	2 " "
4 " " "	1 " "
2 " " "	5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $\frac{1}{50}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Grösste zulässige Abweichung bei Gasmessern:

$\frac{1}{50}$ des durch das Zählwerk registrierten Gasvolumens.

E. Grösste zulässige Abweichung bei Alkoholometern:

$\frac{1}{4}$ Grad in den Scalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungs-Commission hergestellten Normal-Instrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer grössten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich

stände im Sinne des Art. 10 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauch im Verkehre unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt—" so folgt daraus, dass sowohl der § 28 der Eichordnung als jene Denkschrift zur Beurtheilung der Frage, irrelevant und die angegebenen Fehlergrenzen sowohl im Mehr als im Weniger zulässig sind.

bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1. Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberhalbigen oder Tafelwaagen, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2. Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präcisionswaagen), sowie bei den Medicinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präcisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medicinalgebrauche.

Die grösste zulässige Abweichung der Medicinalgewichte von ihrer absoluten Richtigkeit darf also nach der gegenwärtig allein maassgebenden Bekanntmachung vom 6. December 1869 betragen:

bei den 500 Grammstücken	25 Centigramm
„ „ 250 „	12,5 „
„ „ 200 „	10 „
„ „ 100 „	6 „
„ „ 50 „	5 „
„ „ 20 „	3 „
„ „ 10 „	2 „
„ „ 5 „	12 Milligramm
„ „ 2 „	6 „
„ „ 1 „	4 „
„ „ 5-, 2- und 1-Decigrammstücken	2 „
„ „ 5-, 2-, 2- und 1-Centigrammstücken	2 „

5. Der Gebrauch von Hohlgemässen zur Bestimmung von Gewichtsmengen (Mensuren) beim Dispensiren in Apotheken ist unzulässig. (Pr. Min.-Verf. v. 26. Novbr. 1868.) Diese Verfügung ist indess keineswegs so zu verstehen, als ob der Gebrauch von Mensuren in Apotheken überhaupt unzulässig sei. Allerdings ist es nicht gestattet, Flüssigkeiten, die der Arzt dem Gewicht nach verschrieben hat, bei der Anfertigung von Recepten abzumessen und ebensowenig ist die Verwendung ungeeichter Mensuren zur Abmessung von Flüssigkeiten

im Handverkaufe zulässig. Dagegen sind Mensuren nothwendig und müssen daher zulässig sein: bei der Anfertigung von Decocten, Emulsionen und einer Anzahl mit der Receptur in naher Verbindung stehender Arbeiten, die dem Apotheker pflichtmässig obliegt. Das Vorhandensein von Mensuren in Apotheken darf daher weder von medicinal- noch gewichtspolizeilicher Seite beanstandet werden.

Die bayrische Verordnung v. 25. April 1877 sagt ausdrücklich in § 4:

Jede Officin hat zu enthalten: 5 Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Grösse.

Die zur Abmessung von Flüssigkeiten im öffentlichen Verkehr dienenden Gemässe von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter müssen in Form eines Cylinders, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, hergestellt sein.

6. Die nach § 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zu erhebenden Eich-Gebühren betragen nach der von der Normal-Eichungs-Commission unterm 12. December 1869 herausgegebenen Taxe:

1. Für Präcisions- und Medicinal-Gewichte:

	A.		B.		C.	
	für die Eichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	aus Eisen. Sgr.	aus ander. Metallen. Sgr.	aus Eisen. Sgr.	aus ander. Metallen. Sgr.	aus Eisen. Sgr.	aus ander. Metallen. Sgr.
50 Kilo	10	20	2	4	5	10
50 \mathcal{H} und 20 Kilo	6	12	1 $\frac{1}{2}$	3	3	6
10 K. und 5 K. . .	3	6	1	2	1 $\frac{1}{2}$	3
2 K. bis $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} . .	1 $\frac{1}{2}$	3	1	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$
200 Gr. u. 100 Gr.	1 $\frac{1}{2}$	2	1	1	1	1
50 Gr.	1 $\frac{1}{2}$	1	1	1	1	$\frac{1}{2}$
fürjed. kleinereStck.	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

2. Für gleicharmige Balkenwaagen als Präcisions- und Medicinal-Waagen:

	A.	B.	C.
	für die Eichung. Sgr.	für die Berichtigung. Sgr.	für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
Bei einer grössten einseitigen Tragfähigkeit von 500 Gr. und weniger . . .	5	2 $\frac{1}{2}$	3
von mehr als 500 Gr. bis zu 5 Kilo . . .	10	5	6
„ „ „ 5 Kilo „ „ 20 Kilo . . .	15	7 $\frac{1}{2}$	10
„ „ „ 20 Kilo „ „ 50 Kilo . . .	20	10	15

Für Untersuchung von Waagschalen wie ad A.

7. Reduction des Unzengewichts in Grammgewicht laut Vorschrift des preussischen Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 29. August 1867.

Unzengewicht	Gramm- gewicht	Unzengewicht	Gramm- gewicht
Gran $\frac{1}{10}$	0,006	Gran 80 (᠑jv)	5,0
„ $\frac{1}{8}$	0,0075	„ 90 (᠗jβ)	5,57
„ $\frac{1}{6}$	0,01	„ 96	6,0
„ $\frac{1}{5}$	0,012	„ 100 (᠑v)	6,25
„ $\frac{1}{4}$	0,015	„ 120 (᠗ij)	7,5
„ $\frac{1}{3}$	0,02	„ 150 (᠗ijβ)	9,5
„ $\frac{1}{2}$	0,03	„ 160	10,15
„ $\frac{2}{3}$	0,04	„ 180 (᠗ijj)	11,0
„ $\frac{3}{4}$	0,045	„ 200	12,25
„ 1	0,06	„ 240 (᠗β)	15,0
„ 2	0,12	Drachm. 5 (᠗v)	18,75
„ 3	0,18	„ $5\frac{1}{2}$ (᠗vβ)	20,75
„ 4	0,24	„ 6 (᠗vj)	22,5
„ 5	0,3	„ 7 (᠗vij)	26,25
„ 6	0,36	„ 8 (᠗j)	30,0
„ 7	0,42	„ 9 (᠗jx)	33,75
„ 8	0,5	„ 10 (᠗x)	37,5
„ 9	0,55	„ 12 (᠗jβ)	45,0
„ 10 (᠑β)	0,6	„ 14 (᠗xjv)	52,5
„ 12	0,72	„ 16 (᠗ij)	60,0
„ 14	0,85	„ 18 (᠗xvij)	67,5
„ 15	0,9	„ 20 (᠗ijβ)	75,0
„ 16	1,0	„ 24 (᠗ijj)	90,0
„ 18	1,12	Unzen $3\frac{1}{2}$ (᠗ijjβ)	105,0
„ 20 (᠑j)	1,25	„ 4 (᠗jv)	120,0
„ 24	1,5	„ $4\frac{1}{2}$ (᠗jvβ)	135,0
„ 30 (᠗β)	2,0	„ 5 (᠗v)	150,0
„ 32	2,12	„ $5\frac{1}{2}$ (᠗vβ)	165,0
„ 36	2,36	„ 6 (᠗vj)	180,0
„ 40 (᠑ij)	2,5	„ $6\frac{1}{2}$ (᠗vjβ)	195,0
„ 48	3,0	„ 7 (᠗vij)	210,0
„ 50 (᠑ijβ)	3,12	„ 8 (᠗vijj)	240,0
„ 60 (᠗j)	3,75	„ 9 (᠗jx)	270,0
„ 72	4,5	„ 10 (᠗x)	300,0

8. Die in den Einzelstaaten in Betreff der Medicinal-Waagen und -Gewichte erlassenen Bestimmungen.

a. Preussen.

Bekanntmachung, betr. die Revision der Waagen und Gewichte in Apotheken. Vom 31. December 1878.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen hinsichtlich der Revision der Maass- und Gewichts-Gegenstände in Apotheken durch die neuerdings

bezüglich der im allgemeinen gewerblichen Verkehr in Anwendung stehenden Geräthschaften gedachter Art ergangenen Bestimmungen (cfr. Erlass vom 13. Mai 1876, Ministerialblatt f. d. i. V. S. 135 ff.) eine Aenderung erlitten haben.

Zur Behebung derselben und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bestimmen wir hierdurch, dass es, soweit es sich um Präcisions-Gegenstände handelt (cfr. Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875, Centralblatt No. 27), lediglich bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden behält, nach welchen die fraglichen Revisionen ausschliesslich durch die mit den Apotheken-Revisionen betrauten Commissarien auszuführen sind; soweit dagegen andere Maass- und Gewichts-Gegenstände in Frage kommen, die Bestimmungen des Eingangs gedachten Erlasses Anwendung zu finden haben.

Wir bemerken aber dabei ausdrücklich, dass die vorgedachten Commissarien sich nicht auf die Prüfung nach dem Vorhandensein des Eich-Stempels zu beschränken, sondern die fraglichen Gegenstände auch auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben, wobei wir unter Bezugnahme auf den gemeinschaftlichen Erlass vom 29. August 1867 voraussetzen, dass die Königliche Regierung mit einem ausreichenden Satze von Normal-Gewichten bereits versehen ist. Sofern sich noch einzelne Ergänzungen als nothwendig herausstellen sollten, sehen wir bezüglichem Antrage entgegen.

Behufs fortdauernder Erhaltung der Richtigkeit werden die Normalen im angemessenen Turnus durch Vermittlung der Provinzial-Eichungs-Inspectoren den Königlichen Eichungs-Aemtern zur Revision und event. Berichtigung vorzulegen sein.

Die Eichungs-Inspectoren sind von mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dieserhalb mit Weisung versehen worden.

Berlin, den 31. December 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: Sydow.

Im Auftrage: Jacobi.

Bei den nach dem alten Medicinalgewicht verschriebenen Recepten hat der Apotheker die Ansätze in das neue Gewicht zu übertragen:

Es steht zu erwarten, dass die Aerzte bei ihren Verordnungen des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maassgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muss auf jedem Receptirtisch vorhanden sein. (Min.-Erl. vom 29. August 1867, § 3.)

b. Bayern.¹⁾

Königliche Verordnung vom 18. October 1872.

1) Vom 1. November l. J. an dürfen in den Dispensir-Localen der Apotheken nur solche Gewichtsstücke vorhanden sein oder gebraucht werden, welche der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 und den hiezu ergangenen Vorschriften, insbesondere der Eich-Ordnung vom 12. December 1871, entsprechen.

1) Die obige Verordnung ist die einzige, welche das Maass- und Gewichtswesen der bayrischen Apotheker regelt. Die sämtlichen nachstehenden Erlasse der Reichs-Normal-Eichungs-Commission sind nach Mair (Apothekerwesen in Bayern) für Bayern unverbindlich: Medicinalgewichte. — Eichung derselben. (Eich.-O. vom 16. Juli 1869, §§ 30, 54. Bekanntm. vom

2) In jeder Apotheke sollen

- a) für das Gramm und dessen Mehrheiten Gewichtsstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;
- b) für die Theile des Gramm Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm und zu 5, 2 und 1 Centigramm

in genügender Anzahl vorhanden sein. Gewichtsrößen unter 1 Centigramm können beim Dispensiren durch Division dargestellt werden.

3) Sämmtliche vorhandenen Gewichtsstücke und Waagen müssen mit dem Eichungs-Stempel, und die für die Receptur bestimmten mit dem Stempel der Präcisions-Gewichte und Waagen versehen sein.

4) Es ist zu erwarten, dass die Aerzte bei ihren Verordnungen im Interesse eines genauen Vollzuges derselben und zur Vermeidung von Irrungen sich des neuen Gewicht-Systems bedienen werden. So weit dies nicht der Fall sein wird, hat der Apotheker die Umrechnung des alten Medicinal-Gewichts in das Grammen-Gewicht nach der in der Anlage B. enthaltenen Reductions-Tabelle auf dem Recepte vorzunehmen, wie in Ziffer 10 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitax-Ordnung vom 10. October l. J. vorgeschrieben ist.

5) Um eine möglichst gleichartige Bezeichnung der Gewicht-Bestimmungen in den ärztlichen Verordnungen herbeizuführen, wird empfohlen, die Gewichtsrößen blos in Decimalen des Gramm, sohin

1 Gramm durch 1,0	1 Centigramm durch 0,01
1 Decigramm durch 0,1	1 Milligramm durch 0,001

auszudrücken, die Worte Gramm, Decigramm, Centigramm, Milligramm aber wegzulassen.

6) Die Apotheker und Aerzte sind auf vorstehende Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen. Bei den Apotheken-Visitationen ist jedesmal der Vorrath und die vorschriftsmässige Beschaffenheit der vorhandenen Gewichtsstücke zu controliren.

c. Baden.

a) Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen. Vom 5. August 1876.

In Folge der Einführung der deutschen Maass- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 sind im Grossherzogthum die nachbenannten, die Gewichte und Waagen der Apotheker betreffenden Vollzugsvorschriften der Reichsbehörden in Geltung getreten.

- 1) Die Anweisung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871, die Medicinal-Gewichte betreffend.
- 2) Die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend.
- 3) Die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869, die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maasse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betreffend.

16. December 1869 C. 2.) Dieselben als Präcisionsgewicht. (Bekanntm. vom 6. Mai 1871.) Medicinal-waagen. — Eichung ders. (wie oben §§ 38, 39). Eichgebühren dafür. (Taxe vom 12. December 1869, VI. b.) Fehlergrenze bei der Stempelung. (Bekanntm. vom 6. December 1869, F. 2.) Präcisions-waagen in Apotheken. (Bekanntm. vom 1. Mai 1872.) Präcisionsgewichte. — Eichung derselben. (Eichordnung vom 16. Juli 1869 §§ 28—30, 54. Bekanntm. vom 6. December 1869 C. 2.) Eichgebühren dafür. (Taxe vom 12. December 1869, V. 2.) Präcisionswaagen. — Eichung derselben. (Eichordnung vom 16. Juli 1869 §§ 38, 39. Bekanntm. vom 6. December 1869, F. 2.) Eichgebühren dafür. (Taxe vom 12. December 1869.) Präcisionswaagen in Apotheken. (Bekanntm. vom 1. Mai 1872.) Ferner die Bekanntmachung vom 17. Juni 1875.

Die Verordnung der diesseitigen Stelle vom 30. März 1867, die Einführung des Grammengewichts als Medicinal-Gewicht betreffend, wird mit Rücksicht auf obige Vorschriften der Reichsbehörden im Einverständniss mit dem Grossherzoglichen Handelsministerium durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§ 1. (Waagen.) In den Officinen (Arznei-Verkaufslocalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präcisions-Waagen nicht vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheker sind neben den Präcisions-Waagen (den eigentlichen Medicinal-Waagen) solche Handelswaagen zulässig, bei denen die nach § 31 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 auf jeder Waage anzugebende grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt. Bei Medicinal-Waagen darf bei deren Belastung auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer grössten Tragfähigkeit entsprechen, der Werth einer einseitigen Gewichts-Aenderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachstehenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen:

- 4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;
- 1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;
- 2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist.

§ 2. (Gewichte.) Alle Gewichte, welche auf den Präcisions-Waagen der Apotheker in Anwendung kommen (Medicinal-Gewichte), müssen als Präcisions-Gewichte geeicht sein. Es gelten für sie die auf die Gewichte, insbesondere Präcisions-Gewichte, bezüglichen Bestimmungen der deutschen Eich-Ordnung, § 22—30. Die grösste zulässige Abweichung der Medicinal-Gewichte von ihrer absoluten Richtigkeit darf betragen:

12,5 Decigramm bei dem	10 Kilogrammstück,
6 " " "	5 " "
4 " " "	1 " "
2,5 " " "	500 Gramm- oder 1 Pfundstück,
12,5 Centigramm "	1/2 Pfundstück,
10 " " "	200 Grammstück,
6 " " "	100 " "
5 " " "	50 " "
3 " " "	20 " "
2 " " "	10 " "
12 Milligramm "	5 " "
6 " " "	2 " "
4 " " "	1 " "
2 " " "	5, 2 und 1 Decigrammstück,
2 " " "	5, 2, 2 und 1 Centigrammstück

zusammengewogen.

§ 3. Die Medicinal-Gewichte und Medicinal-Waagen sind als solche durch einen innerhalb des Bandes des Eich-Stempels zwischen den Buchstaben D und R stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet; zu ihrer Eichung und Stempelung sind bis jetzt nur die Eichungs-Aemter Constanz, Karlsruhe und Mannheim befugt.

§ 4. Die Medicinal-Gewichte und Medicinal-Waagen sind unter die Cöntrole der Apotheken-Visitatoren gestellt. Unrichtige, sowie nicht gehörig gestempelte beziehungsweise geeichte Medicinal-Waagen sind alsbald ausser Gebrauch zu setzen und falls sie nicht durch Eichung, beziehungsweise Stempelung oder Richtigstellung durch ein zuständiges Eichungs-Amt in den vorschriftsmässigen Zustand gebracht werden können, oder doch zum Gebrauche als Messwerkzeuge untauglich zu machen.

b) Ministerial-Verordnung, die Revision der in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte betreffend. Vom 5. August 1876.

Im Einverständniss mit Grossherzoglichem Handelsministerium wird verordnet: „Die in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte müssen alle drei Jahre revidirt werden. Zu diesem Zwecke sind dieselben in zwei Abtheilungen dem Eicher für Präcisions-Waagen und Gewichte zuzusenden, welcher nach vorgenommener Prüfung die richtig erfundenen Stücke mit der Jahreszahl der Revision versieht. Sind die Gewichte zum Anbringen der Jahresstempel zu klein, so ist über die Zahl der revidirten Stücke Quittung auszustellen. Finden sich bei der Visitation der Apotheken einzelne Waagen und Gewichte fehlerhaft, oder ohne Jahresstempel, oder mehr kleine Gewichtsstücke als die Quittung besagt, so ist eine abermalige Revision zu veranlassen. Nicht zu verbessernde Waagen und Gewichte sind nach Zerstörung des Stempels dem Apotheker zurück zu geben. Ueber geschehene Revision der Waagen und Gewichte ist vom Apotheker dem Bezirksarzt specieller Nachweis zu liefern. Für das Einschlagen der Jahreszahl in die revidirten Stücke hat das Eichungs-Amt eine Gebühr von 3 Pf. für das Stück zu beziehen. Im Uebrigen kommen für die Prüfung der Waagen und Gewichte durch die Eichungs-Aemter die in der Eich-Gebührentaxe festgestellten Sätze zur Anwendung.“

d. Württemberg.

Ministerial-Verordnung. Vom 15. Mai 1874.

1) In den Officinen der Apotheker dürfen für die Receptur nur Gewichte und Waagen verwendet werden, welche mit dem Präcisions-Eichungsstempel versehen sind.

2) Auch bei dem Handverkauf der Apotheker müssen alle Gewichte und Waagen, welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt, mit dem Präcisions-Eichungsstempel versehen sein. Zum Abwägen von Gegenständen, deren Gewicht mehr als 200 Gramm beträgt, genügt beim Handverkauf die Eichung für gewöhnliche Verkehrsgewichte und Waagen, wenn die Gewichte und Waagen auf einem besonderen Handverkaufstisch aufgestellt sind. Ist letzteres nicht der Fall, so wird die Präcisions-Eichung für Gewichte und Waagen, welche zum Abwägen von Gegenständen bis zu 500 Gramm einschliesslich dienen, erfordert.

3) Jeder Apotheker ist verpflichtet, neben den in seiner Officin im Gebrauche befindlichen Medicinalgewichten einen zu deren Cöntrole dienenden Gewichtssatz Präcisionsgewichte zu halten, bestehend aus:

- | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|---|---------|----|-----|-----|-----|-------|----|-----|--------|-----|----|----|-------|
| a) | 2 | Stücken | zu | 200 | und | 1 | Stück | zu | 100 | Gramm; | | | | |
| b) | 1 | St. | zu | 50, | 2 | St. | zu | 20 | u. | 1 | St. | zu | 10 | „ |
| c) | 1 | „ | „ | 5, | 2 | „ | „ | 2 | „ | 1 | „ | „ | 1 | „ |
| d) | 1 | „ | „ | 5, | 2 | „ | „ | 2 | „ | 1 | „ | „ | 1 | Dcgr. |
| e) | 1 | „ | „ | 5, | 2 | „ | „ | 2 | „ | 1 | „ | „ | 1 | Ctgr. |
| f) | 1 | „ | „ | 5, | 2 | „ | „ | 2 | „ | 1 | „ | „ | 1 | Mgr. |

Dieser Gewichtssatz ist ausschliesslich zur Prüfung der Richtigkeit der im Gebrauch befindlichen Medicinalgewichte bestimmt, muss abgesondert von denselben aufbewahrt und darf nicht mit ihnen vermischt werden.

4) Die Apotheker haben die in ihrem Gebrauche befindlichen, insbesondere die einer starken Abnutzung unterworfenen kleineren Gewichtsstücke von Zeit zu Zeit mit den Controlegewichten zu vergleichen und diejenigen Gewichtsstücke, welche hierbei unzulässige Abweichungen zeigen, alsbald von dem Gebrauche auszuschliessen und aus der Officin zu entfernen. In gleicher Weise haben die Apotheker von Zeit zu Zeit ihre Waagen in der Richtung zu prüfen, ob dieselben keine nach der Bekanntmachung des Bundeskanzleramts vom 6. December 1869 unzulässigen Abweichungen zeigen.

5) Bei den Apotheker-Visitationen hat der Visitor zu untersuchen, ob die Receptirwaagen und Waagen für den Handverkauf und Bestimmung für specielle Zwecke, sowie die erforderlichen Gewichte und vorgeschriebenen Controlegewichte in ummangelhaftem Zustande vorhanden sind. Bei den Waagen ist insbesondere zu untersuchen, ob auf denselben die grösste Last, für welche sie bestimmt sind, angegeben ist (Eich-Ordnung § 31 letzter Absatz), ob sie mit dem vorgeschriebenen Eichungs-, beziehungsweise Präcisions-Eichungsstempel versehen und ob die Schneiden und Lager rostfrei sind, endlich ist durch Prüfung der Waagen nach Anleitung der Bekanntmachung des Bundeskanzleramts vom 6. December 1869 zu erheben, ob dieselben keine grösseren Abweichungen als die zulässigen zeigen. Bei den Gewichten ist zu untersuchen, ob sie nach Stücklung, Material, Form und Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften (Eich-Ordnung §§ 22—25) entsprechen, ob sie mit dem Eichungs-, beziehungsweise Präcisions-Eichungsstempel (insbesondere alle Gewichte von 200 Gramm und weniger mit dem letzteren) versehen sind und ob die einzelnen Gewichte keine Abweichungen zeigen, welche deren Gebrauch nach der erwähnten Bekanntmachung vom 6. December 1869 unzulässig machen, was durch Probewägungen mit den Controlegewichten zu erheben ist.

6) Werden bei der Untersuchung Waagen und Gewichte vorgefunden, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen sind, so sind solche wegzunehmen und dem Oberamt zum weiteren Verfahren zu übergeben. Ergiebt die Prüfung des Visitors bei Waagen oder Gewichten Mängel, welche deren Gebrauch unzulässig machen, so sind dieselben sofort ausser Gebrauch zu setzen. Vom Visitor ist dem Apotheker aufzugeben, für die Berichtigung der mangelhaften Waagen oder Gewichte durch ein Eichungs- beziehungsweise Präcisions-Eichungsamt oder für deren gänzliche Beseitigung zu sorgen, wenn die Berichtigung unmöglich ist. Die getroffene Verfügung ist in dem Visitationsprotokoll vorzumerken.

7) Gewöhnliche Verkehrsgewichte und Waagen, deren die Apotheker sich beim Handverkauf bedienen, unterliegen der Controle durch die mit der Controle der Verkehrsmaasse und Gewichte überhaupt betrauten Polizeibehörden.

8) Die Oberamtsärzte haben darüber zu wachen, dass die Apotheker der ihnen durch Ziff. 3 der gegenwärtigen Verfügung auferlegten Verpflichtung binnen drei Monaten nachkommen.

9) Von dieser Verfügung ist jedem Oberamtsphysikat und jedem Apotheker ein Exemplar durch das Oberamt zuzustellen.

e. Königreich Sachsen.

Aus der Verordnung vom 8. Februar 1868 sind z. Z. noch folgende Paragraphen als gültig zu erachten:

§ 3. Vom genannten Tage an (1. Juli 1868) dürfen als Medicinalgewichte in den Apotheken nur solche Gewichte angewendet werden, welche . . . von einem zum Eichen von Medicinal-Gewichten berechtigten Eichamte geeicht und gestempelt sind.

Sollten nach diesem Zeitpunkte ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewichte zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Massgabe der Reductionstabelle umzusetzen.

Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recepte zu notiren.

§ 7. Die Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke für das Medicinalgewicht von 200 Gramm bis 1 Centigramm wird den Eichämtern zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau, welche von der Normal Eichungs-Commission mit den dazu erforderlichen Normal-Gewichtssätzen und Waagen versehen werden, übertragen.

§ 10. Die Prüfung und Eichung der zu Medicinalzwecken bestimmten Waagen steht sämmtlichen Eichämtern zu. Solche Waagen sind bei der Einlieferung an die Eichämter und auf den von letzteren auszustellenden Eichscheinen ausdrücklich als Medicinal-Waagen zu bezeichnen, und es ist für jede derselben die grösste einseitige Tragfähigkeit, für welche sie hestimmt ist, anzugeben.

§ 13. Die Apothekenrevisoren haben bei Revision der Apotheken die vorhandenen Medicinalgewichte und Medicinalwaagen zu prüfen, unrichtig befundene, sowie sonst den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Gewichte oder Waagen mit Beschlag zu belegen und an die zuständige Medicinal-Polizei-Behörde abzugeben.

§ 14. Unter den vorstehend angegebenen näheren Bestimmungen finden die Vorschriften im Gesetze vom 12. März 1858 und den zugehörigen Verordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen in den §§ 9, 10 und 11 des angeführten Gesetzes, auch auf Medicinalgewichte und Medicinalwaagen Anwendung. Die Zuerkennung der Strafen gehört zur Competenz der Medicinal-Polizeibehörden.

f. Elsass-Lothringen.

Die Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist durch Gesetz vom 19. December 1874 in Elsass-Lothringen eingeführt, unter Aufhebung aller älteren, derselben entgegenstehenden, das Maass- und Gewichtswesen betr. Gesetze. Es gilt demnach daselbst auch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 und die Bekanntmachung betr. die Fehlergrenzen vom 6. December 1869.

Nach § 2 des Gesetzes vom 19. December 1874 finden periodische Nacheichungen der Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge der Gewerbetreibenden durch besonders staatlich angestellte Eichmeister statt.

In Ausführung dieses Paragraphen erschien die Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876, welche Drogenhändler (en gros, en demi gros und en détail), chemische Fabriken und chemische Productenhändler unter den Gewerbetreibenden mit aufführt, deren Maasse der periodischen Revision unterliegen.

„Die Bestimmungen über die periodische Nacheichung von Präcisionsgegenständen bleiben darin vorbehalten.“

Die Verordnung vom 23. Mai 1878 bestimmt :

„Die Präcisions-Waagen und -Gewichte der Apotheker unterliegen der periodischen Nacheichung nicht.“

Die Nacheichung der Handelswaagen und Gewichte, welche künftig ausserhalb der Officinen der Apotheker gebraucht werden, soll zugleich mit der periodischen Nacheichung an dem betreffenden Orte durch den dazu bestimmten Eichungsbeamten stattfinden, während die Präcisionsgewichte zur Nacheichung nach Strassburg geschickt und die Präcisionswaagen alle drei Jahre (jedes Jahr in einem Bezirke) durch einen besonders damit beauftragten Beamten an Ort und Stelle nachgeeicht werden sollen. Die Gewichte müssen also möglichst in solcher Anzahl gehalten werden, dass der Betrieb nicht gestört wird, wenn ein Theil der Gewichte versendet ist. Die Nacheichung von Präcisionsgewichten an Ort und Stelle ist unthunlich, weil die dazu erforderlichen feinen Waagen nicht mitgeführt werden können. (Bescheid des Oberpräsidenten 1877.)

2. Längenmaasse.

Zulässig im öffentlichen Verkehr sind nur Maasse von folgenden Längen und mit folgenden Bezeichnungen:

Nothwendige Hauptbezeichnungen.	Erlaubte Nebenbezeichnungen.
20 Meter	20 „Stab“.
10 „ oder 1 Decameter . .	10 „Stab“ oder „1 Kette“.
5 „	5 „Stab“.
2 „	2 „Stab“.
1 „	1 „Stab“.
0,5 „ oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter . .	0,5 „Stab“.
0,2 „ oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter . .	0,2 „Stab“.
0,1 „ oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter . .	0,1 „Stab“.

(E.-O. § 2.)

Alle Längenmaasse müssen von solchem Material und in solcher Form ausgeführt sein, dass ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann; sie müssen demnach einen vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt haben und es muss bei hölzernen Maassen von 0,5 Meter Länge und darüber, deren Theilung mit dem Ende abschneidet, die Endfläche durch einen metallenen Beschlag geschützt sein.

Bei zusammenlegbaren Maassstäben müssen die einzelnen Theile entweder durch gut eingerichtete Garniere, oder durch einfallende Hemmungsfedern, oder ähnliche Einrichtungen verbunden sein, damit der Maassstab zu seiner grössten Länge ausgezogen, beim Gebrauch ebenfalls keine über die Fehlergrenzen hinausgehende Schwankungen erleidet. Sogenannte Bandmaasse müssen aus Metall hergestellt sein. (E.-O. § 2. Material und Beschaffenheit.)

3. Flüssigkeitsmaasse.

Zulässig im öffentlichen Verkehr sind nur Maasse von folgender Grösse und mit folgenden deutlich und untrennbar angebrachten Bezeichnungen:

20 L. oder Liter, oder Kannen,	
10 L. " " " "	
5 L. " " " "	
2 L. " " " "	
1 L. " " " Kanne,	
$\frac{1}{2}$ L. " 0,5 L. oder Liter, oder Kanne = 1 Schoppen,	
$\frac{1}{4}$ L. "	
	0,2 L. " " " "
$\frac{1}{8}$ L. "	
	0,1 L. " " " "
$\frac{1}{16}$ L. "	
	0,05 L. " " " "
$\frac{1}{32}$ L. "	
	0,02 L. " " " "
	0,01 L. " " " "

(E.-O. § 5 u. 6.)

Die Maasse dürfen bestehen aus Zinn, dessen Masse nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthält, aus Weissblech, aus Messing und aus Kupfer, sofern letztere beiden Materialien innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sind, dagegen niemals aus Zinkblech. (E.-O. § 7 u. 9. Material.)

Die Maasse von zwei Liter und weniger müssen die Form eines Cylinders haben. (E.-O. §. 8. Form.)

Die Maasse von 0,2 Liter und weniger sind im Verkehr bis auf Weiteres in abgestumpfter Kegelform zulässig. (C. 27.)

Die Maasse 5, 10 und 20 Liter müssen cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse sein; die Weite des Halses darf bei 5 Liter höchstens 100 mm, bei 10 und 20 Liter höchstens 150 mm betragen. (C. 17.)

Bei allen diesen Maassen kann für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel entweder mit dem oberen Rande in einer Ebene, oder auch tiefer liegen.

Letzteren Falls muss er begrenzt werden entweder durch zwei einander gegenüber liegende Abflussöffnungen, oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüber liegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können, oder durch zwei diametral gegenüber liegende, oder drei gleichmässig auf den Umfang vertheilte Stifte.

Alle Maasse, namentlich aber Blechmaasse, müssen so stark hergestellt sein, dass sie allen beim Gebrauch vorkommenden Einwirkungen (Stössen) genügenden Widerstand bieten. Verbogene und durch Beulen schadhafte Maasse sind daher ohne Weiteres aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen.

Alle Maasse, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des obern Randes liegt, müssen an diesem äusserlich verstärkt sein; dies muss erfolgt sein bei Blechmaassen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weissblechmaasse auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als blosse Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äusserlich umschliessen, oder muss sich nach unten

gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschliessen, in beiden Fällen muss er mit der Wandfläche verlöthet sein.

Die Böden müssen völlig eben und bei grösseren Maassen durch äusserlich aufgelöthete Stege verstärkt sein.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Maassinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art, wie der übrige obere Rand durch einen aufgelötheten Bund oder eingelegten Draht verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen müssen eingienietet, die Nietstelle muss äusserlich mit einem Zinntropfen versehen und dieser gestempelt sein.

Gelöthete Maasse müssen auf jeder Lothfuge einen Zinntropfen, welcher gestempelt ist, haben, sofern die Lothfuge nicht unmittelbar gestempelt ist. (E.-O. § 9. Sonstige Beschaffenheit.)

Alle Maasse, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind sofort aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen, insbesondere solche aus Zinkblech oder mit gewölbter Bodenfläche, oder mit innerem Blechringe zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels statt der eingienieteten Stiftchen oder Zäpfchen, sowie endlich solche, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, bei denen aber dieser Rand nicht parallel dem Boden liegt oder nicht in eine Ebene fällt. (E.-O. § 10. Unzulässige Maasse.)

Als ihrem Inhalte nach richtig sind die Maasse im öffentlichen Verkehr zu betrachten, wenn

bei den Maassen von 20 L. bis 1 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{200}$ des Sollinhaltes,

bei den Maassen von $\frac{1}{2}$ L. bis 0,2 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{100}$ des Sollinhaltes,

bei den Maassen von $\frac{1}{8}$ L. bis 0,02 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{50}$ des Sollinhaltes zu gross oder zu klein ist. (Bek. v. 6. 12. 1869. Fehlergrenzen.)

Die Prüfung auf die Richtigkeit erfolgt durch Vergleichung mit einem Probemaass. Das mit Wasser gefüllte Probemaass wird in das bereitstehende zu prüfende Maass ausgegossen. Da nach dem Ausgiessen stets noch etwas Wasser in dem Probemaass durch Anhaften zurückbleibt, so muss das zu prüfende Maass vorher ebenfalls innerhalb mit Wasser gefüllt und dieses wieder ausgegossen worden sein, damit durch diesen Umstand kein Fehler bei der Prüfung veranlasst wird. Dasselbe muss mit dem Trichter geschehen sein, wenn das Umgiessen durch einen solchen erfolgt.

Der oben nach allgemeinen Verhältnissen angegebene Fehler, um den die einzelnen Maasse gegen das Probemaass höchstens zu gross oder zu klein sein dürfen, ist, da 1 Liter gleich 1000 Cubikcentimeter ist,

bei dem 20	L.-Maass	=	100	Kubikcentimeter	=	dem 0,1	L.-Maass,
„	10	L.-	„	=	50	„	= „ 0,05 L.-
„	5	L.-	„	=	25	„	= der Hälfte des 0,05 L.-Maases
„	2	L.-	„	=	10	„	
„	1	L.-	„	=	5	„	
„	$\frac{1}{2}$	L.-	„	=	5	„	
„	$\frac{1}{4}$	L.-	„	=	2,5	($2\frac{1}{2}$)	„
„	$\frac{1}{8}$	L.-	„	=	2,5	($2\frac{1}{2}$)	„
„	$\frac{1}{16}$	L.-	„	=	1,25	($1\frac{1}{4}$)	„
„	$\frac{1}{32}$	L.-	„	=	0,62	($\frac{2}{3}$)	„
„	0,2	L.-	„	=	2	„	
„	0,1	L.-	„	=	2	„	
„	0,05	L.-	„	=	1	„	
„	0,02	L.-	„	=	0,4	($\frac{2}{5}$)	„

(Instr. v. 10. Dec. 1869. II. 4 b. u. 6. Prüfungsart.)

Gestempelt müssen ausser den bereits genannten Stellen Flüssigkeitsmaasse sein, wenn der Inhalt mit dem oberen Rande des Maasses abschneidet, zweimal diametral gegenüber auf oder dicht unter dem oberen Rande, wenn der Inhalt durch Ausfluss-Oeffnungen begrenzt wird, dicht unter jeder solchen Oeffnung. Ebenso muss die Verbindung des Bodens mit der cylindrischen Wandfläche durch Stempelung hinreichend gesichert sein. Zinnerne Maasse müssen auch einen Stempel auf der äusseren Bodenfläche haben und mit dem Firmastempel versehen sein. (E.-O. § 13. Stempelung.)

Zu den Flüssigkeitsmaassen gehören auch die Fässer; dieselben dürfen nur als geeichtes Maas angesehen werden, wenn sie haltbar und in jeder Beziehung untadelhaft sind. Ihr Inhalt darf nicht um mehr als um $\frac{1}{150}$ von dem aufgebrannten Inhalt abweichen. Ein richtig geeichtes Fass muss ausser der Inhaltsangabe nach Litern (L.) noch bezeichnet sein mit dem Stempel der Eichungsstelle und der Jahreszahl. (E.-O. § 12. Fässer. Bek. v. 6. Dec. 1869. E.-O. § 13.)

Eine erst durch die Bekanntmachung vom 19. März 1872 zur Eichung zugelassene Art Flüssigkeitsmaasse sind die sogenannten Mess-Apparate zum Verkauf flüchtiger oder feuergefährlicher Flüssigkeiten (Petroleum etc.). Bei denselben wird zumeist darauf zu achten sein, dass sie genügend gestempelt sind, d. h. dass die Stempelung auf allen Löth- oder Kittfugen entweder in Zinnloth oder in Siegellack ausgeführt ist, damit ohne Verletzung der Stempel eine Aenderung des Maassinhalts nicht vorgenommen werden kann, sowie, dass sich Stempel bei allen Theilungsmarken beziehungsweise Ausfluss-Oeffnungen befinden. Die richtige Stellung des Apparates muss durch einen an demselben angebrachten Pendelzeiger controlirt werden können.

Der Durchmesser des Messgefässes darf 80 Millimeter im Innern nicht übersteigen.

Die Eintheilung desselben muss entweder nach der Halbierungs- oder nach der Decimaltheilung geschehen sein und darf im ersteren Falle nicht unter $\frac{1}{8}$, im letztern nicht unter 0,1 L. hinabgehen.

Die Prüfung eines solchen Apparates auf die Richtigkeit wird am einfachsten in der Weise vorgenommen werden, dass man den an der Scala des Apparates angegebenen Inhalt in das entsprechende Probemaass ablaufen lässt, und es wird ein solcher Apparat als richtig anzusehen sein, wenn sämtliche darauf angegebenen Maassgrössen um nicht mehr, als die sonst für die gleichen Maasse im öffentlichen Verkehr erlaubten Fehler von den Probemaassen abweichen.

Es darf also der Apparat,

welcher bezeichnet ist mit	$\frac{1}{1}$,	$\frac{1}{2}$,	$\frac{1}{4}$	und	$\frac{1}{8}$ L.
für die Grössen höchstens um	5.	5.	2,5	und	2,5 Kubikcentimeter;
der Apparat, bezeichnet mit	1.	0,5	0,2	0,1	L.
höchstens um	5.	5.	2.	2.	Kubikcentimeter;

von dem entsprechenden Probemaass abweichen.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle bemerkt, dass sowohl Apparate zuletzt angegebener Art als überhaupt Hohlmaasse aller Art keine Angaben nach Gewicht enthalten dürfen, da ohne Berücksichtigung der Temperatur ein solches Maass ein Unding ist: es sind daher Petroleum-Messapparate mit der Eintheilung $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ etc. Pfund und Liter-Maasse mit den Bezeichnungen $\frac{1}{2}$ Pfd. Oel oder $\frac{1}{2}$ Pfd. Petroleum u. s. w. ohne Weiteres aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen. (C. 14. [Beilage zu No. 12 des Reichsgesetzbl.] Mess-Apparate für Flüssigkeiten.)

4. Hohlmaasse für trockene Gegenstände.

Erlaubt sind nur Maasse in folgenden Grössen und mit folgenden Bezeichnungen, welche deutlich und untrennbar auf dem Maasse angebracht sein müssen.

1 H. —	Hektoliter oder 1 Fass,
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 H. —	Hektoliter oder 1 Scheffel,
$\frac{1}{4}$ H. —	Hektoliter oder $\frac{1}{2}$ Scheffel,
20 L. —	Liter,
10 L. —	„
5 L. —	„
2 L. —	„
1 L. —	„
$\frac{1}{2}$ L. oder 0,5 L. —	Liter,
$\frac{1}{4}$ L. —	Liter,
	0,2 L. — Liter,
$\frac{1}{8}$ L. —	„
	0,1 L. — „
$\frac{1}{16}$ L. —	„
	0,05 L. — „

(E.-O. § 14 u. 15. Zulässige Maassgrössen und Bezeichnung.)

Die Maasse dürfen bestehen aus Schwarzblech, Kupferblech, Weissblech, verzinnem Blech und Holz und müssen im Allgemeinen genügende Sicherheit gegen beim Gebrauch unvermeidliche Einwirkungen (Stösse) bieten. (E.-O. § 16. Material.)

Die Prüfung des richtigen Inhaltes der Maasse erfolgt am besten unter Anwendung von Hirsekörnern oder Rapssaat. (Instr. v. 10. Dec. 1869. IV 7. Prüfungsart.)

5. Handelsgewichte.

Die neue Gewichtsreihe besteht aus folgenden Stücken:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfd. oder $\frac{1}{2}$ Centner,
20 Kilogramm,
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund,
$\frac{1}{2}$ Pfund,
200 Gramm,
100 „
50 „
20 „
10 „ oder 1 Decagramm oder 1 Neuloth,
5 „
2 „
1 „
5 Decigramm,
2 „
1 „
5 Centigramm,
2 „
1 „
5 Milligramm,
2 „
1 „

Ausserdem ist aus der früheren Gewichtsreihe noch geduldet das 5-Pfund Stück. (§ 22. E.-O. Zulässige Gewichtsgrössen.)

Unzulässig sind alle Gewichte, welche nicht deutlich und untrennbar die Bezeichnung ihrer Schwere enthalten. (§ 33. E.-O.)

Die zulässigen Bezeichnungen sind folgende:

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hin- reichend ist.			Neben- bezeichnung, die ausserdem noch vorhan- den sein kann.
50 Kilogramm	50 K.	100 ℥ oder Pf.	1 Ctr.
50 Pfund	50 ℥ " "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	40 ℥ " "
10 "	10 K.	20 ℥ " "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.	10 ℥ " "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.	4 ℥ " "
1 "	1 K.	2 ℥ " "
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℥ " "
1/2 Pfund	1/2 ℥ " "
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	20 N. L.
100 "	0,1 K.	100 G.	10 N. L.
50 "	0,05 K.	50 G.	5 N. L.
20 "	0,02 K.	20 G.	2 N. L.
10 "	0,01 K.	10 G.	1 N. L.
5 "	0,005 K.	5 G.	0,5 N. L.
2 "	0,002 K.	2 G.
1 "	0,001 K.	1 G.
5 Decigramm	0,5 G.	5 D.
2 "	0,2 G.	2 D.
1 "	0,1 G.	1 D.
5 Centigramm	0,05 G.	5 C.
2 "	0,02 G.	2 C.
1 "	0,01 G.	1 C.
5 Milligramm	5 M.
2 "	2 M.
1 "	1 M.

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Für Decimal- und Centesimalwaagen bestimmte Gewichte dürfen neben der Bezeichnung der wirklichen Schwere in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten.

Gewichtsstücke von 50 K. müssen entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe, oder dafern sie aus Gusseisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt sein. Für das 50 Pfd.-Stück ist nur die letztere, für das 20 K.-Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K.-Stück bis zum $\frac{1}{2}$ Pfd.-Stück incl. herab müssen Cylinderform, dessen Höhe den Durchmesser übersteigt, mit Knopf haben.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K.-Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfd.-Stücken eine gedrücktere sein muss, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. müssen die Form von Scheiben, welche nur bei den gusseisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind, haben.

Decigramme müssen die Form rechteckiger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke haben. (E.-O. § 25. Form.)

Als Einsatzgewichte sind nur zulässig solche zur Gesamtschwere von 1 K., 1 Pfd. und 200 G.

Das 1 K.-Gewicht muss bestehen aus 12 Stücken zu 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2, 1 G.

Das 1 Pfd.-Gewicht aus 11 Stücken von $\frac{1}{2}$ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 G.

Das 200 G.-Stück aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 G.

Jedes dieser Stücke muss vorschriftsmässig bezeichnet und gestempelt sein. (E.-O. § 25. Einsatzgewichte.)

Unzulässig sind Gewichte aus weichen Metallen, wie Blei, Zinn, Zink und Mischungen daraus, sowie Gewichte, welche an der Oberfläche grössere Poren und Blasenräume zeigen, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei etc. ausgefüllt sind. (E.-O. § 27. Unzulässige Gewichte.)

Mit Blei-, Kupfer- oder Messingpfropfen versehene Gewichtsstücke müssen den Stempel auf der Oberfläche dieses Pfropfens haben; massive Gewichte aus Messing, Bronze und dergleichen in Cylinder oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte müssen auf der inneren und äusseren Bodenfläche gestempelt sein. (E.-O. § 29. Stempelung.)

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Grösse und Grössenbezeichnung oben angeführter Gewichtsreihe entspricht, und die nach den früher geltenden Bestimmungen vorschriftsmässig geeicht und gestempelt sind, d. h. also mit Adler und Ortsnamen, können, die Richtigkeit vorausgesetzt, auch jetzt noch innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, mit dem alten Stempel geduldet werden. Demnach sind die Bestimmungen über Grösse und Grössenbezeichnung etc. auf die im Verkehr befindlichen, nur mit dem ehemaligen preussischen Stempel versehene Gewichte nicht anzuwenden. Zulässig ist, die Richtigkeit vorausgesetzt, namentlich das fünf Pfundstück. (E.-O. § 89. Zulässige Gewichte alter Stempelung.)

Die grösste zulässige Abweichung bei gewöhnlichen Handelsgewichten darf betragen:

10	Gramm	bei dem	50 K.(ilo)-Stück,
8	„	„	50 Pfd.- und 20 K.-Stück,
5	„	„	10 K.-Stück,

25	Decigramm	bei dem	5 K.-Stück,
12	"	"	2 K.-Stück,
8	"	"	1 K.-Stück,
5	"	"	500 G.(ramm) oder 1 Pfd.-Stück,
25	"	"	1/2 Pfd.-Stück,
20	"	"	200 G.-Stück,
12	"	"	100 G.-Stück,
10	"	"	50 G.-Stück,
6	"	"	20 G.-Stück,
4	"	"	10 G.-Stück,
10	"	"	einem 5 G.-, zwei 2 G.-, und einem 1 G.-Stücke

zusammen, welche einzelne die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen. (E.-O. § 28. Bek. v. 6. Decbr. 1869. Fehlergrenzen.)

Diese erlaubten Fehler werden dargestellt durch die sogenannten Verkehrstoleranzgewichte (No. 7 der durch den Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1872 den Polizei-Verwaltungen zur Anschaffung vorgeschriebenen Gegenstände). (Toleranzgewichte.)

Um zu ermitteln, ob die zu prüfenden Gewichte diese grösste erlaubte Abweichung überschreiten, oder nicht, ist folgendes Verfahren einzuschlagen.

Auf einer guten gleicharmigen Balkenwaage wird zuerst das Gewicht mit Kupferpfropfen (No. 4 der durch vorstehenden Erlass vorgeschriebenen Gegenstände) beziehungsweise das Normalgewicht von Messing (No. 5 der vorgeschriebenen Gegenstände) auf die eine Waagschale gesetzt; hierauf die andere Waagschale mit Tara (d. h. anderen beliebigen Gewichtsstücken etc.) belastet, bis die Waage richtig einspielt, und dann das zu prüfende Gewicht an Stelle des Gewichtes mit Kupferpfropfen, beziehungsweise des Normalgewichtes aus Messing auf die erste Waagschale gebracht und mit der unverändert zu lassenden Tara verglichen.

Für den Fall nun, dass sich eine Uebereinstimmung in der Schwere des zu prüfenden Gewichtsstückes mit dem Normale nicht zeigt, wird zur Ermittlung, ob die vorhandene Abweichung die grösste zulässige übersteigt, der leichteren Seite das dem zu prüfenden Gewichte entsprechende Verkehrstoleranz- oder Fehlergewicht hinzugefügt. Wird hierdurch nunmehr die leichtere Seite zu schwer, so ist das geprüfte Gewicht noch innerhalb der erlaubten Fehlergrenze richtig, bleibt jedoch diese Seite trotz des hinzugefügten Fehlergewichtes immer noch zu leicht, so ist das geprüfte Gewicht unrichtig und aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen. (Instr. v. 10. Decbr. 1869. Prüfungsart.)

6. Handels-Waagen.

Zulässig sind:

- a) gleicharmige Balkenwaagen,
- b) ungleicharmige Balkenwaagen,
- c) Brückenwaagen,
- d) Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen (E.-O. § 32. Zulässige Waagen),
- e) Feder- und Neigungswaagen zum Abwägen von Passagier-Gepäck auf Eisenbahnen. (C. 17 und 29.)

Jede Waage muss sowohl belastet, als auch unbelastet, wenn sie absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, nach dem Aufhören der Schwingungen, wieder in die Gleichgewichtsstellung zurückkehren.

Ihre Theile dürfen bei der grössten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formveränderung zeigen.

Die Schneiden (Kerne) und Lager (Pfannen) müssen genügend hart und so eingerichtet sein, dass keine seitliche Reibung oder Klemmung derselben stattfindet, durch welche das freie Spiel beeinträchtigt wird.

An jeder Waage (mit dem Reichsstempel) muss die grösste Last, für welche sie bestimmt ist, bei solchen über 50 K. einseitiger Tragfähigkeit auch die geringste zulässige Last angegeben sein. (E.-O. § 31. Allgemeine Beschaffenheit.)

Gleicharmige Balkenwaagen dürfen eine ersichtliche Verschiedenheit der beiden Arme nicht wahrnehmen lassen, sie müssen mit einer gradlinigen, nach oben oder unten gekehrten Zunge fest verbunden sein, welche genau über oder unter der Mitte der mittleren Schneide steht. (E.-O. § 33. Gleicharmige Balkenwaagen.)

Gleicharmige Balkenwaagen, mit solchen Vorrichtungen, welche ausdrücklich zur bequemen Correctur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind, und vermöge deren Veränderungen dieser Waagen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es absichtlich, leicht und schnell ausgeführt und wieder beseitigt werden können, sind zur Eichung nicht zuzulassen. (C. 11.)

Unzulässig sind Waagen mit hölzernen Balken und Waagen, bei denen die Mittelachse verstellbar ist.

Die Gabelung der Enden eines gleicharmigen Waagebalkens mit je einer Endschneide auf den Gabelarmen ist zulässig, wenn keine anderen als die zu den betreffenden Waagen speciell gehörenden Schalen und Gehänge dabei in Anwendung kommen. (C. 29.)

Bei Prüfung einer im Verkehr befindlichen gleicharmigen Balkenwaage ist, wenn sie vorstehend angeführten äusseren Bestimmungen genügt, weiter zu untersuchen:

- 1) ob die beiden Hälften des Waagebalkens gleich schwer sind. Dies geschieht, indem man den Balken ohne Schalen frei spielen lässt; er muss, wenn er richtig ist, stets wieder in die Gleichgewichtslage zurückkehren;
- 2) ob die beiden Hälften des Waagebalkens gleich lang, und
- 3) die zugehörigen Schalen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichsmittel (Draht, Bleistücke, Papiereinlagen etc.) gleich schwer sind.

Dies geschieht, indem man die Schalen anhängt, die Waage frei spielen lässt, darauf die Schalen vertauscht und die Waage nochmals frei spielen lässt. Kehrt hierbei die Waage stets in das Gleichgewicht zurück, so sind die Schalen gleich schwer und die Waage ist jedenfalls nahezu gleicharmig;

- 4) ob die Tragfähigkeit und Empfindlichkeit genügt. Letzteres erfolgt in der Weise, dass jede der beiden Schalen mit dem als grösste Tragfähigkeit der Waage angegebenen Gewicht belastet wird. Fügt man demnächst bei Waagen über 5 K. grösster einseitiger Tragfähigkeit einer dieser Schalen nach dem 100sten, bei Waagen über 5 K. grösster einseitiger Tragfähigkeit den 500sten Theil dieses Gewichtes hinzu, so muss dadurch ein deutlicher Ausschlag der Waage nach dieser Seite hin erzielt werden. (Instr. v. 10. Decbr. 1869. IV. Prüfungsart.)

Das Zulagegewicht, welches einen solchen Ausschlag hervorbringen muss, berechnet sich bei einer im Verkehr befindlichen gleicharmigen Balkenwaage

von 500 K. Tragfähigkeit	zu 500 G. (Gramm)
„ 200 K.	„ „ 200 G.
„ 100 K.	„ „ 100 G.
„ 50 K.	„ „ 50 G.
„ 20 K.	„ „ 20 G.
„ 10 K.	„ „ 10 G.

von	5 K.	Tragfähigkeit zu	10 G.
„	2 K.	„	4 G.
„	1 K.	„	2 G.
„	500 G.	„	1 G.
„	1/2 Pfd.	„	5 D. (Decigramm)
„	200 G.	„	4 D.
„	100 G.	„	2 D.
„	50 G.	„	1 D.

Bei den Waagen über 50 K. grösster einseitiger Tragfähigkeit ist demnächst auf die Empfindlichkeit bei der geringsten Last zu prüfen, welche nach der Angabe darauf auf derselben abgewogen werden darf; bei den Waagen unter 50 K. Tragfähigkeit endlich die Empfindlichkeit, wenn die Waage nur mit dem 10. Theil der darauf angegebenen höchsten Belastung belastet ist.

In beiden Fällen muss die Zulage des 1000sten, beziehungsweise des 500sten Theiles des auf der einen Seite befindlichen Gewichtes ebenfalls einen deutlichen Ausschlag geben. (Bek. v. 6. Decbr. 1869.)

Von ungleicharmigen Balkenwaagen sind gestattet:

- 1) solche mit unveränderlichem Verhältniss der Hebelarme (beide Theile des Waagebalkens);
- 2) solche mit veränderlichem Verhältniss der Hebelarme — sogenannte Schnellwaagen oder römische Waagen.

Bei ersteren darf das Verhältniss der Hebelarme (beide Theile des Waagebalkens zu einander) nur 1 : 10 oder 1 : 100 sein.

Bei letzteren, deren Einrichtung im Wesentlichen darin besteht, dass nur an einem, dem kürzeren Hebelarm eine Waagschaale oder ein Haken sich befindet, während an dem anderen, mit ein oder zwei Scalen (Eintheilungen) versehenen langen Arm ein verschiebbares Gewicht angebracht ist, dürfen diese Scalen nur nach Kilogramm oder Pfunden eingetheilt sein. Das Gewicht der Lastwaageschale muss, sofern dieselbe abnehmbar ist, mit Einschluss von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl Kilogramm oder Pfunde je nach der Eintheilung der Scala betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder Pfund auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges angegeben sein muss.

Dasselbe muss bei dem Laufgewicht, welches mit der Hülse unveränderlich verbunden sein muss, der Fall sein.

Die Empfindlichkeit dieser Waagen genügt, wenn bei 2 Gramm Zulage für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung ein deutlicher Ausschlag erfolgt, also bei einer Waage bis zu 50 K. Tragfähigkeit, wenn die Waage mit 50 K. belastet ist, auf 100 Gramm Zulage

	bei 20 K.	Tragfähigkeit auf	40 Gramm,
„	10 K.	„	20 „
„	5 K.	„	10 „
„	2 K.	„	4 „
„	1 K.	„	2 „
„	50 Pfd.	„	50 „
„	20 „	„	20 „
„	10 „	„	10 „
„	5 „	„	5 „
„	2 „	„	2 „
„	1 „	„	1 „

(E.-O. § 34. Ungleicharmige Balkenwaagen.)

Das Wesentliche der Brückenwaage besteht darin, dass die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direct (bei Decimalwaagen), oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt. (E.-O. § 35. Brückenwaagen.)

Das Gewicht muss zur Last im Verhältniss von 1 : 10 oder 1 : 100 stehen.

Die Waage darf nicht verschiedene Angaben zeigen, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird.

Die Waage muss mit einer Vorrichtung (einem Loth- oder einem Pendelzeiger) versehen sein, um prüfen zu können, ob dieselbe horizontal steht.

Die Waage muss endlich mit einem Regulator (Laufgewicht) versehen sein, durch welchen das Gewicht sämtlicher Theile sich so ausgleichen lässt, dass die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann. Centesimalwaagen müssen die Bezeichnung als solche (1 : 100) an sich tragen. (Nothwendige Erfordernisse einer Brückenwaage.)

Erfüllt eine Waage diese Vorbedingungen, so muss dieselbe, um sie nunmehr auf ihre Richtigkeit (d. h. hinreichende Tragfähigkeit und Empfindlichkeit) zu prüfen, zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wobei der vorn an Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger benutzt wird. Nächstem bringt man mit Hilfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, sofern dies nicht bereits der Fall ist.

Hat man nun beispielsweise eine Waage von 500 K. Tragfähigkeit zu prüfen, so lässt man nach obiger Vorbereitung etwa 50 K. auf die Brücke möglichst nach vorn und 5 K. als Gegengewicht auf die Waagschale setzen; es muss dann die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 50 K. möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke und nach jeder der beiden Seiten hat rücken lassen und kehrt sie beharrlich in dieselbe Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstossen das Gleichgewicht gestört hat, so ist dies ein Zeichen, dass die Traghebel noch sämmtlich in vorschriftsmässiger Beschaffenheit sind.

Dasselbe Verfahren ist hierauf in dem vorliegenden Falle noch mit 100 K., 250 K. und 500 K. zu wiederholen.

Hierbei ist zugleich die Empfindlichkeit der Waage zu prüfen; dieselbe muss bei Brückenwaagen $\frac{1}{883}$ der einseitigen Belastung betragen, d. h. durch je 12 Decigramm, welche jedem Kilogramm der Last auf der Brücke hinzugefügt werden, muss bei unverändertem Gewicht auf der Schale ein deutlicher Ausschlag der Waage bewirkt werden.

Es würden also hier beziehungsweise den 50 K. — 50×12 Decigramm oder 600 Gramm, den 100 K. — 1200 Gramm, den 250 K. — 3000 Gramm, den 500 K. endlich 6000 Gramm hinzuzufügen sein, durch welche ein Ausschlag erzielt werden müsste. (Instr. vom 10. Dec. 1869. VI. 28. Prüfungsart.)

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen, bei denen beide Schalen oberhalb des Waagebalkens liegen, sind nur dann zulässig oder als richtig zu betrachten, wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt, und wenn bei jeder Stellung von Gewicht und Last die Waage eine den Bestimmungen für die gleicharmigen Balkenwaagen gleiche Empfindlichkeit zeigt. (E.-O. § 36. Oberschalige oder Tafelwaagen.)

Die Stempelung der Waagen betreffend, so müssen gleicharmige Balkenwaagen in der Mitte oder auf jedem Arm des Balkens, bei Balken mit Pfropfen auf diesen gestempelt sein.

Bei Schnellwaagen müssen gestempelt sein: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Scalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen muss der Stempel auf den Armen des Waagebalkens und den Schenkeln der Traghebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt sein.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar waren. (E.-O. § 39. Stempelung.)

7. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

Die polizeiliche Revision wird sich bei diesen Instrumenten wohl stets nur darauf beschränken, ob, wo es nöthig ist, richtig gestempelte derartige Instrumente angewendet werden.

Diese Stempelung muss angebracht sein bei Alkoholometern und Thermo-Alkoholometern auf der Papierscala, welche ausserdem enthält Namen und Wohnort des Verfertigers, die Angabe, dass die Scala nach Tralles getheilt ist, und das Gewicht des Instrumentes nach Milligrammen, bei Thermometern mit Papierscala ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasscala durch Aufkleben des auf Papier gedruckten Stempels. (E.-O. § 41.)

Derartige nach den früheren Bestimmungen gestempelte Instrumente sind auch jetzt noch zulässig. (E.-O. § 92.)



IV. Der Schutz des geistigen Eigenthums.

I. Gesetz über den Markenschutz.

Vom 30. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist,¹⁾ können Zeichen,²⁾ welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung³⁾ in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

§ 2. Der Anmeldung muss eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§ 1) nebst einem Verzeichniss der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

1) Das Recht zur Anmeldung von Waarenzeichen (Schutzmarken) steht selbstredend auch jedem Apothekenbesitzer zu, dessen Firma ins Handelsregister eingetragen ist, und macht es nichts aus, ob die betreffenden Waarenzeichen zur Bezeichnung von Arzneiwaaren oder anderen Gegenständen dienen sollen. Aerzte dagegen können den Schutz eines Waarenzeichens (für etwa von ihnen debitirte Arzneimittel) nicht beanspruchen.

2) Das Gesetz schützt nur das von einem Gewerbetreibenden gewählte Waarenzeichen selbst, während die Gleichheit der Verpackung, Farbe, Druck etc. nur mittelbar, nämlich nur für den Schluss auf Absicht und Erfolg der Täuschung in Anschlag gebracht werden dürfen. (cf. Entscheidung des Reichs-Ob.-H.-Ger. vom 9. März 1877, Entsch. Bd. 22 p. 1 ff.) Als Waarenzeichen dürfen eingetragen werden: nicht nur das eigentliche Waarenzeichen auf der Etiquette, sondern auch auf der unteren Seite des Korkes eingebraunte oder auf der oberen Seite des Korkes in Siegellack aufgedruckte Zeichen, im Glase der Flasche bei deren Herstellung durch Guss erhaben angebrachte Zeichen u. dergl.

3) Darauf, ob die Eintragung erfolgt ist, kommt es nicht an; lediglich die Thatsache der Anmeldung und das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen des Schutzes ist entscheidend. Was letztere betrifft, so treten die Wirkungen der Anmeldung nicht nur dann, wenn es klar vorliegt, dass der gesetzliche Schutz zu versagen ist, sondern auch dann nicht ein, wenn es an den, nach den Gesetzen erforderlichen Unterlagen fehlt, so dass sich noch nicht beurtheilen lässt, ob der gesetzliche Schutz zu gewähren sei. In letzterem Falle ist nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen die Wirksamkeit der Anmeldung auch nicht auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, zu welchem sie in unzulänglicher Weise bewirkt war. (Rechtsgrundsätze des Reichs-Ob.-H.-Ger.)

§ 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden. Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen¹⁾ oder Aergerniss erregende Darstellungen enthalten.

§ 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlass der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§ 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht. Von Amtwegen erfolgt die Löschung: 1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird; 2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird; 3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne dass dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne dass dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind; 4) wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§ 6. Die erste Eintragung und Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§ 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 Mk. entrichtet. Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden. Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§ 8. Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschliesslich zu.

§ 9. Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung ausser den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern Niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung bewirken.²⁾

1) Das Verbot der Eintragung von Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen darstellen, bezieht sich nicht auf Wappen des Auslandes. (Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Decbr. 1878.)

2) Die Bestimmung des § 9 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, dass auf Waarenzeichen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des gedachten Reichsgesetzes landesgesetzlich geschützt waren, durch die Anmeldung ausser den gesetzlich geschützten Inhabern Niemand ein Recht erwerben kann, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung ihrer Marke bewirken, betrifft nur den im Gebiet des Deutschen Reichs gewährten Markenschutz. Sie betrifft also nur diejenigen Waarenzeichen, welche in einem Theil des Deutschen Reichs vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vermöge der daselbst geltenden Landesgesetze geschützt waren, nicht aber die Waarenzeichen, welche nur in ausserdeutschen Ländern gesetzlich geschützt waren. Der § 9 des Markenschutzgesetzes bestimmt, dass auf Waarenzeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, durch die Anmeldung ausser den im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern Niemand ein Recht erwerben kann, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung bewirken. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist nicht lediglich der deutsche Verkehr in Betracht zu ziehen, vielmehr ist das gesammte inter-

§ 10. Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen. Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben.¹⁾

§ 11. Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschliessen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den in § 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Beteiligten löschen zu lassen.

§ 12. Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt: 1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung Seitens des Inhabers der berechtigigten Firma; 2) mit dem Eintritte eines der im § 5 No. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.

§ 13. Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen. Desgleichen kann der Producent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.²⁾

nationale Absatzgebiet der Waare des betreffenden Gewerbetreibenden als ein Ganzes anzusehen und Deutschland nur als ein Theil dieses Absatzgebiets aufzufassen; auch findet die gedachte Bestimmung dann Anwendung, wenn die fragliche Marke den deutschen Consumenten zwar als Kennzeichen der Waare eines bestimmten, aber dem Namen nach unbekanntem Gewerbetreibenden bis zum Jahre 1875 gegolten hat. (E. K. des Reichs-Ob.-H.-Gerichts v. 18. Octbr. 1878.)

1) Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 bestimmt in § 10 Abs. 2, dass „auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauch aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben“, Niemand durch Anmeldung derselben zum Zeichenregister ein ausschliessliches Recht erwerben kann. Der Ausdruck „Waarenzeichen“ in dieser Bestimmung ist nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 7. Februar 1879 nicht in demselben Sinne zu verstehen, wie im § 1 des gedachten Gesetzes, nämlich von Zeichen, welche zur Unterscheidung der damit bezeichneten Waaren von den Waaren anderer Geschäftstreibender zu dienen bestimmt sind. Vielmehr ist darunter jedes Zeichen zu verstehen, welches alle oder gewisse Classen von Gewerbetreibenden ganz willkürlich gebrauchen, ohne dass damit die Absicht verknüpft ist, sich oder die Waare als einer bestimmten Classe angehörig zu bezeichnen, oder auch nur eine bestimmte Eigenschaft der Waare zu kennzeichnen. Als Freizeichen im Sinne des Markenschutzgesetzes ist also jedes Zeichen zu betrachten, welches von allen oder gewissen Classen Gewerbetreibender gebraucht wird, auch wenn es nur zur Ausstattung und Verzierung der Waaren ohne jede sachliche Bedeutung dient.

2) Nach dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 kann die wissentliche, widerrechtliche Bezeichnung einer Waare mit einem unter gesetzlichem Schutz stehenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten entweder civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden, und es ist dem Belieben des Geschädigten überlassen, den einen oder den anderen Weg einzuschlagen, dagegen kann er die nicht wissentliche, widerrechtliche Bezeichnung nur mit der Civilklage verfolgen. Erhebt er die Civilklage, so kann er nach § 13 des Markenschutzgesetzes beantragen, dass der Nachahmer für nicht berechtigt erklärt werde, die Bezeichnung zu gebrauchen. In Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichs-Ober-Handels-Gericht durch Erkenntniss vom 29. October 1878 folgenden Rechtsatz ausgesprochen: Der Civilkläger kann auch beantragen, dass dem Verklagten der weitere Gebrauch der fremden Bezeichnung bei angemessener Strafe untersagt werde, und falls die widerrechtliche Nachahmung eine wissentliche war, dass er wegen wissentlicher widerrechtlicher Bezeichnung zum Schadenersatz verurtheilt und dass auf Vernichtung der vorhandenen Nachahmungen seines Waarenzeichens erkannt werde.

§ 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.¹⁾

§ 15. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von 5000 Mk. erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geldendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruchs aus.

§ 16. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 17. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 18. Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.²⁾

1) Die widerrechtliche Benutzung einer fremden, gesetzlich geschützten Marke ist nur dann zu bestrafen, wenn dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er diese fremde Marke benutzt habe, trotzdem er gewusst hat, dass sie gesetzlich geschützt ist. (Erk. des Rhein. Senats des Ob.-Trib. vom 27. Februar 1879.) Indess hat das Kammergericht in einem Prozesse wegen Nachahmung der Etiquetten der schwedischen Streichhölzer entschieden, dass der Betreffende, als Kaufmann und Grossist in dem betreffenden Artikel, die fragliche Marke habe kennen müssen. Wenn das unter dem Schutz des Reichs-Gesetzes vom 30. Nov. 1874 gestellte Waarenzeichen nicht ein einfaches ist, sondern sich aus verschiedenen Einzelzeichen zusammensetzt, so bilden eben nur diese Einzelzeichen in Gesamtheit das Waarenzeichen, und nur derjenige verstösst gegen das Gesetz, welcher diese Gesamtheit sich aneignet. (Erk. des Ob.-Trib. vom 13. Juli 1877.)

2) Verwendet Jemand in unbefugter Weise eine fremde Firma zur Bezeichnung seiner Waaren oder deren Verpackung, sei es ohne Aenderung oder mit Abänderungen, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, und bedient er sich zur Bezeichnung dieser Waaren ausserdem einer Marke, welche der Marke jener fremden Firma nicht ähnlich ist, so kann die unbefugt benutzte Firma dennoch im Wege der Klage respective durch Strafantrag die Verfolgung des Gegners auf Grund des Markenschutzgesetzes beantragen. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Firma oder einer fremden, nach Maassgabe des Markenschutzgesetzes zu schützenden Marke mit Abänderungen, welche allerdings der Kenner der Firma respective der geschützten Marke auf den ersten Blick erkennen muss, welche aber das kaufende Publikum überhaupt bei der Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht zu bemerken im Stande ist, kann von der benachtheiligten Firma auf Grund des Markenschutzgesetzes verfolgt werden. (Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 29. Octbr. 1878.)

Dagegen hat das pr. Ober-Tribunal d. d. 9. April 1879 entschieden:

Bedient sich Jemand eines fremden geschützten Waarenzeichens mit leicht bemerkbarer Hinzusetzung seiner eigenen Firma zur Bezeichnung seiner Waaren, so macht er sich dadurch keiner Verletzung des Markenschutzgesetzes schuldig. „Gerade dadurch, dass § 3 des Gesetzes

§ 19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 20. Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Producenten oder Handeltreibenden¹⁾ finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz geniessen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch die Ansehung der Waarenzeichen (§ 1) mit folgenden Maassgaben: 1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgericht in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, dass sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft; 2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, dass in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann; 3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft. Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen auch bis dahin, dass die Anmeldung nach Maassgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. October 1875, Anwendung.

über den Markenschutz vom 30. November 1874 auch solchen Marken Schutz gewährt, welche neben einem anderen Zeichen auch Buchstaben oder Worte enthalten, wird anerkannt, dass auch Worte, mithin auch die wörtliche Beifügung der eigenen Firma des Gebrauchenden, wenn sie mit einem rein figürlichen Waarenzeichen der Art in Verbindung gebracht werden, dass sie sich mit demselben als ein Ganzes darstellen, das geschützte Waarenzeichen in dem Maasse zu verändern geeignet sind, dass dasselbe als ein neues selbstständiges sich darstellt, vorausgesetzt, dass es einer besonderen Aufmerksamkeit nicht bedarf, um die Abänderung als solche zu erkennen.“ In Uebereinstimmung hiermit wurden die Klagen wegen Verletzung des Markenschutzes, welche der Fabrikant des „Pain-Expeller“ gegen die Nachahmer dieses Fabrikates, die statt des dem Ersteren eingetragenen „Ankers“ ein „Auge“ oder einen „Adler“ als Etiquette benutzen, bisher stets zurückgewiesen.

1) Gleichwie ausländische physische Personen geniessen auch ausländische juristische Persönlichkeiten, Corporationen, Staaten den durch § 287 des Str.-G.-B. und durch den später an dessen Stelle getretenen § 20 des Markenschutzgesetzes den ausländischen Gewerbetreibenden gewährten Schutz für ihre Fabrikate. Der gesetzliche Schutz der Waarenzeichen beginnt, soweit er mit dem Eintrag in das Handelsregister zusammenhängt, schon mit der Anmeldung zum Register und nicht erst mit der Publication des Eintrags. Ein Gewerbetreibender, welcher im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzt, braucht behufs Erlangung des Schutzes nur die im § 20 des Markenschutzgesetzes vorgeschriebenen Formalitäten, namentlich die Anmeldung bei dem Handelsgericht zu Leipzig, zu wahren, selbst wenn seine Firma in dem Handelsregister des Orts seiner Niederlassung gar nicht eingetragen ist. Insofern haben ausländische Gewerbetreibende einen Vorzug vor inländischen, dass diese nach § 1 des Gesetzes nur dann den Markenschutz geniessen, wenn ihre Firmen im Handelsregister eingetragen sind. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Juni 1878.)

Verträge mit fremden Staaten wegen gegenseitigen Markenschutzes sind geschlossen: mit England (14. April 1871), Italien (20. April 1875), Frankreich (Bekanntmachung vom 8. October 1873, betr. die Declaration des zu dem Artikel 11 des Friedensvertrags zwischen Frankreich und Deutschland vom 10. Mai 1871 geschlossenen zusätzlichen Uebereinkommens vom 12. October 1871), Oesterreich (20. August 1875), Belgien (14. September 1875), Luxemburg (14. Juli 1876), Brasilien (28. Februar 1877) und Dänemark (4. April 1879). Die in § 20 angegebene Voraussetzung liegt ferner nach einer im R.-Ges.-Bl. enthaltenen Bekanntmachung vom 18. August 1873 in Ansehung Russlands vor. Die Nichtkenntniss der betr. im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachungen ebensowenig wie die Nichtkenntniss der Strafbestimmungen des Markenschutzgesetzes schützt den widerrechtlichen und wissentlichen Benutzer fremder Waarenzeichen nicht vor Strafe. (Erk. des Ob.-Trib. vom 7. März 1879.)

2. Gesetz, betr. den Schutz von Mustern und Modellen.

Vom 11. Januar 1876.

Die Reichsgesetzgebung regelt den Schutz von Mustern und Modellen und den Schutz gewerblicher Erfindungen in zwei besonderen Gesetzen, welche von ganz verschiedenen Principien ausgehen und selbst in der Art von einander abweichen, dass die Personen, welchen sie zunächst Schutz gewähren, verschiedene sind; dort der Urheber, hier derjenige, welcher die Erfindung zuerst anmeldet.

Im Hinblick hierauf ist es nöthig, die Gebiete beider Gesetze streng zu scheiden, wie denn auch in den Motiven zu § 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, sowie bei den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagscommission principiell anerkannt wurde, dass in Fällen, wo das Gesetz über den Musterschutz Platz greife, das Patentgesetz keine Anwendung finde. Selbstverständlich steht dies nicht im Wege, dass für dasselbe Industrieerzeugniss nach einer Richtung der Musterschutz, nach anderer Richtung der Patentschutz begründet sein könne.

Fragt man nun, wie die Grenze zu bestimmen sei, so erscheint so viel zweifellos, dass das Musterschutzgesetz nur die äussere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe und plastischer Form im Auge hat, also bloß die Form schützen will, während das Patentgesetz auf die materielle Gebrauchsfähigkeit den Nachdruck legt. Zweifel können nur entstehen bezüglich solcher Erfindungen, welche ihrer Natur nach eine mehr oder weniger bestimmte Form voraussetzen und deren Eigenartigkeit sich eben deshalb in Modellen darstellen lässt, wie z. B. in den Modellen neuer Gewehre oder Gewehrschlösser, von Maschinen oder Maschinetheilen, der inneren Einrichtung von Oefen etc.

Der § 1 des Musterschutzgesetzes lautet:

„Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu.“

Eine Bestimmung des Begriffs von „Mustern“ und „Modellen“ ist nicht gegeben, und zwar, wie aus den Motiven des Gesetzentwurfs und den Verhandlungen der Reichstags-Commission hervorgeht, absichtlich, weil man annahm, sie gehöre nicht in's Gesetz, dürfe vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

3. Patentgesetz.

Vom 25. Mai 1877.

Erster Abschnitt.

(Patentrecht.)

§ 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.¹⁾ Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwerthung

1) Bei Sicherung einer Erfindung durch Patente ist mit der grössten Vorsicht zu verfahren, damit dieselben in der richtigen Weise genommen und weder durch Formfehler noch durch

Mängel der Beschreibung und des Gesuches selbst gefährdet werden. — Zunächst ist Wahrung des Geheimnisses, auch während der Versuche, erste Bedingung. Erfindungen, die durch Zeitungen, Prospekte oder sonstige gedruckte Veröffentlichungen bekannt wurden, sind nicht mehr patentfähig. Ferner müssen die Patente in bestimmter Reihenfolge genommen werden und es dürfen dabei die gesetzlich festgestellten Fristen nicht versäumt werden; sie müssen ferner in den meisten Ländern binnen einer gewissen Zeit genommen werden. Die Vorschriften darüber sind in jedem Lande verschieden und oft ziemlich umständlich. Es ist deshalb rathsam, einen Sachverständigen zuzuziehen, weil eine lange Erfahrung dazu gehört, um Alles kennen zu lernen, was die Wahrung eines Patentes in den verschiedenen Ländern erheischt.

Die Beschreibungen müssen nach bestimmter Vorschrift verfasst und vollständig sein. Schlechte Beschreibungen können den Verfall eines Patentes nach sich ziehen, auch nach dem neuen deutschen Reichsgesetz können solche zurückgewiesen werden. Ganz besonders scharf aber muss das Neue an der Erfindung hervorgehoben werden.

Noch schwieriger als die Patente zu nehmen, ist es sie zu erhalten. An der Schwierigkeit, die Erfindungen rechtzeitig und dauernd auszuführen und den übrigen Vorschriften der Gesetze in Beziehung auf Verlängerung, Uebertragung und Fabrication der Gegenstände zu genügen, scheitert manches Patent.

Wichtig ist es vor Allem, wenn man auch auswärtige Patente nimmt, deren Besorgung in Eine Hand zu legen, weil nur dadurch die nöthige Uebersicht erzielt wird.

Patent-Steuer fremder Staaten.

(Nach Mittheilung von Wirth & Co. in Frankfurt a. M.)

Amerika: (Verein. Staaten). Gesamt-Kosten 360 Mk. Dauer 17 Jahre. Erfordernisse: Modell, nicht grösser als 1 engl. Fuss. Vollmacht; 1 Zeichnung nach Vorschrift. Bei Verweigerung des Patentes wird die II. Taxe (20 Doll.) zurückerstattet.

Australien: Neusüdwales: 720 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Tasmania wie in Victoria.

Victoria: für 3 Jahre 360 Mk. dann 25 Pfd. Strl. für weitere 4 Jahre und dann 30 Pfd. Strl. für die letzten 7 Jahre.

Belgien: 75 Mk., 2. Jahr 20 Fres. und 15 Mk. Commission, dann jährlich 10 Fres. mehr, so dass die 20. und letzte Jahrestaxe 200 Fres. + 15 Mk. beträgt. Dauer: 20 Jahre. Zusatzpatent: 50 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo*.

Brasilien: Gesamt-Kosten 1000—1500 Mk. Dauer: 10 Jahre.

Capland: 240 Mk. und bei Ausfertigung des Patentes 2½ Pfd. Strl., vor Ablauf des 3. Jahres 1125 Mk., des 7.: 1500 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Ceylon: 480 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Chili: 390 Mk. Dauer: 10 Jahre.

Columbia: 5—10 Doll. jährlich. Commission, Mandatar etc. 200 Mk.

Dänemark: Gesamt-Kosten 120 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo*.

Deutsches Reich: 100 Mk. für das erste, 60 Mk. für das zweite Jahr und dann jährlich 50 Mk. mehr. Zusatz-Patente 80 Mk. Bei Verweigerung eines Patentes wird die Jahres-Taxe (30 Mk.) zurückerstattet. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo*.

In **Egypten** gilt das Patent des Heimathlandes, unter dem Schutze des Consulates.

England: provisorischer Schutz auf 6 Monate 195 Mk., Beschreibung. Patent für 3 Jahre 600 Mk. mehr; für das 4. bis 7. Jahr 1200 Mk.; für das 8. bis 14. Jahr 2250 Mk. 2 Beschreibungen und 2 Zeichnungen nach Vorschrift, eine auf Pergament. Das definit. Patent für 3 Jahre muss vor Beginn des 5. Monats des vorläufigen Schutzes nachgesucht werden. (Die Colonien haben jede ihr besonderes Patentgesetz.)

Finnland: 900 bis 1500 Mk. je nach Grösse der Beschreibung.

Frankreich: Gesamt-Kosten für das erste Jahr 150 Mk., für jedes weitere Jahr 110 Mk. Dauer: 15 Jahre. Zusatz-Patent (*Brevet d'addition*) 90 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo*. (Das Patent des Mutterlandes gilt auch für die Colonien.)

Griechenland: Hier ist ein besonderer Beschluss der Landesvertretung erforderlich.

Guyana:	{	brittisch, 600 Mk., vor Ablauf des 7. Jahres 660 Mk.						
			holländisch (Surinam)	Dauer	5	10	15	Jahre
				Kosten	450	600—900	1200—1500	Mk.

Guatemala: Regierungs-Taxe: 50 Doll. Dauer: 10 Jahre. Gesamt-Kosten ca. 450 Mk.

Holland ertheilt nur noch Patente für seine Colonien.

Jamaica: 300 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Italien:

Dauer	1	2	3	4	5	6	15	Jahre
Ges.-Kosten	135	150	165	180	195	210	270	Mk.

Stempel 1,20 Frcs. per Blatt. Ausser der bei Einreichung des Gesuches zu zahlenden ersten Taxe ist jährlich eine progressive Gebühr von je 40, 65, 90, 115 und 140 Frcs. für je 3 der folgenden Jahre zu entrichten. Verbesserungs-Patente 100 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in triplo*.

Japan: Regierungs-Taxe: 1 Ls. 1 sh. 3 d. jährlich. Dauer: 7, 10, 15 Jahre. Gesamtkosten für 1 Jahr ca. 200 Mk. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten.

Kanada:

Dauer	5	10	15	Jahre
Ges.-Kosten	300	375	450	Mk.

Verlängerung bis 15 Jahre gestattet.

Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo*, 1 Modell.

Luxemburg: Regierungs-Taxe: ca. 50 Frcs. Kosten ca. 120 Mk. Vollmacht. Beschreibung und Zeichnung *in triplo*.

Mauritius: Die Taxe wird vom Gouverneur bestimmt. Maximum: 100 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre.

Mexico:

Dauer	5	8	12	Jahre
Taxe	25—100	100—200	200—300	Pesos

Commission, Mandatar, Stempel besonders.

Neufundland: Regierungs-Taxe: 5 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre.

Neuseeland: Regierungs-Taxe: 10 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre. Gesamtkosten 525 Mk.

Norwegen: Regierungs-Taxe: 60 Mk. Gesamtkosten 180 Mk. Dauer: 5 bis 10 Jahre. Beschreibung und Zeichnung *in duplo*.

Oesterreich:

Dauer	1 Jahr	2	3	4	5	10	15 Jahre
Kosten	130, —	185. —	230. —	295. —	350. —	840. —	1850 Mk.

Stempel (1/2 fl. per Bogen) Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo*. Beglaubigte Abschrift eines für dieselbe Erfindung bereits erteilten ausserösterreichischen Patent.

Ostindien: 300—400 Rupien 600—900 Mk. Commission, Mandatar, Stempel etc. ca. 150 Mk.

Paraguay: 400—550 Mk. Dauer: 5 bis 10 Jahre.

Portugal:

Dauer	1	5	10	15	Jahre
Kosten	400	500	625	745	Mk.

Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo*.

Queensland: wie Neusüdwales.

Russland:

Dauer	3	5	10	Jahre
Ges.-Kosten	480	630	1560	Mk.

Beschreibung und Zeichnung siehe auch Finnland.

Schweden: Regierungs-Taxe: 90 Mk., für 500 Worte der Beschreibung, für je 500 Worte 30 Mk. mehr. Gesamtkosten einschliesslich Bekanntmachung und Druckkosten bei 500, 1000, 1500 etc. Worten: 260, 290, 320 etc. Mk. Vollmacht, Beschreibung u. Zeichnung *in duplo*.

Schweiz: erteilt keine Patente.

Spanien einschliesslich der spanischen Colonien: Gesamtkosten 240 Mk. einschliesslich 1 Jahrestaxe, 2. Jahr 50 Mk., dann jährlich 9 Mk. mehr. Gesamtdauer 15 Jahre. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo*.

Trinidad: Regierungs-Taxe: 60 Doll. Dauer: 14 Jahre.

Türkei: 450—600 Mk. Zur Erlangung eines Patenten ist ein besonderer Ferman des Sultans erforderlich.

Venezuela: Regierungs-Taxe: 50 Pesos. Dauer: 15 Jahre.

Obige Preise schliessen Uebersetzungen und Zeichnungen nicht ein.

Markenschutz:

Amerika	370 Mk.	England	160 Mk.	Ungarn	100 Mk.
Belgien	70 „	Frankreich	100 „	Russland	100 „
Canada	160 „	Italien	125 „	Schweden	165 „
Deutschland	100 „	Oesterreich	100 „		

den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln,¹⁾ sowie von Stoffen, welche auf chemischem

Derjenige, welcher während seiner Beschäftigung im Dienste eines gewerblichen Unternehmers eine Erfindung macht, ist nach einer Entscheidung des Reichs-Patent-Amtes vom 5. Februar 1879 nur dann zur eigenen Ausnutzung der Erfindung berechtigt, wenn die Erfindung in einer Arbeit besteht, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen nicht verpflichtet war. „Es steht zwar ausser Zweifel, dass Beamte und Arbeiter von gewerblichen Unternehmern unter gewissen Voraussetzungen Erfindungen machen können, auf deren Verwerthung der Unternehmer keinen Rechtsanspruch hat; allein eine allgemein gültige Regel lässt sich hieraus nicht abstrahiren. Wenn Jemand, während er im Dienste eines derartigen Unternehmers steht, ausserhalb der Räume, welche ihm zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen sind, ohne Btheiligung anderer, bei dem Unternehmer beschäftigter Personen und ohne Benutzung der zu diesem Unternehmen gehörigen und für den Betrieb desselben bestimmten Werkzeuge und Arbeitskräfte einen patentfähigen Gegenstand erdenkt und ausführt, so erwirbt er dadurch ein Erfinderrecht, welches ihm allein gebührt und von dem Dienstherrn in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. In dem Maasse aber, in welchem statt der eben angeführten Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen, gestaltet sich die Rechtslage für den Erfinder ungünstiger. Eine scharfe Grenze dafür, wie viel von jenen Voraussetzungen mindestens zutreffen müssen, um eine sichere Entscheidung zum Vortheil des Erfinders oder des Unternehmers zu ermöglichen, lässt sich nach allgemeinen Gesichtspunkten nicht ziehen; sie kann nur in jedem einzelnen Fall durch sorgsame Abwägung der concreten thatsächlichen Verhältnisse gefunden werden. Nur ein leitendes Princip ist dabei unbedingt festzuhalten: besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet war, so erwirbt er kein Urheberrecht an der Erfindung.“

1) Recepte zu bestimmten Heilmitteln geniessen keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung. In der Processsache wegen der Strahl'schen Hauspillen (Augustin contra Stern), in welcher Kläger beantragte, indem er Edition der angeblich im Besitz des Verklagten befindlichen Original-Recepte verlangte, den Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er sich nicht im Besitz der Original-Recepte des Sanitätsraths Dr. Strahl zu den Strahl'schen Hauspillen befinde, hat das Berliner Stadtgericht d. d. 3. Mai 1878 wie folgt entschieden: „Es fehlt an jeder Verletzung eines klägerischen Rechtes. Die mehrgenannten Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung; denn sie sind ein Geistes-Erzeugniss, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apotheker-Gewerbes, wie sich aus den Processschriften der Parteien klar ergibt. Diese Recepte geniessen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nichts geändert; denn die Arzneimittel sind im § 1 ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen, einerseits, wie die Motive der Regierungsvorlage ergeben, um nicht die Zugänglichkeit der Arzneimittel zu erschweren und deren Preis zu steigern, andererseits, um die Gefahr zu vermeiden, dass der Patentschutz zur markt-schreierischen Anschreieung gemissbraucht werde. — Vergl. Klostermann, Anmerkung IV. zu § 1 des Gesetzes. — Ohne Patent besteht kein processualischer Schutz der angemeldeten Erfindung. (§ 3—5 und 35 des Patentgesetzes. — Vergl. auch die, einen ähnlichen Fall des Markenschutzes erörternden Gründe des R.-O.-H.-G., Bd. 22, S. 376 und 378 und Seite 1 und Bd. 21. Seite 409 ff.)

Uebrigens steht dem Kläger kein Recht zu, dem Verklagten gegenüber den vorstehend zurückgewiesenen Klageantrag zu stellen. Denn der Verklagte, der jetzt einräumt, er besitze nicht die von der Hand des Sanitätsrath Dr. Strahl geschriebenen Recepte, hat unstreitig Recht mit seiner weiteren Auslegung des Wortes „Originalrecept“. Letzteres bedeutet nicht blos die Schrift, sondern auch das angeordnete Heilmittel selbst, dessen Kenntniss der Verklagte, sei es zu Recht, sei es zu Unrecht, auch durch mündliche Mittheilung seines Vorbesitzers oder auch auf andere Weise erlangt haben kann.

Die etwa nachweisbare unberechtigte und vertragswidrige Mittheilung an den Verklagten würde auch nur dem Vorbesitzer gegenüber einen Klageanspruch, z. B. auf Entschädigung geben können; allein dieser an sich zweifelhafte Klageanspruch würde nicht dem Kläger, sondern nur der Rechtsnachfolgerin des Sanitätsraths Dr. Strahl, d. i. seiner Wittve, zustehen.

Auch auf die § 1 ff. A. G.-O. I. 32 kann sich Kläger nicht berufen. Denn diese setzen voraus, dass der Processgegner sich eines klagbaren Anspruchs berühmt. (Arch. Bd. 30, S. 364, Bd. 39, S. 179, mitgetheilt in Rönne's Ergänz. Anmerk. 4 b. und 4 c. a. a. O.)

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Klage.“

Wege¹⁾ hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.²⁾

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patents hat Derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patenten tritt gegen Denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Wirkung des Patenten tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patenten beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht.

1) Bei Erläuterung chemischer Vorgänge etc. haben sich die Patentsucher der neueren Atomgewichts-Symbole und der Molecular-Formeln zu bedienen (Bek. v. 9. Jan. 1878.)

2) Neue Verfahren zur Herstellung von ad 2 und 3 genannter Gegenstände selbst, sind patentirbar. So sind Patente ertheilt worden auf: Salicylsäure, Hydr. albuminat., Kaffee-Surrogate, Kesselsteinmittel, auf ein bierähnliches Getränk aus Runkelrüben, auf ein Conserve Salz u. s. w. Die Beschränkung, die in dieser Bestimmung liegt, ist wohl eine sehr selbstverständliche; Stoffe als solche sind überhaupt nicht patentirbar. Denn nicht das Resultat eines bestimmten technischen Processes soll belohnt, bevorrechtet werden, sondern der technische Process selbst oder das zu diesem Zweck taugliche Arbeitsmittel. Daher folgt aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht, dass auf mechanischen oder auf anderen als chemischen Wegen hergestellte Stoffe damit schon patentirbar wären. Uebrigens würde die Patentirung eines Stoffes auch dazu führen, schliesslich ein Princip zu patentiren: mit dem Patente auf Vanillin würde jede Art künftiger Bereitung dieses chemischen Stoffes auf 15 Jahre monopolisirt werden können. Das kann aber Niemand, am wenigsten der Gesetzgeber, wollen und hat er auch nicht gewollt. Diese früher viel discutirte Frage ist von unserem Gesetze dadurch entschieden, dass es blos Erfindungen, keine allgemein grundsätzlichen Wahrheiten, Principien patentirt. Will man dagegen die Gesamtheit der verschiedenen praktischen Anwendungsformen eines bestimmten neuen technischen Gedankens Princip heissen, so sind diese einzeln allerdings patentirbar; da aber grade hinter solchen Patentgesuchen leicht sich die Absicht verbirgt, thatsächlich vom Patentsucher noch nicht erfundene Anwendungen eines allgemeinen Gedankens seitens Dritter zu vorzukommen, so wird nur um so strenger der Begriff der „gewerblichen Verwerthung“ bei der Beurtheilung festgehalten werden müssen.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patenten und das Recht aus dem Patente gehen auf den Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mk. zu entrichten. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mk. beträgt, und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patenten bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.¹⁾

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt: 1) dass die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, 2) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden: 1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patenten und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

(Patentamt.)

§ 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patenten erfolgt durch das Patentamt.²⁾ Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden

1) Erinnerungen wegen rechtzeitiger Zahlung der Patent-Gebühren werden seitens des Patent-Amtes nicht mehr erlassen. Die Patent-Inhaber haben die Zahlungsfristen selbst genau im Auge zu behalten. (Bek. des Patent-Amtes v. 18. Febr. 1879.)

2) Die Competenz des Patentamtes ist auf die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente beschränkt. Sonstige aus dem Patentwesen hervorgehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte. (P.-Bl. 1878, No. 7.)

und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören. Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Bestimmungen der Civilprocess-Ordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§ 161, 175 der Civilprocess-Ordnung bewirkt. Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§ 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patent-

inhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angeht. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichs-Anzeiger, in der Rolle zu vermerken. Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gelangt ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen und Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommes Patent handelt, Jedermann frei. Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt.¹⁾ In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

1) Die in § 19 des Patent-Gesetzes angeordnete Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, wird in besonderen, neben dem Patent-Blatt erscheinenden Heften bewirkt, welche unter der Bezeichnung „Patent-Schriften“ ausgegeben werden. Für jedes Patent wird ein eigenes Heft der Patent-Schriften erscheinen. Zum Zwecke dieser Veröffentlichung werden die Patente in 89 Classen getheilt. Der Preis des Heftes ist auf 50 Pf. festgesetzt, doch werden Bestellungen unter 20 Mk. (also auf 40 folgende Hefte) nicht angenommen.

Wird bei der ersten Prüfung einer Anmeldung die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen erachtet, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung im „Reichs-Anzeiger“ und dem „Patent-Blatt“. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patent-Amt zur Einsicht für Jedermann auszulegen (§§ 22, 23 des Patent-Gesetzes). — Missverständliche Auffassung der massgebenden Bestimmungen führte dazu, dass die in dieser Weise ausgelegten Zeichnungen und Beschreibungen mehrfach in Zeitschriften veröffentlicht wurden. Eine Bekanntmachung des Vorsitzenden des Patent-Amts vom 13. November 1877 bezeichnete ein derartiges Verfahren als unzulässig. Dr. Dambach erachtet als Ergebniss einer im „Patent-Blatt“ mitgetheilten eingehenden Erörterung die Beschreibungen und Zeichnungen, welche die Patentsucher dem Patent-Amt überreichen, als gegen Nachdruck gesetzlich geschützt. Das „Patent-Blatt“ No. 16 vom 17. April 1879 berichtet über den Verlauf eines Processes, in welchem seitens des Stadtgerichts und des Kammergerichts zu Berlin, sowie des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig diese Auffassung übereinstimmend Bestätigung ihrer Richtigkeit gefunden hat. Ebenso wird in einer Verfügung des Patent-Amtes vom 5. Juli 1879 ausgeführt, dass die Auslegung der Anmeldungen mit sämmtlichen Beilagen zur Einsicht für Jedermann nur den Zweck habe, die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patents zu ermöglichen, dass aber ein Missbrauch eintrete, sobald ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, die Beschreibungen und Zeichnungen unbefugt veröffentlicht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist durch wissenschaftliche Erörterungen (Dr. Dambach, Patent-Blatt 1878, S. 71) und gerichtliche Entscheidungen (ibid. 1879, S. 179 ff.) bestätigt worden. Daneben besteht der Satz, dass die Patent-Schriften, d. h. die amtlichen Veröffentlichungen der wesentlichen Theile der Beschreibungen und der Zeichnungen nachgedruckt werden können (ibid. 1878 S. 71, 1879 S. 179 ff.). Zu diesem Satze sind Wissenschaft und gerichtliche Praxis aber nur in der Erwägung gelangt, dass die Patent-Schriften amtliche und öffentliche Actenstücke sind und dass das Nachdrucks-Gesetz vom 11. Juni 1870, § 7 Lit. c, allgemein den Abdruck amtlicher Erlasse, öffentlicher Actenstücke und Verhandlungen aller Art gestattet. Ist dies, wie nicht bestritten werden wird, richtig, so folgt daraus, dass der Nachdruck der Beschreibungen und Zeichnungen auch dann unzulässig ist, wenn die Ertheilung eines Patents zwar erfolgt und publicirt ist, die gedruckten Patent-Schriften aber noch nicht erschienen sind, — es liegt in so lange ein öffentliches zum weiteren Abdruck geeignetes Actenstück noch nicht vor. (Entsch. d. R.-O.-H.-G. v. 18. Februar 1879.) Nach einem früheren Gutachten des Professor Dr. Dambach (v. 7. März 1878, abgedruckt in der „Chem. Industrie“, März 1878) sollte der Nachdruck der amtlichen Patent-Schriften dagegen zulässig gewesen sein.

Dritter Abschnitt.

(Verfahren in Patentsachen.)

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung. Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§ 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Anforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zuzückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilig die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5). Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den „Reichs-Anzeiger“ einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden. Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.

§ 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.

§ 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den „Reichs-Anzeiger“ eine Bekanntmachung und fertigt

demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 No. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.¹⁾

§ 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären. Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersten Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 No. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30. In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung

1) Zur Stellung des Nichtigkeitsantrages gegenüber eines verliehenen Patentes (§ 27) ist nicht nur der Verletzte, sondern Jeder berechtigt, sofern der Antrag auf die Behauptung gegründet wird (§ 10, 1), dass die Erfindung bei Ertheilung des Patentes nicht mehr neu war. (Entscheidung des D. Patent-Amtes vom 14. Septbr. 1878.)

Ueber den Unterschied zwischen Erlöschen und Nichtigkeitserklärung eines Patents hat das Reichs-Oberhandels-Gericht, durch Erkenntniss vom 6. Mai 1879 Folgendes ausgesprochen: Die Nichtigkeitserklärung ist in ihren Voraussetzungen und Wirkungen durchaus verschieden von dem Erlöschen des Patents (z. B. wegen Nichtbezahlung der fälligen Patentgebühr). Während der Eintritt eines Erlöschungsgrundes das aus dem Patent entspringende Recht nur für die Zukunft aufhebt, wirkt die Nichtigkeitserklärung auch für die Vergangenheit, indem das für nichtig erklärte Patent so wenig ein Recht begründet, wie wenn es niemals ertheilt worden wäre. Die Nichtigkeitserklärung kann auch dann erfolgen, wenn zuvor eine Thatsache eingetreten ist, welche das Erlöschen rechtsbeständiger Patente zur Folge hat; sie hat die Wirkung, dass der Eintritt dieser Thatsache das Erlöschen des Patentrechts nicht herbeiführt, weil ein nicht bestehendes Recht nicht erlöschen kann. Wie hieraus einerseits gefolgert wird, dass ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung auch dann noch stattfindet, wenn dass in Rede stehende Patent bereits erloschen ist, so ist andererseits dem Patent-Inhaber, dessen Patent für nichtig erklärt worden, ungeachtet des bereits eingetretenen Erlöschens seines Patentrechts die Befugniss nicht abzuspochen, die Nichtigkeitserklärung im Wege der Berufung anzufechten.

zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Ober-Handelsgericht.¹⁾ Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

(Strafen und Entschädigung.)

§ 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlangende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Ober-Handelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.²⁾

1) Gegenwärtig das Reichsgericht. Das betreffende processualische Verfahren ist durch kais. Verordnung vom 1. Mai 1878 geregelt. Die zur Praxis bei den R.-O.-H.-G. (Reichsgericht) berechtigten Anwälte und Notare sind befugt, im Berufungs-Verfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

2) Die Bezeichnung einer Waare auf der Etiquette oder in Inseraten, Empfehlungen etc. als „gesetzlich geschützt“, begründet ein Vergehen im Sinne des obigen Paragraphen. (Erk. des Berl. Stadtgerichts.)

Fünfter Abschnitt.

(Uebergangsbestimmungen.)

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42. Der Inhaber eines bestehenden Patenten (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patenten nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patenten ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patenten (§ 41) die Ertheilung des Patenten beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patenten nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war. Mit der Ertheilung eines Patenten nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patenten deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patenten in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des § 42 ertheilten Patenten wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patenten zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 44. Durch die Ertheilung eines Patenten nach Maassgabe des § 42 werden Diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

4. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts.

Vom 18. Juni 1877.

§ 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen. Zuständig sind: die Abtheilungen I. und II. für die Beschlussfassung über Patentgesuche ausschliesslich aus dem Gebiete der mechanischen Technik; die Abtheilungen III. und IV. für die Beschlussfassung über Patentgesuche ausschliesslich aus dem Gebiete der chemischen Technik; die Abtheilungen V. und VI. für die Beschlussfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche; die Abtheilung VII. für die Beschlussfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§ 2. Für Beschwerden gegen den Beschluss einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patenten ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach § 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu

beschliessen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, dass ausser der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlussfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentbeschlusses sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach § 1 über Patentgesuche zu beschliessen haben, die demselben Gebiete der Technik wie das angefochtene Patent angehören.

An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I. und II. müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III. und IV. mindestens je drei, den Abtheilungen V. und VI. mindestens je vier und der Abtheilung VII. mindestens sechs nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V. und der Abtheilung VI. muss mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII. muss mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muss mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII. ausserdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§ 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erlässt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und so lange das Bedürfniss dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushilfe berufen werden.

§ 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII. führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII. die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum voraus für die in § 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§ 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz § 14 Absatz 5) beschliessen die Abtheilungen.

§ 8. Die Beschlussfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

- 1) wenn es sich um einen Beschluss nach Maassgabe des § 25 des Gesetzes handelt;
- 2) wenn es sich im Falle des § 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentcs handelt;
- 3) wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentcs handelt.

§ 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluss oder der Entscheidung eine Anhörung der Beteiligten (Patentgesetz § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 29 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§ 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentcs nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentcs Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§ 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von dem bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an Jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§ 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung“. Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§ 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt“. Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.



V. Medicinal- und Veterinär-Polizei.

(Armen - Gesetzgebung.)



I. Die Pharmacopoea Germanica.

1. Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 22. Mai 1872 wurde eine einheitliche deutsche Pharmacopöe ausgearbeitet, welche seit dem 1. November 1872 an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen getreten ist.

Bekanntmachung, betreffend die *Pharmacopoea Germanica*.

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Arzneibuch, welches unter dem Titel „*Pharmacopoea Germanica*“ von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königlich preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

I. V.: Delbrück.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bisher in Kraft gewesenen Pharmacopöen waren:

Preussen:	<i>Pharm. Boruss. Ed. 7.:</i>	seit dem 1. Juli 1863
Waldeck:	do.	„ „
Reuss:	do.	„ „
Anhalt:	do.	„ „
Braunschweig:	do.	„ 1. October 1863
Schwarzburg-Sondershausen	do.	„ 1. Januar 1864
Sachsen-Meiningen:	do.	„ 1. November 1864
Sachsen-Coburg-Gotha:	do.	„ „

Sachsen-Weimar:	<i>Pharm. Boruss. Ed. 7.:</i>	seit dem	1. Juli 1865
Baden:	do.	„	1. Juli 1868
Oldenburg:	do.	„	„
Hessen:	<i>Pharm. Borussica Ed. VI.,</i>	„	„
Sachsen:	<i>Ph. Germaniae Ed. altera</i>	„	„
Bayern:	<i>Pharm. Bavarica</i>		vom Jahre 1859
Württemberg:	<i>Ph. Württembergens. Ed. VII.</i>		vom Jahre 1847
Elsass-Lothringen:	<i>Pharm. française</i>	seit	5. December 1866
Mecklenburg:	<i>Pharm. Hannoverana nova</i>		vom Jahre 1833
Hamburg:	<i>Codex medicament. Hambg. Ed. tert.</i>		vom Jahre 1852
Bremen:	„ „ „ „ „		„ „ „
Lübeck:	„ „ „ „ „		„ „ „

In den neu erworbenen preussischen Landestheilen: Schleswig, Hannover, Hessen, Nassau wurde die *Ph. Bor. Ed. VII.* am 1. Juli 1868 eingeführt. Bis zu dieser Zeit herrschten: in Schleswig die *Pharm. Sleswico-holsatic.* vom Jahre 1831; in Hessen die *Pharm. Hassiae Electoralis, potentiss. Electoris jussu edita. Ed. altera emend.* vom Jahre 1860; in Hannover die *Pharm. Hannoverana nova* vom Jahre 1861; in Nassau die *Pharm. Boruss. Ed. VI.*

2. Die *Pharmacopoea Germanica* wurde in jedem Bundesstaate durch besondere Verordnung eingeführt, wie auch in jedem derselben ein besonderes Verzeichniss der in den Apotheken vorrätig zu haltenden Medicamente (*series medicaminum*) erlassen wurde. Die in den hervorragendsten Bundesstaaten erlassenen Einführungsverordnungen sind:

A. Preussen.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica.* Vom 21. September 1872.

1) Nach Maassgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, aufzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel, auffallend unterscheidende Farbe haben.

B. Bayern.

Königliche Verordnung, betreffend die *Pharmacopoea Germanica*. Vom 10. October 1872.

§ 1. Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: *Pharmacopoea Germanica* von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königl. preuss. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienen ist, an die Stelle der *Pharmacopoea Bavarica*, und sind auf dasselbe, vorbehaltlich der nachfolgenden Modificationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayerischen Pharmakopöe in den bestehenden Verordnungen enthalten sind.

§ 2. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der *Pharmacopoea Germanica*, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorrätzig zu halten. — Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Districts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmakopöe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden. — Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maassgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§ 3. Innerhalb der Grenzen der in § 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unverweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§ 4. Unabhängig von der in § 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorrätzig Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 5. Die im Anhange zur *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Tabellen B. und C. treten an die Stelle der Beilage Ziff. II. zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopöe betr., tritt mit dem 1. November l. J. ausser Wirksamkeit.

C. Königreich Sachsen.

Ministerial-Verfügung. Vom 14. September 1872.

§ 1. Vom 1. November dieses Jahres an haben die Apotheken des Landes von den in dem vorgenannten Dispensatorio aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage verzeichneten jederzeit vorrätzig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in der Pharmacopöe enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen, bezw. zu liefern, welche darin nicht aufgenommen sind.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und ächter Beschaffenheit sind, und soweit sie sich in der Pharmacopöe aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden ausser der Confiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe annoch verhältnissmässig Abndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der Seite 391 bis 393 der Pharmacopöe befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluss darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, maassgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Die Verordnung vom 28. December 1867, die Einführung einer neuen Pharmacopöe betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. ausser Wirksamkeit.

Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. October 1820, das Apothekenwesen betreffend, jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. November ab, von der *Pharmacopoea Germanica* gelten.

D. Baden.

Verordnung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*. Vom 4. October 1872.

§ 1. In allen Apotheken des Grossherzogthums sind vom 1. November d. J. an die in dem (angeschlossenen) Verzeichniss enthaltenen Medicamente jederzeit vorrätbig zu halten.

§ 2. Die Apotheker sind ferner verpflichtet, diejenigen Medicamente, welche in dem angeschlossenen Verzeichniss nicht enthalten sind, aber von Aerzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Weise vorrätbig zu halten.

§ 3. Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen Reagentien sind fortwährend in tadelfreiem Zustande zu erhalten.

E. Hessen.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der neuen Pharmacopöe. Vom 27. August 1872.

Zufolge des vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Mai l. J. gefassten Beschlusses tritt mit dem 1. November 1872 an Stelle der seither im Grossherzogthum Hessen eingeführten *Pharmacopoea Borussica editio VI.*, die *Pharmacopoea Germanica*. Von

genanntem Termin an haben die Apotheker des Grossherzogthums nach den Vorschriften dieser Pharmacopöe zu dispensiren. Die Sanitätsbeamten, Aerzte und Apotheker haben sich deshalb mit den Bestimmungen dieses Arzneibuches bekannt zu machen und die Letztgenannten für rechtzeitige Bereitstellung der hiernach anzufertigenden Arzneimittel Sorge zu tragen.

In (nachstehender) Series sind die Arzneimittel der neuen Pharmacopöe benannt, welche in allen Apotheken des Grossherzogthums jederzeit vorrätzig gehalten werden müssen. Neben den bezeichneten Arzneimitteln sind auch die auf Seite 387 bis 390 der neuen Pharmacopöe benannten Reagentien, entsprechend den daselbst gegebenen Vorschriften, vorrätzig zu halten.

Die den Apothekern durch die Bestimmungen des § 53 der Medicinal-Ordnung auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

F. Württemberg.

a) Verordnung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*. Vom 2. October 1872.

§ 1. In allen Apotheken des Landes sind die (in der Beilage verzeichneten) Arzneistoffe stets vorrätzig zu halten. Andere Arzneimittel sind nur dann vorrätzig zu halten, wenn sie von den Aerzten des Orts oder der näheren Umgegend, worin sich die Apotheke befindet, öfter verordnet oder sonst verlangt werden.

§ 2. Alle in den Apotheken vorhandenen Arzneimittel müssen die von der *Pharmacopoea Germanica* verlangte Beschaffenheit haben. Das specifische Gewicht der Flüssigkeiten wird durch ein Aräometer, durch eine hydrostatische Waage oder durch ein Gläschen von bekanntem Inhalt (10 Gramm, 50 Gramm u. s. w.) ermittelt.

§ 3. Die in der Pharmacopöe S. 394 (Tab. B.) aufgeführten, als „*cautissime asservanda*“ bezeichneten Substanzen sind in der bisher schon vorgeschriebenen Weise, getrennt von andern Arzneistoffen, in einem abgeschlossenen Raume aufzubewahren. Die auf Seite 395 bis 399 (Tab. C.) genannten als „*caute servanda*“ bezeichneten scharfen Stoffe sind ebenfalls, wie bisher, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, in einer besonderen Abtheilung aufzubewahren.

§ 4. Die auf Seite 387 bis 390 der Pharmacopöe aufgeführten Reagentien sind in allen Apotheken stets vorrätzig zu halten.

b) Erlass, betreffend die Ausführung der in der *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Nomenclaturen in den Apotheken. Vom 9. Juli 1873.

Die sofortige ausschliessliche Einführung der neuen Bezeichnungen an den Aufbewahrungsgefässen wird nicht gefordert, dagegen ist an denselben bei allen denjenigen Substanzen, bei welchen die Verschiedenheit der alten und neuen Namen eine Verwechslung als möglich erscheinen lässt, eine haltbare Supplementssignatur mit der Bezeichnung der *Pharmacopoea Germanica* anzubringen. Bei Neuerrichtung von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den schon im Betrieb stehenden Apotheken ist die Nomenclatur der *Pharmacopoea Germanica* ausschliesslich anzuwenden. Die Oberämter haben den Apothekern ihres Bezirks Vorstehendes zu eröffnen.

Stuttgart, den 9. Juli 1873.

Königl. Ministerium des Innern.
In Vertr.: Fleischhauer.

G. Elsass-Lothringen.

Verordnung, betreffend die Beschaffenheit der Arzneien
und deren Aufstellung in den Apotheken.

Vom 23. October 1872.

Mit Bezug auf die am 1. November d. J. in Geltung tretende *Pharmacopoea Germanica* (laut Gesetz vom 5. Juli 1872) und auf meine Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend diejenigen Arzneimittel, welche vom 1. November ab in allen elsass-lothringenschen Apotheken vorrätbig sein müssen, wird unter Hinweis auf § 367 No. 5 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

- 1) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlicher Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, verantwortlich.¹⁾
- 2) Die in der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* zusammengestellten Arzneimittel (directen Gifte) sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinalvorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.
- 3) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.
- 4) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. mit Signaturen von besonderen Farben zu versehen, welche die beiden Kategorien sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheiden.

3. Die Pharmakopöe ist das Gesetzbuch des Apothekers für alles, was die Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung und Aufbewahrung der officiellen, d. h. der in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel betrifft. Arzneimittel, für die eine Bereitungsvorschrift in der Pharmakopöe nicht angegeben oder die überhaupt darin nicht aufgenommen sind, dürfen gekauft oder nach anderen Vorschriften bereitet werden. Jedoch bleibt der Apotheker für die Güte und Reinheit aller in seinem Besitz befindlichen, auch der gekauften, Arzneimittel verantwortlich. Welche Medicamente in den Apotheken jederzeit vorrätbig zu halten sind, wird durch die *Series medicaminum*, deren jeder Bundesstaat gegenwärtig eine für sein Territorium erlässt,²⁾ bestimmt. Ebenso bestimmen die Landesgesetze, wie es mit dem Vorrätbighalten der in der *Pharmacopoea Germanica* nicht verzeichneten,

1) Der Untersuchung bei den Apotheken-Visitationen unterliegen ausser den in der officiellen Series verzeichneten auch alle übrigen Arzneimittel, welche in den Apotheken vorrätbig gehalten werden. (Verordnung vom 1. October 1872.)

2) In Zukunft soll von Reichswegen bestimmt werden, welche Medicamente in allen deutschen Apotheken vorrätbig zu halten sind.

aber von Aerzten verordneten Medicamente zu halten ist.¹⁾ Wo in diesen eine Verpflichtung des Apothekers zur Anschaffung der in der *Pharmacopoea Germanica* nicht enthaltenen Arzneimittel, wie z. B. in Preussen fehlt, wird der Apotheker zur Anschaffung derselben auf ärztlichen Wunsch immerhin moralisch verpflichtet sein.

4. Für die Aufbewahrung der Medicamente sind die beiden auf pag. 394 und 395 der Pharmakopöe abgedruckten Tabellen maassgebend. Tabelle B. enthält das Verzeichniss der directen Gifte, welche in verschlossenen Behältern (Giftschrank) „*cautissime*“ aufzubewahren sind, Tabelle C. das Verzeichniss der von den übrigen getrennt und mit Vorsicht aufzubewahrenden Medicamente. Nach einer beiden Tabellen angehängten Bemerkung sind alle in den Apotheken ausserdem noch vorkommende Medicamente, welche in der Wirkung denen der Tabelle B. oder C. gleichkommen, ebenfalls entweder unter Verschluss oder getrennt aufzubewahren. Auf den Handverkauf in den Apotheken sind die Tabellen B. und C. ohne allen Bezug. (S. pag. 55)

5. Die Pharmakopöe ist ferner das Gesetzbuch des Apothekers für die Abgabe der stark wirkenden Medicamente in der Receptur. Die auf pag. 391 derselben abgedruckte Tabelle A. enthält die Maximaldosis von 86 stark wirkenden Medicamenten, die der Arzt auf Recepten zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ihr ein Ausrufungszeichen beizufügen. Fehlt der Arzt gegen diese Vorschrift, so ist ihm das Recept zur Correctur zurückzusenden; in keinem Falle aber ohne vorheriges Benehmen mit dem Arzte eine, die Angaben der genannten Tabelle überschreitende, Dosis zu dispensiren. (Straf-Gesetz-Buch § 367, 5.) Bezüglich der Frage, wie weit der Apotheker in Anspruch genommen werden kann für Unglücksfälle, die durch stark wirkende, aber in der Maximaldosentabelle nicht verzeichnete Stoffe entstanden sind, siehe Straf-Gesetz-Buch § 222 (pag. 51)

6. Laut Bundesraths-Bekanntmachung vom 4. Juli 1873 sind der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* hinzuzufügen:

Acid. carbol., Aqua Plumbi, Aq. Goulardi, Chloralum hydr. cryst., Collod. canth., Elect. Theriaca, Hydr. chlor. mite vap. par., Kalium bromatum, Kal. jodatum, Minium, Pil. odontalgicae.

Dagegen ist in Tabelle C. zu streichen: Tinct. Caprici, ferner ist der Tabelle B. Hydr. oxyd. v. h. p. zuzufügen und darin Lig. Hydr. nitr. ox. zu streichen und in Tabelle A. die Maximaldosis des Chloralhydrats mit 4 Gramm pro dosi, 8 Gramm pro die aufzunehmen.

1) Auch hierüber sollen einheitliche Bestimmungen erlassen werden.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.¹⁾

Vom 14. Mai 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

1) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 14. Mai 1879 ist auf Grund der Vorschriften der Reichs-Verfassung in Art. 4 No. 13 und 15 erlassen.

Zuständig zur Aburteilung der darin unter Strafe gestellten Handlungen sind: 1) für Vergehen in den Fällen der §§ 8 und 9 die Schöffengerichte; 2) für Vergehen in den Fällen der §§ 10 und 12 die Landgerichte (Strafkammern); 3) für Vergehen in Fällen der §§ 13 und 14 die Schwurgerichte.

Das Gesetz geht von der Ansicht aus, dass eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-Fälschungen durch das Strafgesetzbuch allein nicht zu erwarten sei, dass es vielmehr vor Allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und dass die zu diesen Zwecken erforderliche vorbeugende Controle nur in die Hände der Polizei gelegt werden kann. Es stellt daher die auf den prävenirenden Schutz gerichteten Bestimmungen der §§ 1—4 an die Spitze. Daneben sieht das Gesetz den Erlass von allgemeinen Verordnungen für eine Anzahl von Verhältnissen vor, die überall wesentlich gleich sind und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfniss erscheint. Die Befugnis zum Erlasse dieser Verordnungen steht dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes zu; der Kreis innerhalb dessen dieses Ordnungsrecht sich bewegt, ist materiell abgegrenzt. Die landesrechtliche Befugnis zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiete ist dabei unberührt geblieben. Das Verhältniss solcher particularrechtlicher Vorschriften zu den angehenden Verordnungen des Bundesraths regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniss des Landrechts zum Reichsrecht.

Das Gesetz hat nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, dass sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluss auf den letzteren zu äussern geeignet sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet, um jeden Zweifel auszuschliessen (§ 1, § 4, 4 und 5, § 12, 2). Es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere von den meisten sog. kosmetischen Mitteln. Das Gesetz geht davon aus, dass auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen, bezw. allgemein gebräuchlichen Gegenstände. Das Gesetz zieht Gebrauchsgegenstände nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt (§§ 10, 11), wird darum auch von den Gebrauchsgegenständen abgesehen.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.¹⁾

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden,²⁾ welche verbieten:

- 1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
- 2) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

1) Durch die Vorschriften der §§ 2, 3 wird selbstverständlich das Recht der Polizei-Behörden, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, unter Beobachtung der maassgebenden strafprocessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, nicht berührt, da die in § 2 erwähnte Revision das Vorhandensein eines solchen Verdachts nicht zur Voraussetzung hat, vielmehr nur den präventiven Zweck der Gesundheitspolizei verfolgt. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen, sie sind auch nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden concreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen. Die Bezahlung der entnommenen Probe mit dem üblichen Kaufpreise soll nicht gleich bei der Entnahme derselben erfolgen. Uebrigens ist es selbstverständlich, dass wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung der Gegenstände erkannt wird (§ 15), von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann. Das Nähere über das einzuschlagende Verfahren bei der Probenentnahme wird in der Dienstanweisung angegeben werden müssen.

2) § 5 bezeichnet den Kreis derjenigen Gegenstände, welche der Regelung durch Verordnung des Bundesraths unterliegen sollen. Die Aufgabe und das Ziel, welche diese Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit“ gegeben und damit zugleich gekennzeichnet, dass mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Indem, wie gegenüber den landesgesetzlichen Vorschriften hier ausdrücklich hervorgehoben ist, die Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebietes unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maassgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden. Die Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf Nahrungs- und Genussmittel, No. 5 auf die in § 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände — mit Einschluss der Bekleidungsgegenstände, da es sich hier darum handelt, die Verwendung bestimmter Farben zu verbieten.

Nach Ansicht namhafter Rechtslehrer wie Oppenhof, Rüdorff, Schwarze sind nicht nur Tabak und Cigarren, sondern auch Parfüms zu den „Genussmitteln“ zu rechnen. Auch Dr. Meyer unterstellt, trotzdem das Nahrungsmittel-Gesetz die sog. kosmetischen Mittel ausdrücklich aus seinem Bereiche ausschliesst, in Uebereinstimmung hiermit die Parfüms als Genussmittel den Wirkungen desselben. Ferner vindicirt derselbe dem Bundesrath auf Grund des § 5 das Recht, gewissen Präparaten, welche als „Kinderpulver“ verkauft werden, aber zur Ernährung von Kindern in dem zartesten Alter unzureichend und nicht geeignet sind, das Hinsiechen derselben zu verhüten, die Führung dieser Bezeichnung zu untersagen.

- 3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
- 4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesen Verbote zuwider hergestellt sind;
- 5) das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.¹⁾

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.²⁾

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
- 2) wer wesentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.³⁾

1) Der § 6 giebt die Möglichkeit solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungs- oder Genussmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände, deren einziger Zweck es ist, zur Verfälschung solcher zu dienen. Ausser der Herstellung ist auch der Verkauf und das Feilhalten solcher (vielleicht aus dem Auslande eingeführter) Gegenstände dieser Verordnungsbefugniss unterstellt.

2) Es ist bereits bemerkt, dass und inwieweit neben den vom Bundesrathe zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§ 5—6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und dass dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, dass sie keine höhere Strafe androhen können, als die, welche für die Uebertretungen der für das Reich erlassenen Verordnungen angedroht ist. Daraus folgt, dass insoweit dergleichen z. Z. bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen nicht erkannt werden kann.

3) Darin, dass ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit.

Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder

§ 11. Ist die im § 10 No. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.¹⁾

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt;
- 2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.²⁾

Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier, Beimengung von aus Thon nachgemachten Kaffeebohnen zum Kaffee u. s. w.) oder auf andere Weise — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, d. h. unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Process eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des § 10 No. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genussmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, dass der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer nicht angegeben, verschwiegen hat. Liegt ein blosses Feilhalten vor, ohne dass der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das blosses Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, dass der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muss es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Wenn aber nach § 10 No. 2 derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genussmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Nach § 10 No. 1 ist derselbe daher ebenfalls strafbar.

1) Das Gesetz geht davon aus, dass, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan, oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abwehren können. Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schützt nicht.

2) Nach § 324 des Straf-Gesetzbuchs ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Consumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, lässt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es lässt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.¹⁾

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist, neben der Strafe, auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.²⁾

oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Das Gesetz hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen.

In Beziehung auf den subjectiven Thatbestand hat es dagegen die Grundsätze des § 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§ 11 und 12 ein „vorsätzliches“ Handeln erfordern, so liegt darin, dass der Thäter im Falle des § 11 die gesundheitsgefährliche, im Falle des § 12 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muss. Dasselbe Erforderniss wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der No. 1 darauf an, ob der Genuss solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genussmittel gesundheitsgefährlich ist bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, dass die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuss von Branntwein die menschliche Gesundheit zu schädigen, das Uebermass desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches aber überall behaupten können, da jeder Gegenstand im Uebermaass genossen, gesundheitsgefährlich ist, und der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, dass der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in No. 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

1) Der § 326 des Straf-Gesetzbuchs bedroht die in § 324 vorgesehene strafbare Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der § 14 geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§ 11, 12 vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten lässt. Der Grundsatz, dass aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu.

2) In der allgemeinen Bestimmung des § 40 des Straf-Gesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.¹⁾

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.²⁾

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Die amtlichen Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes geben folgende Definitionen resp. Kennzeichen der Aechtheit und Güte der wichtigsten Nahrungsmittel an:

1. Mehl.

Unter der Bezeichnung „Mehl“ ist der durch den Mahlprocess vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

- a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur facultativ. Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muss deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§ 9, 10, sowie des § 7 ist sie dagegen nur facultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Dass es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen gehört, nicht ankommen darf, entspricht der Vorschrift des § 367 des Straf-Gesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des § 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objectiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in § 42 des Strafgesetzbuchs.

1) Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiss keine Maassregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der constatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, dass diese Maassregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnissmässige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das facultative Ermessen des Strafrichters zu stellen, und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und in wie weit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

2) Der Natur der Sache nach wird das Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die grösseren Stadtgemeinden herantreten. Um die dringende erforderliche Einrichtung zu fördern, wendet das Gesetz die Strafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Communen, Verbänden, kurz demjenigen zu, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, dass diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Auf eine durch einen Privatmann oder durch einen Verein errichtete Anstalt findet der § 17 keine Anwendung. (cfr. Meyer und Finkelnburg, Commentar zum Nahrungsmittelgesetz. Verlag von Julius Springer in Berlin.)

- b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuss unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.
- c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.
- Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

2. Conditorewaaren.

Unter Conditorewaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genussmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen. 1) Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leb- und Honigkuchen etc. 2) Confect: a. Marcipan, candirte Früchte, Pralinées, Chocoladenplätzchen etc. b. aus essbarem Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen. 3) Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, grösstentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung. 4) Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden. 5) Liqueure. 6) Gefrorenes. 7) Pasteten. 8) Pastillen und Dragées: Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis, Wurmseeden, Ingwer etc.

Die Conditorewaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Confecte, wie Bonbons und dergl., werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben¹⁾ gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtsäfte, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure²⁾, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht, oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Conditorewaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

3. Zucker.

Unter der Bezeichnung „Zucker“ sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, crystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet, bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Saft bereiteten Colonialzucker.

1) Unschädliche Farben sind: für Weiss: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Carmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saffor, Curcuma; für Blau: Indigolösung, Lacmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzensaft; für Schwarz chinesische Tusche etc. etc.

2) Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Goldstaub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

4. Fleisch; Wurst.

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

- 1) das Fleisch von gestorbenen Thieren;
- 2) das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äusserer Körpertheile behaftet waren;
- 3) das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
- 4) das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in grösseren Quantitäten eingegeben waren;
- 5) trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade scrophulös oder tuberculös waren;
- 6) in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne dass dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

- 1) bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
- 2) einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
- 3) der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlkleister vermindert;
- 4) Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

5. Milch.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

- a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger grosser Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.
- b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.
- c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu

verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, saure, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infectiouskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaassen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muss die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

6. Butter.

- 1) Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzulässig.
- 2) Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

7. Bier.

Unter „Bier“ sind nur durch weinige Gärung ohne Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgärung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier“ verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Localbiere (Weissbier, Broyhan u. dgl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muss weiteren Erfahrungen anheim gegeben werden.

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschliessen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweisskörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschliessen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dgl., als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur“ u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich, aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hasel- und Weissbuchen-) Späne, gegen Hausenblase, Jsinglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Conserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppelt

schwefelig saurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuss gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Consumenten im vollen Maasse zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extract nicht zu sehr entfernen. Im Extract soll das Verhältniss zwischen Eiweisskörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen.

8. Wein.

1) Der Name „Wein“ schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

2) Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, dass ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen lässt.

Die Verwendung von einem gesundheitsschädlichen Stoffe enthaltenen Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direct geliefert werden, wenn unreiner, unvergärbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirectem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.

3) Das Ueberführen weisser Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.

4) Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.

5) Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.

6) Zur Conservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maasse und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)

7) Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein“ in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen etc. dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

9. Kaffee und Thee.

1) Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Cichorie, extrahirtem Kaffeersatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.

2) Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer bessern Beschaffenheit zu geben.

3) Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.

4) Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer andern ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.

5) Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder in einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

10. Chocolate.

1) Mit dem Namen „Chocolate“ ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Cacaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird.

2) Man pflegt geringere Chocolesorten zu bereiten, indem man den oben genannten Bestandtheilen der guten Chocolate Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Cacaobohnen und ähnliche Stoffe hinzugefügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniß gegeben werden.

3) Es wird aber auch Chocolate fabrizirt, welche kohlen-sauren Kalk, Ocker und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.

4) Ein Theil der unter 2 genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen.

11. Künstliche Mineralwässer.

1) Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser. — Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Citronensäure in Wasser.

2) Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:

- a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure etc.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwicklung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;

- b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- resp. Aufbewahrungsgefässe herstammend;
 - c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.
- 3) Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a) und b) genannten mit grosser Leichtigkeit, die unter c) genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
- 4) Es ist ungebührig in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.
- 5) Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

12. Petroleum.

Die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken ist gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es ausserdem Thatsache ist, dass ein grosser Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, dass Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.¹⁾

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufs wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es kommen hier in Betracht: Kleiderstoffe, (zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben wird der Appreturmasse häufig eine gewisse Menge von arsenigsaurer Thonerde oder arsenigsaurem Eisenoxyd zugesetzt) bunte Papiere, Tapeten und Rouleaux, die mit arsenighaltigen Farben gefärbt sind, Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweiss oder Zinkoxyd enthalten, künstliche Blumen, grüne Lampenschirme, Blumentopfgitter, Papierwäsche, Kinderspielwaaren, Geschirre und metallene Hausgeräthe mit bleihaltigen Glasuren und Emaillirungen, Kochgeräthe, die mit bleihaltigem Zinn verzinnt sind.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschliesslich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, dass auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Verkehr auszuschliessen seien.

Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zingeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne dass sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

1) Dieselben sind bis z. Z. noch nicht erschienen.

3. Reichs-Impf-Gesetz.

Vom 8. April 1874.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, so fern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ausser den Impfärzten sind ausschliesslich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

§ 4. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, dass eine angemessene Zahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impf-Institute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 5. Wer unbefugter Weise (§ 3) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Wer bei der Ausführung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Straf-Gesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

4. Gesetz, betreffend Maassregeln gegen die Rinderpest.

Vom 7. April 1869.

(Im Deutschen Reiche in Kraft getreten seit 1872.)

§ 1. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, dass ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder dass auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maassregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 3. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im § 1 No. 1—4 ausgeführten Maassregeln nähere Anweisung giebt.

5. Revidirte Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betreffend Maassregeln gegen die Rinderpest.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu erachten.

§ 38. Mit der Desinfection ist nach Maassgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist. Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne dass der Ausbruch der Rinderpest unter demselben constatirt war.

§ 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfection beginnt, sofern ein Verschluss des Stalles Statt gefunden hat, mit der Wiederöffnung desselben, welche wo möglich innerhalb 24 Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfectionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinficiren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heisser scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag)-Fussböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fussböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fussböden von Holz werden nach Maassgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fussböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste, undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmässig als wirksam bekannte Desinfectionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden. Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefässe und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht. Jauchehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfussböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk. Nach Beendigung der Desinfection wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus andern inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräte können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todtten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen,

oder, soweit sie waschbar sind, mit heisser Lauge 12—24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12—24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muss sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Constatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und womöglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu übergiessen. Die Fortschaffung nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf. Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

6. Amtliche Beschlüsse, betreffend die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten.

Ueber die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten sind nachstehende Beschlüsse gefasst und von den verschiedenen Regierungen des Deutschen Reichs bekannt gemacht worden.

Preussische Ministerial-Verfügung vom 19. Januar 1872, betreffend Liquidation der Kosten für die durch die Maassregeln gegen Rinderpest zu vergütenden Schäden.

Nachdem das Reichskanzler-Amt sich durch verschiedene bei der Rechnungsrevision erhobene Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes veranlasst gesehen hat, die Beschlussnahme des Bundesraths darüber zu erwirken, in welcher Ausdehnung die durch die Maassregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind, hat der Bundesrath in Uebereinstimmung mit der von dem Reichskanzler-Amt bisher befolgten Praxis sich damit einverstanden erklärt, dass neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen

Werths der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

3) die Kosten der Desinfection der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuche-kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äussere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschliesslich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfections-Hütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal etc.

Um die Gleichmässigkeit des Verfahrens bei den gedachten Feststellungen möglichst zu fördern, hat das Reichskanzler-Amt noch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche zwar vielfach zur Erstattung liquidirt, laut der vorstehend bezeichneten Grundsätze aber als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 erstattungsfähig **nicht** zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich:

- d. Kosten für Desinfections-Maassregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziffer 3 für erstattungsfähig erklärt sind; so namentlich für die Ausstattung und den Betrieb von Desinfections-Anstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenzabsperungen etc. errichtet werden.

Bei Aufstellung der Kostenrechnungen sind amtlich zu bescheinigen die Beläge:

- 4) über Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

7. Ministerial-Verfügung, betr. die Beschaffung von Desinfections-Mitteln zur Unterdrückung der Rinderpest.

Vom 1. Juli 1874.

Es ist vorgekommen, dass die bei einem Ausbruche der Rinderpest zur Unterdrückung derselben verwandten Desinfections-Mittel von einem Apotheker ohne vorherige Verabredung über den Preis Seitens der betreffenden Gemeinden bezogen worden sind und dass der Lieferant alsdann die Vergütung dafür nach der Apothekertaxe gefordert und im Processwege erstritten hat. Da derartige Kosten nach No. 3 der Circular-Verfügung vom 19. Januar 1872 zu denjenigen gehören, welche auf Reichsfonds zu übernehmen sind, so ist dadurch eine Schädigung der Reichskasse herbeigeführt worden.

Einem Wunsche des Reichskanzler-Amtes entsprechend, weist das unterzeichnete Ministerium deshalb die Königliche Regierung an, vorkommenden Falles auf die thunlichste Wahrung des finanziellen Interesses des Reichs Bedacht zu nehmen, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass bei der Entnahme von Desinfections-Mitteln die Auswahl geeigneter Bezugsquellen, beziehungsweise die Vereinbarung angemessener Preise ins Auge gefasst wird.

Ausserdem legt das Reichskanzler-Amt Werth darauf, in denjenigen Fällen, in welchen die Erhebung unberechtigter Ansprüche zu Processen führt, rechtzeitig von der Sachlage unterrichtet zu werden, um seinerseits erwägen zu können, ob es dem Interesse des Reichsfiscus entspricht, es auf den Processweg ankommen zu lassen, resp. welche besonderen Gesichtspunkte etwa im reichsfiscalischen Interesse geltend zu machen sind. Die Königliche Regierung hat daher von der Einleitung derartiger Processe stets sofort dem Reichskanzler-Amte Anzeige zu machen.

8. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876.

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert werden, nach jedesmaligem Gebrauch einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleichweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren.

§ 2. Al. 2. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

9. Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 13. Juli 1879.

§ 9. (Desinfection.) Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfection) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen etc. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.

10. Preussisches Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 25. Juni 1875.

Die Seuchen, auf welche dasselbe Bezug hat, sind: Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz (Wurm), Pockenseuche, Beschälseuche, Räude, Tollwuth. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der genannten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Zu derselben Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmässig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen (§ 9).

§ 44. Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§ 47. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen letztere Bestimmung werden nach § 73⁵ des Gesetzes mit Geldbusse von 50—150 Mk. oder Haft von 3—6 Wochen bestraft.

Zur Ausführung der §§ 17—27 obigen Gesetzes, erging die Instruction vom 19. Mai 1876, die zugleich eine Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Haustihere enthält.

II. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 6. Juni 1870.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben: a) durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte; b) durch Verhelichung. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschliessung an den Unterstützungswohnsitz des Mannes; c) durch Abstammung. Eheliche Kinder theilen bis zum 26. Jahre den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche folgen der Mutter. Der Unterstützungswohnsitz geht verloren: a) durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes; b) durch zweijährige, freiwillige und ununterbrochene Abwesenheit von einem Orte nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. — Die weiteren, den Apotheker interessirenden Bestimmungen des gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen, geltenden Gesetzes sind:

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Deutscher wird . . . durch Orts- und Landarmenverbände geübt.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen) liegt den Landarmenverbänden ob.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über . . . das Maass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung.¹⁾ (Die Beihilfe erstreckt sich auf Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen, Begräbniss.)

1) In Preussen ist zu dem Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetze eine Ausführungs-Verordnung d. d. 8. März 1871 ergangen. Obwohl der preussische Apotheker zum Creditiren von Arzneien weder durch die Apotheker-Ordnung noch durch die Arznei-Taxe verpflichtet wird, ist derselbe dennoch berechtigt, bei Zahlungs-Unfähigkeit des Arznei-Empfängers an den betreffenden Ortsarmen-Verband sich zu halten.

Erkenntniss in Sachen des Apothekers W. D. Kläger gegen die Gemeinde M.
Verklagte wegen Forderung.

Unbestrittener Maassen hat der im Januar und März 1876 zu W. Gemeinde M. wohnhafte, kranke und gänzlich arme Ziegler J. Q. zu dieser Zeit die in der Klagerechnung aufgeführten Medicamente vom Kläger erhalten.

Kläger nimmt auf Grund dieses Thatbestandes die Verklagte als Ortsarmen-Verband auf Zahlung des Preises für die Medicamente in Anspruch.

Die Verklagte bestreitet ihre Verbindlichkeit zur Zahlung lediglich deshalb, weil die jene Medicamente verordnenden ärztlichen Recepte nicht vor Verabreichung derselben etc. an Q. dem Gemeinde-Vorsteher von M. vorgelegt worden seien, welche letztere Behauptung Kläger als richtig zugiebt.

Der Einwand der Verklagten kann hier begründet nicht erachtet werden. Bei der bestehenden Hilfsbedürftigkeit des Q. war unzweifelhaft die Verklagte als Ortsarmen-Verband nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und denen des preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 verpflichtet, demselben die erforderliche Pflege in

§ 28. Jeder hilfbedürftige Deutsche muss vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf

Krankheitsfällen, somit insbesondere auch die erforderlichen Medicamente zu gewähren. (§ 1, Ges. 8. März 1871.)

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass diejenigen Personen, welche beim Bestehen dieser Verbindlichkeit der Verklagten dem Hilfbedürftigen die von letzterer zu leistende Unterstützung und zwar, wie im vorliegenden Fall, in der Absicht, hierfür die angemessene Gegenleistung zu empfangen, gewähren, sich den unterstützungspflichtigen Armen-Verband zur Gewährung der Gegenleistung verbindlich machen.

Es bedarf dazu weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der vorgängigen Anerkennung dieser letztgedachten Verbindlichkeit Seitens des Ortsarmen-Verbandes, insbesondere im vorliegenden Falle der Vorlage der ärztlichen Recepte zu diesem Behufe, noch schreibt eine solche irgend eine Bestimmung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 oder das Gesetz vom 8. März 1871 vor.

Es wird deshalb zu Recht erkannt:

dass die Verklagte schuldig, binnen 8 Tagen bei Meidung der Execution dem Kläger den eingeklagten Betrag von . . . Mark zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen, beziehungsweise zu erstatten.

W. den 28. März 1879.

Königliches Amtsgericht.

In Bayern steht nach Dr. Mair bezüglich der Versorgung der erkrankten Armen mit den benöthigten Arzneien als oberster Grundsatz fest, dass für deshalb vor den Gerichten eingeklagte Zahlungsrückstände bei dem Mangel eines Executions-Objects eine Verbindlichkeit der Armenpflegen nicht besteht, sondern eine Versorgung in jedem einzelnen Falle, auch wenn er conscribirt Arme betrifft, durch die Vermittlung der gemeindlichen Armenpflege zu geschehen hat, und die Zahlungsverbindlichkeit der Armenfonds für Arzneien folgeweise dadurch bedingt erscheint, dass die letzteren durch die Fürsorge der Armenpflegen nach den dafür örtlich getroffenen Einrichtungen geliefert worden sind, oder nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. IV. u. V. des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und § 19 Ziff. 2 der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend in Dringlichkeitsfällen, in welchen die vorherige Anzeige über zu leistende Hülfe bei dem Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hülfeleistung (worunter die Aufenthaltsgemeinde, nicht die Heimathsgemeinde des Kranken zu verstehen ist) nicht statt finden konnte, die Anzeige an diesen Pflegschaftsrath innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hülfeleistung erstattet wurde. (Minist.-Entschl. v. 30. December 1831, Bezahlung der Apotheker-Rechnungen betreffend Döll. V. S. Bd. XIII., S. 508.)

In Baden bestimmt der § 51 der Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806: „Apotheker sind verpflichtet, Jedem, ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit, die ärztlich verordneten Arzneimittel abzugeben“, und hierzu liegt eine Entscheidung des Grossherzoglich badischen Verwaltungs-Gerichtshofs vor (abgedruckt in No. 1 der Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungs-Rechtspflege v. 8. Januar 1876) lautend: „Zwar ist mit der Ausübung der staatlichen Apotheker-Concession die Verbindlichkeit des Inhabers verknüpft, die Abgabe ärztlich verordneter Medicamente nicht wegen Zahlungs-Unfähigkeit des Hilfbedürftigen zu verweigern (Apotheker-Ordnung §§ 54 und 67), allein diese Verpflichtung ist mit dem concessionirten Geschäfte als solchem verbunden, ohne durch Ersatzleistung Seitens der Gemeinde, falls der Empfänger zahlungsunfähig ist, bedingt oder damit unzertrennlich verbunden zu sein.“

In Uebereinstimmung hiermit lautet § 6 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 „Dritten Personen, welche, ohne Kraft öffentlichen oder Privatrechtes dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des § 2 Unterstützungs-Bedürftigen eine dringend nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniss gesetzt wird. Ausserdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.“

Da nun der Apotheker verpflichtet ist, jedes neuverordnete Recept anzufertigen, so wird man auch sagen können, er ist Kraft öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, Unterstützungs-Bedürftigen die nöthige Hülfe zu leisten; es würde somit der § 6 des B.-A.-G. auf den Apotheker keine Anwendung finden.

Indess ist in dem Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1852, betreffend die Forderungen der Aerzte und Apotheker an zahlungsunfähige Kranke, bestimmt: „Wird einem Arzte oder Apotheker bei rechtzeitiger Anforderung die Bezahlung der ärztlichen Deserviten oder der

Erstattung der Kosten, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.¹⁾

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürft-

Arznei-Rechnungen von dem Schuldner wegen Zahlungs-Unfähigkeit verweigert, oder erfahren dieselben auf anderem Wege, dass der Schuldner unvernünftig sei, so können sie dem Gemeinderath ihre Rechnung mit der Anfrage vorlegen, ob die Zahlung aus der Gemeindecasse beziehungsweise einem Armenfonds geleistet werden will, oder ob die Ausklagung des Schuldners begehrt wird. Verlangt der Gemeinderath, dass vorerst der Schuldner belangt werde, und stellt es sich bei der Vollstreckung heraus, dass keine Zahlungsmittel vorhanden sind, so hat die Gemeinde, falls der Rückgriff auf sie überhaupt zulässig ist, nicht allein die ärztlichen Kosten und Arznei-Rechnung, soweit dieselben sich zur Uebernahme auf öffentliche Kosten eignen, zu bezahlen, sondern auch die Beitreibungskosten zu ersetzen.⁴

Ein Rückgriff auf die Gemeinde ist also stets zulässig, wenn der Schuldner zur Zeit der Arznei-Abgabe unterstützungsbedürftig war, und die Rechnung der Gemeinde nicht zu spät vorgelegt wird.

Der Art. 6 des württembergischen Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 lautet:

Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche etc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn

1. die Abgabe a) auf Verordnung des bestellten Armenarztes, b) wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 u. 5) auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt und

2. der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Ortsarmenverband erhoben worden ist.

1) Creditirte Kurkosten können im Allgemeinen nicht ohne Weiteres lediglich deshalb, weil sie sich nachträglich als uneinziehbar herausstellen, als erstattbare Armenpflegekosten angesehen werden. (Entsch. d. B.-A. V. 47. VI. 29. 30.) Auch das württembergische Landesamt für Heimathswesen hat (Ph. Zig. 1875, No. 63) die Entscheidung getroffen: Creditirte Kurkosten sind keine Armenpflegekosten. Der Fall, der diese Entscheidung veranlasste, ist folgender: Die ledige L. P. von R., welche sich seit einer Reihe von Jahren in U. in Baden aufhielt, bezog während der Zeit vom 24. März bis zum 9. December 1873 aus der Z.'schen Apotheke in U. Medicamente im Kostenbetrag von 29 fl. 29 kr. Am 9. Juli 1874 reichte Apotheker Z. seine Rechnung über diesen Kostenbetrag bei dem Bezirksamte in U. ein, indem er vortrug: die etc. P. habe anfänglich in Aussicht gestellt, sie werde die Rechnung selbst bezahlen; es sei ihr dies aber bei der langen Dauer ihrer Krankheit unmöglich geworden. Die Gemeinde R. habe auf eine von ihm, dem Forderungsberechtigten, dorthin gestellte Anfrage die Zahlung abgelehnt, es werde daher die Rechnung auf die Vereinskasse zu übernehmen sein. Das Bezirksamt U. leitete in Folge dieses Ansuchens zunächst Erhebungen über die persönlichen und Heimaths-Verhältnisse der L. P. ein und richtete, nachdem im Verlaufe der gepflogenen Verhandlungen sowohl der Ortsarmenverband U. als der Kreisausschuss in C. ihre Unterstützungspflicht in Abrede gezogen hatten, unter dem 24. November 1874 von sich aus an den Ortsarmenverband R. die Anfrage, ob dieser seine Verbindlichkeit zu Bezahlung der Rechnung anerkenne. Die Ortsarmenbehörde R. erwiderte ablehnend, weil sie von der Erkrankung der P. erst drei Vierteljahre nach deren Eintritt, nämlich erst im December 1873 (durch den Apotheker Z.) in Kenntniss gesetzt worden sei, worauf durch Beschluss des Bezirksamts U. vom 12. December 1874 dem Apotheker Z. überlassen wurde, seine Forderung im Wege der Klage zu verfolgen. Nunmehr wurde die Z.'sche Apotheke aus der Kasse des Ortsarmenverbands U. befriedigt und erfolgte mittelst Schreibens der Ortsarmenbehörde U. vom 12. Februar 1875 die Anmeldung des Ersatzanspruchs an den Ortsarmenverband R., wobei hinsichtlich der verspäteten Benachrichtigung dieses Ortsarmenverbands von der erfolgten Erkrankung bemerkt wurde, es trage an dieser Verspätung weder der betreffende Apotheker, noch irgend eine badische Behörde, sondern lediglich die Louise P. selbst die Schuld durch ihre anfängliche Erklärung, die Arzneikosten selbst bestreiten zu wollen. Nachdem die Ortsarmenbehörde R. auch jetzt ihre Zahlungspflicht bestritten, erfolgte am 22. März 1875 die Anstellung einer Klage von Seiten des Ortsarmenverbands U. gegen R. bei dem Landesamte für das Heimathswesen. Dieses entschied durch Erkenntniss vom 30. Juni 1875 abweisend.

tigen, gegen einen anderen Armenverband, erwächst nur wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbände muss spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls für Erstattung der Kosten erst von dem, 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.¹⁾

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht nach § 29 dem Ortsarmenverbände des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfbedürftigen Zustande aus einer Anstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.²⁾

§ 33. Muss ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bzw. zur Uebernahme des Hilfbedürftigen demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbände vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise ausser Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden.

1) Auch Niederkunft und Wochenbett sind ebenso wie die Schwangerschaft, bei normalem Verlauf, als Krankheiten im Sinne des § 29 nicht zu betrachten, so dass die Verpflegung schwangerer und entbundener Dienstboten, ohne hinzutretende eigentliche Krankheit, dem Dienstorte nur vorbehaltlich des Erstattungsanspruches gegen den definitiv verpflichteten Armenverband obliegt. (Entsch. d. B.-A. I. 40.)

2) Für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Erstattungsforderung, z. B. für die Frage, ob die für syphilitische Prostituirte aufgewendeten Kurkosten überhaupt als Armenpflegekosten zu betrachten seien, ist die in einem einzelnen Bundesstaate etwa bestehende particulare Verwaltungspraxis nicht maassgebend. Selbst der Landesgesetzgebung ist im § 8 nur überlassen, Art und Maass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu regeln. (Entsch. d. B.-A. V. 59.)



VI. Militair - Apotheken - Wesen.

1. Eintheilung, Rang, Competenzen der Militair-Apotheker.

Die Militair-Apotheker des deutschen Reichsheeres zerfallen im Frieden zunächst in solche des activen Dienststandes und solche des Beurlaubtenstandes. Aus der Zahl der Letzteren wird im Mobilmachungsfall¹⁾ der Bedarf an Feld- und Festungs-Apothekern, sowie an Reserve-Lazareth-Apothekern gedeckt. (§ 196 der Kriegs-San.-Ordg.)

A. Die activen Militair-Apotheker sind:

- 1) ein Ober-Stabs-Apotheker bei der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berlin;
- 2) ein Stabs-Apotheker bei derselben Behörde (die Stelle ist 1868 bei Auflösung des früheren Militair-Medicinal-Stabes der Armee und Bildung einer Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums etatisirt, bis jetzt indessen nie besetzt gewesen);
- 3) vierzehn Corps-Stabs-Apotheker bei den preussischen resp. unter preussischer Verwaltung stehenden Armee-Corps; weiter bei den beiden bayerischen, dem württembergischen und sächsischen Armee-Corps je einer; in Summa achtzehn Corps-Stabs-Apotheker;
- 4) zwei Marine-Lazareth-Apotheker in Kiel und Wilhelmshafen;
- 5) eine wechselnde Anzahl von einjährig-freiwilligen Militair-Apothekern (oder „Militair-Pharmaceuten“).

B. Die Militair-Apotheker des Beurlaubtenstandes zerfallen in:

- 1) Ober-Apotheker;
- 2) Unter-Apotheker;
- 3) Pharmaceuten;
- 4) der Ersatz-Reserve I. Classe angehörige Apotheker.

1) Einjährig-freiwillige Pharmaceuten dürfen gleich den übrigen Einjährig-Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden, es sind ihnen aber für die Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Competenzen eines Gemeinen der Infanterie, weiter hinaus die Competenzen eines Infanterie - Unterofficiers 3. Classe zu gewähren. (Pr. Kriegs-Min.-Erl. v. 11. September 1870.)

C. Im Mobilmachungsfalle werden aus den unter *B.* 1, 2, 3 aufgeführten Apothekern ad 4, soweit dieselben approbirt sind,

- 1) ein stellvertretender Corps-Stabs-Apotheker für den Provinzial-General-Arzt;
- 2) Feld-Apotheker bei den Feld- und Reserve-Lazarethen, Sanitäts-Detachements und Etappen-Inspectionen, Güter-Depots für Lazareth-Bedürfnisse an den Sammel-Stationen. (Die Anzahl beläuft sich auf 20 bis 25 pro Armee-Corps);
- 3) Festungs-Apotheker, für jede armirte Festung einer, nach Bedarf auch mehrere, zum Dienst eingezogen.¹⁾

Die sub *A.* 1, 2, 3, 4, *B.* 1, *C.* 1, 2, 3 genannten Militair-Apotheker sind obere Militair-Beamte ohne bestimmten Militair-Rang (Landw.-Ordg. § 14, 8) und zwar servisberechtigt mit Ausnahme von *A.* 1 und 4. Die sub *A.* 5, *B.* 2 und 3 Genannten sind untere Militair-Beamte, gleichfalls servisberechtigt, sobald die Mobilmachung ausgesprochen ist resp. dieselben einberufen sind.

Das Nähere über die Rangverhältnisse des militair-pharmaceutischen Personals ergibt sich aus der Allerhöchsten „Verordnung, betreffend die Classification der Reichs-Beamten“ (Militair-Verordnungsblatt 1873, No. 19). Diese Classification folgt nach nachstehendem Schema:

- I. Directoren der obersten Reichs-Behörden etc.
- II. Vortragende Räte der obersten Reichs-Behörden etc.
- III. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden.

D, b. Nichtservisberechtigte Beamte.

- 1) Expedirende Secrétaire und Calculatoren, Oberstabs-Apotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegs-Ministerium.

IV. Subalternen.

D, a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

- 6) Corps-Stabs-Apotheker;
- 9) Zahlmeister, Corps- und Ober-Rossärzte.

b. Nichtservisberechtigte Beamte:

1. in Preussen:
2. in Sachsen:

- 14) Ober-Apotheker.

V. Unterbeamte.

¹⁾ In Ermangelung von Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes dürfen mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige gediente Apotheker als Feldapotheker eingestellt werden. An dem militairischen Verhältniss der letzteren im Frieden wird durch diese Bestimmung nichts geändert. (Verf. vom 10. April 1876.)

Die der Ersatzreserve 1. Classe angehörigen approbirten Apotheker dürfen im Mobilmachungsfalle der Dispensir-Anstalten der Reservelazarethe nach Maassgabe des Bedarfs als Pharmaceuten überwiesen werden. Für pharmaceutische Feldstellen sind dieselben zunächst nicht zu verwenden. (Verf. vom 31. December 1876.)

Von der durch die Verfügung vom 10. Januar 1876 No. 394.12. 75. M. M. A. ertheilten Befugniss, in Ermangelung von Apothekern des Beurlaubtenstandes mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige gediente Apotheker als Feldapotheker einzustellen, darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nach Verwendung der vorhandenen servirenden Apotheker des Beurlaubtenstandes ein weiterer Bedarf an pharmaceutischem Personal auch aus der Zahl der zu den Apothekern des Beurlaubtenstandes gehörenden Besitzer und Verwalter von Apotheken und anderen Geschäften nicht mehr gedeckt werden kann. (Verf. vom 26. April 1879.)

D, b, 2. in Sachsen:

11) Apothekenstösser.

Die Competenzen setzen sich zusammen: aus dem Gehalt, dem Wohnungsgeldzuschuss und eventuell dem Servis resp. der Feldzulage. Der Ober-Stabs-Apotheker bezieht den Wohnungsgeldzuschuss eines Hauptmanns, der Stabs-, Feld-, Festungs- und Marine-Apotheker den eines Subaltern-Beamten, der Unter-Apotheker und Pharmaceut den eines Unter-Beamten. Der Corps-Stabs-Apotheker bezieht ausser dem Durchschnittsgehalt von 2400 Mk., nach dem Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs, vom 3. August 1878, einen jährlichen Servisbetrag von 540 Mk. (in Berlin), respective 450 Mk. (in der ersten), 360 Mk. (in der zweiten), 306 Mk. (in der dritten) und 288 Mk. (in der vierten und fünften Servisclasse). Der Stabs-, Feld- und Festungs-Apotheker erhält den Servis eines Lieutenants, der Unter-Apotheker und Pharmaceut den eines Unter-Officers. Ein Auf-rücken im Gehalt findet statt. Dagegen ist eine Beförderung vom Stabs-Apotheker zum Ober-Stabs-Apotheker, wenn auch nicht grundsätz-lich ausgeschlossen, doch bis jetzt nicht dagewesen.

Militair-Apotheker dürfen sich wie jeder andere Apotheker um Apotheken-Concessionen bewerben. Wenigstens hat das preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Recht der pharmaceutischen Beamten der Militair-Verwaltung zur Bewerbung um eine Apotheken-Concession mit der Maassgabe anerkannt, dass den Bewerbern die im Staatsdienste verbrachte Zeit auf ihre Anciennetät voll in Anrechnung gebracht werden soll.

2. Uniformirung.

Die Uniformirung des militair-pharmaceutischen Personals wurde durch Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1877 wie folgt geregelt:

1) Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker¹⁾, Ober-Apotheker²⁾, Feld-Apotheker: Waffenrock: Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, carmoisinrothen Vorstössen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermel-Aufschläge, silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Epaulett-haltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epaulett-haltern eine goldene Rosette. — Ueberrock: Von schwarzem Tuch mit Kragen von

1) Feld-Stabs-Apotheker und Feld-Apotheker dürfen an Stelle der Epauletts doppelte Schnuren in Gold von 0,9 cm Breite und carmoisinrothem Unterfutter tragen. (Kriegs-San.-Ordg. vom 10. Januar 1878, § 16, Beilage 6.)

2) Die Ober-Apotheker nehmen an den Controlversammlungen in Uniform Theil (Landw.-Ordg. § 17. 5). — Eine Equipirungsbeihilfe kann den Apothekern des Beurlaubtenstandes deshalb nicht gewährt werden, weil dieselben nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Uebungen herangezogen werden können. (Verf. vom 10. April 1876.)

dunkelblauem Tuch, carmoisinrothen Vorstössen um den Kragen, die Aermel-Aufschläge und an den Taschenleisten, carmoisinrothem Klappenfutter, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten flachen Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epauletthaltern eine goldene Rosette. — Beinkleider: Graue Tuchbeinkleider der Infanterie-Officiere mit carmoisinrothen Vorstössen in den Seitennähten. — Epauletts resp. Achselklappen: Epauletts mit goldenem, gepressten Kranz mit Feldern von carmoisinrothem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse und in der Mitte der Füllung das Wappenschild. — Mantel resp. Paletot: Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel resp. Paletots der Infanterie-Officiere; mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss. — Mütze: Von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss um den Besatz und den Rand des Deckels. — Degen und Portepee: Infanterie-Officier-Degen, Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide. — Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R., schwarz-silberner Kokarde und goldnen convexen Schuppenketten.

2) Unter-Apotheker und einjährig-freiwillige Pharmaceuten¹⁾: Waffenrock: Desgleichen wie ad 1 ohne Epauletthalter. — Ueberrock: keinen. — Beinkleider: Desgleichen wie ad 1. — Epauletts resp. Achselklappen: Achselklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassungs-Tresse. Auf den Achselklappen der Einjährig-Freiwilligen fällt die Einfassungs-Tresse weg, dagegen sind die Achselklappen mit einer schwarz und weissen Schnur eingefasst. — Mantel resp. Paletot: Desgleichen wie ad 1 mit vorstehend beschriebenen Achselklappen. — Mütze: Desgleichen wie ad 1. — Degen und Portepee: Infanterie-Officier-Degen, Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide. — Helm: Desgleichen wie ad 1.

Durch königl. Verordnung vom 10. Februar 1879 wurde verfügt, dass die bayrischen Militair-Apotheker eine ähnliche Uniform wie die des Reichsheeres tragen sollen. Es haben demnach:

1) die Corps-, Stabs- und Ober-Apotheker statt der kornblumenblauen Vorstösse an Mütze, Waffenrock, Tuchhose und Paletotkragen künftighin solche von carmoisinrothem Tucho, ferner statt der bisherigen dunkelblauen Epaulettfelder solche gleichfalls von carmoisinrothem Tucho zu tragen.

2) die Unter-Apotheker die gleichen vorbenannten Kleidungsstücke wie die oberen Chargen, jedoch an dem Waffenrocke — unter Wegfall der Epauletthalter — Schulterklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassungstresse, ferner den Officiers-Paletot mit Schulterklappen wie an dem Waffenrock, den Helm der Portepee-Unterofficiere der Infanterie, jedoch mit weissen Beschlägen, sowie den Degen mit Portepee von Gold und dunkelblauer Seide, und

3) die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die gleichen Uniforms- und Ausrüstungsstücke wie die Unter-Apotheker, jedoch die Schulterklappen am Waffenrock und Mantel ohne goldene Einfassungstresses, hingegen mit dem Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen zu tragen.

1) Die Militair-Pharmaceuten haben Uniform anzulegen bei Revisionen oder Besichtigungen des Lazareths; ferner bei allen an ihre Vorgesetzten abzuhaltenden Meldungen und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ausserhalb des Lazareths (Pr. Kriegs-Min.-Verordg. vom 24. März 1877).

Equipirungsbeihilfen können den einj.-freiwill. Pharmaceuten nicht gewährt werden. Verfügt vom 12. Mai 1877 No. 863. 4. 77. M. M. A.

3. Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst.

Die im amtlichen Auftrage herausgegebenen „Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst“ enthalten weitere Einzelheiten:

§ 1.

Nachsichtung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militair-Pflichtjahres (20. Lebensjahr) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist.

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des 1. Militairpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniss,
- b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen.

§ 2.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst Eintritt.

Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. October statt.

Der Dienst Eintritt der Pharmaceuten kann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit, jedoch mit Rücksicht auf den Stellenwechsel der servirenden Pharmaceuten in den Civilapotheken möglichst am 1. April und 1. October durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen.

§ 3.

Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes.

1) Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmaceut oder als Unter-Rossarzt abgelegt.

6) Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden.

§ 4.

Pharmaceuten.

1) Zum Dienst als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

2) Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer activen Dienstpflicht durch Dienst in einer Militair-Apotheke.

3) Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt.¹⁾

4) Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifications-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt, und kann nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

5) Versetzungen von mit der Waffe gedienten Pharmaceuten zu den Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes sind während des Friedens unstatthaft.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe § 7 und 10.

§ 5.

Grundsätze für Entscheidungen über Militairpflichtige.

1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militairpflichtigen.

2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückweisung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

5) Zurückstellung über das dritte Militairpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschliessungsgründe (§ 39, 2) und zwar bis zum 5. Militairpflichtjahre;

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 41, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militairpflichtjahre;

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des 6. Militairjahres (§ 41, 4).

6) Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Commission verfügt, in deren Bezirk der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 36, 2).

8) Zurückstellungen Militairpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind Seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzenwege zu beantragen.²⁾

1) Gegenstand des Unterrichts und der Prüfung sind nur die allgemeinen Dienstverhältnisse der Militairpharmaceuten und der Dienst derselben in den Friedens- und Feldlazarethen. Fragen rein pharmaceutisch-technischen Inhalts sind ausgeschlossen.

Unterricht wie Prüfung sind in Bayern in den Garnisonen, wo noch active Garnison-Apotheker in Dienst stehen, von diesen vorzunehmen, andererseits von dem Corps-Stabs-Apotheker oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von einem obern Militairarzt.

2) Zur Erläuterung obiger Paragraphen diene noch Folgendes: Beim Eintritt in das militairpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungs-ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle, d. h. wo er seinen dauernden Aufenthalt hat, melden muss.

Zurückgestellte Militairpflichtige sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzcommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungs-ort zu beantragen. Z. B. ein in Karlsruhe gebürtiger Militairpflichtiger erhält daselbst den Berechtigungs-Schein für den einjährig-

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 48, 4).

9) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (No. 6) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden.

§ 6.

Zurückweisung wegen zeitiger Untauglichkeit.

2) Die Minimalgrösse für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmaceuten, Krankenwärter etc.) ist eine bestimmte Minimalgrösse nicht vorgeschrieben.

§ 7

Entlassungs-Papiere.

1) Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen Militairpass.

6) Neben dem Militairpass erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungsattest.

Das Führungsattest sowie der Militairpass wird für die Unterärzte und Pharmaceuten von dem Corps-Generalarzt unterzeichnet.

8) Qualifications-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmaceuten werden durch den Corps-Generalarzt ausgestellt.

freiwilligen Dienst, befindet sich im 20. Lebensjahr zu Darmstadt in der Lehre, hat mithin bei der Ersatz-Commission an diesem Orte die Zurückstellung bis zum 4. Militairpflichtjahre nachzusuchen. Besucht er nach Ablauf des Letzteren das Carolinum in Braunschweig, so beantragt er dorthin seine Ueberweisung und sucht daselbst, bezw. wenn er sich später nach einem andern Orte im Reichsgebiet überweisen lässt, bei der Ersatz-Commission des neuen Gestellungs-ortes die Zurückstellung nach.

Der Berechtigungs-Schein muss durch eine Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige ausgestellt sein, andere Ausweise, z. B. Schulzeugnisse, Lehratteste etc. sind ungültig.

Sie werden hierauf durch die Ersatz-Commission bis zum 1. Oct. ihres 4. Militairpflichtjahres (23. Lebensjahres) zurückgestellt.

Wer während dieses Zeitraums die Approbation noch nicht erhalten hat, aber als Pharmaceut dienen will, hat bei der Ersatz-Commission seine fernere Zurückstellung nachzusuchen. Das Gesuch ist rechtzeitig, unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und kurzer Angabe der Gründe event. Beifügung eines Attestes des Vorsitzenden der pharmaceutischen Prüfungs-Commission über den Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, bei der Ersatz-Commission anzubringen.

Nach dem 23. Lebensjahr erfolgt die Zurückstellung für die Dauer eines ferneren Jahres. Bis zum 1. October des 6. Militairpflichtjahres (25. Lebensjahres) kann die Zurückstellung von Jahr zu Jahr erfolgen.

Ueber diesen Zeitpunkt hinaus finden Zurückstellungen auf vorherigen Antrag Seitens der Ersatz-Commission nur ausnahmsweise in der Ministerialinstanz statt. Letztere giebt directe Ausstands-Gesuche an die Gesuchsteller ohne Weiteres zurück.

Die Dienstverpflichtung der Pharmaceuten, welche über das 23. Lebensjahr hinaus Ausstand erhalten haben, betreffend, siehe Verfüg. v. 31. Decbr. 1878. No. 557. 12. 78. M. M. A.

Innerhalb des einem Einj.-Freiwilligen gewährten Ausstandes steht demselben die Wahl des Truppentheils bezw. unter Erfüllung der anderweitigen Bedingungen auch die Wahl frei, ob er als Arzt, Rossarzt oder Apotheker seiner gesetzlichen activen Dienstpflicht genügen will.

Nur die Annahme eines Freiwilligen durch einen Truppentheil etc., welche nach Maassgabe des § 4 der Ersatz-Ordnung auf dem Berechtigungsschein zu vermerken ist, muss als Aufhebung jenes Rechtes angesehen werden. (cfr. auch § 5, 4b der Control-Ordnung.) Hiernach modificirt sich die Verfügung vom 8. September 1869, No. 359. 8. M. M. A. (Letztere besagte: Ein bereits notirter Pharmaceut hat nicht das Recht, mit der Waffe zu dienen.)

In Bayern und Sachsen stehen die Ersatz-Angelegenheiten in der Ministerial-Instanz unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern.

§ 8.

Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Ober-Apotheker¹⁾ gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unter-Apotheker und Pharmaceuten zu den unteren Militärbeamten.²⁾ Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Corps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch das Kriegsministerium.

Im Anschlusse an obige Bestimmung (§ 14 der Landw.-Ordn.) erschien die folgende Bekanntmachung, betr. die Beförderung der Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes, vom 23. November 1878:

1) Sämmtliche zur Zeit vorhandene approbirte Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes sind von den Corps-Generalärzten zu Unter-Apothekern zu befördern.

2) Die Beförderung der zur Zeit noch nicht approbirten Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes erfolgt nach Vorlegung der Approbation als Apotheker.

3) Wer künftig wegen Nichtbestehens der im § 20, 3 der Recrutirungsordnung vorgeschriebenen Prüfung als „Pharmaceut“ zur Reserve entlassen wird, kann nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualificationsattestes zum Ober-Apotheker beziehungsweise Beförderung zum Unter-Apotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnison-Lazareth am Stationsort des Corps-Generalarztes desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

4) Unter-Apotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens zwei Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Bezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt dem Kriegs-Ministerium zur Beförderung zum Ober-Apotheker in Vorschlag gebracht werden. Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden, nach dem Schema der Landwehr-Stamm-Rolle beizufügen.

5) Die Beileihung eines Unter-Apothekers mit einer etatsmässigen Feld-Apotheker-Stelle hat die Beförderung desselben zum Ober-Apotheker zur Folge.

§ 9.

Dienstpflicht im Beurlaubtenstande.

1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militär-Uniform erscheinen, sind sie der militairischen Disciplin unterworfen.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

1) Da nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen Beamte des Beurlaubtenstandes zu Uebungen nicht herangezogen werden können, so ist eine Vereidigung der Ober-Apotheker des Beurlaubtenstandes nach ihrer Ernennung zu diesem Amte nicht erforderlich. (Verf. vom 28. Febr. 1877.)

2) Bezieht sich auch auf die königl. bayrische Armee. Eine königl. Verordnung vom 4. März 1879 verfügt, dass die Unter-Apotheker und einjährigen-freiwilligen Pharmaceuten aus der Kategorie der Personen des Soldatenstandes auszuscheiden haben und in jene der untern Militärbeamten überzuführen sind, ferner dass Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserveverhältnisses die Approbation erlangen, zu Unterapothekern der Reserve künftighin nicht mehr zu ernennen sind, somit an dem militairischen Verhältnisse dieser Mannschaften des Beurlaubtenstandes nichts geändert wird.

7) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 10.

Militair-Papiere.

Die Officiere, im Officierrang stehende Aerzte und Beamte des Beurlaubtenstandes weisen sich durch Patente, bezw. Bestellungen aus.

Auch die Unter-Apotheker erhalten bei ihrer Entlassung zur Reserve eine Bestellung, vom Corps-Generalarzt ausgefertigt.

§ 11.

Control-Versammlungen.

Die Officiere, Sanitätsofficiere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Control-Versammlungen in Uniform Theil. Unter-Apotheker und Militair-Pharmaceuten erscheinen in bürgerlicher Kleidung.

§ 12.

Besondere Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes.

Officiere des Beurlaubtenstandes¹⁾ verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Officier befördert sind.

4. Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Vom 12. Juni 1874.²⁾

§ 1.

Zum Zwecke der Versorgung der erkrankten Soldaten mit Arzneien und Verbandmitteln ist jedes Garnisonlazareth nach Maassgabe seiner Grösse entweder mit einer Dispensir-Anstalt oder mit einem Arznei- und Bandagen-Schrank ausgestattet, welche die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel enthalten.

§ 4.

Das Local der Dispensir-Anstalt, welches möglichst trocken und hell sein muss, hat bei den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe aus einer Stube mit daran stossender Kammer und einem, womöglich hiermit in Verbindung stehenden, Raum zur Aufstellung des Dampf-Apparates zu bestehen, wozu noch ein kleiner verschliessbarer trockner Keller und ein angemessener ebenfalls verschliessbarer Bodenraum kommt.

Für die Dispensir-Anstalten dritter Classe genügt eine heizbare Stube, im Anschluss an diese der nöthige Raum zum Kochen event. auch in einer Theeküche resp. in der Kochküche und ein kleiner verschliessbarer Raum im Keller.

Das Local der am Stationsorte eines jeden Corps-Generalarztes im Anschluss an die Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu errichtenden Arznei-Reserve soll aus einem zweifenstrigen Zimmer nebst dem erforderlichen Kellerraum bestehen. (conf. § 24.)

1) Obige Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militairbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

2) Diese Instruction bildet die Grundlage des militair-pharmaceutischen Dienstes in den Dispensir-Anstalten.

§ 7.

Zur etatsmässigen Ausstattung der Dispensir-Anstalten gehören:

- a) diejenigen Arzneien, für welche in der Beilage¹⁾ 1 Standgefässe resp. Kastenschilder vorgeschrieben sind;
- b) die zur Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung der Arzneien nothwendigen Standgefässe und Utensilien. (conf. Beilage 1.) Dieselben werden auf dem Repositorium placirt;
- c) das Repositorium nebst Receptirtisch. (conf. Beilagen 2, 3.) Dasselbe wird in der Stube des Locals aufgestellt;
- d) die Verbandmittel. (conf. Beilage 4.) Dieselben werden in einem verschliessbaren Schranke untergebracht, welcher bei den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe in der Kammer neben der Stube, bei den Dispensir-Anstalten dritter Classe in letzterer selbst aufgestellt wird;
- e) der Dampf-Kochapparat. (conf. Beilagen 5—7.) Derselbe steht nur den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe zu und wird in einem besonderen, dazu hergerichteten Raum aufgestellt;
- f) die Drucksachen; dieselben finden sich in der Beilage 3 mit verzeichnet;
- g) die zur Verabreichung der Arzneien und zu anderen Arznei-Verpflegungs-Zwecken erforderlichen Nebenbedürfnisse, als Gläser, Medicinkorke, Bindfaden und Schreib-Materialien.

Die Einrichtung und Ausstattung der Arznei- und Bandagen-Schränke ergibt sich aus den Beilagen 8 und 9 in Verbindung mit der Beilage 3.

Die Dispensir-Anstalten und Arznei-Schränke müssen in ihrer Ausstattung mit den etatsmässigen Standgefässen und Utensilien stets complet erhalten werden, und es ist daher behufs des ohne Zeitverlust zu bewirkenden Wiederersatzes unbrauchbar gewordener Stücke von der Einholung einer Autorisation abzusehen.

§ 12.

Die Verwaltung der Dispensir-Anstalt ist, wenn der Chefarzt²⁾ nicht etwa die Leitung selbst übernehmen will, wo thunlich, einem bei der Stationsbehandlung nicht beteiligten Ober-Militairarzt zu übertragen, event. jedoch auch einem Ober-Militairarzt neben seinem Stationsdienste. Der Chefarzt behält aber stets die obere Leitung der Geschäfte der Dispensir-Anstalt.

§ 13.

Die Obliegenheiten des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt umfassen die Beaufsichtigung des gesammten Dienstbetriebes in technischer, reglementarischer und disciplinarischer Hinsicht.

1) Die Beilagen, welche nur die Verwaltung interessiren, sind weggelassen.

2) Bestimmungen betreffend die Einführung von Chefärzten in die Friedens-Lazarethe, Verfügung des Königl. Kriegs-Minist. vom 24. October 1872.

§ 11. Der Chefarzt führt den Befehl über das Lazareth. Er ist der Vorgesetzte des gesammten für den Dienst des Lazareths bestimmten militairischen, ärztlichen und administrativen Personals, welches demgemäss seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten muss. Derselbe hat über das hilfsärztliche Personal, sowie über die Lazareth-Gehülfen und militairischen Kranken-Wärter die Disciplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Compagnie-Chefs (§§ 16 und 17 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps).

Gegen die Beamten und Apotheker des Lazareths steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu verweisen und zu Geldbussen bis zu 3 Thlr. zu. In Fällen, wo bei groben Pflicht-Verletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten der ihm untergebenen Beamten, Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt denselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an die zuständige höhere Behörde zu berichten ist. Bezüglich der nicht militairischen Krankenwärter bleiben analog die §§ 553—557 des Reglements für die Friedenslazarethe in Geltung. Weitere Disciplinarstrafen gegen die Beamten und Apotheker sind bei den nächsten Vorgesetzten (Corps-Intendantur resp. Corps-Generalarzt) zu beantragen.

§ 14.

Das dienstthuende Personal in den Dispensir-Anstalten besteht theils aus Hülfs-ärzten oder einjährig-freiwilligen Pharmaceuten, theils aus Lazareth-Gehülfen und Kranken-Wärtern.

§ 16.

Die nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction bei den Dispensir-Anstalten anzustellenden einjährig-freiwilligen Pharmaceuten¹⁾ haben sich in denselben der Anfertigung aller daselbst nach § 22 zu bereitenden dispensirten Arzneien und vorrätzig zu haltenden Zusammensetzungen, ferner der Prüfung der vorrätzig und in Zugang kommenden Arzneien nach Beschaffenheit und Gewicht, sowie der Ausführung der die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden analytisch-chemischen Untersuchungen nach Maassgabe der hierzu gegebenen Geräthschaften und Reagentien, endlich der mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreib-Geschäfte incl. der Rechnungslegung zu unterziehen.

Wo mehrere Pharmaceuten in einer Dispensir-Anstalt fungiren, sind zur Erleichterung der Controle über dieselben die Dienst-Geschäfte unter sie zu vertheilen. Auch ist in diesem Falle die Anordnung zu treffen, dass die Signatur einer jeden dispensirten Arznei von dem anfertigenden Pharmaceuten mit seiner Namens-Unterschrift versehen werde. Bei Unzulänglichkeit des vorhandenen hülfsärztlichen Personals kann auch einem einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die Verwaltung der Verbandmittel mit übertragen werden. Event. wird hierzu ein geeigneter Lazareth-Gehülfe bestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft der Corps-Generalarzt.

§ 17.

Nach Maassgabe des Umfanges der Dispensir-Anstalten werden auch Lazareth-Gehülfen und zu solchen auszubildende Lehrlinge zur Hülfsleistung in denselben herangezogen.

Mehr als drei dieser Individuen dürfen in der Regel aber in keiner, auch der grössten Dispensir-Anstalt, neben einander commandirt sein.

Den im Betriebe befindlichen Arznei-Reserven kann nach dem Ermessen des betreffenden Chefarztes zeitweise ein Lazarathgehülfe besonders zugetheilt werden.

Je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und Zuverlässigkeit sind die Lazarethgehülfen in den Dispensiranstalten mit der Reinigung der Standgefässe und Utensilien, mit der Unterhaltung des Heerds- und Ofenfeuers, mit der Anfertigung von Papierkapseln und Beuteln und Signaturen, und mit der Bereitung einfacher Arzneiformen zu beschäftigen. Auch kann ihnen unter Umständen die Verwaltung der Verbandmittel übertragen werden.

Für ihre pharmaceutische Hülfsleistungen trägt der betreffende Hülfsarzt oder Pharmaceut resp., wo solche dauernd oder zeitweise nicht vorhanden sind, der Vorstand der Dispensir-Anstalt die volle und alleinige Verantwortung.

1) Den Militair-Pharmaceuten in den Garnison-Lazarethen stehen die Gehaltscompetenzen (cfr. Kriegs-Ministerial-Erlass vom 11. September 1870) vom 1. Tage der Mobilmachung an zu.

Nach Ablauf des 1. Dienstjahres (im Fall während dieses Zeitraums eine Mobilmachung stattfand, wodurch dieselben auch nach absolvirtem einjährig-freiwilligen Dienstjahr im Militairdienst zurückgehalten wurden) ist denselben eine Bekleidungs-Entschädigung nach Analogie des § 262 Al. 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden zu gewähren. (Verfüg. des königl. Kriegs-Ministeriums vom 5. Oct. 1870. No. 2506. 9. 70. M. M. A.)

Die Bekleidungs-Entschädigung für die im 2. Jahr dienenden Militair-Pharmaceuten wird beim Garde-Corps auf 19 Thlr. 25 Sgr., bei den übrigen Armee-Corps auf 19 Thlr. pro anno festgesetzt. (Verfüg. des königl. Kriegs-Ministeriums M. M. A. vom 25. October 1870.)

§ 18.

Zur Verrichtung der gröberer Arbeiten in der Dispensir-Anstalt, besonders zur Reinigung dieser selbst, ist Seitens des Chefarztes ein Krankenwärter zu bestimmen.

§ 20.

Die Dauer der Function des ärztlichen Personals in der Dispensir-Anstalt, sowohl des oberen Militairarztes wie der Hülfssäzte, muss mit Rücksicht auf die Termine der Rechnungslegung — § 53 — möglichst immer volle Quartale umfassen.

Die Anstellung der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten findet am 1. April und 1. October statt, und ist bei denjenigen Dispensir-Anstalten, in welchen mehr als ein Pharmaceut fungirt, so zu regeln, dass nicht alle gleichzeitig zur Entlassung gelangen.

§ 21.

Die Hülfssäzte erhalten für ihre Dienstleistungen in den Dispensir-Anstalten keine Remuneration. Ebenso wenig die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten am Orte ihres Dienstantritts.

Wenn jedoch ein einjährig-freiwilliger Pharmaceut zu einer Dispensir-Anstalt eines andern Garnisonorts abcommandirt wird, so ist ihm für die Dauer dieses Commandos eine diätarische Remuneration von 2 Mk. pro Tag zu zahlen.¹⁾

Denjenigen Lazarethgehülfen, welche unter verantwortlicher Aufsicht des Vorstandes der Dispensir-Anstalt in einer grösseren Dispensir-Anstalt die Verbandmittel verwalten, oder welche in Ermangelung eines Hülfssäztes oder Pharmaceuten unter derselben Aufsicht das Dispensiren der Arzneien besorgen, kann hierfür je nach dem Umfange dieser Geschäfte eine Remuneration von monatlich 2 bis 4¹/₂ Mk. auf den Vorschlag des Chefarztes durch den Corps-Generalarzt bewilligt werden.

§ 22.

Die Selbstbereitung vorrätzig zu haltender pharmaceutischer Präparate beschränkt sich für diejenigen Dispensir-Anstalten, in denen der pharmaceutische Dienst durch Hülfssäzte versehen wird, auf die in der Beilage 12 verzeichneten einfachen Mischungen.²⁾

Wo dagegen Pharmaceuten fungiren, sind ausserdem noch Tincturen, Salben und dergleichen zu bereiten.

Complicirtere pharmaceutische Präparate, wie Extracte, Pflaster und dergleichen, sowie chemische Präparate sind in den Dispensir-Anstalten nicht Gegenstand der Selbstbereitung.

Welche dispensirten Arzneien von den Hülfssäzten zu bereiten sind, ergibt der § 15.

Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten haben sich der Bereitung aller verordneten dispensirten Arzneien zu unterziehen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche Moschus enthalten, indem die hierzu erforderlichen besonderen Geräthe in den Dispensir-Anstalten nicht vorhanden sein sollen.

§ 23.

Die Beschaffung der für die Dispensir-Anstalten erforderlichen Arzneien, soweit dieselben nicht aus fiskalischen Beständen entnommen werden — conf. § 24 — erfolgt

1) An Reisekosten und Tagegeldern empfängt derselbe in diesem Fall pro Kilometer Eisenbahn- 7 Pf., pro Kilometer Landweg 30 Pf., Ab- und Zugang 1 Mk., nur bei Eisenbahnreiseliquide Tagegelder: 3 Mk. pro Tag.

2) Es sind dies: Acet. Plumbi, Acid. sulf. dil., Aq. Calcar., Elix. amar. conc., Liq. Ammon. acct., Liq. Ammon. anis., Mixt. sulf. acid., Pulv. Glycyrrhiz. c., Pulv. Ipec. opiat., Pulv. Ipec. stib., Pulv. temporans., Sol. Succ. Liq., Spec. Liquor., Spec. pectorales, Spir. aether., Spir. camphor., Spir. Vini rect., Tinct. Jodi, Vin. stibiatum (cf. Beilage 12).

in der Regel corps- oder divisionsweise für sämtliche Dispensir-Anstalten des Corps respective der Division aus einer gemeinschaftlichen Bezugsquelle. Nur wo besondere Umstände gegen die Innehaltung dieses Modus sprechen, ist der Arzneibedarf für die Dispensir-Anstalten aus den örtlichen Civil-Apotheken zu entnehmen. Im Falle der Centralisirung ist die Lieferung einer geeigneten grösseren Civil-Apotheke, oder einer renommirten pharmaceutisch-technischen Fabrik respective Drogenhandlung im Submissionswege zu übertragen, wobei nicht Bedingung ist, dass die qu. Bezugsquelle sich innerhalb des Corpsbezirks befindet. Wenn bei nicht centralisirter Arznei-Lieferung in einzelnen Fällen von den Civil-Apotheken unannehmbare Lieferungs-Bedingungen gestellt werden, oder die Lieferung wiederholt zu Ausstellungen Veranlassung giebt, so ist die betreffende Dispensir-Anstalt eventuell aus einer andern Dispensir-Anstalt des Corps mit Arzneien zu versorgen, worüber der Corps-Generalarzt nach Communication mit der Intendantur das Nähere bestimmt.

Auch bei den Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten greift das Submissions-Verfahren Platz, sobald am Orte mehr als eine Apotheke vorhanden ist.

Bei einer beabsichtigten Aenderung in dem Arznei-Lieferungs-Modus ist zuvor die Entscheidung der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzuholen.

Die Verdingung einer jeden Arznei-Lieferung geschieht auf Grund eines mit dem Lieferanten nach Maassgabe des in der Beilage 13 enthaltenen Schemas von Jahr zu Jahr abzuschliessenden respective zu prolongirenden Contractes. Bei centralisirter Arznei-Lieferung ist die Corps-Intendantur respective ein von derselben beauftragtes Lazareth, bei Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten das betreffende Lazareth abschliessende Behörde.

Jeder Arznei-Lieferungs-Contract bedarf zu seiner Gültigkeit des Einverständnisses des Corps-Generalarztes, welchem daher sämtliche Contracte im Entwurfe vorzulegen sind.

Die von den Garnison-Lazarethen abzuschliessenden Arznei-Lieferungs-Contracte unterliegen ausserdem der Bestätigung der Corps-Intendantur, an welche sie zu diesem Zwecke durch den Corps-Generalarzt gesandt werden.

Hinsichtlich der Lieferungs-Bedingungen ist Folgendes zu beachten:

Bei einer corps- respective divisionsweisen Arznei-Lieferung müssen sämtliche Gegenstände zu den Engros-Preisen renommirter Handlungshäuser respective Fabriken geliefert werden. Geschieht die Lieferung durch eine Civil-Apotheke, so ist bei den pharmaceutischen Präparaten ein geringer Aufschlag zu den Engros-Preisen gestattet, der jedoch nicht mehr als 10 Procent betragen darf.

Welche Arznei-Gegenstände in diesem Falle als pharmaceutische Präparate, und welche als Drogen und chemische Fabrikate zu betrachten sind, ergibt sich aus der Beilage 14. — Artikel, welche in dem der Lieferung zu Grunde gelegten Preis-Courant nicht aufgeführt stehen, sind nach den Preisen ähnlicher in diesem Preis-Courant enthaltener Artikel zu berechnen. Die hiernach zu ermittelnden Preise sind jedoch zur Vermeidung von Weiterungen bei der Feststellung der bezüglichen Rechnungen soweit als möglich mit in den Contract aufzunehmen. Kisten und Gefässe müssen von Lieferanten zu den im Grosshandel üblichen Preisen berechnet werden.

Das vorstehend über die Lieferungs-Bedingungen für centralisirte Arznei-Lieferungen Gesagte findet im Allgemeinen auch auf die Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten Anwendung, nur dass hierbei der den Lieferanten zu bewilligende Aufschlag zu den Engros-Preisen auch bei den Drogen und chemischen Fabrikaten zulässig ist und dem geringeren Umfange der Lieferung entsprechend erhöht werden kann.

Lieferungs-Offerten auf Grund der Arznei-Taxe, soweit sie sich nicht auf dispensirte Arzneien beziehen, dürfen nur bei Gewährung eines angemessenen hohen Rabatts von den Taxpreisen berücksichtigt werden.

Diejenigen Lazarethe, welche nur mit einem Arznei-Schranke ausgestattet sind, haben ihren Bedarf an undispensirten Arzneien bei centralisirter Lieferung in der Regel nicht vom Lieferanten direct, sondern aus einer vom Corps-Generalarzt zu bestimmenden Dispensir-Anstalt des Corps, andernfalls aber gleich den Dispensir-Anstalten aus einer Civil-Apotheke am Ort zu beziehen.

Zu Anfang eines jeden Jahres haben die Corps-Generalärzte einen kurzen Bericht über die Arznei-Versorgung der Dispensir-Anstalten ihrer respective Corps-Bezirke unter Angabe der Bezugsquellen und Lieferungsbedingungen an die Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzureichen.

§ 24.

Nach einer Demobilmachung werden die Arznei-Bestände der Feld-Sanitäts-Branchen und Belagerungs-Lazareth-Depots nach vorgängiger Prüfung durch die Corps-Stabs-Apotheker den Corps-Arznei-Reserven zur weiteren Abgabe an die Dispensir-Anstalten überwiesen, welche letzteren verpflichtet sind, aus den ihnen vom Corps-Generalarzt namhaft zu machenden Vorräthen ihren Arznei-Bedarf zunächst zu entnehmen.

Ueber Einrichtung und Verwaltung der Arznei-Reserven conf. die Beilagen 15—17.

§ 25.

Für die im § 24 gedachten Arzneien ist nach Maassgabe ihres Verbrauchs der Geldwerth zu erstatten und bei den zur Unterhaltung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien und bestimmten Fonds in Rückeinnahme zu stellen.

§ 26.

Die Blutegel werden entweder von Händlern oder aus den Civil-Apotheken entnommen, je nachdem sie hier oder dort besser und vortheilhafter zu erlangen sind. Auf Vorrath sind dieselben in der Regel nicht anzuschaffen, und es werden daher in den Dispensir-Anstalten nur diejenigen Blutegel vorrätbig zu halten sein, welche durch das vorgeschriebene Verfahren — conf. Beilage 18 — wieder saugfähig gemacht sind.

§ 27.

Selters-Wasser und Soda-Wasser sind namentlich für die grösseren Dispensir-Anstalten möglichst zu Fabrikpreisen aus am Orte oder in dessen Nähe befindlichen Mineralwasser-Fabriken und dann in angemessenen Quantitäten auf Vorrath zu beschaffen.

Wegen der Beschaffung anderer Mineralwässer conf. § 43.

§ 28.

Die Materialwaaren und Nebenbedürfnisse sind am Orte des Bedarfs zu den daselbst üblichen Preisen zu beschaffen.

§ 29.

Alle für die Dispensir-Anstalt auf Rechnung zu beschaffenden Arzneien, Blutegel, Mineralwasser, Materialwaaren und Nebenbedürfnisse sind von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfssarzt oder Pharmaceuten — wo mehrere solcher vorhanden sind, von dem Aeltesten — zunächst in gesonderte, nach den in den Beilagen 19—21 gegebenen Schemas anzulegende Forderungs-Nachweisungen einzutragen, und hiernach

sind von demselben alsdann die an die Lieferanten zu sendenden Bestellzettel anzufertigen.

Das Gewicht resp. die Stückzahl der gedachten Gegenstände darf dabei nicht in Ziffern oder Charakteren ausgedrückt, sondern muss in Buchstaben deutlich ausgeschrieben werden.

Die mit der Unterschrift des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und des Hülfzarztes resp. Pharmaceuten versehenen Bestellzettel sind vor ihrer Absendung an den Lieferanten durch den Chefarzt in Bezug auf die Nothwendigkeit der Beschaffung zu attestiren.

In den Forderungs-Nachweisungen werden die einzelnen Posten nur von dem ärztlichen Vorstände der Dispensir-Anstalt und dem Hülfzarzt resp. Pharmaceuten unterzeichnet. Die Lazareth-Verwaltung resp. der Chefarzt hat sich am Schlusse des Quartals durch Vergleichung mit den, von den Lieferanten ihren Liquidationen wieder beizufügenden Bestellzetteln von der Richtigkeit der Forderungs-Nachweisungen zu überzeugen, und dieselben mit den auf den Beilagen 19—21 vorgeschriebenen Attesten zu versehen.

§ 30.

Jeder der Dispensir-Anstalt durch Ankauf oder aus fiscalischen Beständen zu gehende Arzneigegenstand ist nach seinem Eingange von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfzarzt resp. Pharmaceuten auf die Richtigkeit des Gewichts und auf die vorschriftsmässige Beschaffenheit zu prüfen. Stellen sich hierbei Mängel heraus, so ist davon dem ärztlichen Vorstände der Dispensir-Anstalt zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§ 43.

Die aus der Dispensir-Anstalt zu entnehmenden Arzneien werden in besondere Ordinationsbücher eingetragen, welche für die Lazarethkranken stationsweise, für die Revierkranken nach den resp. Truppentheilen zu führen sind.

In diese Ordinationsbücher werden auch diejenigen Arzneien eingetragen, welche als currenter Bedarf für die Krankenbehandlung im Lazareth, resp. Revier in angemessenen Mengen vorrätbig zu halten sind. Derartige Mittel sind: Species zu Theeaufgüssen und zu Breiumschlägen, einfache Pflaster und Verbandsalben, Brechpulver, Gummitinctur etc.

Die Ordinationsbücher werden von den betreffenden Hülfärzten nach den speciellen Bestimmungen der ordinirenden Aerzte geführt, welche letztere die jedesmaligen Eintragungen durch ihre Namensunterschrift zu bestätigen haben.

Alle Arzneiforderungen müssen deutlich und ohne Anwendung von Zahlen oder Charakteren geschrieben sein und, falls sie für einzelne Kranke bestimmt sind, die genaue Gebrauchsvorschrift, sowie Namen und Charge der Kranken enthalten.

Bei der Wahl der zu verordnenden Arzneien haben sich die Militairärzte möglichst in den Grenzen der Series medicaminum der Militair-Pharmakopöe zu halten, hierbei auch, soweit es unbeschadet der möglichst schnellen Wiederherstellung der Kranken geschehen kann, wohlfeilen Mitteln vor ähnlich wirkenden, theuren den Vorzug zu geben, indifferente, im Wesentlichen nur eine Verbesserung des Geschmacks bezweckende, in die Militair-Pharmakopöe nicht aufgenommene Mittel aber ganz zu vermeiden.

Leere Medicingläser oder Kruken müssen von den Stationen und aus dem Revier immer wieder an die Dispensir-Anstalt zurückgeliefert werden. Ihre Anzahl ist jedesmal in dem betreffenden Ordinationsbuche zu vermerken und der Empfang darunter von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfzarzt oder Pharmaceuten zu bescheinigen.

§ 44.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen bleibt die Dispensir-Anstalt in Anschluss an die vorgeschriebenen, ärztlichen Lazarethvisiten täglich V.-M. von 9 — 12 und N.-M. von 6 — 7 Uhr geöffnet und während dieser Stunden müssen alle Arznei- und Verbandmittel-Verordnungen in dieselben gelangt und von dem dazu verpflichteten Personal ausgeführt sein.

Unter aussergewöhnlichen Verhältnissen können die Dienststunden in der Dispensir-Anstalt nach der Bestimmung des Oberarztes vermehrt werden.

Die fertigen Arzneien werden in der Dispensir-Anstalt stationsweise durch die betreffenden Hülfssäzte resp. Lazarethgehülfen gegen Quittung in den Ordinationsbüchern in Empfang genommen.

§ 45.

Am letzten Tage des Quartals werden die sämtlichen Ordinationsbücher in der Dispensir-Anstalt zurückbehalten, um demnächst der tabellarischen Medicamenten-respective der Verbandmittel-Berechnung als Beläge beigefügt zu werden.

§ 46.

Niemandem ist der Zutritt in die Dispensir-Anstalt zu gestatten, der nicht dienstlich dort zu thun hat. Auch ist das Warten auf Arzneien etc. in der Dispensir-Anstalt nicht zu dulden.

§ 47.

Ausserhalb den Dienststunden ist die Dispensir-Anstalt stets unter Verschluss zu halten. Den Schlüssel führt der in der Dispensir-Anstalt beschäftigte Hülfssarzt resp. Pharmaceut. Fungiren bei einer Dispensir-Anstalt mehrere Pharmaceuten, so wird von dem ärztlichen Vorstande einem derselben die Führung des Schlüssels übertragen. Für dringende Fälle ausserhalb der Dienststunden ist ein zweiter Schlüssel zur Dispensir-Anstalt in dem Lazareth-Bureau zu asserviren.

§ 48.

Dispensirte Arzneien, welche in den Dispensir-Anstalten überhaupt nicht bereitet werden können (§§ 15 und 22), sind aus einer Civil-Apotheke zu verschreiben und zwar eventuell aus derjenigen, mit welcher wegen der Arznei-Lieferung für das Lazareth Contract besteht.

Die zur Aufnahme solcher Arzneien erforderlichen Gläser und Kruken sind zur Ersparung von Kosten womöglich mit in die Apotheke zu senden, und dass dies geschehe, ist auf den betreffenden Recepten zu vermerken.

§ 49.

Am letzten Tage eines jeden Quartals müssen die Arbeiten in der Dispensir-Anstalt so regulirt werden, dass nach Beendigung derselben eine genaue Inventur der Arznei- und Verbandmittelbestände, sowie der Apotheken-Utensilien inclusive der chirurgischen Instrumente, Geräte etc. aufgenommen werden kann.

Diesem Geschäft hat der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt von Anfang bis zu Ende beizuwohnen und später unter den betreffenden Berechnungen zu bescheinigen, dass die in demselben als verblieben nachgewiesenen Bestände bei der Inventur-Aufnahme wirklich vorhanden gewesen sind.

Für die Richtigkeit der Inventur ist zunächst der Vorstand der Dispensir-Anstalt verantwortlich respective regresspflichtig.

5. Dienstinstruction für die Corps-Stabs-Apotheker.

§ 1.

Vom 1. Juli 1869 ab geht das gesammte Revisions-Wesen über den Verbrauch an Arzneien und Verbandmitteln in der Armee, welches nach den §§ 49—56 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von dem Medicinal-Stabe der Armee ressortirte, auf die Corps-General-Aerzte über.

§ 2.

Danach fällt auch künftig die Prüfung der Arznei-Verordnungen und des Bandagen-Verbrauchs durch den ärztlichen Revisor beim Medicinalstabe der Armee fort, und die General-Aerzte haben nunmehr bei auffallenden Verordnungen und bei Vernachlässigung der Sparsamkeitsrücksichten in ihrem Corps-Bereiche die geeigneten Mittel zur Abhülfe selbst zu ergreifen.

Der General-Stabs-Arzt der Armee behält indess die Befugniss, von den Corps-General-Aerzten revidirte Arznei- und Verbandmittel-Berechnungen zur Super-Revision sich vorlegen zu lassen.

Das nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. alljährlich von dem General-Stabs-Arzt ausgestellte General-Attest über die Verbandmittel-Berechnungen haben nunmehr die General-Aerzte nach stattgefundener Revision der Verbandmittel-Berechnungen pro IV. Quartal auszufertigen und solches der Corps-Intendantur zu überreichen, die es der Rechnung der Corps-Zahlungs-Stelle über den Lazareth-Fonds eines jeden Jahres beifügt.

§ 3.

Zu dem Zwecke pharmaceutisch-technischer Revision werden den Corps-General-Aerzten Corps-Stabs-Apotheker, und zwar im Frieden je einer für zwei Armee-Corps zugetheilt.¹⁾

§ 4.

Die Corps-Stabs-Apotheker sind obere Militair-Beamte ohne bestimmten Militairrang. Ihre Ernennung erfolgt, sowie ihre Versetzung und event. Beförderung auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes der Armee durch das Kriegsministerium.

Ausser ihrem von dem Kriegsministerium bestimmten Gehalte²⁾ beziehen sie den Servis nach Pos. B. No. 10 des Servis-Tarifs vom 21. December 1867.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen erhalten sie

- 1) die persönlichen Reisekosten nach den Sätzen des § 1 b und § 2 c der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1848;
- 2) die Umzugskosten nach der Classe 8 der Allerhöchsten Ordre vom 26. März 1855 und
- 3) an Tagegeldern 1 Thlr. 10 Sgr. täglich, gemäss der Verordnung vom 28. Juni 1825, resp. gemäss § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1848.³⁾

1) Seit dem 1. Januar 1872 1 Corps-Stabs-Apotheke für jedes Armee-Corps.

2) Ein Corpsstabsapotheker bezieht (in Preussen) ein Durchschnittsgehalt von 2400 Mk., dazu den Servis nach dem Tarif vom 3. August 1878 (vgl. p. 274) und ausserdem 432 Mk. Wohnungsgeldzuschuss, also durchschnittlich 3282 Mk. pro Jahr. Die jüngsten Corpsstabsapotheker empfangen aber nur 1800 Mk. Gehalt, der älteste bezieht 3000 Mk. Gehalt. Servis und Wohnungsgeldzuschuss sind für alle Altersclassen gleich und werden nur die einzelnen Orte nach dem Servisreglement bedingt. Es hat also eine Stufenfolge von 600—700—800—900—1000 Thlr. Gehalt excl. Servis und Wohnungsgeldzuschuss statt.

3) An Tagegeldern erhält ein Corpsstabsapotheker statt der früheren Sätze von 1 Thlr. 20 Sgr. Jetzt 9 Mk. pro Tag und an Reisekosten 13 Pfg. pro Kilometer Eisenbahn, Ab- und Zugang 3 Mk., und 40 Pfg. pro Kilometer Landweg.

§ 5.

Die Disciplinar-Verhältnisse der Corps-Stabs-Apotheker regeln sich nach dem Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. vom 21. Juli 1852, sowie nach der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.¹⁾

Laut § 15 und resp. 17 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1866 sind die Corps-General-Aerzte, denen die betreffenden Corps-Stabs-Apotheker zugetheilt sind, die nächsten Vorgesetzten derselben.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. October 1854 sind dieselben befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr., der General-Stabs-Arzt selbige bis zur Höhe von 90 Thlr. im Disciplinarwege zu verhängen. Die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung verfügt das Königl. General-Commando (§ 79 sqq. des Gesetzes vom 21. Juli 1855).

Urlaub bis zu 4 Wochen ertheilt dem Stabs-Apotheker derjenige Corps-General-Arzt, dessen Bureau derselbe attachirt ist (nach Communication mit dem anderen General-Arzt des pharmaceutischen Geschäftsbereiches), bis zu 6 Wochen auf Antrag des betreffenden General-Arzt der General-Stabs-Arzt der Armee.

Eine plötzlich nothwendig werdende Stellvertretung des Corps-Stabs-Apothekers ordnet der Corps-General-Arzt durch eine geeignete Persönlichkeit aus den Volontair-Pharmaceuten seines Garnisonortes an. Bei voraussichtlich längerer Dauer derselben, wenn dadurch Kosten entstehen, beantragt der General-Stabs-Arzt der Armee das Erforderliche beim Kriegsministerium.

Dienstliche Gesuche haben die Corps-Stabs-Apotheker stets nur an den General-Arzt zu richten, dem sie attachirt sind.

Halten sie sich in irgend einem Rechte durch ihre nächsten Vorgesetzten, die Corps-General-Aerzte, verletzt, so haben sie ihre Beschwerde hierüber, unter Mittheilung davon an den nicht unmittelbar beteiligten von den beiden ihnen vorgesetzten General-Aerzten an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten.²⁾

Gegen dessen Entscheidung ist der Recurs an das Kriegsministerium zulässig, nachdem der Beschwerdeführer von seiner Absicht dem General-Stabs-Arzt auf dem Dienstwege Meldung gemacht hat.

Unbegründet befundene Beschwerden sind nach Maassgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns oder der bösen Absicht strafbar (Erlass des Kriegsministerii vom 25. Februar 1828).

In Erkrankungsfällen sind die Corps-Stabs-Apotheker bedingungsweise und zwar gemäss des § 145 des Reglements für die Friedens-Lazarethe für die ad f. genannten Militair-Beamten festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in Militair-Lazarethe berechtigt.

Zur Verheirathung bedürfen dieselben des auf dem Dienstwege nachzusuchenden Consenses des General-Stabs-Arzt der Armee.

Zur Ertheilung desselben, wenn sich gegen die Herkunft und Moralität der Braut keine gegründete Ausstellungen machen lassen, ist die Erklärung erforderlich, dass der Betreffende seine künftige Gattin bei der Königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen wolle.

Bei allem äusseren Dienst haben die Corps-Stabs-Apotheker stets in Uniform zu erscheinen.

1) Gegenwärtig nach der Disciplinar-Strafordnung vom 31. October 1872.

2) Seit 1872 modificirt. Die Beschwerde würde jetzt direct an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten sein.

§ 6.

Der Corps-Stabs-Apotheker hat in Bezug auf die Prüfung der zu den Rechnungen über Arzneien und Verbandmittel gehörigen Belege, Liquidationen etc. im Allgemeinen dieselben Functionen wahrzunehmen, wie sie nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. bisher dem pharmaceutischen Mitglieder des Medicinalstabes der Armee oblagen.

§ 7.

Im Speciellen gehört demnach zu seinen Pflichten:

die Revision der vierteljährlichen tabellarischen Medicamenten- und der Bandagen-Rechnungen, und der dazu gehörigen Liquidationen der Drogisten, Fabrikanten und Apotheker,¹⁾

die Revision der einzelnen Rechnungen über Arzneien bei den Truppen, resp. für Frauen und Kinder, sowie derjenigen, welche für detachirt stehende Feldweibel und Gefreite von Civil-Aerzten verschrieben sind.

Bei mindestens einer der jedesmaligen vierteljährlichen Medicamenten-Rechnungen pro Armee-Corps nach der Bestimmung des betreffenden Corps-General-Arzt hat der Corps-Stabs-Apotheker die Richtigkeit des zur Receptur in Ausgabe gestellten speciell zu prüfen. Ueber diese speciell nach den Ordinationsbüchern geprüften Arzneimittel-Berechnungen stellt der Corps-General-Arzt und zwar nach stattgehabter Revision der Berechnungen pro IV. Quartal alljährlich ein besonderes Attest aus, welches er der Corps-Intendantur überreicht, die es der Rechnung über den Lazarethfond beifügen lässt.

Ferner hat derselbe die Empfangsbescheinigungen, resp. Nachweisungen über die aus den Feldlazarethen, Belagerungslazarethen, Train-Depots etc. an die Dispensir-Anstalten und Arznei-Reserve abgegebenen Arzneien, Verbandmittel etc. bezüglich der richtigen Vereinnahmung derselben zu prüfen und zu attestiren.

Ebenso prüft und attestirt er die Arzneilieferungs-Contracte für die Dispensir-Anstalten, die Rechnungen über die Neubeschaffung und den Ersatz an Apotheken-Utensilien, Gefäßen etc. und controlirt hierbei den Beschaffungs-Modus, besonders auch die Angemessenheit der Preise.

Auch liegt ihm die Prüfung der Liquidationen über chemische Untersuchungen ob.

Die revidirten und attestirten Rechnungen etc. legt der Corps-Stabs-Apotheker demnachst dem Corps-General-Arzt in analoger Weise zur Feststellung vor, wie dies bisher nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. Seitens der pharmaceutischen Revisoren beim Medicinal-Stabe der Armee an den General-Stabs-Arzt geschah.²⁾

In Betreff der Personalien der Militair-Pharmaceuten seines Geschäftsbereichs hat der Corps-Stabs-Apotheker die von ihm zuvor geprüften Zeugnisse bei Anmeldung der Volontair-Pharmaceuten dem betreffenden Corps-General-Arzt vorzulegen, die Correspondenz etc. bezüglich der Anstellung und Entlassung, sowie die Listen über die angemeldeten, sowohl als auch über die im Reserve- und Landwehrverhältniss stehenden Pharmaceuten zu führen.

1) Durch Verfüg. vom 2. Februar 1876 No. 957. 1. M. M. A. wird bestimmt, dass die Arznei-Rechnungen nur vom Corps-Stabs-Apotheker attestirt werden. Jedoch besteht die ärztlich-technische Revision Seitens des General-Arzt des fort und erstreckt sich auch auf die Rechnungen für Soldaten-Frauen und Kinder unter 15 Mk., die der Revision des Stabs-Apothekers nicht unterliegen. (Cfr. Seite 38 der Arznei-Verpflegungs-Instruction.)

Durch Verfügung vom 18. Juli 1876 No. 626. 7. M. M. A. wird bestimmt: Die Liquidationen etc. über chirurgische Instrumente und Geräthe sind durch den Assistenz-Arzt des Corps-General-Arzt, die Liquidationen etc. über Verbandmittel und Apotheken-Utensilien nach Analogie der Arzt- und Apotheker-Rechnungen vom Corps-Stabs-Apotheker zu revidiren und zu attestiren.

2) Abgeändert durch Verfügung vom 2. Februar 1876. No. 957. 1. M. M. A.

§ 8.

In seinem Geschäftsbereich hat sich der Corps-Stabs-Apotheker über die besten Bezugsquellen aller sein Ressort betreffenden Gegenstände genau zu informiren, damit den Local-Instanzen hierüber die näheren Weisungen ertheilt werden können.

In zweijährigem Turnus für jedes Armee-Corps revidirt derselbe bei Gelegenheit der Inspections-Reisen des Corps-General-Arzttes und im Anschluss an denselben, oder wenn dies ausnahmsweise nicht angängig, in Gegenwart eines von demselben beauftragten Stellvertreters die Dispensir-Anstalten, die Arzneireserve- und die Train-Depots in Bezug auf die Medicamente, Apotheken-Utensilien, Gefässe, Arzneischränke, Medicin-kasten, Medicamenten-Bandagekästen, die Ausstattung der Sanitätswagen, sowie die bezüglichen Vorräthe der Belagerungs-Lazareth-Depots.¹⁾

Die Train-Depots und diejenigen Truppentheile, in deren Verwahrung sich Medicinkarren mit Apotheken-Utensilien und sonstigen Requisiten befinden, sind durch den Corps-General-Arzt rechtzeitig, event. durch mündlichen Antrag bei der Meldung beim Garnison-Commandanten von der beabsichtigten Revision zu unterrichten, zu welcher auch der betreffende Truppenarzt resp. bei den Train-Depots derjenige Ober-Militair-Arzt mit heranzuziehen ist, der bei der Beschaffung der betreffenden Requisiten für dasselbe concurrirt.

Bei diesen Revisionen hat der Corps-Stabs-Apotheker ausser der Prüfung des Soll- und Ist-Bestandes und der allgemeinen Ordnung besonders zu achten auf die vorschriftsmässige Beschaffenheit der Medicamente, auf ihre Aufbewahrung, sowie auf die Beschaffenheit der Waagen und Gewichte.

Nur erwiesenermaassen unbrauchbare Medicamente sind sofort zu beseitigen, sonst hat sich der Stabs-Apotheker jeder selbständigen Anordnungen zu enthalten, und dem betreffenden Corps-General-Arzt das Revisions-Protokoll mit seinen Anträgen vorzulegen.

Durch diese regelmässigen Revisionen kommen die im § 56 der Instruction für die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. vorgesehenen in Wegfall.²⁾

Ueber aussergewöhnliche Revisionen durch den Corps-Stabs-Apotheker ausserhalb seines Garnison-Ortes haben sich die concurrirenden Corps-General-Aerzte in Einvernehmen zu setzen.

§ 9.

Am Schlusse des Jahres hat der Corps-Stabs-Apotheker jedem der beiden General-Aerzte³⁾ seines Geschäftsbereichs über seine Verwaltung Bericht zu erstatten, und daran Vorschläge zur Beseitigung der etwa bemerkten Missstände, sowie Anträge zu den ihm wünschenswerth scheinenden Verbesserungen zu knüpfen.⁴⁾

Auch hat sich derselbe in diesen Berichten in motivirtem Urtheil über die bei Gelegenheit der Revisionsreisen bemerkte, sowie durch das Rechnungswesen dargethane Qualification der Volontair-Pharmaceuten seines Bezirks zu äussern, namentlich für ihre event. Verwendung als stellvertretende resp. als Corps-Stabs-Apotheker der mobilen Armee.

1) Seit 1. Januar 1872 hinfällig. Es ist zweifelhaft, ob diese Revision alljährlich oder nur alle 2 Jahre erfolgen soll. (Cfr. § 59 der Arznei-Verpflegungs-Instruction.)

2) Da der § 56 in die neue Arznei-Verpflegungs-Instruction wieder aufgenommen ist, so gilt dieser.

3) S. d. Note auf pag. 288.

4) Die Resultate der im Lauf des Jahres ausgeführten Trinkwasser-Untersuchungen sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen. Dieser Jahresbericht ist seit 1876 dem Kriegs-Minist. in Berlin vorzulegen.

§ 10.

Die Functionen der Corps-Stabs-Apotheker bei und während einer Mobilmachung werden durch das Reglement für den Dienst der Krankenpflege im Felde bestimmt.¹⁾

§ 11.

Für den Fall einer Mobilmachung wird für jedes Armee-Corps dem stellvertretenden Provinzial-General-Arzt ein stellvertretender Corps-Stabs-Apotheker zugetheilt²⁾, der nach analogen Normen, wie sie für den Frieden vorgeschrieben sind, für die Beschaffung der das pharmaceutische Ressort betreffenden Gegenstände für die mobile Armee, die Arznei-Reserve, die Reserve- und Belagerungs-Lazarethe und Belagerungs-Lazareth-Depots Sorge zu tragen hat. Ebenso hat er im Anschluss an die Inspectionsreisen des stellvertretenden Provinzial-General-Arzt's die Dispensir-Anstalten und die sonstigen einschlägigen fiscalischen Depots und Vorräthe zu revidiren und am Jahresschlusse, resp. am Schlusse seiner dienstlichen Thätigkeit seinem nächsten Vorgesetzten, dem General-Arzt, einen speciellen Bericht über dieselbe einzureichen.

Im Uebrigen gelten auch für die stellvertretenden Corps-Stabs-Apotheker alle in den §§ 3 und 4 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen, wie auch die in den darauf folgenden Paragraphen bezeichneten Functionen den veränderten Verhältnissen entsprechend von ihm wahrzunehmen sind.

Berlin, den 19. August 1868.

Kriegs-Ministerium.

von Roön.

6. Dienstzeit der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmaceuten.

Königl. Verordnung vom 10. December 1868.

Ich N. N. schwöre — dass, nachdem ich zur Ablösung meiner Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militär-Lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, meinem Allernädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruction und der dieser gefolgten Instructionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, dass davon etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfe zukommt.

So wahr etc.

1) Gegenwärtig Kr.-San.-Ordn. vom 10. Januar 1878.

2) S. die Note auf pag. 288.

7. Verzeichniss der Garnison-Orte, bezw. Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maassgabe der Garnisonstärke¹⁾ die Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
Garde-Corps.		3. Armee-Corps.	
Berlin.		Brandenburg	1
Garnison-Lazareth	4	Frankfurt a. O.	1
Charité	1	Cüstrin	1
Invalidenhaus	1	Neu-Ruppin	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1	Prenzlau	1
Kaiser Franz-Lazareth	1		5
Kürassier- u. Dragoner-Lazareth	1	4. Armee-Corps.	
Garde-Schützen-Lazareth	1	Erfurt	2
Thierarznei-Schule	1	Halle	1
Central-Cadettenanstalt in Lichterfelde	1	Magdeburg	4
Potsdam.		Torgau	2
Garnison-Lazareth	2	Wittenberg	1
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1		10
Spandau	2	5. Armee-Corps.	
	17	Glogau	2
1. Armee-Corps.		Görlitz	1
Königsberg	4	Liegnitz	1
Danzig	3	Posen	3
Graudenz	1		7
Thorn	1	6. Armee-Corps.	
	9	Breslau	3
2. Armee-Corps.		Cosel	1
Stettin	2	Glatz	1
Colberg	1	Neisse	2
Stralsund	1	Schweidnitz	1
Bromberg	1	Brieg	1
Stargard	1		9
Gnesen	1	7. Armee-Corps.	
	7	Düsseldorf	1
		Minden	2
		Münster	3
		Wesel	2
			8

1) Für die Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten ist die Garnisonstärke maassgebend, und wird solche dahin normirt, dass bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von

2 bis 5 Bataillonen 1 Pharmaceut
 über 5 bis incl. 10 Bataillonen 2 Pharmaceuten
 über 10 Bataillonen 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmaceuten nicht Statt.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
8. Armee-Corps.		12. Armee-Corps.	
Aachen	1	Dresden	3
Coblenz	3	Bautzen	1
Cöln	3	Leipzig	1
Jülich	1	Chemnitz	1
Mainz	3		<u>6</u>
Saarlouis	2	14. Armee-Corps.	
Trier	1	Colmar	1
Saarbrücken	1	Mühlhausen i. E.	1
	<u>15</u>	Carlsruhe	2
9. Armee-Corps.		Rastatt	2
Stade	1	Mannheim	1
Schwerin	1	Freiburg	1
Rostock	1	Constanz	1
Flensburg	1		<u>9</u>
Sonderburg	1	15. Armee-Corps.	
Schleswig	1	Strassburg	4
Altona	2	Metz	3
Rendsburg	1	Diedenhofen	1
	<u>9</u>	Pfalzburg	1
10. Armee-Corps.		Schlettstadt	1
Hannover	4		<u>10</u>
Oldenburg	1	Württemberg. Armee-Corps.	
Osnabrück	1	Stuttgart	2
Celle	1	Ludwigsburg	2
Hildesheim	1	Ulm	3
Lüneburg	1	Weingarten	1
Braunschweig	1		<u>8</u>
Wilhelmshaven	1	Hessische 25. Division,	
	<u>11</u>	zum 11. Armee-Corps gehörig.	
11. Armee-Corps.		Mainz	3
Frankfurt a. M.	1	Darmstadt	2
Cassel	2	Worms	1
Wiesbaden	1		<u>6</u>
Hanau	1		
Fulda	1		
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
incl. der 25. Division total	<u>16</u>		

8. Verzeichniss der Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.¹⁾

(S. Centralblatt für das Deutsche Reich 1879, pag. 27, 42, 242, 44, 573, 75.)

A. Lehr-Anstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der 2. Classe (Secunda) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die sämmtlichen Gymnasien der Provinz.

Westpreussen. Desgl.

Brandenburg. Desgl.; ferner die Ritteracademie in Brandenburg und das Pädagogium in Züllichau.

Pommern. Sämmtliche Gymnasien und das Pädagogium in Putbus.

Posen. Sämmtliche Gymnasien.

Schlesien. Sämmtliche Gymnasien und die Ritteracademie in Liegnitz.

Sachsen. Sämmtliche Gymnasien; ferner die Lateinische Schule in Halle, das Pädagogium des Klosters U. L. F. in Magdeburg, die Landesschule Pforta und die Klosterschule in Rossleben.

Schleswig-Holstein. Sämmtliche Gymnasien.

Hannover. Sämmtliche Gymnasien; ferner das Lyceum I. und II. zu Hannover und die Klosterschule in Ifeld.

Westphalen. Sämmtliche Gymnasien.

Hessen-Nassau. Desgl.

Rheinprovinz. Sämmtliche Gymnasien und die Ritteracademie in Bedburg. Hohenzollernsche Lande. Gymnasium in Hechingen.

II. Bayern.

Sämmtliche Gymnasien des Landes.

1) Soweit die Schulen obligatorischen Unterricht im Latein haben, berechtigen die betreffenden Zeugnisse zugleich zum Eintritt in die Pharmacie. — Zur Vermeidung von Irrthümern, welche durch die verschiedenartigen Kategorien und die ungleichen Benennungen der berechtigten Schulen in den einzelnen Staaten, sowie auch durch den Hinzutritt neuer berechtigter Anstalten entstehen können, ist festzuhalten, dass in allen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen I. Ordnung das Latein obligatorisch ist und dass somit Zeugnisse dieser Schulen, mit alleiniger Ausnahme der Realschule I. Ordnung zu Güstrow, in welcher das Latein erst in der Secunda gelehrt wird, einer näheren Prüfung nicht bedürfen. Dahingegen sind die Zeugnisse aller anderen berechtigten Schulen (Realschulen mit 9jährigem Cursus ohne Latein und II. Ordnung, höhere Lehr- und Privat-Anstalten) dahin zu prüfen, ob das Latein einen obligatorischen Lehrgegenstand gebildet hat, und es ist überall da, wo dies aus dem Zeugniß selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht und auch aus den amtlich veröffentlichten Verzeichnissen nicht nachgewiesen werden kann, eine amtliche Entscheidung einzuholen. Letztere ist ausserdem in allen denjenigen Fällen zu beantragen, wo es sich um Zeugnisse solcher höheren Schulen handelt, welchen die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse nur provisorisch verliehen ist, und welche in den oben erwähnten Verzeichnissen sich ebenfalls aufgeführt finden. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers d. d. 25. December 1879 sind die Realschulen I. Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Latein den Gymnasien gleichgestellt, also die von den ersteren ausgestellten Zeugnisse der Reife geben ebenso wie die anderen das Recht zu nur zweijähriger pharmaceutischer Lehrzeit. (cfr. pag. 73.)

III. Sachsen.

Sämmtliche Gymnasien; ferner die Kreuzschule in Dresden, die Fürsten- und Landesschulen in Grimma und Meissen, die Nicolaischule in Leipzig und die Thomaschule daselbst.

IV. Württemberg.

Sämmtliche Gymnasien und die evangelisch-theologischen Seminare in Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach.

V. Baden und VI. Hessen.

Sämmtliche Gymnasien der beiden Länder.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Sämmtliche Gymnasien; ferner die Domschule in Güstrow und die grosse Stadtschule in Wismar.

Grossherzogthum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss j. L., Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe.

Die Gymnasien der betreffenden Staaten, resp. (in Reuss ä. L.) die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule.

XXII. Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Bremen.

Das Gymnasium in Bremen.

XXIV. Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg.

XXV. Elsass-Lothringen.

Die Gymnasien, sowie die Gymnasial-Classen der Lyceen in Colmar, Metz und Strassburg.

b) Realschulen I. Ordnung.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Realschulen zu Insterburg, Tilsit und Wehlau, die Bürgerschule in Königsberg i. Pr. und die städtische Realschule daselbst.

Westpreussen. Die Johannisschule in Danzig, die Petrischule daselbst, die Realschulen in Elbing und Thorn.

Brandenburg. Die Andreasschule in Berlin, die Dorotheenstädtische Realschule daselbst, die Friedrichs-Realschule daselbst, die Königliche Realschule daselbst, die Königstädtische Realschule daselbst, die Louisenstädtische Realschule daselbst, die Sophien-Realschule daselbst, Realschulen in Brandenburg, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Perleberg, Potsdam, Prenzlau.

Pommern. Die Realschulen in Colberg, Greifswald und Stralsund, die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin.

Posen. Die Realschulen in Bromberg, Fraustadt, Posen, Rawitsch.

Schlesien. Die Realschulen zum heiligen Geist in Breslau, am Zwinger daselbst, in Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neisse, Reichenbach, Sprottau, Tarnowitz.

Sachsen. Die Realschulen in Aschersleben, Erfurt, Halberstadt, Halle a. S., Magdeburg, Nordhausen.

Schleswig-Holstein. Die Realschulen in Flensburg und Rendsburg.

Hannover. Die Realschulen in Celle, Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Osnabrück, Osterode, Quakenbrück.

Westphalen. Die Realschulen in Bielefeld, Burgsteinfurt, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Minden, Münster, Siegen.

Hessen-Nassau. Die Realschule in Cassel, die Musterschule in Frankfurt a. M., die Wöhlerschule daselbst, das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz. Die Realschulen in Aachen, Barmen, Cöln (königliche und städtische), Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Crefeld, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Trier.

II. Bayern.

Die Realgymnasien in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg.

III. Sachsen.

Die Realschulen in Annaberg, Chemnitz, Döbeln, die Annen-Realschule in Dresden, die Neustädter Realschule daselbst, die Realschulen in Freiberg, Leipzig, Plauen, die städtische Realschule in Wurzen, die Realschulen in Zittau (einschliesslich der Handels-Abtheilung der Anstalt) und Zwickau.

IV. Württemberg.

Die Real-Gymnasien in Stuttgart und Ulm.

V. Baden.

Die Real-Gymnasien in Carlsruhe und Mannheim.

VI. Hessen.

Die Realschulen I. Ordnung in Darmstadt, Mainz, Offenbach.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschulen in Bützow, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schwerin.

VIII. Grossherzogthum Sachsen.

Das Real-Gymnasium in Eisenach, die Realschule in Weimar.

IX. Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) in Braunschweig.

X. Sachsen-Meiningen.

Die Realschulen in Meiningen und Saalfeld.

XI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realclassen des Gymnasiums in Gotha.

XII. Reuss j. L.

Die Realschule in Gera.

XIII. Lübeck.

Die Realschule des Catharineums in Lübeck.

XIV. Bremen.

Die Handelsschule in Bremen, die Realschule in Vegesack.

XV. Hamburg.

Die Realschule des Johanneums in Hamburg.

XVI. Elsass-Lothringen.

Die mit den Lyceen in Metz und Strassburg verbundenen Real-Gymnasien und das Realgymnasium in Gebweiler.

c) Realschulen mit mindestens neunjährigem Cursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Preussen.

Brandenburg. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule in Berlin und die Louisestädtsche Gewerbeschule daselbst.

II. Württemberg.

Die Real-Anstalten in Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

III. Elsass-Lothringen.

Die städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Classe (Prima) nöthig ist.

a) Progymnasien.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Progymnasien in Königsberg i. Pr. und Lötzen.

Westpreussen. Die Progymnasien in Neumark i. Westpr. und Löbau.

Brandenburg. Das Progymnasium in Friedeberg i. d. N.

Pommern. Die Progymnasien in Garz a. O., Lauenburg i. P. und Schlawe.

Posen. Die Progymnasien in Kempen und Tremessen.

Sachsen. Die Progymnasien in Neuhaldensleben und Weissenfels.

Hannover. Das Progymnasium in Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daselbst) und das Progymnasium in Minden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Westphalen. Die Progymnasien in Dorsten und Rietberg.

Rheinprovinz. Die Progymnasien in Andernach, Boppard, Brühl, Eschweiler, Euskirchen, M.-Gladbach, Jülich, Linz, Malmedy, Prüm, Rheinbach, Siegburg, Sobernheim, Trarbach, St. Wendel, Wipperfürth.

II. Württemberg.

Die Lyceen in Ludwigsburg, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Cannstatt und Esslingen.

III. Baden.

Die Progymnasien in Bruchsal, Donaueschingen, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Tauberbischofsheim.

IV. Hessen.

Das Progymnasium in Laubach.

V. Reuss ä. L.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

b) Realschulen zweiter Ordnung.**I. Preussen.**

Brandenburg. Die Realschule in Spremberg.

Pommern. Die Realschule in Stettin †¹⁾.

Sachsen. Die Gewerbeschule in Magdeburg †, die Realschule in Schönebeck.

Schleswig-Holstein. Die Realschulen in Altona †, Kiel †, Neumünster †.

Hessen-Nassau. Die Realschulen in Bockenheim, Cassel †, Eschwege †, die Klingerschule in Frankfurt a. M. †, die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M. †, die Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst †, die Realschulen in Hanau † und Homburg v. d. Höhe †.

Rheinprovinz. Die Realschulen in Barmen-Wupperfeld † und Essen †, die Gewerbeschule in Remscheid †.

II. Sachsen.

Die Städtischen Realschulen in Bautzen, Borna, Crimmitschau, die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben in Dresden-Friedrichsstadt, die Städtischen Realschulen in Frankenberg, Glauchau, Grimma, Grossenhain, Leipzig, Leisnig, Löbau, Meerane, Meissen, Mittweida, Pirna, Reichenbach, Rochlitz, Schneeberg, Stollberg, Werdau.

III. Württemberg.

Die Real-Anstalten in Biberach † und Cannstatt †, die Real-Lyceen in Calw und Gmünd †, die Real-Anstalten in Esslingen †, Göppingen †, Hall †, Heilbronn †, Ludwigsburg †, das Real-Lyceum in Nürtingen, die Real-Anstalten in Ravensburg † und Tübingen †.

IV. Hessen.

Die Realschulen in Alsfeld, Alzey, Bingen, II. Ordnung in Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Friedberg, Giessen, Gross-Umstadt, II. Ordn. in Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Michelstadt, II. Ordnung in Offenbach, verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Worms.

V. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der grossen Stadtschule in Wismar.

VI. Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule in Neu-Strelitz.

VII. Oldenburg.

Die Realschule in Oberstein-Idar, Oldenburg, Varel.

VIII. Braunschweig.

Die Städtische Realschule II. Ordnung in Braunschweig †.

IX. Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschulen in Arnstadt † und Sondershausen.

X. Bremen.

Die Realschulen in der Altstadt in Bremen †, beim Doventhor daselbst † und in Bremerhaven.

1) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein. Die von diesen Schulen ausgestellten Zeugnisse berechtigen also nicht zum Eintritt in die Pharmacie.

XI. Elsass-Lothringen.

Die Realschule in Barr†, die Realclassen des Gymnasiums in Buchweiler, die Realclassen des Lyceums in Colmar†, die Realschule in Forbach†, die Real-Abtheilung des Gymnasiums in Hagenau†, die Realschule in Metz†, die Realschule in Münster†, die Realclassen des Protestantischen Gymnasiums in Strassburg†, die Städtische Realschule daselbst†, die Realschule in Wasselheim†.

c) Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellt sind.

I. Preussen.

Brandenburg. Die höheren Bürgerschulen in Eberswalde, Kottbus, Krossen, Lübben, Rathenow und Wriezen.

Pommern. Die höheren Bürgerschulen in Stargard, Wollin und Wolgast.

Schlesien. Die höheren Bürgerschulen in Freiburg und Striegau.

Sachsen. Die höheren Bürgerschulen in Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, G . . .
legen, Mühlhausen, Naumburg.

Schleswig-Holstein. Die höheren Bürgerschulen in Hadersleben, Husum und Itzehoe, die Albinusschule in Lauenburg a. E., die höheren Bürgerschulen in Marne, Schleswig, Segeberg, Sonderburg und Wandsbeck.

Hannover. Die höheren Bürgerschulen in Emden, Hameln, Münden, Nienburg, Northeim, Otterndorf, Uelzen.

Westphalen. Die höheren Bürgerschulen in Hamm, Lüdenscheid, Schwelm, Witten.

Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen in Biebrich-Mosbach, Diez, Fulda, Geisenheim, Hersfeld, Hofgeismar, Limburg a. d. Lahn, Marburg, Ober-Lahnstein, Schmalkalden.

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen in Dülken, Düren, Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Eupen, M.-Gladbach, Lennep, Neuwied, Rheydi, Saarlouis, Solingen, Viersen, Wesel.

II. Württemberg.

Die Realclassen des Gymnasiums in Ulm.

III. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Pärchim.

IV. Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums in Birkenfeld.

V. Sachsen-Altenburg.

Die Realschule in Altenburg.

VI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschulen in Coburg und in Ohrdruf.

VII. Anhalt.

Die Realschule (Franzschule) in Dessau, die mit dem Gymnasium in Zerbst verbundenen Realclassen, die höhere Bürgerschule in Bernburg, die Realclassen des Gymnasiums in Cöthen.

VIII. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Reuss ä. L.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

X. Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule in Bückeburg.

XI. Elsass-Lothringen.

Die Realprogymnasien in Altkirch, Bischweiler, Diedenhofen, Markirch, Schlettstadt, Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a) Öffentliche.

aa) Höhere Lehr-Anstalten, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die höheren Bürgerschulen in Gumbinnen und Pillau.

Westpreussen. Die höheren Bürgerschulen in Culm, Pr. Friedland, Jenkau, Marienwerder, Riesenburg.

Brandenburg. Die höheren Bürgerschulen in Luckenwalde, Nauen, Straussberg.

Pommern. Die höhere Bürgerschule in Stolp.

Schlesien. Die erste evangelische höhere Bürgerschule in Breslau †, die zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst †, die katholische höhere Bürgerschule daselbst †, die höheren Bürgerschulen in Guhrau, Löwenberg, Ratibor †.

Sachsen. Die höhere Bürgerschule in Langensalza.

Hannover. Die höheren Bürgerschulen in Clausthal, Einbeck, Hannover †, Hildesheim, Papenburg, Stade.

Westphalen. Die höheren Bürgerschulen in Altena, Bocholt und Unna, die Gewerbeschule in Dortmund †.

Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen in Biedenkopf, Ems und Wiesbaden †, die Selectenschule in Frankfurt a. M. †

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen in Düsseldorf †, Mayen, Oberhausen.

Hohenzollern'sche Lande. Die höhere Bürgerschule in Hechingen.

II. Bayern.¹⁾

Die Realschulen in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, die Kreisrealschule in Augsburg, die Realschule in Bamberg, die Kreisrealschule in Bayreuth, die Realschulen in Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, die Kreisrealschule in Kaiserslautern, die Realschulen in Kaufbeuren, Kempten, Kissingen, Kitzingen, Landau, Landshut, Lindau, Memmingen, die Kreisrealschule in München, die Realschulen in Neuburg a. D., Neumark i. d. Oberpfalz, Neustadt a. d. H., Nördlingen, die Kreisrealschulen in Nürnberg, Passau, Regensburg, die Realschulen in Rothenburg a. d. T., Schweinfurt, Speyer, Straubing, Traunstein, Weiden, Weissenburg a. Sand, die Kreisrealschule in Würzburg, die Realschulen in Wunsiedel und Zweibrücken.

III. Württemberg.

Die Realanstalt in Rottweil †.

1) Die sämtlichen hier aufgeführten 40 Realschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

IV. Baden.

Die Realclassen des Gymnasiums in Baden, die höheren Bürgerschulen in Carlsruhe† und Constanzt†, das Realgymnasium in Ettenheim, die höheren Bürgerschulen in Freiburg† und Heidelberg†, die Realabtheilung des Progymnasiums in Lahr, die Realgymnasien in Lörrach und Villingen.

V. Hessen.

Die höhere Bürgerschule in Wimpfen am Berg.

VI. Mecklenburg-Schwerin.

Die höheren Bürgerschulen in Grabow und Ribnitz, die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim.

VII. Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule in Schönberg.

VIII. Grossherzogthum Sachsen.

Die W. und L. Zimmermann'sche Realschule in Apolda†.

IX. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die höhere Bürgerschule zu Gotha†.

X. Sachsen-Meiningen.

Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg†.

XI. Anhalt.

Die höhere Bürgerschule in Bernburg, die Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums in Cöthen.

XII. Waldeck.

Die höhere Bürgerschule in Arolsen.

XIII. Reuss ä. L.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

XIV. Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums in Detmold.

XV. Lübeck.

Die höhere Bürgerschule in Lübeck†.

XVI. Hamburg.

Die höhere Bürgerschule in Hamburg†.

bb) Andere Lehranstalten.

I. Preussen.

Hessen-Nassau. Die Städtische Handelsschule in Frankfurt a. M., die Städtische Gewerbeschule daselbst.

II. Bayern.

Die Industrieschulen in Augsburg und Kaiserslautern, die Central-Thierarzneischule in München, die Städtische Handelsschule daselbst, die Industrieschulen in München und Nürnberg, die Städtische Handelsschule in Nürnberg, die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan.

III. Sachsen.

Die höheren Handels-Lehranstalten in Chemnitz und Dresden, die Landwirthschaftsschule in Döbeln, die öffentliche Handels-Lehranstalt in Leipzig.

b) Privat-Lehranstalten¹⁾.

I. Preussen.

Westpreussen. Die Handels-Academie in Danzig.

Brandenburg. Die Handelsschule in Berlin, das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Posen. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach in Ostrowo bei Filehne.

Schlesien. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus in Breslau, das Pädagogium in Niesky.

Hessen-Nassau. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut in Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn in Bonn.

II. Sachsen.

Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme in Dresden, die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst, das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Württemberg.

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg, die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Baden.

Die mit der Grossherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privat-Anstalt in Weinheim.

V. Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) in Mainz, die Handelsschule des Dr. Nägler in Offenbach.

VI. Braunschweig.

Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther in Braunschweig, die Jakobson-Schule in Seesen.

VII. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule in Gotha.

VIII. Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professor Dr. Brinckmeier in Ballenstedt.

IX. Reuss j. L.

Die Handelsschule des Dr. Amthor in Gera.

X. Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Grossheim) in Lübeck.

1) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I.) dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

XI. Bremen.

Die Lehranstalt von G. W. Debbe in Bremen.

XII. Hamburg.

Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) in Hamburg, die Schule des Dr. F. Bülow daselbst, die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst, die Schule der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst, die Schule des Dr. Wichard Lange daselbst, die Schule von F. L. Nirnheim daselbst, die Schule des Dr. M. Otto daselbst, die israelitische Stiftungsschule daselbst, die Talmud-Tora-Schule daselbst, die Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehr-Anstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt worden sind.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Gewerbeschule in Königsberg i. Pr.*¹⁾.

Brandenburg. Die Gewerbeschulen in Frankfurt a. d. O.* und Potsdam*.

Schlesien. Die Gewerbeschulen in Breslau*, Brieg*, Gleiwitz*, Görlitz* und Liegnitz*.

Sachsen. Die Gewerbeschule in Halberstadt*.

Schleswig-Holstein. Die Kaiserliche Marine-Schule in Kiel.²⁾

Hannover. Die Gewerbeschule in Hildesheim*.

Westfalen. Die Gewerbeschule in Bochum*.

Hessen-Nassau. Die Gewerbeschule in Cassel*.

Rheinprovinz. Die höhere Gewerbeschule in Barmen,³⁾ die Gewerbeschule in Coblenz*, Cöln*, Elberfeld*, Krefeld* und Saarbrücken*.

II. Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule in Chemnitz.⁴⁾

Verzeichniss der höheren Lehranstalten,

welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen. Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichts-Behörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

I. Preussen.

Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart in Biberich, die Landwirthschaftsschulen in Bitburg, Brieg und Cleve, die Handelsschule des Dr. Wahl in Erfurt, die Landwirthschaftsschule in Flensburg, das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut in Frankfurt a. M., das Hofmann'sche Erziehungs-Institut in St. Goarshausen,

1) Die mit einem * unter No. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Classe die Reife für die Fachclassen erworben haben.

2) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Cadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

3) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Classen die Reife für Selecta dargethan haben.

4) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Commissar abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, dass sie den ersten (anderthalbjährigen) und zweiten (einjährigen) Cursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

die Landwirthschaftsschulen in Herford und Hildesheim, die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter in Lichterfelde bei Berlin, die Landwirthschaftsschulen in Liegnitz, Lüdinghausen, Weilburg und Marienburg in Westpreussen, die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule in Osnabrück, das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut in Telgte.

II. Bayern.

Die Städtische Handelsschule in Marktbreit.

III. Sachsen.

Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) in Dresden, die Realclassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst, die Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth in Leipzig, die Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Württemberg.

Das Lyceum in Cannstatt, die Real-Anstalt daselbst,¹⁾ das Lyceum in Esslingen, das Real-Lyceum in Gmünd.

V. Baden.

Das internationale Lehr-Institut des Dr. v. Séchelles in Bruchsal.

VI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop in Keilhau.

VII. Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg in Helmstedt.

VIII. Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner in Gumperda bei Kahla.

IX. Hamburg.

Die Privat-Anstalten des Dr. T. A. Bieber in Hamburg und von G. L. G. Gosewisch daselbst.

9. Die Reisekosten - Vergütung der Pharmaceuten des Beurlaubten - Standes.

Bei allen Reisen der Officiere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglements-mässigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter eventueller Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

Officiere, Aerzte und Pharmaceuten des Beurlaubten - Standes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reisekosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter aussergewöhnlichen Verhältnissen und mit grosser Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des commandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

1) Realschule II. Ordnung ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedensbehörden über.

Bei der Entlassung der Officiere, Aerzte etc. des Beurlaubten-Standes, sowie der Beamten nach ihrem Heimathsorte, erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Nach einer Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 29. September 1879 erhalten Officiere, Portepée-Unterofficiere und servisberechtigte Beamte, welche beim Ausmarsch des Truppentheils etc. krankheitshalber in der Garnison zurückbleiben oder behufs Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt sind, oder aus dienstlichen Gründen die Garnison früher, beziehungsweise später als der Truppentheil verlassen müssen, für die Reise von der Garnison nach dem Marschquartier beziehungsweise Cantonement ihres Truppentheils etc. Reisekosten und Tagegelder. Desgleichen für die Rückreise nach der Garnison, wenn Officiere etc. aus einer der erwähnten Veranlassungen früher oder später als der Truppentheil etc. das Cantonement oder Marschquartier verlassen müssen. Seitens der Dienstvorgesetzten ist darauf hinzuwirken, dass derartige besondere Reisen im Allgemeinen auf Fälle unbedingter Nothwendigkeit beschränkt bleiben.

10. Der militair-pharmaceutische Dienst im Königreich Sachsen.

1. Zur arzneilichen Versorgung des Königlich Sächsischen (12.) Armee-Corps sowohl im Frieden wie im Kriege besteht die Königliche Militair-Apotheke mit Medicamenten-Depot in Dresden, welche unter Leitung und Verwaltung der Corps-Stabs-Apotheker sämtliche Arzneimittel in dispensirfertigem Zustand zubereitet und unter dem Befehle des dem Königlich Kriegs - Ministerium verantwortlichen Corps-Generalarzt steht.

2. Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten erhalten militairische Ausbildung ohne Waffe, tragen stets die vorgeschriebene Uniform, welche von der Königlich Preussischen durch Wappenknöpfe, dunkelblaue Achselstücke und Seitengewehr abweicht. Bei guter Führung werden die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten alldreimonatlich gradatim zum Gefreiten, Unterofficier und Sergeant charakterisirt, sowie am Schluss der Dienstzeit den Bestimmungen gemäss zu Unter-Apothekern der Reserve befördert.

3. Die tägliche Dienstzeit derselben regelt sich nach den Dienstgeschäften und dem Ermessen der Vorgesetzten.

11. Verzeichniss der wichtigsten im deutschen Reichsheere geltenden Gesetze und Verordnungen.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. (R. v. Decker.)

Instruction für die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869. (R. v. Decker.)

- Instruction, betreffend den Garnisdienst vom 9. Juni 1870. (R. v. Decker.)
 Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Disciplinar-Strafordnung für die Marine vom 23. November 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Urlaubs-Bestimmungen vom 16. Januar 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt No. 3 pro 1873. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen etc. vom 4. April 1874. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874. (R. v. Decker.)
 Instruction über die Versorgung der Armee mit Arznei und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874. (Stankiewitsch, Berlin.)
 Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875. (E. S. Mittler u. Sohn.)
 Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875. (R. v. Decker.)
 Heer-Ordnung vom 28. September 1875. (R. v. Decker.)

12. Aus der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Vom 10. Januar 1878.

§ 14.

3) Wo in dieser Ordnung von Sanitätspersonal in disciplinärer Beziehung die Rede ist, sind die in der Sanitäts-Ordnung vom 6. Februar 1873 aufgeführten Personen, einschliesslich der Apotheker, ferner die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter zu verstehen.

§ 16.

7) Die Lazareth-Inspectoren, Rendanten, Stabs- und Feld-Apotheker gehören zu den oberen Militairbeamten.

8) Die chirurgischen Instrumentenmacher und Apothekenhandarbeiter gehören zu den unteren Militairbeamten.

9) Die Stabs- und Feld-Apotheker haben die Uniform der ihnen verliehenen Stelle zu tragen. Die Bekleidung und Ausrüstung der Apothekenhandarbeiter ergibt sich aus den Bekleidungs-Reglements.

Wegen der Geldgebühren der unter 7 und 8 bezeichneten Beamten siehe die betreffenden Kriegs-Verpflegungs-Reglements.

§ 34.

1) Jedes mobile Armee-Corps besitzt 3 Sanitäts-Detachements, welche Bestandtheile des Trainbataillons sind und mit fortlaufender Nummer innerhalb des Armee-Corps bezeichnet werden.

3) Das Sanitäts-Detachement besteht aus: 1 Rittmeister als Commandeur, Lieutenants, 1 ersten Stabsarzt, Stabs- und Assistenzärzten, Krankenträgern, Feld-Apotheker, Zahlmeister, Feldwebel, Unterofficieren, Lazarethgehülfen, Militairkrankenwärtern und Trainmannschaften.

Das Sanitäts-Detachement besitzt: 8 zweispännige Krankentransportwagen, 2 zweispännige Sanitätswagen und 2 zweispännige Packwagen.

§ 46.

1) Der Commandeur des Sanitäts-Detachements führt den militairischen Befehl über dasselbe.

5) Ueber die Aerzte, den Feld-Apotheker, die Lazarethgehülfen und Militair-Krankenwärter hat der erste Stabsarzt innerhalb seines Dienstbereiches die Disciplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Compagniechefs.

6) Dem Commandeur ist Seitens des ersten Stabsarztes von den durch ihn verhängten Disciplinarstrafen Mittheilung zu machen, ebenso umgekehrt den letzteren von den Seitens des ersteren verfügten Disciplinarstrafen, falls diese Strafen Aerzte, den Feldapotheker, Lazarethgehülfen oder Krankenwärter betreffen.

Wegen des Zeitpunktes der Vollstreckung der vom Commandeur über das letztere Personal verhängten Strafen ist zur Vermeidung von Störungen im Dienstbetrieb der erste Stabsarzt zu hören.

4) Der Commandeur ist auch Militairvorgesetzter des Zahlmeisters und des Feld-Apothekers und hat als solcher die Befugniss, gegen dieselben Warnung, einfachen Verweis, Geldbusse bis zu 9 Mk. und wie gegen die Officiere, Stubenarrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

5) Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten hat der Commandeur das Recht, die Amtssuspension des Zahlmeisters und des Feldapothekers zu bestimmen. Es ist aber über jeden derartigen Fall sofort an die vorgesezte Instanz zu berichten.

§ 52.

4) Die Arznei- und Verbandmittel und die Apothekengeräthe verwaltet der Feld-Apotheker unter Aufsicht des ersten Stabsarztes (S. auch § 70, 6).

§ 53.

4) Ueber die zu verwendenden Geräthe und zwar:

- a) die Oekonomiegeräthe,
- b) die chirurgischen Instrumente und Geräthe,
- c) die Apothekengeräthe

sind besondere Nachweisungen zu führen, was zu a) dem Zahlmeister, zu b) dem mit der Verwaltung beauftragten Assistenzarzt bezw. dem Feld-Apotheker, zu c) dem Feld-Apotheker obliegt.

5) Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Arzneimitteln und Verbandmitteln ist eine Nachweisung vom Feldapotheker zu führen.

6) Die Nachweisungen werden vierteljährlich abgeschlossen.

§ 54.

4) Bezüglich des Rechnungswesens der Sanitäts-Detachements eines Armee-Corps über Arznei- und Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräthe und Apothekengeräthe bildet der Corps-Generalarzt die technische Revisionsinstanz.

§ 55.

3) Jedes mobile Armee-Corps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Verwundete oder Kranke. Jede Reserve-Division erhält in der Regel 3 Feldlazarethe.

4) Das Personal eines Feldlazareths umfasst: 1 Chefarzt, Stabs- und Assistenz-ärzte, Feld-Apotheker, Lazareth-Inspector, Rendant, Ober-Lazareth-Gehülfe als Lazareth-Aufseher, Lazareth-Gehülfen, Militair-Krankenwärter u. s. w.

5) Das Material entspricht dem vollständigen Bedarf für die genannte Krankenzahl und wird in 2 zweispännigen Sanitätswagen und 3 vierspännigen Oekonomie-Utensilienwagen fortgeschafft. Dazu kommt 1 zweispänniger Packwagen.

6) Die Einrichtung der Feldlazarethe lässt eine Theilung in zwei Sectionen zu, so dass nöthigenfalls sich jede Section selbständig etabliren kann.

§ 60.

1) Der Chefarzt hat den Befehl über das Feldlazareth.

4) Gegen die oberen Beamten des Lazareths (Feld-Apotheker) ist der Chefarzt berechtigt Warnungen, einfache Verweise, sowie Geldbussen bis zu 9 Mk. zu verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten dieser Beamten steht dem Chefarzt das Recht der Amtssuspension zu. Es ist aber darüber sofort an die höhere zuständige Behörde zu berichten.

Weitere Disciplinarstrafen gegen dieselben sind bei den nächsten militairdienstlichen bezw. administrativen Vorgesetzten zu beantragen.

6) Der nächste Vorgesetzte des Feld-Apothekers ist der Chefarzt. Dem Feld-Apotheker ist der Apothekerhandarbeiter untergeben.

§ 61.

4) Bei getrennter Verwendung der beiden Sectionen des Feldlazareths wird bei der Section ohne Feld-Apotheker die Anfertigung von Arzneien u. s. w. einem Lazareth-Gehülfen unter ärztlicher Aufsicht übertragen.

§ 70.

1) Die Arznei- und Verbandmittel und die Apothekergeräte werden unter Aufsicht des Chefarztes von dem Feld-Apotheker verwaltet.

2) Der Feld-Apotheker hat die Aufgabe, eine vorschriftsmässige Feld-Apotheke einzurichten, welche des leichteren Auffindens wegen äusserlich als solche zu bezeichnen ist. Er ist ferner für gute Beschaffenheit und rechtzeitigen Ersatz der Arzneibestände, sowie für die vorschriftsmässige Anfertigung der Arzneien verantwortlich.

3) Ihm ist zu seiner Unterstützung für die gröberen Dienstleistungen ein Apothekerhandarbeiter beigegeben.

4) Für die Instandhaltung und die rechtzeitige Ergänzung der chirurgischen Instrumente und Geräte hat nach der Bestimmung des Chefarztes ein Assistenzarzt oder der Feld-Apotheker zu sorgen.

5) Die sorgfältigste Reinigung und Desinfection der Instrumente hat nach jedesmaligem Gebrauche auf der betreffenden Station selbst stattzufinden.

6) Die Verwaltung der betreffenden Gegenstände begreift auch die Sorge für deren Verpackung in sich.

§ 99.

5) und 6) wie § 53, 4 und 5.

§ 100.

7) wie § 54, 4.

§ 105.

1) Die Formation eines stehenden Kriegs-Lazareths findet statt behufs Ablösung und zum Ersatz eines Feldlazareths. Sie erfolgt aus dem Kriegs-Lazareth-Personal, aus den aus dem Inlande heranzuziehenden Civilärzten nebst Pflege-Personal und unter Benutzung der Bestände des Lazareth-Reservedepots.

§ 106.

1) Das Kriegs-Lazareth-Personal ist zur Uebernahme des Dienstes in den stehenden Kriegs-Lazarethen bestimmt.

2) Dasselbe besteht aus: Oberstabsärzten, Stabsärzten, Assistenzärzten, Feld-Apothekern, Lazareth-Inspectoren, Rendanten, Lazareth-Gehülfen etc. und ist der Etappen-Inspection unterstellt.

3) So lange das ganze Personal beisammen ist, ist der älteste Sanitäts-Officier der directe Vorgesetzte desselben, bei Theilungen in Sectionen jedesmal der rangälteste Sanitäts-Officier.

14) Das Kriegs-Lazareth-Personal hat keine eigene Cassenverwaltung. Die Aerzte und Beamten desselben beziehen ihre Gehührnisse auf Grund der Anweisung der Etappen-Intendantur aus der Kriegscasse der Etappen-Inspection.

§ 109.

1) Zur Reserve an Sanitätsmaterial wird jeder Etappen-Inspection mit der Mobilmachung ein Lazareth-Reservedepot nebst einer dazu gehörigen Train-Colonne von 20 Fahrzeugen überwiesen. Das Personal besteht aus: 1 Premier-Lieutenant als Commandeur, Seconde-Lieutenant, Lazareth-Inspectoren, Feld-Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern, Unterofficieren etc.

2) Aus dem Lazareth-Reservedepot wird der Bedarf der Truppen und Lazarethe an Material für die Krankenpflege, soweit derselbe nicht durch Beschaffung an Ort und Stelle sicher zu stellen ist, entnommen.

3) Die Lazareth-Reservedepots führen die Nummer der Etappen-Inspection, zu welcher sie gehören.

§ 110.

1) Der Premier-Lieutenant ist Commandeur des Lazareth-Reservedepots.

2) Ueber das obere Beamten-Personal ist derselbe berechtigt, Warnungen und einfache Verweise, gegen die chirurgischen Instrumentenmacher aber ausserdem gelinden Arrest bis zu 8 Tagen zu verhängen.

3) Die weitere Instanz bildet für das Beamten-Personal — ausschliesslich der Apotheker und der chirurgischen Instrumentenmacher, für welche der Etappen-Generalarzt die höhere Instanz ist, — der Etappen-Intendant.

§ 115.

3) Die Aufsicht über die durch die Feld-Apotheker stattfindende Verwaltung der Bestände an Arznei- und Verbandmitteln und Apothekergeräthen erfolgt durch den damit beauftragten Feldlazareth-Director. Die Verpackung dieser Bestände besorgen gleichfalls die Feld-Apotheker.

§ 116.

1) Die chirurgischen Instrumentenmacher haben unter Aufsicht und Leitung eines Feld-Apothekers die Instandhaltung der chirurgischen Instrumente und Geräte, Verpackung derselben u. s. w. zu bewirken.

§ 120.

4) und 5) wie § 53, 4 und 5.

§ 121.

5) Bezüglich des Rechnungswesens über Arznei- und Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräte und Apothekergeräte bildet der Etappen-Generalarzt die technische Revisionsinstanz.

§ 122.

An den Sammelstationen, welche dazu bestimmt sind, in nicht allzugrosser Entfernung vom Kriegsschauplatz Vorräthe aller Art bereit zu halten, wird als erste Section des dort vorhandenen, allgemeinen Güterdepots ein besonderes Güterdepot für Lazarethbedürfnisse errichtet. Das Personal dieser Section besteht aus: 1 Lazareth-Inspector, 1 Rendant, 1 Apotheker und 4 Oberlazarethgehülfen als Aufseher, und hat die in dem Depot niedergelegten Gegenstände zu verwalten und nach Bedarf dem Lazareth-Reservedepot zuzusenden.

§ 196.

7) Das Apothekerpersonal (der Reservelazarethe) wird aus der Zahl der dienstpflichtigen Apotheker einberufen. Reichen diese nicht aus, und können solche auf bezügliche Anträge Seitens des preussischen Kriegsministeriums nicht anderweit überwiesen werden, so wird der Bedarf durch vertragsmässige Annahme nicht dienstpflichtiger Apotheker gedeckt.

1. Anleitung zu Trinkwasser-Untersuchungen im Felde.¹⁾

(Nach der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878.)

Im Felde werden sich meist nur solche Untersuchungen des Trinkwassers ausführen lassen, welche zwar erschöpfende quantitative Werthe der im Wasser vorhandenen Körper nicht ergeben, aber erforderlich und hinreichend sind, um ein allgemeines Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit desselben zu begründen.

Die Untersuchungen werden in der Regel nur bei länger dauernder Benutzung einer Trinkwasserstelle und bei längeren Cantonirungen u. s. w. stattfinden, sind dann aber, wenn irgend Zweifel an der guten Beschaffenheit des Wassers entstehen, in keinem Falle zu unterlassen.

Die Untersuchungen werden bei den Sanitäts-Detachements vorgenommen. Dort lässt sie der erste Stabsarzt des Detachements von dem Feld-Apotheker, dessen Obliegenheiten beim Sanitäts-Detachment dies in der Regel gestatten werden, sogleich ausführen, damit das

1) Die amtliche Einführung chemischer Trinkwasser-Untersuchungen im Dienst der Hygiene der deutschen Armee ist sehr jungen Datums in Deutschland. Die ersten Versuche dazu datiren aus dem Jahre 1876, indem durch Erlass der Militair-Medicinal-Abtheilung vom 6. März 1876 die am Sitze der General-Commandos befindlichen grossen Garnison-Lazarethe zum Zweck von Trinkwasser-Untersuchungen und Harn-Analysen mit chemisch-physikalischen Apparaten ausgestattet wurden, und durch Erlass vom 5. Juli 1876 bestimmt wurde, dass die im Bereich der Militair-Verwaltung vorkommenden Trinkwasser-Untersuchungen für jedes Armee-Corps in dem am Sitz des General-Commandos befindlichen Garnison-Lazareth vom Stabs-Apotheker, resp. von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten unter Leitung des Stabs-Apothekers, auszuführen seien. Ferner wurde durch Erlass vom 19. October 1876 bestimmt, dass in Verbindung mit der Berichterstattung über Seuchen Trinkwasser-Untersuchungen anzustellen seien. Um hierbei möglichst gleichwerthige und vergleichungsfähige Zahlen zu erhalten, wurden 7 maass-analytische, also quantitativ chemische Methoden bestimmt, welche bisher bereits in der chemischen Literatur bekannt, bei allen diesen militairischen Untersuchungen benutzt werden sollten. Die verlangten 7 quantitativen Bestimmungen sind folgende: 1. des Härtegrades nach der Methode von Clark; 2. der organischen Substanzen nach Kubel; 3. der Salpetersäure nach Marx; 4. der salpetrigen Säure nach Tromsdorf; 5. des Ammoniaks nach Frankland und Armstrong; 6. der Schwefelsäure nach Wildenstein; 7. des Chlors nach Mohr.

Ergebniss dem Uebersender der Probe durch den Boten sofort mitgetheilt werden kann. Die Untersuchungen erfordern ihrer Natur nach im Allgemeinen einen Zeitaufwand bis zu etwa einer Stunde.

2. Sanitätsausrüstung der Truppen im Felde.

§ 1.

Zur Aufnahme der von den Truppen ins Feld mitzuführenden Arzneien und Bandagen dient 1 Medicinwagen oder Medicinkarren. Die Medicinwagen nehmen das Gepäck der Aerzte, die vorgeschriebenen Arznei- und Verbandmittel, Krankendecken und Krankentragen auf. Das Verladen der Arznei- und Verbandmittel geschieht unter Aufsicht der Truppenärzte. Den Inhalt des Medicinwagens nachzusehen und die für dessen Erhaltung und Ergänzung nöthigen Anordnungen zu treffen, oder Anträge deshalb zu stellen, ist Sache des Bataillonsarztes.

§ 3.

Die erste Ausstattung der Medicinwagen und -Karren etc. mit Arznei- und Verbandmitteln wird von den Dispensir-Anstalten der betreffenden Lazarethe bewirkt.

Ueber das Verabfolgte bezw. Empfangene sind zwischen den liefernden Dienststellen und den betreffenden Militairärzten Einnahme- und Ausgabebescheinigungen auszutauschen.

Besteht an einem Garnisonsorte oder an dem Formationsorte eines Truppentheils keine Dispensir-Anstalt, so sind die Arzneimittel aus einer Civilapotheke, die Verbandmittel aus dem Traindepot zu beziehen oder nöthigenfalls freihändig zu möglichst billigen Preisen anzukaufen.

§ 4.

In Betreff des Ersatzes der verbrauchten Gegenstände ist nach §§ 98 und 113 der K.-S.-O. zu verfahren.

Bei Entnahme aus staatlichen Beständen gilt das vorstehend im § 3 Gesagte auch hier.

Im Falle des Ankaufs sind die Kosten Seitens des Truppentheils auf Grund der von dem Arzt desselben in Bezug auf die Richtigkeit der Lieferung und bezw. auch auf die stattgehabte Vereinnahmung in die betreffende Verbrauchs-Nachweisung bescheinigten Rechnungen der Lieferanten bei der Intendantur zur Erstattung zu liquidiren.

Wenn ein Truppentheil auf seinem Marsche einen Ort berührt, in welchem sich eine Militair-Dispensiranstalt befindet, so erfolgt, so lange er daselbst verweilt, die Arzneiverpflügung seiner Kranken aus dieser Dispensir-Anstalt, aus welcher die erforderlich werdenden Arznei- und Verbandmittel gegen einzelne Recepte oder, bei vor auszusehendem längeren Aufenthalt, durch besondere Ordinationsbücher bezogen werden.

§ 5.

Nach dem Wiedereintrücken eines Truppentheils in seine Garnison liefert der betreffende Militairarzt die Arzneibestände des Medicinwagens u. s. w. an die Dispensir-Anstalt ab, welche ihm darüber Quittung erteilt und dagegen ein Einnahme-Attest empfängt.

Die Verbandmittel-Bestände werden in entsprechender Weise an die Dispensir-Anstalt bezw. an das betreffende Traindepot abgeliefert.

Die entleerten Standgefäße sind in der Dispensir-Anstalt vor ihrem Wiedereinsetzen in die betreffenden Behältnisse sorgfältig zu reinigen.

3. Medicinischer Etat.

Arzneimittel.

1. Wegen der ersten Ausstattung der Arzneimittel-Behältnisse der Truppen mit Arzneien s. Anl. 2. Für die Sanitäts-Formationen u. s. w. sind sämtliche Arzneimittel (einschl. der Arzneimittel für Pferde und der Desinfectionsmittel) und Reagentien erst im Mobilmachungsfalle zu beschaffen, soweit sie nicht aus vorhandenen Beständen entnommen werden können. Nähere Bestimmungen trifft der Corps-Generalarzt bezw. im Einverständnisse mit der Intendantur. Die Materialien (M.) sind zu ortsüblichen Preisen anzukaufen.

2. Von den dispensirten Pulvern muss jedes einzeln gezeichnet sein.

3. Die in den Medicinwagen etc. vorhandenen unbezeichneten Reservegefäße sind dazu bestimmt, einzelne im Etat nicht aufgeführte Arzneimittel, deren Mitnahme dem Arzt wünschenswerth erscheint, aufzunehmen.

4. Die Bestandtheile zu den im Festungslazarethdepot zu bereitenden pharmaceutischen Präparaten sind in der dem ausgeworfenen Gewicht der fertigen Präparate entsprechenden Menge bei der Armirung zu beschaffen.

Folgende 150 Arzneimittel gehören zu dem medicinischen Etat:

Acet. crud., conc. u. Plumbi, Acid. benzoic. subl., carbol. pur. cr., hydrochl. pur., nitr. pur., phosphoric., salicyl. pur. cr., sulf. pur. conc., tannic., tartaric. pulv., Adeps suillus, Alumen pulv., Ammoniac. hydrochl. dep., Amylum, Aq. Amygdal. am., Aq. destill., Arg. nitr. c. Kali nitr., Arg. nitr. fus., Atrop. sulf., Bals. Copaiv. u. Peruv., Bismuth. nitr., Calc. sulf. usta, Camphora, Cera alba, Chinin. sulf., Chloralhydrat, Chloroform, Collodium, Cort. Chin. Calis. cont., Cubeb. pulv., Cupr. sulf. cr., Elixir amar. conc., Empl. adhaes., Empl. adh. extens. (21 cm lang, 10,5 cm breit), Empl. adh. angl., Empl. Canth. ord., Cerussae, Extr. Absinthii, Belladonnae, Secal. corn., Sem. Strychni spir., Ferr. hydric., F. sulf. pur., Fl. Cham. vulg., Pyrethri ros. pulv., Fol. digital., Menth. pp., Sennae, Senn. pulv., Fruct. Aurant. immat., Glycerin, Gummi arab. p., Hydr. bichl. corr., chlor. mite, oxyd. rubr., Jodum, Kali carb. cr. u. dep., chloric., hydric. fus., hypermang. pur., sulf. dep. pulv., Kal. jodat., Kreosot., Lacmus-papier, Liq. ammon. anis. u. caust., Liq. Ferri sesquichl., Litharg. pp., Magn. sulf. u. usta, Mixt. sulf. acid., Morph. hydrochl. (in Pulvern und Lösung), Natr. bicarb. dep., N. nitr. dep., Ol. anisi, Crotonis, Foeniculi, Jecoris, Lini, Menth. pp., Oliv. prov., Ricini, Sinapis, Terebinth., Opium pulv., Placent. S. Lini gr. p., Plumb. acet. dep., Pulv. aërophor., Glycyrrh. cp., Ipecac. opiat., Ipec. stibiat., Rad. Altheae c., Glycyrrhiz. pulv., Jalapae p., Ipecac. conc. et pulv., Rhei, Rhei p., Sarsap conc., Senegae c., Valerian. c., Resina Damarae, Sacch. alb., S. Lactis p., Sapo hispan. et medic., Sem. Sinap. gr. p., Sol. arsen. Fowl., Sol. Suc. Liqu., Spec. lignor. et pectorales, Spir. aether. camph., sapon., Vini conc. et rectfss., Stib. sulf. aur., Succ. Liquir., cr. et dep. p., Tart. stib., Tinct. Arnicae, aromat. amar., Fr. Aurantii, Jodi, Myrrhae, Opii spl., Pyrethr. rosei, sem. Colch., sem. Strychni, Valerian., Ungt. basilic., Hydr. cin., Plumbi, simplex, Veratrin, Zinc. chlor., oxyd. pur., sulf. purum.

Als Desinfectionsmittel werden mitgenommen: Acid. carbol. dep. liq., Acid. hydrochl. cr., Carbo, Ferr. sulf. cr., Kali hypermang. cr., Sulfur., Zinc. chlor., Zinc. sulf. crud.

13. Auszug aus der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps.

Vom 6. Februar 1873.

§ 15.

Disciplin.

Die Sanitäts-Officiere sind Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmaceutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals. Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militairpersonen etc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältniss.

§ 17.

Der Disciplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten (vom Stabsarzt aufwärts) innerhalb ihres Dienstbereiches sind unterworfen: die Militairärzte im Officierrange, die Unterärzte, die einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militairärztlichen Bildungsanstalten, die Pharmaceuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.



VII. Verkehrswesen.

I. Post-Ordnung.

Vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 25. October 1871 wird nachstehende Post-Ordnung erlassen.

§ 1. [Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.] I. Die Postsendungen müssen den (nachfolgenden) Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein. Es beträgt das Meistgewicht: eines Briefes 250 Gramm, einer Drucksache 1 Kilo, einer Waarenprobe 250 Gramm, eines Packets 50 Kilogramm.

§ 7. [Verpackung.] IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren etc., müssen nach Maassgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten etc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, dass eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefässe (Flaschen, Krüge etc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

§ 10. [Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.] I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen,¹⁾ sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, dass die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen, und falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

1) Laut einer am 4. Mai 1879 ergangenen Verfügung des General-Postamts sind nicht besonders verpackte Blechgefässe mit Spirituosen, flüssigem Lack und Firniss von der Postbeförderung fortan ausgeschlossen. Nur wenn die Blechgefässe mit Flüssigkeiten der bezeichneten Art noch in haltbare Kübel, Kisten oder Körbe fest verpackt sind, bleibt deren Versendung mit der Post bis auf Weiteres gestattet.

§ 11. [Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.] I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniss ausgesetzt sind, unförmlich grosse Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände etc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von aussen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 10 Abs. II ausgesprochene Befugniss der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniss ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 12. [Postkarten.] II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift, bezw. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung; z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermässigt Porto (§ 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Grösse und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 13. [Drucksachen.] VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermässigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äussern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bezw. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;

- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschliesslich	. . .	3 Pf.,
über 50 „ 250 „	„	. . . 10 „
„ 250 „ 500 „	„	. . . 20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschliesslich	30 „	

[Aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen.] X. Als aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmässige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung aussergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muss von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung etc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- etc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Grösse und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungs-packeten nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 14. [Waarenproben.] I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermässigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muss ausser dem Namen des Empfängers und des Bestimmungs-ortes, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen ausserdem nur noch angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschliesslich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigegeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 16. [Postanweisungen.] I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu 400 Mk. einschliesslich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mk.	20 Pf.
über 100 bis 200 Mk.	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

§ 17. [Telegraphische Postanweisungen.] I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

§ 18. [Postnachnahmesendungen.] I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschliesslich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschliesslich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 „

Für unfrankirte Nachnahmebriefe etc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen“ nicht in Ansatz;

- b) für Nachnahme-Pakete ebensoviel wie für Pakete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bezw. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

§ 19. [Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.] I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschliesslich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine etc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthalt.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf.

2. Weltpostverein.

Das Briefporto beträgt im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel, 20 Pf. für frankirte Briefe, 10 Pf. für Postkarten, 5 Pf. für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pf. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pf., bei Waarenproben 10 Pf. erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigern Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln ist gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pf. für frankirte Briefe, 10 Pf. für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pf. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pf. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermässigten Taxen. Ferner sind noch folgende Bestimmungen desselben zu beachten: 1) Im Wege der Privatindustrie hergestellte Postkarten sind im Weltpostvereins-Verkehr nicht zulässig. Postkarten mit Antwort werden im letzteren mit der argentinischen Republik, Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien und der Schweiz zugelassen. Zu derartigen Sendungen sind die für den inneren deutschen Verkehr gelieferten Formulare unter Hinzufügung je einer Freimarke zu 5 Pf. auf beiden Hälften zu verwenden. Unfrankirte Postkarten bleiben von der Beförderung ausgeschlossen. 2) Das Meistgewicht für Drucksachen und Geschäftspapiere ist auf 2 Kilogramm erhöht. Um die missbräuchliche Versendung zu umfangreicher Waarenproben-Packete mit der Briefpost zu verhindern, dürfen dieselben 20 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe nicht überschreiten. 3) Für den Verlust einer Einschreibsendung im europäischen Verkehre

wird dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger von der schuldigen Verwaltung eine Entschädigung von 50 Francs, in Deutschland von 40 Mk. gewährt. Im aussereuropäischen Verkehre kommt diese Bestimmung vorläufig in dem Falle nicht zur Anwendung, in welchem die Gesetzgebung der betreffenden aussereuropäischen Länder dem Grundsatz der Gewährleistung entgegensteht.

3. Briefe mit Werthangabe im internationalen Verkehr.

Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, können nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den dänischen Colonien, Helgoland, Norwegen, Russland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mk. bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mk. bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mk. berechnet und deren Gesamtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Russland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mk.; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

4. Postanweisungen im internationalen Verkehr.

Die Uebermittlung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung kann nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung einen besonderen Verein bildenden Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mk. festgesetzt, bezw. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mk., mindestens jedoch 40 Pf. Ein ermässigtter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pf. für je 20 Mk., mindestens jedoch 40 Pf.; für Postanweisungen nach Luxemburg kommen die Gebühren des für den innern deutschen Verkehr geltenden Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

5. Telegramm-Gebühren-Tarif.

Für Telegramme nach	Wort-Tarif		Tarif für 20 Worte
	Grund- taxe	Wort- taxe	
	Mk.	Mk.	Mk.
Deutschland (D)			
a. innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets und im Verkehr mit Bayern und Württemberg	0,20	0,05	.
b. innerhalb und im Wechselverkehr Bayerns und Württembergs	0,20	0,03	.
c. innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets in Städten mit mehr als einer Telegraphenanstalt	0,20	0,02	.
Belgien (D)	0,40	0,10	.
Dänemark	0,40	0,12	.
Frankreich (D)	—	0,16	.
Gibraltar	7,60
Griechenland. a. Festland	6,40
b. Inseln: Ithaka, Kephalaria, Zante, Spezzia, St. Maura, Hydra	7,60
Tinos, Andros, Kythnos	8,00
Syras	8,80
Corfu (D)	8,00
Grossbritannien und Irland	—	0,30	.
Helgoland (D)	0,40	0,16	.
Italien (D)	4,00
Luxemburg (D)	0,20	0,05	.
Malta (D)	8,00
Montenegro	2,90
Niederland (D)	0,40	0,10	.
Norwegen	0,40	0,20	.
Oesterreich-Ungarn	0,40	0,10	.
Portugal (D)	7,60
Rumänien (D)	4,00
Russland (D)			
a. europäisches	0,40	0,30	.
b. kaukasisches	—	0,75	.
c. asiatisches:			
nach den Aemtern westlich	—	1,45	.
östlich	—	2,35	.
vom Meridian von Werkhne-Udinsk.			
Schweden	0,40	0,20	.
Schweiz	0,40	0,05	.
Serbien	4,00
Spanien (D)	6,80
Türkei			
a. europäische (Festland)	6,40
b. asiatische (Festland)			
nach den Hafenäthern	9,60
nach den Aemtern im Innern	12,80
c. Inseln:			
*Cypern (durch die Schweiz, über Alexandrien)	—	1,45	.
Chios, Mytilini, Samos, Rhodus	11,20
Candia (Kreta)	12,80

6. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 11. Mai 1874.¹⁾

Die vorstehenden Bestimmungen kommen vom 1. Juli 1874 ab auf sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Local- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung. Specialbestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Vereine haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

§ 48. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. Wer unter falscher oder ungenauer Declaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, hat neben den durch Polizei-Verordnungen oder durch das Straf-Gesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Aulieferung verwirkte Conventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet ausserdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Conventionalstrafe kann nach Befinden der Umstände von dem Versender oder von dem Empfänger des Guts eingezogen werden.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: 1) Alle solche Güter, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen.

2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, sowie Documente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen.

3) Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schiesspulver und Schiessbaumwolle, Zündschnüre (mit Ausnahme der unter II. A. 6 genannten), geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier (sogenanntes Duplicierschanzen-Papier), Nitro-Glycerin (Spreng-Oel), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilینگelb u. s. w.), Natronkokes, Patent-Sprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, ferner Zündblättchen (*amorces*).

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen: 1) Aether, Naphta, Hoffmannsgeist, Collodium, Schwefelkohlenstoff, Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande, Alkohol und Sprit. 2) Grünkalk. 3) Chlorsaures Kali und reine Pikrinsaure. 4) Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalaug und Aetzkalklauge, sowie die Gefässe, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnisfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und andere unter No. 1 nicht genannte Spirituosen, desgleichen Brom. 5) Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphir, Photogen, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroin (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefässe, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgleichen Salmiakgeist. 6) Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnissmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist; Bucher'sche Feuerlöschdüsen in blechernen Hülsen. 7) Phosphor. 8) Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether, sowie leere Gefässe, in welchen diese Gegenstände transportirt sind. 9) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen. 10) Zündhütchen, Zündspiegel und Metall-

1) Seit dem 1. October 1879 auch auf den bayerischen Bahnen gültig.

patronen. 11) Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthe Papiere. 12) Gemälde und andere Kunstgegenstände. 13) Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Arigpigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe. 14) Kienruss. 15) Hefe, sowohl flüssige als feste. 16) Holzmehl. 17) Frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen und andere Gegenstände, sofern sie im besonderen Grade übelriechend und ekelregend sind.

Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu No. 1. Aether, Naphta, auch Hoffmannsgeist und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff gelten folgende Vorschriften:

- a) Befindet sich Schwefelkohlenstoff in cylindrischen, aus Zink gefertigten Gefässen welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transporte angenommen, wenn jedes einzelne Gefäss ein Gewicht von höchstens 35 Kilogramm hat.
- b) Eine Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefässe, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietet, und in den Nähten gut verlöthet sind, nur insoweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefässes 500 Kilogramm nicht übersteigen darf.
- c) Die Gefässe aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein.
- d) In Glasgefässen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transporte zugelassen.
- e) Die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen nur auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Holzgeist im rohen und rectificirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glas- oder Blechflaschen, letztere wie oben (zu No. 1) vorgeschrieben verpackt, zugelassen.

Zu No. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

Zu No. 3. Das chloresaurer Kali muss sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu No. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäuren etc. verschickt werden, müssen wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefässe nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind. Die Ballons resp. Flaschen mit rother rauchender Salpetersäure müssen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein. Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

Zu No. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefässen oder Glasballons ohne Korbunflechtung nur dann zur Beförderung

übernommen, wenn diese Gefässe in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und allen sonstigen übelriechenden Oelen findet nur in offenen Wagen statt.

Zu No. 4 und 5. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure etc.), sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) und ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Colli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Ballons über 75 Kilogramm kann die Eisenbahn-Verwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen und das Auf- und Abladen der Ballons ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die letzteren haben folglich keine Befugniss, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons Seitens der Empfänger nicht binnen spätestens drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangs-Station resp. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im § 61 Alin. 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

Zu No. 6. Die Reib- und Streichzündler, sowie die Sicherheitszündler und Zündschnüre müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen. Buchersche Feuerlöschdosen werden nur in 6 bis 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten grossen Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

Zu No. 7. Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „Phosphor enthaltend“ und mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.

Zu No. 8. Petroleum und Petroleum-Aether (Naphta) wird nur zur Beförderung angenommen in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Blechbüchsen, welche in mit Sägemehl oder Kleie ausgefüllten Kisten verpackt sind, oder in sorgfältig verlötheten Gefässen aus starkem Weissblech von quadratischer Grundform bei einer Länge und Breite von etwa 21 cm und einer Höhe von etwa 31 cm, welche zu je zwei in einer Kiste aus mindestens 1,3 cm starken Brettern dergestalt verpackt sind, dass ein Rütteln der Gefässe nicht möglich ist. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansage-Verfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Zu No. 9. Die Petarden müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können; die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 cm starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig

dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Zu No. 10. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen“ etc. enthaltenden Zettel beklebt sein.

Zu No. 11. Unter welchen Bedingungen Gold- und Silberbarren, Platina, Edelmetall, gemünztes und Papiergeld zum Transport angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder einzelnen Eisenbahn.

Zu No. 12. Die Beförderung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen ist die Eisenbahn-Verwaltung zu übernehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

Zu No. 13. Arsenicalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben. Auf jedem Collo muss in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein. Andere giftige Metall-Präparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilber-Präparate, als: Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, resp. Umfangsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Zu No. 14. Kienruss wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönchen oder in Gefässen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.

Zu No. 15. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefässen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

Zu No. 16. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert.

Zu No. 17. Gegenstände der hier genannten Art werden bei Einzelsendungen nur in angemessener Verpackung, unverpackt nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

7. Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 6. April 1876.

Gemäss Beschlusses des Bundesraths des deutschen Reichs vom 24. März d. J. erleidet der § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 folgende, mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretende Aenderungen:

I. im § 48 I. No. 3 zwischen Schiesspulver und Schiessbaumwolle ist das Wort „und“ zu streichen und hinter „Schiessbaumwolle“ folgt: Collodiumwolle;

II. im § 48 II. A. ist unter No. 1 einzuschalten zwischen „Aether“ und „Naphta“: „Chloroform, Mirbanöl (Nitrobenzöl)“;

2) aufzunehmen als No. 20: „gemahlene Holzkohle“;

4) Die Zusatzbestimmung zu No. 1 wird wie folgt abgeändert:

„Aether, Chloroform, Mirbanöl (Nitrobenzöl), Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen versandt werden und zwar entweder derart, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, oder dass starke, kugelförmige Glasflaschen, deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm betragen darf, mit hinreichendem Verpackungsmaterial umgeben, in soliden Körben mit gut verfestigten Deckeln eingeschlossen sind.

Die Beförderung von Schwefel-Kohlenstoff (Schwefelalkohol) erfolgt ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decktuch und nur:

- a. in Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;
- b. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Steifen verstärkten Gefässen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefässe oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Sägemehl oder Kleie verpackt sein;
- c. in Glasgefässen, die in Blechbüchsen mit Sägemehl oder Kleie eingefüttert sind.

Holzgeist im rohen und rectificirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glasflaschen oder Blechgefässen zugelassen. Diese Flaschen und Gefässe müssen in der oben für Aether etc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

8. Bekanntmachung, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 13. Juli 1879.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1879 folgende Aenderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 beschlossen:

Hinter II. A. 20 ist eingeschaltet:

„21. Schwefelnatrium in rohem, unkrystallisirtem und in raffinirtem, krystallisirtem Zustande.“

„22. Die unter der Bezeichnung „Pasta“ in den Handel kommenden Feueranzünder.“

In dem darauf folgenden Absatz ist statt:

„Alle unter 1 bis 20 genannten Gegenstände“

gesetzt:

„Alle unter 1 bis 22 genannten Gegenstände.“

Am Schlusse der Abtheilung II. A. hinter „Zu No. 20“ ist eingeschaltet:

„Zu No. 21. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.“

„Zu No. 22. Die unter der Bezeichnung „Pasta“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefässen verpackt zur Beförderung übernommen.“

9. Verordnung, betr. die Versendung, den Handel und die Aufbewahrung von Sprengstoffen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schiess- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit, (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate. Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind ausserdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen. Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen etc.;

Explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten und Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muss loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schiessbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepresster, gemahlener Schiessbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schiessbaumwollpatronen, Schiessbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schiessbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muss, bis zu mindestens 20 Proc. Wassergehalt angefeuchtet, in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so dass eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift; „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper; Zündungen, Dynamit, Schiessbaumwolle“ versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, ausserdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schiessbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer andern Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, dass sie gegen Scheuern, Rütteln, Stossen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schiessbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte ausser der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weissen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muss.

§ 10. Wer explosive Stoffe von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muss der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muss die Haltestelle bei Schiesspulver mindestens 150 m, bei Dynamit mindestens 400 m betragen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaassregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Strassenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, dass die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schiesspulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Abs. 1 u. 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muss, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- oder hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume entfernt sein muss, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstossenden Räumen dürfen Zündhütchen oder Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muss auf Binnengewässern mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weissen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemässe Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, dass Brücken etc. ohne Aufenthalt passirt werden können.
In grösseren Städten und bei beengten Wasserstrassen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Grösse zeitig Anzeige zu machen.
- c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist wie im § 14 zu verfahren.
- d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniss zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaassregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke und Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen siehe pag. 103.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

- 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg,
- 2) im Hause ausserdem nicht mehr als 5 kg vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen im § 4 Abs. 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 kg der polizeilichen Erlaubniss.

§ 29. Grössere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind ausserhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, dass die Schlüssel zu diesem Locale in den Händen der Behörde bleiben. Auf Kriegs-Pulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

10. Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§ 1. Schiesspulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglycerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muss. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muss.

II. Besondere Vorschriften für den Transport

A. Des Schiesspulvers (umfasst die §§ 2—13).

B. Des ungereinigten Petroleums (umfasst die §§ 14—19).

C. Des Sprengöls (Nitroglycerin). § 20. Sprengöl (Nitroglycerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Die Transportgefässe, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift „Sprengöl (Nitroglycerin)“ zu versehen. Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund ($7\frac{1}{2}$ kg), und das Gewicht des ganzen Collos, einschliesslich des darin befindlichen Sprengöls darf 40 Pfund (20 kg.) nicht übersteigen.

§ 21. Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muss vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln anzuordnen hat. Insbesondere muss bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, dass die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§ 22. Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion grösser ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§ 23. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe als: Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsensäure; arsenige Säure (weisser Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als ätzendes Sublimat und andere, dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Collo muss mit grossen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§ 24. Wenn Giftstoffe (§ 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muss der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, dass die zur Aufnahme der Giftstoffe (§ 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind. Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, dass die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestaut werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 25. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26. Für die in den §§ 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§ 27. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

II. Bezüglich der Durchfuhr von arsenikhaltigen Abfällen bei der Fabrikation von Anilinfarben hat Holland d. d. 5. Mai 1877 folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1. Die Einfuhr von arsenikhaltigen Abfällen bei der Fabrikation von Anilinfarben wird nur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr und unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gestattet.

Art. 2. Das gedachte Material ist in der bei dem ersten Ein- und Ausgangs-Zollamte abzugebenden Declaration mit der im Art. 1 angegebenen Benennung und mit Vermerk des Bruttogewichts anzumelden.¹⁾

Art. 3. Der Transport erfolgt auf keinen anderen als den durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen vorzuschreibenden Land- oder Wasserstrassen und unter Ueberwachung durch dazu zu beordernde Beamte. Bei dem Transport in Fahrzeugen hat der Schiffer diesen Beamten auf seine Kosten Beköstigung, Heizung und Licht zu beschaffen.

Art. 4. Eine Löschung der Waare durch die Betheiligten während des Transports, mit Ausnahme der sofortigen Ueberladung in das Fahrzeug, mit welchem dieselbe seewärts ausgeführt werden soll, ist verboten. Im Fall der Noth bezüglich des Fuhrwerks oder des Fahrzeugs kann die Löschung jedoch mit Erlaubniss des überwachenden Beamten und unter Beobachtung der von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaassregeln erfolgen.

¹⁾ Der Transport arsenikhaltiger Abfälle ist nur gestattet von der preussischen Grenze aus über das Zollamt Zevenaar auf der Rheineisenbahn, sowie über das Zollamt Lobith auf dem Rhein und dem Leek oder der Waal, der Merwede und dem Noord nach Rotterdam, und ferner von Rotterdam auf der neuen Maas bis in die See. (Min.-Erl. v. 25. Mai 1877.)

Art. 5. Die Kosten der Ueberwachung durch den Beamten und der Rückreise desselben nach seinem Stationsorte, welche beide nach Art. 154, Satz 2, des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad No. 38) zu berechnen sind, sowie diejenigen der weiteren Vorsichtsmaassregeln, wie sie im gegenwärtigen Beschlusse vorgeschrieben sind, fallen dem Waarenführer zur Last.

Art. 6. Bei der Anmeldung am ersten Zollamte muss in Uebereinstimmung mit den durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen zu ertheilenden Vorschriften, bei dem Zolleinnehmer Sicherheit für die Entrichtung der in Art. 5 erwähnten Kosten bestellt werden, und zwar in dem Verhältniss von 1 Gulden 50 Cents. für jede 100 Kilogramm Bruttogewicht.

Art. 7. Für den Transport der Waare in Fahrzeugen gelten die folgenden Bestimmungen: Sie muss in festen Kisten oder Fässern von gutem Holz, welche inwendig mit dickem Zeugstoff gefüttert sind, verpackt sein. Jede Kiste oder jedes Fass muss in deutlichen, lesbaren, mit schwarzer Oelfarbe angemalten Buchstaben die Aufschrift tragen: „Vergif“ (*Poison*, Gift). Im Fall der Versendung in Mengen von fünftausend Kilogramm und darüber mit Fahrzeugen, in welchen auch andere Güter geladen sind, muss die Waare in besonderen wasserdichten Abtheilungen verstaut werden. Geschieht die Versendung in Mengen von weniger als fünftausend Kilogramm und zugleich mit anderen Gütern verladen, so muss die Waare gänzlich getrennt von Lebensmitteln verstaut werden. Bei dem Transport auf Eisenbahnen finden die Vorschriften des Art. 44 unter 12 des Königlichen Beschlusses vom 9. Januar 1876 (Staatsblad No. 7) Anwendung.

Art. 8. Sollen die Abfälle in die See geworfen werden, so sind die Fässer oder Kisten auf Befehl der Hafen-Beamten an dem Platze der Ueberladung nach deren Anweisung soweit nöthig zu belasten, und die Stürzung erfolgt unter der Aufsicht und nach den Anweisungen der Beamten, welche das Segelschiff begleiten, in keiner geringeren Entfernung als 20 Kilometer von der Küste.

Art. 9. Die gemäss Art. 6 bestellte Sicherheit wird aufgehoben, sobald bei dem daselbst genannten Einnehmer eingegangen sind: 1) der Nachweis, dass die in Art. 5 erwähnten Kosten entrichtet sind; 2) der Nachweis, dass die Waare a) nach der Anweisung der in Art. 8 genannten Beamten in die See geworfen werden, oder b) am Bestimmungsorte angekommen ist. Der Nachweis unter 2 b muss von einem niederländischen Consul visirt sein. Sind die Kosten nach erfolgter Aufforderung nicht bezahlt, dann werden sie aus der bestellten Sicherheit berichtigt.

Art. 10. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Artikel bei der Einfuhr oder dem Transport können die Waaren und deren Verpackung auf Befehl der in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 (Staatsblad No. 150) genannten Beamten auf Kosten des Waarenführers ins Ausland, oder unter Beobachtung des Art. 8 seewärts transportirt werden, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

12. Ein- und Durchfuhr giftiger Substanzen in Belgien.

In Belgien ist durch Kgl. Beschluss vom 26. December 1876 die Ein- und Durchfuhr giftiger Substanzen, sowie die Ueberladung solcher in einem belgischen Hafen, sofern diese Substanzen nicht für Zwecke des Handels oder der Industrie bestimmt sind, und namentlich diejenigen der arsenikalischen Rückstände aus der Anilinfabrikation gänzlich verboten.



VIII. Zoll- und Steuer-Gesetzgebung.

Die gegenwärtig bestehenden Handels-Verträge Deutschlands mit fremden Staaten sind:

Deutschland's		
mit Belgien.	Handels-Vertrag vom 22. Mai 1865.	Meistbegünstigungs-Vertrag mit besonderen Tarifbestimmungen für einzelne deutsche Einfuhr-Artikel nach Belgien und für einzelne belgische Einfuhr-Artikel nach Deutschland.
England.	Handels-Vertrag vom 30. Mai 1865.	Meistbegünstigungs-Vertrag.
Frankreich.	1) Frankfurter Friedens- Vertrag vom 10. Mai 1871. Artikel 11. 2) Zusatz - Convention vom 11. Decbr. 1871. Artikel 17. Abs. 2.	ad 1: Meistbegünstigungs - Abkommen; dasselbe erstreckt sich jedoch nur auf solche Begünstigungen, welche der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile an England, Belgien, die Nieder- lande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Russland bewilligt hat oder noch bewilligen sollte. Die anderen Staaten, als den vorgenannten, eingeräumten oder einzuräumenden Begünstigungen fallen nicht darunter. ad 2: betrifft die Durchgangs-Abgaben.
Italien.	Handels-Vertrag vom 31. December 1865.	Meistbegünstigungs-Vertrag.
Oesterreich- Ungarn.	Handels-Vertrag vom 16. December 1878.	Meistbegünstigungs - Vertrag (mit beson- deren Erleichterungen im grenznachbar- lichen Verkehr.)
Schweiz.	Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869.	Meistbegünstigungs - Vertrag, mit beson- deren Festsetzungen über die Zoll- Befreiung einzelner Artikel bei dem Uebergang aus dem Gebiete des einen Theils nach dem Gebiete des anderen Theils. (Ausserdem besondere Erleich- terungen im grenznachbarlichen Ver- kehr).

Die sämmtlichen Verträge, mit Ausnahme des ad 1 Frankreich, welcher unkündbar ist, sind geschlossen mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Dieselben waren zum 31. December 1879 gekündigt, indess wurde die Wirksamkeit des deutsch-italienischen Handels-Vertrags vom 30. December 1875 und der Schifffahrts-Convention vom 14. October 1867 bis Ende 1880, sowie des Handels- und Zoll-Vertrags mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 bis zum 1. Juli 1880 verlängert. Da der deutsch-italienische Handels-Vertrag ein Meistbegünstigungs-Vertrag ist, so werden bis Ende 1880, soweit der neue Conventional-Tarif zwischen Oesterreich und Italien geringere Sätze enthält, als der allgemeine (autonome) italienische Tarif, die geringeren Sätze auch auf die deutsche Einfuhr nach Italien zur Anwendung kommen. Wichtiger, weil zugleich die Wirksamkeit des neuen Zoll-Tarifs beschränkend, ist die Verlängerung des Handels- und Zoll-Vertrags mit der Schweiz. Dieser Vertrag ist ebenfalls ein Meistbegünstigungs-Vertrag, aber mit besonderen Festsetzungen über die Zoll-Befreiung gewisser Artikel und den grenznachbarlichen Verkehr erleichternden Bestimmungen. Ausserdem garantirt der Vertrag die Freiheit von Durchgangs-Abgaben. Demnach dürfen, wenn man die deutschen Handels- (Meistbegünstigungs-) Verträge mit England, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn in Betracht zieht, auch für die Durchfuhr von und nach diesen Staaten durch Deutschland, sowie für die Einfuhr gewisser Artikel aus denselben Staaten in Deutschland bis zum 1. Juli 1880 keine Zölle erhoben werden.

1. Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets.

Vom 15. Juli 1879.

§ 1. Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maassgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben.¹⁾ Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. October 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873.

§ 2. Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mk. von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Procentsätze des Bruttogewichtes, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 4. Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,

b) alle der Gewichtverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm. Zollbeträge von weniger als 5 Pf. werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige erhoben. Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Missbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen ausserhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befind-

¹⁾ Die Rückzahlung irrthümlich erhobenen Zolles haben in Preussen die Prov.-Steuer-Directoren selbstständig zu verfügen. (Min.-Verf. v. 9. Novbr. 1879.)

lichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die ausserhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effecten, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Anlass ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Gebrauchte Hausgeräte und Effecten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss.

4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergl., welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welches reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen, Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauch.

5. Wagen einschliesslich der Eisenbahn-Fahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransport dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, dass dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunst-Ausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel lässt, dass ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

§ 6. Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertrags-Bestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Proc. des Betrages der tarifmässigen Eingangsabgabe belegt werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung angeordnet. Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuthellen. Dieselbe ist ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Zolltarif.

1. Abfälle:

a) Abfälle von Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weissblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unter-

lauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger; thierische und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochen-schaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art frei.

Anmerkung zu b): An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche und Dünge-salz, werden auf besondere Erlaubniss, und letzteres nur unter der Controle der Ver-wendung, zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Maçulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze; altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie frei.

Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Roh-stoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.

3. Blei, auch mit Spiessglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte frei.

b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften 100 kg 3 M.

c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 M.

d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen 100 kg 24 M.

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

5. Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b) und i) begriffenen; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei- Roth- und Farbenstifte, Zeichenkreide 100 kg 20 M.

b) Wachholderöl, Rosmarinöl 100 kg 12 M.

c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weisses und rothes blausaures Kali 100 kg 8 M.

d) Aetzkali, Aetznatron; Oelfirniss 100 kg 4 M.

e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextracte; Gelatine; Kitte; Leim; Russ; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren 100 kg 3 M.

f) Soda, calcinirte; doppelkohlensaures Natron 100 kg 2,50 M.

g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; crystallisirte Soda; Pottasche 100 kg 1,50 M.

h) Wasserglas 100 kg 1 M.

i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinal-gebrauch, insbesondere auch Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a) bis h) oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schiesspulver; Weinhefe, trockene und teigartige frei.

6. Eisen und Eisenwaaren.

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zoll-satze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch frei.

8. *Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.*

9. *Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:*

c) Malz	100 kg 1,20 M.
d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	100 kg 3 M.
e) Raps und Rübsaat	100 kg 0,30 M.
f) Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt	frei.

10. *Glas und Glaswaaren:*

a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepresst noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden

100 kg 3 M.

b) weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungeschnittenes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern

100 kg 8 M. Brutto.

c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiss), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:

1. bis 120 Centimeter	100 kg 6 M.
2. über 120 bis 200 Centimeter	100 kg 8 M.
3. über 200 Centimeter	100 kg 10 M.

d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes

100 kg 3 M.

2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art

100 kg 24 M. Brutto.

e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes; gepresstes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d) oder f) fällt

100 kg 24 M.

Anmerkung zu e): Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Gastropfen, auch gefärbt

100 kg 4 M.

f) farbiges, mit Ausnahme des unter a), d) und e) begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen

100 kg 30 M.

Anmerkung zu f): Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungemaltes, ungeschnittenes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern

100 kg 10 M.

11. *Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.*

12. *Häute und Felle.*

13. *Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.*

g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d), e), f) und h) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; Holzbronze

100 kg 30 M.

14. *Hopfen*

100 kg 20 M.

15. *Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:*

- a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
 2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für
 Laboratorien), physikalische frei.
- b) Maschinen:
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) aus Holz | 100 kg 3 M. |
| b) aus Gusseisen | 100 kg 3 M. |
| c) aus schmiedbarem Eisen | 100 kg 5 M. |
| d) aus anderen unedlen Metallen | 100 kg 8 M. |

16. *Kalender* frei.17. *Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:*

a) Kautschuck und Guttapercha, roh und gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepressten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren u. dgl. frei

b) Kautschuckfäden ausser Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, dass sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck
 100 kg 3 M.

c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden
 100 kg 40 M.

d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepressten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen
 100 kg 60 M.

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden
 100 kg 90 M.
 Anmerkungen zu e):

1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnisschein unter Controle frei.

2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck
 100 kg 24 M.

18. *Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.*19. *Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:*

a) Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch; Kupfer und andere Scheidemünzen frei.

b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel
 100 kg 12 M.

c) in Blechen und Draht plattirt
 100 kg 28 M.

d) Waaren und zwar:

1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgiesserwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe
 100 kg 18 M.

2. andere, soweit sie nicht unter No. 19 d) 3., oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter No. 20 fallen
 100 kg 30 M.

3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter No. 20 fallen 100 kg 60 M.

20. *Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:*

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt: Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber 100 kg 600 M.

b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerscham, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen;

2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und sogen. Nippetstichsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. dgl.

100 kg 200 M.

Anmerkung zu b) 1.: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der No. 20 b) 1. 100 kg 30 M.

c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;

2. Brillen; Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;

3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind

100 kg 120 M.

21. *Leder und Lederwaaren.*

22. *Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.*

23. *Lichte.*

100 kg 15 M.

24. *Literarische und Kunstgegenstände:*

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien geographische und Seekarten; Musikalien frei.

b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse; Medaillen frei.

25. *Material- und Specerei-, auch Conditorenwaaren und andere Consumtibilien:*

a) Bier aller Art, auch Meth 100 kg 4 Mk.

b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen 100 kg 48 M.

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe 100 kg 42 M.

Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlässig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschlässig in einem Transporte 100 kg 3 M.

- d) 1. Essig aller Art in Fässern 100 kg 8 M.
 2. Essig in Flaschen und Kruken 100 kg 48 M.
- e) Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
 1. in Fässern eingehend 100 kg 24 M.
 2. in Flaschen eingehend 100 kg 48 M.
- f) Butter, auch künstliche 100 kg 20 M.
- Anmerkung zu f): Einzelne Stücke in Mengen, von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.
- g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextract; Tafelbouillon 100 kg 12 M.
 2. Fische, nicht anderweit genannt 100 kg 3 M.
- Anmerkung zu g) 1.: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.
- h) Früchte (Südfrüchte):
 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl. 100 kg 12 M.
- Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 M. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
2. Feigen, Corinthen, Rosinen 100 kg 24 M.
 3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dergl. 100 kg 30 M.
- i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 100 kg 50 M.
- Anmerkung zu i): Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnisschein unter Controle frei.
- k) Heringe, gesalzene 1 Fass (Tonne) 3 M.
- Anmerkungen:
 1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M. für 100 kg verzollt.
 2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturierung frei.
- l) Honig 100 kg 3 M.
- m) 1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie) 100 kg 40 M.
 2. Kaffee, gebrannter 100 kg 50 M.
 3. Cacao in Bohnen 100 kg 35 M.
 4. Cacaoschalen 100 kg 12 M.
- n) Caviar und Caviarsurrogate 100 kg 100 M.
- o) Käse aller Art 100 kg 20 M.
- p) 1. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolate und Chocoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungs-Gegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 100 kg 60 M.

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuss ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien 100 kg 4 M.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka 100 kg 6 M.

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchte, nämlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk, (Bäckerwaare) 100 kg 2 M.

Anmerkung zu q) 2.: Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.

r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummer, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergl. 100 kg Brutto 24 M.

s) Reis, geschälter und ungeschälter 100 kg 4 M.

Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Controle 100 kg 1,20 M.

t) Salz, (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt 100 kg 12,80 M.

Anmerkung: Salz, seewärts eingehend 100 kg 12 M.

u) Syrup¹⁾

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabackssaucen 100 kg 85 M.

2. fabricirter Taback:

a) Cigarren und Cigarretten 100 kg 270 M.

b) anderer 100 kg 180 M.

w) Thee 100 kg 100 M.

x) Zucker¹⁾

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 100 kg 20 M.

2. Speiseöl, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuss-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 100 kg 8 M.

3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei.

4. anderes Oel in Fässern 100 kg 4 M.

5. Palm- und Kokosnussöl, festes 100 kg 2 M.

b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.

1) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zucker-Besteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

1) raffinirten Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniss öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standart No. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 100 kg 30 M.

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 100 kg 24 M.

3) Syrup 100 kg 15 M.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse, unter Controle der Verwendung der Branntweinbereitung frei.

c) Fette:

1. Schmalz von Schweinen und Gänsen	100 kg 10 M.
2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs	100 kg 8 M.
3. Fischspeck, Fischthran	100 kg 3 M.
4. anderes Thierfett	100 kg 2 M.

27. *Papier- und Pappwaren;*

- a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen frei.
 b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier 100 kg 1 M.
 c) Packpapier, nicht unter b) oder d) begriffen, ungeglättet 100 kg 4 M.
 d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe, Presspäne 100 kg 6 M.
 e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w., vorgeordnetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingeleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe 100 kg 10 M.
 f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt 100 kg 4 M.
 2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f) 1. oder f) 3. begriffen 100 kg 12 M.
 3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; Papiertapeten 100 kg 24 M.

28. *Pelzwerk* (Kürschnerarbeiten).29. *Petroleum:*

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt 100 kg 6 M.

Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere Zwecke als die Leuchtöl-Fabrikation bestimmt ist, unter Controle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.¹⁾

2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

30. *Seide und Seidenwaren.*

1) In der Sitzung vom 13. Juli 1879 hat der Bundesrath beschlossen, dass Vulcanöl, Lubricatingöl, Petroleumfett, Destillations-Rückstand des Petroleums oder ein an flüchtigem Kohlenwasserstoff armes Erdöl, überhaupt solche Mineralöle, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Leuchtöl-Fabrikation nicht geeignet sind, sondern als Schmiermittel dienen, unter Abnahme von einer Verwendungs-Controle zollfrei zu lassen seien. Unter „Petroleumfett“ ist zweifellos auch „Vaseline“ zu verstehen, welches bereits nach einem Entscheid des preuss. Finanzministers vom 21. April 1879 zollfrei eingelassen werden sollte.

Betreffs der an den Bundesrath eingegangenen Eingaben in Bezug auf die Zollbehandlung von Naphta, beschloss der Bundesrath auf den vom Geheimen Finanzrath Zenker Namens des dritten Ausschusses erstatteten Bericht, den Reichskanzler um Veranlassung der Ausarbeitung eines Entwurfs für die bei Bewilligung der Zollfreiheit des nicht zur Leuchtöl-Fabrikation bestimmten Mineralöls zu beachtenden Normal-Bestimmungen zu ersuchen, sowie um die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs an den Bundesrath. Im Uebrigen war der Bundesrath damit einverstanden, dass bis zur Beschlussfassung über einen solchen Gesetzentwurf die Landes-Finanzbehörden auf Grund der im zweiten Absatz, Anmerkung 1, zu „Petroleum“ im Zolltarif ausgesprochenen Ermächtigung, unter von ihnen für geeignet befundenen Controlen, die zollfreie Einlassung solcher Oele, sowie die Rückgabe des bezahlten Zolles verfügen können.

31. *Seife und Parfümerien:*
- a) Schmierseife 100 kg 5 M.
 - b) feste Seife, soweit sie nicht unter c) fällt 100 kg 10 M.
 - c) Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen etc.; parfümirte Seife
- aller Art 100 kg 30 M.
- d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschliessungen von mindestens 10 kg 100 kg 20 M.
 - e) alle übrigen Parfümerien 100 kg 100 M.
32. *Spielkarten.*
33. *Steine und Steinwaaren.*
34. *Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen* frei.
35. *Stroh- und Bastwaaren.*
36. *Theer; Pech, Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)* frei.
37. *Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt:*
- a) Lebende Thiere und thierische Producte, anderweit nicht genannt frei.
38. *Thonwaaren:*
- b) Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefässe aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr 100 kg 1 M.
 - c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porcellan und porcellanartigen Waaren:
- 1. einfarbig oder weiss, feine Waaren aus Terracotta 100 kg 10 M.
 - 2. zwei und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen 100 kg 16 M.
 - d) Porcellan und porcellanartige Waaren (Parian, Jaspis etc.)
- 1. weiss 100 kg 14 M.
 - 2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen 100 kg 30 M.
39. *Vieh.*
40. *Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:*
- a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) 100 kg 12 M.
 - b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinder-Leinen (Buchbinder-Zeugstoff) 100 kg 30 M.
 - c) Wachsmusselin, Wachstafft 100 kg 50 M.
41. *Wolle.*
42. *Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:*
- a) rohes Zink; Bruchzink frei.
 - b) gewalztes Zink 100 kg 3 M.
 - c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 M.
 - d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; in gleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen, 100 kg 24 M.
- 43) *Zinn, auch mit Blei, Spiessglanz oder Zinn legirt, und Waaren daraus:*
- a) rohes Zinn, Bruchzinn frei.
 - b) gewalztes Zinn 100 kg 3 M.
 - c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 M.
 - d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; in gleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen, 100 kg 24 M.

2. Gesetz, betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Vom 20. Juli 1879.¹⁾

§ 1. Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschliesslich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Als Land der Herkunft der Waaren, ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.²⁾

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

- 1) die Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets etc., bezeichneten Art,
- 2) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

1) Zu diesem Gesetz hat der Bundesrath d. d. 20. November 1879 eine Ausführungs-Verordnung erlassen, die in den §§ 17 und 18 wie folgt lautet: § 17. Die nach § 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Post-Anstalten verkauft. Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pf. zum Verkauf gestellt.

§ 18. Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach § 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transport-Anstalten ist gestattet, den nach § 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, dass die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

Eine weitere Bekanntmachung besagt: 1) Die Reichsdruckerei (Berlin W., Wilhelmstrasse 75) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von hundert (die Kosten der Verpackung einbegriffen) für den Preis von 70 Pf. das Hundert an Behörden, wie an Privat-Personen, wenn die Einzahlung des Betrags bei der Entnahme bezw. der Bestellung baar oder mittelst Post-Anweisung erfolgt. Unter dieser Bedingung wird auch die Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine von der Reichsdruckerei verabfolgt, und zwar bei Bestellung von 50 oder mehr Exemplaren (einschliesslich der Verpackungskosten) für 5 Pf. das Stück, bei Bestellung von weniger als 50 Exemplaren (einschliesslich des Portos für die in solchem Falle stattfindende Zusendung unter Band) für 7 Pf. das Stück. Ausserdem ist die Einrichtung getroffen, dass Formulare zu den Ausfuhr-Anmeldescheinen, welche schon mit einer zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarke vom niedrigsten Betrage, nämlich von 5 Pf., versehen sind, von den Post-Anstalten zum Verkauf bereit gestellt werden. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind zum Beweis der Correctheit mit dem Stempel des Kaiserlichen statistischen Amtes versehen. 2) Die zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden für Werthbeträge von 5, 10, 15 und 20 Pf. hergestellt und bei den Post-Anstalten verkauft.

2) Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transporte unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedit werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren ausser Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte grössere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zoll-Ausschlüsse sind stets speciell zu benennen.

§ 2. In der Regel muss die Gattung jeder Waare nach deren specieller Benennung und Beschaffenheit¹⁾, die Menge nach dem Gewicht²⁾ angegeben werden. Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Colli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zoll-Directiv-Behörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Collo und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen. Das Nähere über die Classification und Maassstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichniss.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Ausserdem werden Anmeldestellen nach Bedürfniss dort errichtet. Die Gemeinde-Behörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet. Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§ 4. An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waaren, welche nach Maassgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich declarirt werden, die Zoll- oder Steuer-Declaration. Doch ist bei schriftlicher Declaration im Declarations-Papier, bei mündlicher Declaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muss bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Declaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden. Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5. Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transport-Anstalten und Güterbeförderung gewerbsmässig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber ausserhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6. Die öffentlichen Transport-Anstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmässig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforder-

1) Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speciellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Collectiv-Bezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waaren-Verzeichniss sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waaren-Verzeichniss erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Specialisirung erforderlich, wie z. B. bei Farbh Holz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz. Ungenügende und deshalb unzulässige Waaren-Bezeichnungen sind z. B.: Abfälle, Apothekervaaren, Chemikalien, Drogen, Farbwaaren, Fettwaaren, Früchte, Getränke, Gewürze, Colonialwaaren, Consumtibilien (Esswaaren, Victualien), Materialwaaren, Medicamente, Metalle, Oel, Säuren, Salze.

2) Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichts-Angabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Colli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup wird die unmittelbare Umschliessung zum Nettogewicht gerechnet.

lichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen. Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsscheins, gestattet werden. Der Interimsschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Colli nach.

§ 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zoll-Directiv-Behörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen. Die öffentlichen Transport-Anstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmässig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, dass die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen. Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Interimsschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äussere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§ 9. Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Strassenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 Abs. 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichscasse fliessende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren:

- 1) wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Pf.
- 2) wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 Pf.

Von anderen nicht in Umschliessungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben. Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

- 1) die Waaren, welche a) unter Zollcontrole versendet, b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Controle ausgeführt werden;
- 2) die Waaren, welche auf Grund directer Begleitpapiere im freien Verkehr a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
- 3) die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach No. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zoll-Abfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vor-

heriger Versendung unter Zollcontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§ 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waaren-Verkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15. Die für die Controlirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§ 16. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungs-Bestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handels und Gewerbetreibende, Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Classe gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften nach Maassgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18. Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§ 5) erwachsen.

3. Allgemeiner Zolltarif für das Oesterreichisch - Ungarische Zollgebiet.

Vom 27. Juni 1878.

E i n f u h r.

VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Gummien und Harze.

26. Arznei- und Parfümeriestoffe:

a) 1. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Bisamrattenschwänze, Kanthariden;

2. Abelmoschkörner; Kakaobutter; Kampher, gereinigter (raffinirter); Kubeben; Galgant; Jalappaharz; Kirschchlorbeerwasser; Muskatbalsam (Muskatbutter); Opium; Süssholzsafft; Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende

Wässer (ohne Weingeist); Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholder-Oel 100 kg 6 Fl.

b) Oele, ätherische, nicht besonders benannte; Essige, Fette und Oele, parfümirte¹⁾ 100 kg 10 Fl.

Anmerkung. Wenn die unter a und b genannten Essige, Fette, Oele und Wässer in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchs-Anweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie nach den Bestimmungen für Parfümeriewaaren zu behandeln.

27. *Farb- und Gerbstoffe:*

a) 1. Farbhölzer in Blöcken;

2. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte u. dgl., auch zerschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben; Katechu (Japanische Erde); Kino, Cochenille, Sylvester, Kermeskörner, Indigo, Lac-Dye, Orlean frei.

b) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen oder geschnitten)

100 kg 0,50 Fl.

c) 1. Krapp-Extracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh in Bläschen;

2. Kastanienholz-Extract, sowie Gerbstoff-Extracte, nicht besonders benannte

100 kg 1,50 Fl.

d) Orseille, Persio und Farbstoff-Extracte, nicht besonders benannte

100 kg 3 Fl.

28. *Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineral-Oele:*

a) 1. Harz, gemeines; Kolophonium; Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer, auch Theer-Wagenschmiere; Ozokerit (Erdwachs), Asphalt; und andere Erdharze; Erdpeche;

2. Kopalharz; Damarharz; Schellack, ungebleicht; Gummi arabicum, Gummi Gedda, Gummi Senegal, Gummigutt, Tragantgummi;

3. Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadel-Extract, Terpentin, Vogelleim frei.

b) Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte

100 kg 1,50 Fl.

c) Limonien- (Citronen-) Saft

100 kg 0,80 Fl.

d) Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer:

1. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorhergegangene Raffinierung oder Reinigung nicht verwendbar:

aa) schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt 100 kg 0,60 Fl.

bb) leichte, von und unter der Dichte von 830 Grad 100 kg 1,25 Fl.

2. roh, ohne vorhergegangene Raffinierung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar 100 kg 3 Fl.

3. raffiniert oder halbraffiniert:

aa) schwere, deren Dichte 850 Grad übersteigt 100 kg 1,50 Fl.

bb) leichte, von und unter der Dichte von 850 Grad 100 kg 3 Fl.

Anmerkung. Raffinierte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad, mit Ausnahme jener, welche für die Beleuchtungs- und Fett-Industrie bestimmt sind, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, für 100 kg 1,50 Fl.

1) 13 in Kisten und Fässern, 9 in Köben, 7 in Ballen.

XVII. Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaaren:

52. *Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser)*
100 kg 0,84 Fl.¹⁾

Anmerkungen. 1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Lizenzgebühr für 100 kg netto Kochsalz 9 Fl. 38 Kr.; für 100 kg netto Kreuznacher Mutterlauge 1 Fl. 88 Kr.

2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.

3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genussmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in grösserer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

63. *Chemische Hilfsstoffe:*

a) Arsenik (Arsen), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsensäure [Arseniksäure]); Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Borax, roh; Borsäure; Kolkothar (Engelroth); Eisenmohr, Eisensafran; Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher (zum menschlichen Genusse nicht geeignet); Eisenvitriol; Mineralwässer, natürliche und künstliche; Kupfer- und Zinnasche; Zinkasche (graues Zinkoxyd); Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Pottasche (unreines kohlenstoffsaures Kali, auch unausgelaugte Holzasche); Salpeter (Kalisalpeter), roh; Chilesalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spiessglanz; Weinstein, roh oder raffinirt (Weinsteinrahm, cremor tartari); citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Zafer, Schmalte, Streuglas
frei.

b) Digestivsalz (salzsaures Kali, Chlorkalium, auch Silvin); Chlormagnesium; Duplicatsalz (schwefelsaures Kali); Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures
100 kg 0,20 Fl.

c) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser
100 kg 0,50 Fl.

d) Soda (d. i. einfach kohlenstoffsaures Natron); kohlenstoffsaures und schwefelsaures Ammoniak; Seifensieder-Unterlauge; Glycerinlauge; Glycerin
100 kg 0,80 Fl.

e) 1. Alaune; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorbarium; Chlorcalcium; Chlorkalk; Chlorzink; holzessigsäures Blei; holzessigsaurer Kalk; holzessigsäure Thonerde; Mineralkermes; Kuhkothsalz; Ammoniak (Salmiakgeist); Hirschhorngeist; Salmiak (salzsaures Ammoniak); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter), raffinirt, Schwefel-Einschlag; Schwefel-Eisen; Schwefelkohlenstoff; schwefelsaurer Baryt (künstlicher); Wasserglas;

2. Anilin; rohes Anthracen; rohes Naphtalin; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol
100 kg 1,50 Fl.

Anmerkung. Alaun des Alaunwerkes zu St. Pietro bei Sevnigaco in Istrien bei der Einfuhr über Triest unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen 100 kg 30 Kr.

f) Bleiweiss, Zinkweiss (reines Zinkoxyd), Bleiessig, Bleizucker; gelbes und rothes Blutlaugensalz; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chlornatronlauge (Eau de Labarraque); chromsaures Kali (Chromkali); chromsaures Bleioxyd (Chromgelb und Chromroth); chromsaures Zinkoxyd (Zinkgelb); chromsaurer Baryt; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; Kasseler gelb; Neapelgelb; reines kohlenstoffsaures Kali; doppeltkohlenstoffsaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; Schüttgelb; Weinsteinsäure; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate
100 kg 3 Fl.

1) Nur gegen besondere Bewilligung.

g) Aetzkali (Aetzstein); Aetznatron (kaustische Soda); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Schwefel-Natrium; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia¹⁾ 100 kg 4 Fl.

64) *Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren:*

a) Stärkewurmi und Gummisurrogate (Dextrin, Leigomme) frei.

b) 1. Leim aller Art, Kraftmehlproducte (Haarpuder, Kleister, Pappe), Albumin, Gelatine (thierische Gallerte);

2. Schwärze (Russ, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze, Kohlenpulver und Kohlen schwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwischse 100 kg 1,50 Fl.

c) Stärke:

1. ordinäre graue 100 kg 1,50 Fl.

2. weisse²⁾ 100 kg 6 Fl.

d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete:

Balsame, künstliche; Conserven, Pasten, Salsen, sofern sie nicht zu den feinen Esswaaren gehören; Elixire; Latwergen, Medicinal-Essige, -Honige, -Weine, Mithridat (Theriak), Mixturen, Pillen, Pulver, Pflaster, Salben, Tincturen; alle in Kapseln eingehüllten Arzneien; alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, Thierheil-, Haarfärbe- oder Verschönerungsmittel ankündigenden Stoffe, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile;

2. Parfümeriewaaren, Schminke;

3. Tusche; Reisskohlen; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen 10) kg 24 Fl.

e) 1. Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilber-Präparate (auch Zinnober); Schwefeläther; Chloroform; Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Fabrikate aus Gallerten; Firnisse; Räucherkerzen; Siegelack; Tinten und Tintenpulver; Milchzucker; Presshefe;

2. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe;

3. chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte³⁾

100 kg 10 Fl.

Anmerkung. Alkoholische Firnisse, Lacke und Polituren sind wie Alkohol (T. P. 20a) und Oelfirnisse (ohne Harz, Terpentin oder Mineralöle), wie Oele, fette (T. P. 17a, beziehungsweise d) zu behandeln.

4. Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Vom 19. Juli 1879.

§ 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird.

1) 13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.

2) 13 in Kisten.

3) 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. — Bei Phosphor in Blechkisten, mit Wasser gefüllt, ausser der vorstehenden Tara für die äussere Umschliessung noch 20 Procent und zwar vom Gesamtsporgewicht.

§ 2. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen in Gemässheit der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§ 1) eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

§ 3. Wer den zur Ausführung des § 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

§ 4. In Betreff der Bestrafung des Rückfalls, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, und der Strafverjährung, sowie in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungs-Vorschriften, der Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege finden die Vorschriften sinngemässe Anwendung, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins, gelten.

§ 5. Die Bestimmung Ziff. II, § 4 litt. d des Art. 5 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 wird aufgehoben.

5. Im Anschlusse an obiges Gesetz erschien das nachstehende

Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Vom 23. December 1879.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Controlen gewährt.

§ 2. Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von 1) Seifen, 2) Parfümerien, 3) alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuss dienen oder dienen können, verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäss nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A. angegeben.

§ 3. Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, dass der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuss untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit 10 Proc. Holzgeist, soweit nicht im § 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Proc. Holzgeist denaturirten (methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Localitäten betreiben.

§ 4. Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgaben-Gesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§ 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.**I. Steuervergütung für den mit 10 Proc. Holzgeist denaturirten Branntwein.**

§ 5. Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbtreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniss zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§ 6. Als Denaturierungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuer-Behörde bei der in der Holzgeist-Fabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B. unter Ziffer 1 zu verfahren. Zur Verschlussanlegung werden nur Gefässe von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlussverletzung kann das Hauptzoll(steu)eramt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefässes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, dass Holzgeist von vorschriftsmässiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuer-Beamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäfts-Bücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 7. Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Proc. Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hectoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§ 5) sie beantragt.

Der Branntwein muss in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebraunte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Proc. Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90procentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§ 8. Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuer-Beamten, von denen der eine in der Regel ein Ober-Beamter sein muss, und auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuer-Behörde nöthigen Geräthe und Hilfsleistungen zu sorgen, auch sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mk. für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§ 9. Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung

der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniss zu gestattenden Ausnahmen, nur ausserhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zugeschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§ 11. Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§ 14) oder Kleinhändler (§ 16) ankaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein, in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichlichen Vorschriften des § 9 maassgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

§ 12. Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§ 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§ 13. Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§ 14. Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniss zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§ 11) und Kleinhändler (§ 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnisschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§ 16. Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniss nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lageraum als geeignet erscheint.

§ 17. Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hectoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§ 18. Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§ 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesamtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Anschreibungen in dem Berechtigungsschein können Couponbücher zugelassen werden.

§ 19. Gewerbtreibenden, welche sich im Besitz eines Zugescheins oder Berechtigungsscheins (§§ 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§ 20. Die Gewerbtreibenden und Händler (§ 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle anzumelden.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, dass die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des § 7 Abs. 1 entspricht, dass der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und dass eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§ 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Grösse des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniss liegend erscheinen lassen.

§ 21. Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Contobuch zu führen. Vierteljährlich ist ein Abschluss des Contobuchs aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Contobuch (nach Muster E. 3) geführt.

Das Contobuch, desgleichen der Zugeschein, Berechtigungsschein, Erlaubnisschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§ 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§ 22. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu declariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Facturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandsaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Proc. kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Proc. Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§ 24. Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Proc. Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. Von Farblacken für Tapeten,	der Farblacke,	mit 5 Proc. Holzgeist;
2. Von Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	mit 5 Proc. Holzgeist;
3. Von Chemikalien,	a) der Alkaloide,	mit 5 Proc. Holzgeist od. $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl od. 0,025 Proc. Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extractivstoffe, wie Jalappenharz und Scammonium,	m. $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	} mit 0,025 Proc. Thieröl;
	d) des Collodiums, des Hoffmannsgeistes, (<i>spiritus sulfurico aethereus</i>), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	
4. Von Essig,	des Essigs,	mit 300 Proc. Wasser und 100 Proc. Essig von 6 Proc. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens Proc. an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann Seitens der Directivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Proc. Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Proc., zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiss und essigsuren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§ 25. Auf die Fälle des § 24 finden im Allgemeinen die in den §§ 5—10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemässe Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach § 24 nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§ 10). Die Prüfung der Denaturierungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B.¹⁾

1) Die Denaturierungsmittel müssen streng vorschriftsmässig beschaffen sein und giebt Anlage B. des Regulativs eine Anleitung zur Prüfung derselben. Vom Holzgeist heisst es darin, dass sein specifisches Gewicht 0,840 nicht übersteigen darf, dass sein Siedepunkt zwischen 58 und 62 Grad R. liegen und dass er mit gleichviel Wasser gemischt klar bleiben muss oder doch nur schwach opalisiren darf; dass ferner beim Vermischen von 10 cc Holzgeist mit 20 cc einer Natronlauge von 1,30 specifischem Gewicht mindestens 1 cc Holzgeist ungelöst übrig bleiben muss und dass endlich 10 cc Holzgeist, 20 cc einer Bromlösung, die aus 1 Theil Brom und

§ 26. Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach § 25 geltenden Vorschriften ausserdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

- 1) Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Proc. Tralles, und zwar bis zu 35 Proc. herab, denaturiren zu lassen.
- 2) Zur Vornahme der Denaturirung muss in den Gewerbräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablebung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäss vorhanden sein.
- 3) In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiss oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauen Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmegewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefahren aufbewahren.

C. Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maassgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten: 1. die Lack- und Politurfabrikation; 2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere: die Hutmacherei, die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianoforte-Fabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation und dergl., die Goldleisten- und Rahmen-Fabrikation, die Fischbein-Fabrikation, die Korbmacherei, die Leder verarbeitenden Gewerbe, die Buchbinderei; 3. die Zucker-Fabrikation; 4. die Färberei und chemische Wäscherei; 5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation; 6. die Fabrikation von Farbblacken für Tapeten; 7. die Zündhütchen-Fabrikation; 8. die Weberei; 9. die Mineralöl-Fabrikation; 10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien: a) des Chloroforms, b) des Jodoforms, c) des Chloralhydrats, d) des Aethers (Schwefeläthers), e) des Collodiums, f) der essigsauen Salze, als des Bleizuckers, essigsauen Kalks, essigsauen Natrons, essigsauen Zinks, essigsauen Baryts, der essigsauen Thonerde u. s. w., g) des Hoffmannsgeistes, h) der sämtlichen Alkaloide, i) der Salicylsäure, k) der salicylsauren Salze, l) des Tannins, m) der als Arzneimittel dienenden Extractivstoffe, wie Jalappenharz, Scammonium und dergl.; 11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiss.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich: 1. die Fabrikation von Seifen; 2. die Fabrikation von Parfümerien; 3. die Branntwein-Rectification; 4. die Fabrikation von Likören; 5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als: a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers, b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-

80 Theilen 50procentiger Essigsäure besteht, vollständig entfärben müssen. — Die Prüfung des Terpentins, Thieröls und Schwefeläthers beschränkt sich auf Feststellung des diesen Stoffen eigenthümlichen Geruchs und die des zur Denaturirung zu verwendenden Essigs auf Feststellung eines Gehaltes von mindestens 6 Proc. Essigsäurehydrat.

Erdbeeren-, Himbeerenäthers, c) der Essenzen, z. B. Arrac-, Cognac-, Rumessenz; 6. die Fabrikation der Tincturen und spirituösen Extracte.

6. Bekanntmachung, betreffend das zur Denaturirung von Salz bestimmte Wermuthpulver.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. März 1878 beschlossen:

1) Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Bereitung nach Maassgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluss festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.¹⁾

2) Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.

3) Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter No. 2. A. a. der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 vorgeschriebenen Menge von $\frac{1}{2}$ Procent, eine solche von nur $\frac{1}{4}$ Procent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter No. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht.²⁾

Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1) Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Directiv-Behörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusageschein nachzusuchen.

2) Der Zusageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, dass der Unternehmer sich protocollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3) Der Unternehmer ist verpflichtet: a) nach näherer Anordnung der Directiv-Behörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlussfähig und derart übersichtlich herzustellen, dass eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten; b) einen nach dem Ermessen der Steuer-Behörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuer-Beamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuer-Behörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4) Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet

1) Im Königreich Preussen sind folgende Fabriken, welche Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz nach Maassgabe des Beschlusses des Bundesraths vom 25. März v. J. herstellen, errichtet worden: 1) von Noeller zu Ilfersgehofen bei Erfurt, 2) von Dr. Schmalz zu Schönebeck bei Magdeburg, 3) von J. G. Mohr zu Bockenheim bei Frankfurt a. M.

2) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. März 1879 beschlossen, auszusprechen, dass die Directiv-Behörden für ermächtigt zu erachten sind, verdächtigen oder auf Grund der §§ 13 und 15 des Salzabgabe-Gesetzes vom 12. October 1867 bestraften Salzhändlern die Berechtigung zum Bezuge von denaturirtem Salze zu entziehen oder nur unter der Bedingung weiter zu gewähren, dass sich dieselben der Buch-Controle unterwerfen.

wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuer-Behörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5) Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden: a) die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten; b) Zahl und Zeichen der Colli und deren Gewicht; c) die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6) Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muss dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Colli und ist nach Maassgabe der von der Directiv-Behörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, dass die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Ober-Beamter an der Prüfung theilzunehmen. In Zweifelsfällen kann die Directiv-Behörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen. Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluss zu halten.

7) Jede Post ist von den andern gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zulässt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat. In Bezug auf das Maass der Zerkleinerung muss das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen. Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung, in verschlussfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen. Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuer-Beamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8) Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluss und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein. Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Conventionalstrafe vorzuführen, welche von der Directiv-Behörde bis 10 Mk. für jeden Centner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann. Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlussverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Directiv-Behörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, dass die Verschlussverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9) Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden. Wermuthkraut, sowie Wermuth-

pulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10) Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Ober-Beamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuer-Behörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familien-Mitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbe-Gehülfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Directiv-Behörde unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden Conventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12) Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienst-Anweisungen für die beteiligten Beamten u. s. w. erlässt die oberste Landes-Finanzbehörde.

7. Brau-Steuer-Gesetz.

Vom 31. Mai 1872.

a) Steuerfreiheit des Malzextracts.

Der Bundesrath des deutschen Reichs hat, d. d. 22. Januar 1878, beschlossen, dass das in den Apotheken oder pharmaceutischen Laboratorien nach den Vorschriften der *Pharmacopoea Germanica* bereitete, einer Gährung nicht unterworfenen Malz-extract (*extractum malti*), vorbehaltlich einer allgemeinen Aufsicht zur Verhütung von Missbräuchen, der Brausteuer nicht mehr zu unterwerfen sei.

b) Steuerpflichtigkeit des Essigs.

Laut Beschluss des Bundesraths vom 3. Mai 1878 ist die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach Maassgabe des § 2 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 auch in dem Fall als begründet anzuerkennen, wenn aus der zur Bereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sogen. Kunsthefe) gewonnen wird.

8. Die steuerliche Controle der Destillirgeräthe in den Apotheken.

(Bescheid des Haupt-Steuer-Amtes in Strassburg, 1878.)

„Auf Ihre Anfrage vom . . . theilen wir Ihnen ergebenst mit, dass die Verpflichtung der Herren Apotheker zur Anmeldung der in ihren Laboratorien befindlichen Geräthe aus dem § 21 des durch Gesetz vom 16. Mai 1873 auch in Elsass-Lothringen eingeführten Gesetzes vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins betr., hervorgeht, welcher bestimmt, dass Destillirgeräthe, welche ausschliesslich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angewendeten Controle stehen, aber zur Verhütung von Missbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen bleiben. Es findet daher auch auf solche Destillirgeräthe die Vorschrift des § 6 des genannten Gesetzes Anwendung, nach welcher die Besitzer von Destillirapparaten eine Nachweisung der Geräthe und der Räume, in welchen sich dieselben befinden, nach einem von der Verwaltung vorgeschriebenen Muster in zwei Exemplaren an die betreffende Steuerhebestelle einzureichen haben. Ausgenommen von der steuerlichen Controle sind allein diejenigen Destillirblasen in den Laboratorien der Apotheken, welche nicht mehr als 20 Liter Rauminhalt haben.“



Register.

	Seite		Seite
A.			
Abgangszeugnisse der Studirenden	72	Apothekenwesen in Reuss	32
Abtreibung der Leibesfrucht . . .	150	" Sachsen	28
Aerztliche Titel, Beilegung . . .	126	" im Grossh. Sachsen	32
Alkoholometer	224	" i. Sachs.-Altenburg	32
Amtsgerichte	159	" in S.-Coburg-Gotha	32
Anlagen, concessionspflichtige . .	66	" in Sachs.-Meinigen	32
Anilinfabriken, Concession . . .	68	" in Schwarzburg-	
Anordnungen der Obrigkeit, Verächt-		Rudolstadt . . .	32
lichmachung	150	" in Waldeck . . .	32
Anstalten, technische, zur Unter-		" in Württemberg	21 29
suchung von Nahrungsmitteln .	256	Apotheker als Gerichtschemiker .	166
Apotheken, Anlegung neuer . . .	24	" als Kaufmann	128
" Concessionen . 25 26 27 28	30	" als Schöffe	162
" Concessionen-Zurücknahme	112	" Berechtigung zur An-	
" Errichtung und Verlegung	23	nahme von Gehülften	
" Privilegien, Eintragungs-		und Lehrlingen . . .	114
fähigkeit	25	" -Gehülften, Prüfung . .	78
" Privilegien, Erlöschung .	24 25	" -Gehülften, Freizügigkeit	82
" Privilegien, Verkaufsstempel	25	" -Geräthe, Pfändung . .	163
" Revisionsgebühren i. Anhalt	186	" -Gewerbe	23
" Revisionsgebühren i. Bayern	177	" -Gewerbebetrieb	22
" Revisionsgebühren i. Baden	182	" -Gremien	119
" Revisionsgebühren in		" -Taxen	119
Preussen	173 174	" -Titel, Führung	53
" Revisionsgebühren in		" Verantwortlichkeit für die	
Mecklenburg	187	Arzneien . . . 245 247 249	
" Uebertragung auf Andere	25 26	" -Waaren, Eingangszoll .	337
" Verpachtung . 26 27 29 30	32	" -Waaren, Handel (siehe	
Apothekenwesen in Anhalt . . .	32	Arzneimittel)	
" in Baden	19 30	" wissenschaftliche Vor-	
" in Bayern	27	bildung	72 78
" in Braunschweig . . .	33	" -Wittwen 26 27 29 30	
" in Bremen	33		31 32 33 34
" i. Elsass-Lothringen	34	Approbationen, Entziehung .	4 15 117
" in Hamburg	33	" Ertheilung	70
" in Hessen	31	" der Apotheker	71
" in Lippe	33	" Zurücknahme 17 19 112	117
" in Lübeck	33	Arbeitsbücher	120
" in Mecklenburg	32	Armengesetzgebung	268
" in Preussen	25	Armenverbände	268

	Seite		Seite
Arseniksäure, Fabrikation	68	Behandlung von Krankheiten durch	
Arsenikalien, Transport	325 331	Apotheker	21
" Transport durch Belgien	333	Behörden, Bezeichnung derselben	8
" Transport durch Holland	332	Berufspflichten der Apotheker	126
Arzneibegriff	41 42	" der Medicinalpersonen	126
Arzneigefässe, Signirung in Elsass-		Betrug	153
Lothringen	249	Betrugsparagraph, Nichtanwendbar-	
" Signirung in Preussen	246	keit auf den Verkauf von Geheim-	
" Signirung i. Württem-		mitteln	153
berg	248	Bezirksverwaltungsgericht	17
Arzneihandel, französische Gesetz-		Bier, Reinheit	259
gebung	35	Brückenwaagen, Prüfung	223
Arzneimittel, Concessionen i. Bayern	35	Bürgerrecht	66
" Feilbieten	156	Butter, Anforderungen an reine	259
" geschenkwise Abgabe	35	C.	
" homöopathische	44	Canon in Sachsen	28
" Gross- u. Kleinhandel	36 41	Chemische Fabriken, Concession	67
" nicht patentirbar	233 234	" Fabrikate, Besteuerung	337
" unbefugter Verkauf	156	Chocolade, Reinheit	261
" Verkauf ausserhalb der		Civilprocessordnung	162
Apotheken	23 34	Cognac und Liqueure s. Spiritus	
" Verkauf innerhalb der		Competenzgesetz, preussisches	16
Apotheken	55 157	Concursforderungen, Reihenfolge	189
" Verkauf als Heilmittel	35 38	Concurs-Ordnung	189
" Verkauf als Thierheil-		Conditorwaaren	257
mittel	45	Confiscation von Arzneien u. Giften	100 156
" Verpflichtung zur An-		Concessionen, Entziehung	4 15
schaffung	246 247 248	" Zurücknahme	17
Arzttitel, Anmaassung	126	Concessionspfl. Gewerbetreibende	4 5
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		Corps-Stabs-Apotheker, Competenzen	288
Ordnung in Baden	19	" " " Dienstinstruction	288
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		" " " Disciplinarver-	
Ordnung in Bayern	18	" " " hältnisse	289
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		" " " Verheirathung	289
Ordnung in Hessen	19	Cosmetische Mittel	252
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		Creditirte Curkosten siehe Unter-	
Ordnung in Preussen	3	stützungswohnsitzgesetz	
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		Cumulativbesitz im Apothekergewerbe	23
Ordnung in Sachsen	19	D.	
Ausführungsverordnung zur Gewerbe-		Denaturirung des Branntweins	353
Ordnung in Württemberg	20	" des Salzes	358
Ausländer, Ertheilung der Appro-		Denaturirungsmittel, Prüfung	356
bation an	72	Destillirblasen in den Apotheken,	
B.		steuerliche Controle	360
Balkenwaagen, ungleicharmige	222	Dispensirrecht der Aerzte	47
Bandmaasse	213	" der Thierärzte	46
Beamte, Bestechung	150	Doctortitel, Führung	155
" Beleidigung	150	Drogenhandlungen, gesetzliche Stel-	
" Widerstand gegen	149	lung	47

	Seite		Seite
Drogenhandlungen, Firmenschilder		Fliegenpapier und Fliegenwasser . . .	103
derselben	53 54	Flüssigkeitsmaasse	214
Drogenhandlungen, polizeiliche Ver-		„ für Petroleum	216
fügung gegen dieselben	47	Freizügigkeit der Apotheker . . .	71 82
Drogenhandlungen, Revisionen in		Fristen bei Errichtung gewerblicher	
Bayern	50	Anlagen	116 117
Drogenhandlungen, Revisionen in			
Preussen	51		
Drogenhandlungen, Revisionen in			
Sachsen	51		
		G.	
E.		Gebrauchsgegenstände	251 262
Eichgebühren	205	Gebührenordnung deutsche, für Zeu-	
Eichordnung	197	gen und Sachverständige	167
Eisenbahnbetriebs-Reglements 322 325 326		Gebührenordnung deutsche, für	
Essig, Steuerpflichtigkeit	360	Rechtsanwälte	191
Exclusivprivilegien	27	Geheimmittel, Strafbestimmungen .	153
Explosivstoffe, Beförderung auf Eisen-		„ Concessionen in Bayern	35
bahnen	322	Genehmigungen für gewerbliche An-	
Explosivstoffe, Beförderung auf Land-		lagen	66 69 70
wegen	327	Genehmigungen für gewerbliche An-	
Explosivstoffe, Beförderung auf		lagen, Zurücknahme	112 117
Schiffen	329 331	Genussmittel	252
Explosivstoffe, Handel mit	103	Gerichtsschemiker, Gebühren i. Anhalt	185
Explosivstoffe, Lagerung	330	„ Gebühren in Baden	181
		„ Gebühren in Bayern	175
		„ Gebühren in Elsass-	
		Lothringen	188
		„ Gebühren in Gotha	186
		„ Gebühren in Hessen	183
		„ Gebühren in Mecklen-	
		burg	187
		„ Gebühren i. Oldenburg	187
		„ Gebühren i. Preussen	170 173
		„ Gebühren in Sachsen	177
		„ Gebühren in Waldeck	186
		„ Gebühren in Württem-	
		berg	180
		Gerichtskostengesetz	190
		Gerichtsverfassungsgesetz	162
		Gewerbebefugnisse, Verlust	114
		„ berechtigungen, ausschlies-	
		liche	65
		„ betrieb, Beschränkung für	
		Beamte	65
		„ betrieb im Umherziehen	118
		„ betrieb im Umherziehen durch	
		Stellvertreter	118
		„ betrieb, Untersagung	117
		„ betrieb, Zulässigkeit	8 65
		„ Cumulativbetrieb	23
		„ Edict vom 2. Novbr. 1810	24
		„ gehülfen	120

	Seite		Seite
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	22	H.	
„ ordnung, Einführung in Baden	19	Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871	120 121
„ ordnung, Einführung in Bayern	18	Handelsbevollmächtigter	134
„ ordnung, Einführung in Elsass-Lothringen	21	„ bücher	132
„ ordnung, Einführung in Hessen	19	„ chemiker, Gebühren	105
„ ordnung, Einführung in Preussen	3	„ frau	129
„ ordnung, Einführung in Sachsen	20	„ firma, Eintragung	130 131
„ ordnung, Einführung in Württemberg	20	„ gebräuche	128
„ polizei in Preussen	16	„ geschäfte	128 130
„ räthe, Dienstanzweisung	122	„ gesetzbuch	128
„ räthe, Verhältniss zu den Kreismedicinalbeamten	123	„ gesetzbuch, Nichtanwendbarkeit auf gewisse Gewerbetreibende	129
„ welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Spiritus gewährt wird	357	„ gerichte, Zuständigkeit	130 159
„ welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Spiritus nicht gewährt wird	357	„ gewichte	217
Gewerbliche Anlagen	4	„ procurist	154
„ Anlagen, Behörden welche die Concession ertheilen	17	„ register	130 159
„ Anlagen, Verfahren bei Errichtung	9	„ richter	162
„ Anlagen, Verfahren bei Untersagung	13	„ schulden	129
„ Anlagen, Versagung der Genehmigung	14	„ verträge Deutschlands	334
Gifte gegen Hausthiere und Ungeziefer	94 95 97 101 102 103	„ waagen	220
Gifte, unbefugter Verkauf	157	„ waagen, Prüfung	221
Gifthandel, Concession	5 17 19 88	„ waagen, Stempelung	224
„ in Bayern	91 95	„ waagen, unzulässige	221
„ in Preussen	88	Handlungsgehülfen, Dienstverhältniss	136
„ in Sachsen	100	„ lehrlinge	137
„ in Württemberg	96	„ reisende	6
„ im Umherziehen	118	Handverkauf in den Apotheken	250
Giftverkaufsbuch für Apotheker	88	„ gegenüber der Verordnung v. 4. Jan. 1875	34
„ beim Arsenikhandel	68	„ Verzeichniss der demselben überlassenen Gegenstände	255
Grenzbezirke, Zulassung von Medicinalpersonen	83	Heilmittel, Definition	35
Gutachten, fahrlässige	165	Herboristen in Elsass-Lothringen	22
		Hohlmaasse	216
		Homöopathische Arzneimittel	44
		Hülfeleistung, Verweigerung	156
		I.	
		Immatri-culation der Pharmaceuten	73
		Impfgesetz	263
		Innungen	8 119
		J.	
		Juden als Gewerbsgehülfen	114
		K.	
		Kaffee und Thee	261
		Kammerjärgergewerbe	102
		Kaufmannsgesellschaft	128

	Seite		Seite
Kauf- und Verkauf	143	Medicinalgewichte u. -Waagen, Eichgebühren	205
Kaufstempel bei Immobilien	25	Medicinalgewichte und -Waagen, Fehlergrenzen	202
Kindermehle, Bezeichnung als solche	252	Medicinalgewichte und -Wagen in Baden	208
Kleinhandel mit Getränken	5	Medicinalgewichte und -Waagen in Bayern	207
Körperverletzungen	153	Medicinalgewichte und -Waagen in Elsass-Lothringen	212
Kosmetische Mittel	36	Medicinalgewichte und -Waagen in Preussen	206
Kosten für die Materialien bei den pharmaceutischen Prüfungen	76	Medicinalgewichte und -Waagen in Sachsen	211
Krankenkassen	8	Medicinalgewichte und -Waagen in Württemberg	210
Kreisausschuss	16 17	Medicinalgewichte und -Waagen, Material und Form	197
Kriegslazarethe	309	Mehl, Verfälschung	256
Kriegs-Sanitäts-Ordnung	307	Mensuren in Apotheken	204
Kurpfuscher	63	Metallprobirer	105
L.		Milch, Verfälschung	258
Laboranten und Balsamträger	118	Militairapotheken-Handarbeiter	307
Längenmaasse	213	Militairapotheker, Beförderung	279
Landgerichte	160	„ Bestallung	280
Lazareth-Reserve-Depôts	310	„ Bewerbung um Apothekenconcessionen	274
Legitimationsscheine für Handlungsreisende	114 118	„ Competenzen	274
Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für den einj.-freiwilligen Dienst berechtigt sind	295	„ Dienst Eintritt	276
Lehrlinge, Vernachlässigung der Pflichten gegen	127	„ Dienstpflicht im Beurlaubtenstande	279
Lehrlingsverhältniss	8	„ Eintheilung	272
M.		„ Equipirungsbeihülfen	274 275
Maass- und Gewichtsordnung	193	„ Prüfung	277
Maasse und Gewichte, unrichtige	157 196	„ Qualification	276
Malzextract, Steuerfreiheit	360	„ Rang	273
Markenschutz	226	„ Reisekostenvergütung	305
„ Verträge mit fremden Staaten	229	„ Theilnahme an den Controlversammlungen	280
Marktverkehr	7 119	„ Uniformirung	274
Maximaldosentabelle der Pharmacopoea Germanica	250	„ Uniformir. in Bayern	275
Maximaldosentabelle der Pharmacopoea Germanica unterm strafrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet	151	„ Uniformirung in Sachsen	306
Mayers Brustsyrop	36	„ Unterweisung	277
Medicamente, Aufbewahrung	250	„ Vereidigung	279
Medicinalbeamte, Gebühren in gerichtlichen Fällen siehe Gerichtschemiker.		„ Verpflichtung zum Tragen der Uniform	274 275 280
Medicinalconventionen mit Belgien und Holland	83		
Medicinalgewichte und -Waagen	196		

	Seite	N.	Seite
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Berechtigung	276	Nahrungsmittelgesetz	251
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Berechtigungsschein	277	Nahrungsmittelgesetz, amtliche Materialien zur technischen Begründung desselben	256
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Gestellungspflichtigkeit	277	Nahrungs- u. Genussmittel, Verkehr	251
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für den — — — berechtigt sind	295	Nebengeschäfte, pharmaceutische	23
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Minimalgrösse	278	Nitroglycerin, Fabrikation	67
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, Zurückstellung	277	Normal-Eichungs-Commission	195
Militair-Dispensir-Anstalten, Ausstattung	281	O.	
Militair-Dispensir-Anstalten, Beschaffung von Drogen u. Arzneimitteln	285	Oberapotheker des Beurlaubtenstandes	277 279
Militair-Dispensir-Anstalten, Dienststunden	287	„ -Uniform	274
Militair-Dispensir-Anstalten, Revision	291	Oberpräsident Befugnisse	17 18
Militair-Dispensir-Anstalten, Verwaltung	281	Ordnungsstrafen gegen Apotheker	157
Militair - Dispensir - Anstalten, Verzeichniss	293	Ordnungsstrafen gegen Gewerbetreibende	15
Militair-Gesetze, Verzeichniss	306	Organisationsgesetze, preussische	16
Militair-Pharmaceuten, Competenzen i. Mobilmachungs-fällen	282	Originalrecept, Rechtsschutz	233
„ „ Disciplinarverhältnisse	281 314	P.	
„ „ Reisekosten und Tagegelder	283	Papiergeld	149
„ „ Vereidigung	292	Parfums sind Genussmittel	252
„ „ Vertheilung der Dienstgeschäfte	282	Patent-Amt	235 241
Militair-pharmaceutischer Dienst in Sachsen	306	„ -Anspruch Bediensteter	233
Mineralsäuren, Transport	324	„ -Beschreibungen, Nachdruck	237
Mineralwasser, Ausschank	5 60 61	„ -Gebühren	235
„ Ausschank in umherfahrenden Trinkhallen	60 61	„ -Gesetz	230
„ fabrikation u. -Handel	57 61	„ -Geschäftsordnung	241
„ fabriken gehören nicht zu den chemischen Fabriken	69	„ -Taxen fremder Staaten	231
„ Fabriken, Revision in Sachsen	62	Petroleum, Handelsbestimmungen	262
„ künstliche, Definition	261	„ -Transport	324
Musterschutzgesetz	230	Pfändung im Civilprocess	163
		Pharmacopoea Germanica	55 244 249
		„ „ i. Baden	247
		„ „ i. Bayern	246
		„ „ i. Elsass-Lothringen	249
		„ „ i. Hessen	247
		„ „ i. Preussen	245
		„ „ i. Sachsen	246
		„ „ i. Württemberg	248
		Phosphor-Latwege	94 97 103
		„ -pillen-Verkauf	37
		„ -Transport auf Eisenbahnen	324
		Polizeiliche Vorschriften neben der Gewerbe-Ordnung in Kraft	47
		Postanweisungen	318
		„ im internationalen Verkehr	320

	Seite
Postaufträge	318
Postbeförderung	315
Postbeförderung, ausgeschlossene Gegenstände	315
Postbeförderung, bedingt zugelassene Gegenstände	316
Postbeförderung, Drucksachen . .	316
„ Waarenproben . .	317
„ Zeitungsbeilagen . .	317
Postnachnahmesendungen	318
„ -Ordnung	315
Präcisions-Gewichte und -Waagen, siehe Medicinal-Gewichte.	
Privatheimnisse, unbefugte Offen- barung	154
Privatkrankenanstalten	17 18
Provinzial-Ordnung, preussische . .	17
Prüfungsgebühren bei den Prüfungen der Apotheker	76
Prüfungsgebühren bei den Prüfungen der Apothekergehülfen	79
Prüfungs-Gebühren-Vertheilung . .	79
„ -Reglement für Apotheker . .	71
„ -Reglement für Apotheker- gehülfen	78
Prüfungsaufgaben für Apotheker- gehülfen	81

R.

Raths- und Empfehlungsertheilungen unter Kaufleuten	141
Realgewerbeberechtigungen . . .	65 116
Real-Privilegien	24
„ -Eintragungsfähigkeit in die Grundbücher	25
„ -Erlöschung	25
„ -Erwerb durch Nichtbesitzer .	24 30
„ Verkaufsstempel	25
Recognitionsgebühren für Apotheken- concessionen	27 33 65
Reductionstabelle des Unzen- in Decimal-Gewicht	207
Regierungs- Medicinal- Rath, Ge- bühren bei Apotheken-Revisionen	173
Regierungs- Medicinal- Rath, Ge- bühren bei Gehülfenprüfungen . .	79
Reichs-Gericht	162
Reichs- und Landes Gesetze . . .	2
„ -Justizgesetze	157

	Seite
Rinderpest, Beschaffung der Desin- fectionsmittel	266
„ Desinfection	264
„ Heilmittel, Verbot der Ankündigung und des Verkaufes	264
„ Maassregeln,	263 264
„ Zahlung der Kosten	265

S.

Sachverständige, besondere Ge- bührentaxen	168
„ Bestrafung	164
„ Gebühren	163 165 167
„ Gebühren - Fest- setzung, Beschwerde dagegen	169 173
„ im Civilprocess	162
„ im Strafprocess	164
„ in Handelssachen	145
„ Ueberwachung	164
„ Verpflichtung	164
Salmiakfabriken	69
Sanitäts-Ausrüstung der Truppen im Felde	312 313
„ -Detachements	307
„ -Officiere	314
Sattel-Waagen	198
Schiessbaumwolle, Fabrikation . .	66
Schöffen-Dienste	162
„ -Gerichte	160
„ Strafbestimmungen	150
Schwurgerichte	160
Senfpapier, Verkauf nur in Apo- theken gestattet	36
Series medicaminum	249
Spiritus, Definition des Kleinhandels	84
„ denaturirter, Handel	355
„ -Handel, Concessionspflich- tigkeit der Apotheker	86
„ -Handel in Bayern	85
„ -Handel in Württemberg	87
„ zu technischen Zwecken	86
Sprengstoffe, siehe Explosivstoffe	
Statistik des Waarenverkehrs . . .	345
Statistische Gebühr	345
Stellvertreter im Gewerbebetrieb	114 115 118 127

	Seite		Seite
Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken . . .	351 352	Verwaltungsgerichte in Preussen .	18
Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung	126	Verzeichniss der höheren Lehranstalten im Deutschen Reich . .	295
Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871	149	Verzeichniss der Militair-Dispensiranstalten im Deutschen Reich . .	293
Strassengewerbe	6	Viehbeförderung auf Eisenbahnen, Beseitigung der Ansteckungsstoffe	267
Studirende an preuss. Universitäten, Reglement	73	Viehseuchen, Abwehr und Unterdrückung	267
T.		W.	
Tafel-Waagen	201 220 223	Waarenbezeichnungen, ungenügende	346
Taxen der Apotheker	119 127	Waarenzeichen, Anmeldeungsrecht .	225
Taxen der concessionspflichtigen Gewerbetreibenden	111 119 127	„ Eintragung und Löschung . . .	226
Telegramm-Gebühren-Tarif	321	„ Nachahmung	227
Thermometer	224	„ Schutz	226
Thierärzte i. Bayern, Befugnisse . .	47	„ verbotene	226
„ i. Preussen, Befugnisse	46	Wappen von Bundesfürsten auf Etiquetten	226
„ i. Sachsen, Befugnisse	19	„ als Waarenzeichen	155
„ i. Württemberg, Befugnisse . . .	21	Wechselstempeltarif	147
Titel u. Würden, unbefugte Annahme	155	Wein, Definition	260
Trichinenschau	107	Weltpostverein	319
Trichinöses Fleisch, Verkauf . . .	157	Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz	358
Trinkhallen, umherfahrende . . .	60 61	Z.	
Trinkwasseruntersuchungen im Felde	311	Zahnpulver kein Arzneimittel . . .	37
U.		Zeugen und Sachverständige, Gebühren	167
Unterapotheker	277 279 280	Zeugen und Sachverständige, Strafbestimmungen	150
Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz . .	268	Zeugnisverweigerung	164
Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz in Baden	269	Zickenheimer's Traubenhonig kein Arzneimittel	36
Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz in Bayern	269	Zollgebühren, Befreiung von	335
Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz in Preussen	268	„ Rückzahlung irrthümlich erhobener . .	335
Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz in Württemberg	270	Zolltarif des Deutschen Reichs . .	335
Untreue	154	„ für Oesterreich-Ungarn	348
Urgewicht	193	Zubereitungen zu Heilzwecken, Definition	42 43
V.		Zucker, Reinheit	257
Verfassung für das Deutsche Reich	1	Zünfte	23
Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln	34	Zurücktreten von der Prüfung . .	76
Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, Erläuterung dazu .	41		



Handbuch der Pharmaceutischen Praxis.

Für
Apotheker, Aerzte, Droguisten und Medicinalbeamte
bearbeitet von
Dr. Hermann Hager.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten und dem Portrait
des Verfassers in Stahlstich.

Zwei Bände.
Zweiter Abdruck.

Erscheint in 22 Lieferungen à 2 Mark.

Vollständige Exemplare des Werkes stehen schon jetzt zu Diensten.

Preis brosch. 44 M. In 2 eleg. feste Halbfrzbd. geb. 48 M.

Ein

— Supplement —

zu dem Handbuche, welches alles das Neue und Brauchbare, welches seit dem
Erscheinen sich geltend machte und zugleich ein pharmaceutisches Interesse bietet,
enthalten wird, ist in Vorbereitung. Dasselbe erscheint im Laufe des Jahres 1880.

Wir behalten uns vor, seiner Zeit hierüber speciellere Mittheilungen zu machen.

Commentar zur Pharmacopoea Germanica.

Herausgegeben von
Dr. Hermann Hager.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
2 Bände. Preis 32 M. — Eleg. geb. in Leinwand 35 M.

Das Mikroskop und seine Anwendung.

Ein Leitfaden bei mikroskopischen Untersuchungen
für Apotheker, Aerzte, Medicinalbeamte, Schullehrer, Kaufleute, Techniker, Fleischbeschauer etc.

von
Dr. Hermann Hager.

Sechste durchgesehene und vermehrte Auflage.
Mit 231 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Elegant gebunden. Preis 4 M.

In knapper, aber alles Wichtige genügend berücksichtigender Form bietet das
obige Werkchen einen Leitfaden bei mikroskopischen Untersuchungen, der für die
practischen Bedürfnisse der Apotheker etc. vollkommen ausreicht. Dass die Bestre-
bungen des Verfassers vom Publicum gewürdigt worden, beweisen die rasch aufeinander-
gefolgten Auflagen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Erster
Unterricht des Pharmaceuten.

Von
Dr. Hermann Hager.

Erster Theil:
Chemisch-pharmaceutischer Unterricht
in 103 Lectionen.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 185 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis 12 M. — Eleg. geb. 13 M. 40 Pf.

Zweiter Theil:
Botanischer Unterricht
in 160 Lectionen.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 931 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis 13 M. — Eleg. geb. 14 M. 40 Pf.

Das Werk hat den Zweck, dem auf Selbstunterricht angewiesenen angehenden Pharmaceuten als ein Lehrbuch zu dienen, und nicht nur ihm das für eine bestimmte Zeit zu bewältigende Pensum in abgegrenzten Lectionen vorzulegen, sondern auch dem Lehrherrn Material zu bieten, das Selbststudium des Lehrbefohlenen zu controliren. Dass der Zweck dieses Werkes erreicht ist, beweisen die schnell nöthig gewordenen neuen Auflagen, beweist die gute Aufnahme, die dasselbe bei den Apothekern Deutschlands gefunden hat, die überaus günstigen Kritiken, welche berufene Fachgenossen über dasselbe gefällt haben.

Die neuen Auflagen sind entsprechend den neueren Anforderungen der Wissenschaft umgearbeitet und mit Zusätzen vermehrt, ohne dabei den Zweck des Werkes, als **erstes** Lehrbuch dem jungen Pharmaceuten zu dienen, einen Augenblick ausser Acht zu lassen.

Technik
der
Pharmaceutischen Receptur.

Von
Dr. Hermann Hager.

Dritte, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage.
Mit 83 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis 5 M. 80 Pf. — Eleg. geb. 7 M.

Die pharmaceutische Receptur hat in den letzten Jahren und besonders seit dem Erscheinen der Pharmacopoea Germanica an Wichtigkeit gewonnen, während die pharmaceutische Chemie in ihrer practischen Ausführung an Bedeutung verliert. Hagers Technik der Receptur sollte daher in keiner Apotheke fehlen: es ist dem jüngeren Pharmaceuten ein gutes Lehrbuch, dem erfahreneren ein bequemes Nachschlagebuch, und alle werden es stets mit Vortheil benutzen. Es bildet gleichzeitig eine Ergänzung des „Ersten Unterrichts“.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Grundlagen
der
Pharmaceutischen Waarenkunde.

Einleitung in das Studium der Pharmacognosie
von

Dr. F. A. Flückiger,
Professor in Strassburg.

Mit 194 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 7 M. — Eleg. gebunden 8 M. 20 Pf.

Grundriss der unorganischen Chemie.

Als Lehrbuch für den chemischen Unterricht
bearbeitet von

Dr. August Husemann,
Professor.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Mit 63 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 3 M. 60 Pf. — Eleg. geb. 4 M. 60 Pf.

Grundriss der pharmaceutischen Chemie
gemäss den modernen Ansichten.

Ein Leitfaden für den Unterricht
zugleich als

Handbuch zum Repetiren für Pharmaceuten und Mediciner.

Von

Dr. Fritz Elsner,
Apotheker.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Preis 4 M. — Eleg. geb. 5 M.

Leitfaden zur Vorbereitung
auf die
deutsche Apotheker-Gehülfen-Prüfung

von

Dr. Fritz Elsner,
Apotheker.

Mit einer Zusammenstellung der
gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen
Apotheker-Gehülfen

von

Dr. H. Böttger,
Redacteur an der Pharmaceutischen Zeitung.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 8 M. — Eleg. geb. 9 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin; N.

Handbuch der gesammten Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme
auf die

Pharmacopoe des Deutschen Reiches

für Aerzte und Studierende

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor in Göttingen.

2 Bände. Preis 24 M. — Fest gebunden 26 M.

Ein vollständiger medicinischer Commentar zur Pharmacopoea Germanica, der seiner practischen Seiten wegen auch bei den deutschen Apothekern grössere Verbreitung gefunden hat. Neben der Pharmacognosie und der pharmacologischen Chemie ist auch die Arzneiverordnungslehre in grösserer Ausführlichkeit bearbeitet, und eine grössere Anzahl zweckmässiger Verordnungen hinzugefügt.

Die wichtigsten der bis jetzt bekannten Geheimmittel und Specialitäten

mit Angabe ihrer Zusammensetzung und ihres Werthes.

Zusammengestellt von

Eduard Hahn,

Apotheker.

Vierte völlig umgearbeitete, stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis 3 Mark.

Diese neue, um mehr als 500 Artikel vermehrte Auflage bietet eine vollständige Zusammenstellung aller bis Anfang dieses Jahres bekannt gewordenen Geheimmitteluntersuchungen.

Pharmaceutischer Kalender

für das Deutsche Reich

auf das Jahr 1880.

Neunter Jahrgang.

I. Theil: Tages-, Notiz-, Blüten-, Sammel-, Arbeits-Kalender, nebst Regeln und Hilfsmitteln für practische Pharmacie.

II. Theil: Pharmaceutisches Jahrbuch.

I. Theil gebunden. — II. Theil geheftet.

Preis zusammen 3 Mark.

Liederbuch für fröhliche Fälscher.

Nebst etlichen weisen Sprüchen, Regeln und Glossen.

Herausgegeben vom

**Vorstand des allgemeinen Vereins zur Verfälschung von Lebensmitteln,
Waaren etc.**

Mit einem Titelbild von Ludwig Burger.

16° eleg. Ausstattung in Pergament-Umschlag. Preis 1 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.